

TAGESPOST (Graz) (Morgenblatt)

Nr.: 148

TAG: 1.6.1917, 2

Die Übergangswirtschaft zum Frieden.

S. Wien, 31. Mai. Gestern nachmittag fand eine Sitzung der Ausschüsse des Deutschen Nationalverbandes und der beiden christlich-sozialen Verbände in Angelegenheit der Übergangswirtschaft zum Frieden statt, welcher Beratung die Vertreter der Organisationen von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft beigezogen waren.

Abg. Heine berichtete als Referent des Deutschen Nationalverbandes zur Frage der Sachdemobilisierung des Heeres, über die Schritte, welche die beiden deutschen Parteien des Abgeordnetenhauses in dieser Angelegenheit, sowie hinsichtlich der Übergangswirtschaft bisher unternommen haben und verwies auf die seinerzeit der Regierung überreichte Denkschrift. Nach dem Friedensschluß werden zunächst die Materialbestände des Heeres die einzige Quelle bilden, aus denen die gesamte Volkswirtschaft ihre Rohmaterialien für den Wiederaufbau beziehen könne. Es sei daher unbedingt erforderlich, raschestens über die Sachdemobilisierung der Armes und die geeignete Verwendung und Nugbarmachung der vorhandenen Vorräte einheitliche Richtlinien aufzustellen und mit der Kriegsverwaltung entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Präsident Vetter legte im Namen der drei großen industriellen Verbände die Grundzüge dar, die vom Standpunkt der Industrie aus für die Sachdemobilisierung des Heeres und für den Abbau der Kriegswirtschaft zur Anwendung gelangen sollen. Er überreichte den Parteiverbänden eine Denkschrift der österreichischen Industrieverbände.

Nr.: TAG: 1. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

10

I

Interpellation

des

Abgeordneten Staněk und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ackerbauministeriums, betreffend den Schutz des Flachsbaues.

Euere Exzellenz! Zu einer Zeit, wo die Not an Textilrohstoffen und der Mangel an Gewebe jeder Art den Höhepunkt erreicht, herrschen in der Frage des Flachsbaues derartige Verhältnisse, daß sie die Flachsbauer vom Flachsbaue geradezu zurückhalten. Obwohl die Regierung bereits unzähligmale seitens der Flachsbaueorganisationen sowie seitens einzelner Abgeordneter auf die Folgen dieser unhaltbaren Verhältnisse aufmerksam gemacht wurde, ist aus unbegreiflichen Ursachen bisher kein einziger Schritt zur Abhilfe unternommen worden.

Es klingt wirklich wie eine wahre Ironie, wenn zu einer Zeit, wo jeder Faser gesammelt wird, damit daraus neuerlich Stoffe und Gewebe erzeugt werden, wo man mit der Erzeugung von Geweben aus Papier beginnt, an dem es sogar für die Zeitungen mangelt, wo kostspielige Versuche mit der Erzeugung von Geweben aus Brenneffeln unternommen werden, deren Sammeln den Soldaten und den Schulkindern angeordnet wurde, und wo künstlich auch die Hanfzucht eingeführt wird, kein Finger für den Flachsbaue gerührt wurde, welcher bei etwas gutem Willen und Verständnis einzig und allein wieder eine größere Verbreitung finden und dadurch wenigstens teilweise den Mangel an Textilrohstoffen mildern könnte.

Während in Deutschland, wo bisher bis auf einzelne Ausnahmen der Flachsbaue überhaupt nicht bekannt war, mit riesigem Eifer nunmehr der Flachsbaue eingeführt wird, besaß die österreichische Re-

gierung bisher nicht einmal soviel praktischen Sinn, um die Flachsbauefläche in jenem Umfange zu erhalten, welcher uns als Überrest aus der ehemaligen Blütezeit des Flachsbaues übriggeblieben ist.

Am schmerzlichsten tragen die österreichischen Flachsbaue die große Differenz zwischen den Maximalflachspreisen in Ungarn und den Maximalpreisen in Österreich.

In Ungarn wurden im Jahre 1915 und im Jahre 1916 folgende Maximalpreise für Brechflachs eingeführt:

Ia 350 K, II 325 K, III 265 K, IV 230 K;
in Österreich für Hechelflachs 270 K, Ia 200 K,
III 180 K, IV 160 K.

Die Regierung führt zwar zur Begründung an, daß die Preisdifferenz dadurch verursacht werde, daß es sich in Ungarn um Flachs handle, der im Wasser geröstet wird und dessen Qualität viel besser sei, als beim am Tau gerösteten Flachs, der in Österreich erzeugt wird. Diese Behauptung dient jedoch lediglich zur Verschleierung der antiagrarischen Tendenz der österreichischen Regierung. In Ungarn wird ebenso wie in Österreich der größte Teil des Flachses nur am Tau, und bloß ein geringer Teil im Wasser geröstet, trotzdem sind jedoch für den gesamten Flachs die höheren Preise des im Wasser gerösteten Flachses eingeführt, obwohl, was die weitere Verarbeitung anbelangt, die primitiven ungarischen Flachsbrechereien bei weitem den modernen

österreichischen Flachsbrechereien nicht gleichgestellt werden können. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß der österreichische Flachs, wenn er nicht von einer besseren Qualität ist als der ungarische Flachs, diesem wenigstens sicher gleich ist.

Bei dieser Sachlage ist die Differenz in den Maximalpreisen nur dadurch erklärlich, daß in Ungarn eine agrarisch gesinnte Regierung herrscht, in Österreich dagegen eine antiagrarische Regierung. Das sieht man schließlich auch an der Differenz der Maximalpreise aller übrigen Bodenprodukte.

Wenn man beim Getreide die niedrigeren Preise in Österreich durch Rücksichten auf Konsumenten begründete, so kann man bei Flachs behaupten, daß weder die Konsumenten, noch die Heeresverwaltung mit der Herabsetzung der Flachspreise etwas zu tun hatten. Die aus Flachs erzeugten Stoffe sowohl der ungarischen als auch der österreichischen Provenienz waren nämlich für die Armee bestimmt und wurden von der Heeresverwaltung gleich bezahlt; mögen sie aus dem teureren ungarischen Flachs oder aus dem billigeren österreichischen Flachs erzeugt sein.

Unter der Patronanz der Regierung und der Heeresverwaltung wurden die Landwirte durch niedere Flachspreise deshalb verkürzt, damit sich einige Fabrikanten zum Nachteil der ersteren bereichern können.

Obwohl die Flachsbauerorganisationen, sowie die Landeskulturräte wiederholt auf die schreiend niederen Flachspreise hingewiesen haben, wurden die letzteren trotzdem im Jahre 1916 nicht erhöht und es scheint, als ob die Regierung dieselben im Jahre 1917 auf der bisherigen Höhe erhalten wollte.

Dies ist absolut unmöglich, denn die bestehenden Flachspreise sichern diesem heißen, mühsamen und riskanten Bodenprodukte nicht einmal jene Rentabilität, wie sie bei Kartoffeln und Futterrüben vorhanden ist, die nicht einmal die Hälfte der Arbeit erfordern, wie der Flachs.

Bei den bisherigen Maximalpreisen wurde für 1 Meterzentner Flachs durchschnittlich 180 K erzielt, häufig jedoch viel weniger. Der durchschnittliche Ertrag 1 Mehens betrug 175 Meterzentner, so daß 1 Mehen Feld einen Ertrag von 315 K bot. Der Durchschnittsertrag bei Kartoffeln beträgt 25 Meterzentner pro Mehen, so daß ein Mehen Kartoffeln heuer 325 K liefern wird, der Durchschnittsertrag der Futterrübe beträgt 80 Meterzentner und bei einem Maximalpreise von 4'5 K beziffert sich der Ertrag eines mit Futterrübe bebauten Mehens auf 360 K. Wenn man jedoch den Flachs'ertrag mit Zuckerrübe vergleicht, welche gleichfalls als industrielles Produkt in Betracht kommt und daher den zweckmäßigsten Maßstab bildet, so findet man, daß bei einem Preise von 6 K und 50 Prozent Rübenschnitzeln 1 Mehen Zuckerrübe

mindestens 400 K trägt, wobei die Rübenbauer mit dem erwähnten Preise nicht einverstanden waren und die Einführung einer staatlichen Prämie für Zuckerrübe fordern.

Die Flachsbauer erwarten daher, daß wenigstens im heurigen Jahre die Flachspreise entsprechend erhöht werden und daß die Regierung dafür sorgen wird, daß die Preise nicht durch verschiedene Manipulationen der Flachszentrale in Trautenuan und ihrer Einkäufer unter den festgesetzten Preis herabgedrückt werden. Sollte es nicht einmal heuer zu einer Erhöhung der Flachspreise kommen, wird es einfach zur Folge haben, daß die Flachsbauer ihren Flachs nicht rösten lassen und dessen Verkauf bis zur Zeit nach dem Krieg verschieben, denn sie sind schon der Ausgabe, die Taschen einiger Leinwandfabrikanten zu füllen, satt.

Wenn sich schon bei der Festsetzung der Höhe der Maximalpreise die Vermutung einstellte, daß die Regierung, respektive einzelne Faktoren derselben in den Diensten des Leinenkartells stehen, so wurde dieser Verdacht noch mehr durch die umfangreiche Vollmacht bekräftigt, mit welcher sie die Kartellzentralstelle unter dem Titel Österreichische Flachszentrale in Trautenuan ausgestattet hat.

Dieser Flachszentrale ist der Einkauf des gesamten Brechflachses vorbehalten und sie ist beinahe mit einer Amtsgewalt zum Ankauf von Leinsamen ausgestattet. Ihre Einkäufer haben dann auch die Festsetzung der wirklichen Flachspreise in der Hand.

Es ist geradezu eine schreiende Beleidigung der gesamten österreichischen Landwirtschaft, daß in diese wichtige Institution von der Regierung kein einziger Vertreter der Landwirtschaft delegiert wurde.

Unter diesen Umständen kann man sich nicht wundern, daß diese Zentrale und ihre Einkäufer zum wahren Schrecken und zu einer Geißel der Flachsbauer geworden sind.

Die Forderung der Landwirte, daß in diese Zentrale Vertreter der Flachsbauer berufen werden, wurde nicht erfüllt und ebenso ihrer Subkommissionäre, daß sie nämlich bei jeder Partie angekauften Flachses verpflichtet werde, nicht nur den Namen des Verkäufers und die Menge, sondern auch den Endbetrag, um welchen der Flachs veräußert wurde, anzuführen.

Der Einkauf von Stengelflachs wurde zwar den Brechereien vorbehalten und haben dieselben im Jahre 1915 den Stengelflachs auch in größeren Mengen angekauft. Doch der von den Brechereien angekaufte Stengelflachs wurde nach der Ausarbeitung von der Zentrale in so niedrige Massen eingereicht, daß alle Brechereien, welche Flachs angekauft haben, die Kampagne mit großen Verlusten abgeschlossen haben, so daß im Jahre 1916 beinahe

TAG:

Vaus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

keine Brecherei mehr Stengelflachs angekauft hat, wodurch via facti die Trautenauer Flachscentrale ihren Wirkungskreis auch auf Stengelflachs erweiterte.

Wie kritisch sich unter diesen unhaltbaren Verhältnissen die Situation der genossenschaftlichen, sowie der Privatbrechereien gestaltete, darüber bietet den besten Beweis der Auszug aus den Büchern der Genossenschaft zur Förderung des Flachsangebues in Neuhaus, welche in der Kampagne 1915/16 die Aufgabe der Zentrale für genossenschaftlichen Flachs auf sich genommen hat.

Diese Genossenschaft kaufte in den einzelnen Brechereien an Brechflachs:

I. Altreich 7844 Kilogramm um 11.602 K 10 h
der Flachs wurde der Zentrale um 10.137 „ — „
somit mit einem Verluste von . . . 1.465 K 10 h
verkauft.

II. Windigjenikau 10.967 Kilogramm um . . . 16.699 K 50 h
die Sortierung kostete . . . 221 „ 74 „
Der Gewinn beträgt somit . . . 751 K 36 h

III. Knežić 722·50 Kilogramm . . . 9.386 K 23 h
Zufuhr und Sortierung . . . 388 „ 35 „
Für Flachs wurde noch erzielt . . . 8.721 „ 80 „
Der Verlust beträgt . . . 1.042 K 78 h

IV. Nevechle 2.705 Kilogramm um . . . 4.318 K 99 h
Sortierung und Zufuhr . . . 93 „ 64 „
Der Flachs wurde verkauft um . . . 4.617 „ 80 „
Der Gewinn beträgt . . . 298 K 81 h

V. Genossenschaft Trešćitić 10.559·50 Kilogramm um . . . 16.458 K 79 h
weitere Auslagen für Sortierung und Zufuhr . . . 113 „ 56 „
zusammen um . . . 16.572 K 33 h

VI. Bořetin 6577·54 Kilogramm um den Preis von . . . 8.290 K 99 h
weitere mit dem Brechen verbundene Auslagen . . . 206 „ 50 „
zusammen somit . . . 8.484 K 20 h

VII. Genossenschaft Nenötting 7.503 Kilogramm um den Preis von . . . 11.442 K 07 h
weitere Auslagen mit Zufuhr und Sortierung . . . 115 „ 83 „
zusammen also . . . 11.597 K 90 h
Bei der Ablieferung wurde erzielt 9.302 „ 20 „
somit ein Verlust von . . . 2.295 K 60 h

VIII. Genossenschaft Sedlečow und Nevechle 10.474 Kilogramm um . . . 14.735 K 87 h
bei der Ablieferung wurde erzielt 14.616 „ 70 „
somit ein Verlust von . . . 119 K 17 h

IX. Genossenschaft Bořetin 6.629·70 Kilogramm um den Preis von . . . 7.495 K 53 h
bei der Ablieferung wurden erzielt 7.105 „ 30 „
somit ein Verlust von . . . 390 K 23 h

X. Genossenschaft Trešćitić 2.665 Kilogramm um den Preis von 4.122 K 65 h
bei der Ablieferung wurden erzielt 3.760 „ 60 „
somit ein Verlust von . . . 362 K 05 h

Es erzielte somit die Flachscentrale an Brechflachs einen Gesamtgewinn von . . . 1.115 K 04 h
dagegen hatte sie aber Verluste per 5.698 „ 32 „
so daß sich bei Brechflachs ein Gesamtverlust im Betrage von . . . 4.583 K 28 h ergibt.

Noch schwierigere Verhältnisse mit der Flachsverwertung hätten die Privatbrechereien, welche Stengelflachs angekauft haben. Man sieht das abermals aus der Bilanz der Genossenschaft zur Hebung des Flachsangebues in Neuhaus. Dieselbe kaufte zusammen 151.786 Kilogramm Stengelflachs um 48.571 K 78 h, durchschnittlich somit 100 Kilogramm um 32 K. Dieser Preis überstieg die Friedenspreise bloß um 12 K und trotzdem hatte die Genossenschaft bei jenem Flachs einen Verlust von 20.000 K.

Die genossenschaftlichen und die Privatbrechereien hatten nicht bloß große Schwierigkeiten mit dem Flachsverkauf, sondern auch mit der Kampagne in den Brechereien. Die Regierung hat sich zwar feierlich verpflichtet, daß sie die notwendigen Funktionäre und das Personal vom Militärdienste entheben wird, in der Enthebung herrschte jedoch solche Anarchie, daß sowohl in der Kampagne 1915/16 als auch in der Kampagne 1916/17 große Flachsmengen überhaupt nicht aufgearbeitet werden konnten.

Es muß geradezu befremden, daß die Regierung selbst den Leinsamen für den Anbau dem Wirkungskreise der industriellen Flachscentrale in Trautenau unterstellte. Im Jahre 1916 fungierte als Zentrale für Leinsamen der Zentralverband in Wien und für böhmische Gegenden die Genossenschaft in Neuhaus, die sich eine Muster-Flachs-brecherei eingerichtet hat. Man muß sich also wundern, daß mit der Funktion als Zentrale für Leinsamen in den Jahren 1916/17 nicht diese Genossenschaft betraut wurde, nachdem sie im Jahre 1916 ihre volle Bereitschaft bewiesen hat.

Es befremdet geradezu, daß im Jahre 1916 die Regierung angeordnet hat, daß 11 Waggons von musterhaftem ordnungsmäßig gereinigtem und an Keimfähigkeit geprüften Leinsamen seitens der Genossenschaft zur Förderung des Flachsanbaues der Schichtischen Fabrik in Ruffig a. d. Elbe abgeliefert werden, obwohl die landwirtschaftlichen Kreise darauf drangen, daß dieser Samen als Saatreserve für das Jahr 1917 belassen werde. Es ist interessant, daß die Regierung der Schichtischen Fabrik zwar Rohstoff zur Seifenerzeugung besorgte, und zwar zum Nachteile des Flachsanbaues, daß sie jedoch nicht dafür gesorgt hat, daß mit der auf diese Weise erzeugten Seife nicht Wucher im Großen getrieben werde. Dieser Mißgriff rächt sich nun dadurch, daß der degenerierte und lange durchsiebte Samen nunmehr schlecht aufgeht, so daß die Flachsernte bei weitem schlechter sein wird, als wenn man jene 11 Waggons der Ernte 1915 verwendet hätte.

Die Gefertigten fragen somit die hohe Regierung:

„I. Ist die Regierung bereit, eine neue Verordnung zu erlassen, mit welcher den Flachsbauern ein Minimalpreis für Flachsend und Leinsamen der Ernte 1917 sichergestellt wird, der die gleiche Höhe erreichen würde wie die Preise in Ungarn und Deutschland. Ist sie geneigt, diese Preise für alle Fälle sicherzustellen, also auch für den Fall der Beendigung des Krieges und wenn dieser bis Ende 1917 wirklich beendet werden sollte, dann die Minimalpreise für die Ernte des Jahres 1917 in Gültigkeit zu

belassen, jedoch freien Handel mit Flachsend und Leinsamen zu gewährleisten?

II. Ist die Regierung geneigt, den Flachsbauern sowie den Funktionären und dem Personal in den Flachsbrechereien die notwendigen Militärurlaube für die Flachsernte sowie für die Kampagne in den Flachsbrechereien für die Dauer der Saat bis zur Ernte zu gewähren?

III. Ist die Regierung bereit, die genossenschaftlichen Brechereien, die unter der Einwirkung der früheren ungünstigen Zollverträge in Schulden stehen, zu sanieren?

IV. Ist die Regierung bereit, die Flachszentrale in Trautenau zur öffentlichen Rechnungslegung zu verhalten, wobei sowohl die einzelnen Landwirten gezahlten Preise, als auch die für denselben Flachsend von Industrieellen erzielten Preise festzustellen wären?

V. Ist die Regierung geneigt, bei den landwirtschaftlichen Flachsbauerschulen in Saar und in Humpolez im Laufe des Jahres 1917 Flachsend- und Hanfrostern zu errichten?

VI. Ist die Regierung geneigt, in die Flachszentrale in Trautenau behufs Kontrolle ihrer Tätigkeit einige Landwirte zu delegieren?

VII. Ist die Regierung geneigt dieser Zentrale das Verfügungsrecht über den Leinsamen der Ernte des Jahres 1917 zu entziehen und dasselbe in den böhmischen Gegenden der Genossenschaft zur Förderung des Flachsanbaues in Neuhaus zuzuweisen?

Wien, 1. Juni 1917.

Padour.
Bukvaj.
Krj.
Bojta.
Chaloupka.
Kulich.
Mašata.
Janovec.
Spáček.
Práček.

Stánek.
Malík.
Erdínko.
Bradác.
Udržal.
Sedláč.
Prošek.
Hyrš.
Mlčoch.
Měchura.
Kotlant.“

DER ÖSTERREICHISCHE VOLKSWIRT

Nr.: 35 TAG: 2.6.1917

W. F.: Österreichs Geldbeschaffung im Krieg.

Mit immer größerer Beschleunigung veröffentlicht die Staatsschulden-Kontrollkommission des österreichischen Reichsrates ihre Nachweisungen, so daß wir nunmehr verhältnismäßig rasch, wenn auch nicht über die Höhe der Kriegskosten selbst, so doch über die zu ihrer Deckung unternommenen Kreditoperationen unterrichtet werden. Vor kaum vier Monaten ist der Ausweis über die Staatsschulden per Ende Juni 1916 erschienen und schon ist der Ausweis per Ende Dezember 1916 gefolgt. Leider hat sich die Staatsschulden-Kontrollkommission nicht veranlaßt gesehen, die von uns an die Veröffentlichung des vorletzten Berichtes geknüpfte Aufforderung, die Ziffern mit einem erklärenden Kommentar zu versehen, zu befolgen. Hoffentlich werden dem zusammentretenden Reichsrat die Berichte vorgelegt werden, welche die Kommission während des Krieges dem Kaiser erstattet hat. Man wird dann daraus wohl näheres erfahren über die Bedingungen der nicht öffentlichen Kriegsschulden und über den wechselnden Standpunkt, den die Kommission zu den von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen Kreditoperationen eingenommen hat. Einen Überblick über die gesamte Geldgebarung des Staates wird man erst dann gewinnen, wenn wieder Budgets und Staatsrechnungsabschlüsse vorliegen werden, und zwar für Österreich

und für die gemeinsamen Auslagen. Das Budgetprävisorium, das der Finanzminister vom Abgeordnetenhaus ansprechen wird, wird wohl nur den gewohnten formalen Charakter haben und uns keine Aufschlüsse über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben gewähren. Hoffentlich wird der Finanzminister dann wenigstens Gelegenheit nehmen, etwas ausführlicher über die Kriegskosten zu sprechen. Es wäre gewiß auch im Interesse der Regierung und des Staates gelegen, wenn möglichst bald Rechnung über die Kriegsfinanzwirtschaft gelegt werden würde, denn die öffentliche Kritik, die ja aus mannigfachen Vorfällen zu schließen vermag, daß die Gebarung nicht immer einwandfrei gewesen ist, gerät viel leichter auf Abwege und ins Uferlose, wenn sie keine ziffermäßigen Unterlagen hat als wenn diese vorliegen. Die Ausweise über die Staatsschulden genügen hierzu nicht. Abgesehen davon, daß die Höhe der Kriegskosten und der Kriegsschulden nicht ganz übereinstimmt, fehlt ja jeder Detailnachweis der Ausgaben des Kriegsbudgets und der Ausgaben und Einnahmen des regulären Budgets, dessen Ansätze ja sehr weit von den voridem Kriege abweichen. Und dann bedarf es zur Kenntnis der tatsächlichen Kriegskosten der Angaben über die Höhe der Staatskassenbestände und der außerhalb der Kriegsanleihen und der schwebenden Kreditoperationen bei Finanzinstituten entstandenen Verpflichtungen an Lieferanten u. a. Der Mangel dieser ergänzenden Angaben neben anderen Fehlern hat dazu geführt, daß der vorletzte Staatsschuldenausweis, wie ihn die Kontrollkommission kommentarlos veröffentlicht hat, ein viel ungünstigeres Bild unserer Kriegsfinanzen geliefert hat, als den Tatsachen entsprach. Wir haben dies damals aus den veröffentlichten Ziffern selbst *) nachzuweisen gesucht und der Ausweis pro Ende Dezember 1916 bestätigt unsere damaligen Annahmen.

Um 10,4 Milliarden Kronen war die Kriegsschuld nach dem Ausweis der Kontrollkommission im ersten Halbjahr 1916 gestiegen, nachdem im ersten Halbjahr 1915 nur eine Steigerung um 4,6 Milliarden Kronen ausgewiesen worden war. 6,8 Milliarden Kro-

*) Vgl. Nr. 19 vom 10. Februar 1917.

nen beträgt die Steigerung im zweiten Halbjahr 1916. Es ist klar, daß angesichts des leider unvermeidlichen fortschreitenden Ansteigens der Kriegskosten der Geldbedarf des Staates von einem Halbjahr zum andern nur steigen und nicht abnehmen, vor allem aber nicht in solchen Summen schwanken kann. Wir haben seinerzeit die Hauptursachen dieser Zifferinkongruenz dargelegt. In dem Ausweis per 31. Dezember 1915 waren die schon damals bedeutend gewesen Voreinzahlungen der Banken an die Postsparkasse auf die künftigen Kriegsanleihen nicht enthalten gewesen, daher erschien die Kriegsschuld Ende 1915 zu niedrig, der Zuwachs im ersten Halbjahr 1916, in dem die Kontrollkommission auch die Voreinzahlungen nachzuweisen begann, zu hoch. Dann waren bis Ende 1915 die Vorschüsse bei der Notenbank nach ihrem wirklich in Anspruch genommenen Betrag abzüglich der Guthaben auf Girokonto eingesetzt. Ende Juni 1916 war die kontraktmäßige Höhe dieser Vorschüsse unbekümmert darum, ob sie schon in Anspruch genommen waren oder nicht, eingesetzt, was wieder den Kreditbedarf des ersten Halbjahres 1916 zu hoch erscheinen ließ. Endlich, und hier handelt es sich nicht um Änderungen der Aufnahmegrundsätze, sondern um einen bedauerlichen Fehler, war Ende Juni 1916 das Ergebnis der vierten Kriegsleihe in voller Höhe als Schuld eingesetzt worden, die darauf geleisteten Einzahlungen aber nicht mit den Voreinzahlungen der Banken verrechnet worden, so daß ein großer Teil dieses Erlöses doppelt gezahlt erschien. Diese Doppelzählung betraf, wie wir damals ausgeführt haben, einen Betrag von 2·3 Milliarden Kronen. Wenn man ihn von der Ziffer der Kriegsschuld per 30. Juni 1916 abzieht, so würde sich für das zweite Halbjahr ein Zuwachs von 9·1 Milliarden Kronen ergeben. Auch dieser Betrag muß übermäßig erscheinen, weil er einer monatlichen Durchschnittsausgabe von 1500 Millionen Kronen entsprechen würde, was offenbar und nach allem, was insbesondere der ungarische Finanzminister gelegentlich bekanntgegeben hat, viel zu hoch ist. Auch diesmal liegt die Erklärung in der Wiederholung des Ende Juni 1916 gemachten Fehlers; auch diesmal ist die fünfte Kriegsleihe, obwohl die Zeichnungsfrist bis zum 10. Jänner währte, fast zur Gänze in den Ausweis aufgenommen, aber die Voreinzahlungen an die Postsparkassa sind nicht dagegen verrechnet worden, so daß eine noch viel größere Doppelzählung vorliegt als Ende Juni 1916. Dagegen ist die Staatsschulden-Kontrollkommission bezüglich der Vorschüsse der Notenbank zu der bis Ende 1915 geübten Praxis zurückgekehrt und hat die für die verschiedenen Staats- und Militärkassen bei der Notenbank erliegenden Giroguthaben von den Vorschüssen als Rückzahlung — richtiger wäre es natürlich sie als noch nicht in Anspruch genommene Beträge zu bezeichnen — abgebucht. Wir werden im folgenden versuchen, nach den uns zuteil gewordenen Informationen die tatsächliche Inanspruchnahme der verschiedenen Kreditquellen bis Ende Dezember festzustellen.

Die Art der Kostendeckung war die gleiche wie in den vorangegangenen Jahren. Bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurden drei Darlehen gegen Schuldschein mit $\frac{1}{2}\%$ iger Verzinsung von je 954 Millionen Kronen aufgenommen. Davon sind von dem zweiten 137·74 Millionen Kro-

nen, die dritte von 954 zur Gänze bar rückgezahlt worden, so daß die tatsächliche Vermehrung der Schuld an die Notenbank 1770·26 Millionen Kronen beträgt. Tatsächlich handelt es sich wie gesagt nicht um Rückzahlungen, sondern um auf Girokonto bei der Notenbank bestandene Guthaben, die erst im Laufe dieses Jahres verbraucht worden sind. Ferner wurde bei dem Berliner Bankkonsortium eine neuerliche Anleihe gegen 5%ige einjährige Schatzwechsel von 400·68 Millionen Mark aufgenommen, welche zur Relation eingesetzt 471·20 Millionen Kronen ergibt. Auf den zur „Bedeckung eines Vorschusses“ schon im ersten Halbjahr aufgenommenen Schatzwechselkredit per 77·27 Millionen Mark wurde die zweite Hälfte per 45·44 Millionen Kronen in Anspruch genommen und desgleichen der Rest von 58·8 Millionen Kronen auf den zur Bezahlung der rumänischen Getreidebezüge aufgenommenen Vorschuß von 200 Millionen Mark, so daß sich die Schuld an das Berliner Bankenconsortium insgesamt um 575·44 Millionen Kronen erhöht hat. Bei einem ausländischen Konsortium ist eine 5%ige Schatzscheinanleihe von 4·17 Millionen Kronen aufgenommen worden. Sodann wurden an Voreinzahlungen an die Postsparkassa — im Ausweis als Kontokorrentschuld bezeichnet — 3128 Millionen Kronen geleistet, dagegen von den Ende Juni 1916 bereits geleisteten Voreinzahlungen per 3271·79 Millionen Kronen 3105·95 Millionen bar rückgezahlt, so daß die tatsächliche Vermehrung der Kontokorrentvorschüsse nur 22·05 Millionen Kronen beträgt. Diese Voreinzahlungen stehen in Verbindung mit dem Ergebnis der $5\frac{1}{2}\%$ igen fünften Kriegsleihe, die amtlich mit 4467·94 Millionen Kronen verkündet worden ist und von dem 4464·61 Millionen Kronen in den Ausweis aufgenommen sind, davon 2025 Millionen Kronen in 40jähriger Staatsanleihe und 2439·61 Millionen Kronen in Schatzscheinen. All dies zusammen ergibt die oben erwähnte Summe von 6836·53 Millionen Kronen. Ende Juni 1916 waren aber von dem Erlös der vierten Kriegsleihe nur 1662 Millionen Kronen als bereits eingezahlt mit dem Bankenconsortium verrechnet und von den Voreinzahlungen an die Postsparkassa abgerechnet worden. Die Ende Juni noch als Schuld an das Bankenconsortium geführten 2301·8 Millionen Kronen wurden (bis auf einen aus formalen Gründen aufrechtgehaltenen Vorschuß von 10 Millionen Kronen) erst im zweiten Halbjahr gegen die vierte Kriegsleihe verrechnet. Außerdem hatten auf die fünfte Kriegsleihe die Mitglieder des Konsortiums Ende Juni 1916 bereits 970 Millionen Kronen voreingezahlt und im Verlauf des zweiten Halbjahres wurden weitere 3128 Millionen Kronen eingezahlt. Dagegen wurden 2291 Millionen Kronen auf die vierte Kriegsleihe und 814 Millionen Kronen auf die fünfte Kriegsleihe verrechnet, so daß einschließlich der schon erwähnten 10 Millionen Kronen Ende Dezember 3293·84 Millionen Kronen Voreinzahlungen unter den Staatsschulden ausgewiesen wurden. Tatsächlich erscheinen aber diese bereits in der fünften Kriegsleihe Schuld gezahlt, von der, da die Zeichnungsfrist bis 10. Jänner 1917 lief, Ende Dezember 1916 viel weniger eingezahlt und abgerechnet war als Ende Juni von der vierten Kriegsleihe. Die Doppelzählung, die Ende Juni 2·3 Millionen Kronen betragen hatte, erreichte Ende Dezember die Höhe von 3·3 Milliar-

den Kronen. Darnach wären von den ausgewiesenen Kreditaufnahmen des zweiten Halbjahres 1916 per 6.83 Milliarden Kronen rund 1 Milliarde Kronen abzurechnen. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß, wie erwähnt, Ende Juni 1916 die Vorschüsse bei der Notenbank ohne Rücksicht auf die noch nicht in Anspruch genommenen Beträge eingestellt waren, während Ende Dezember die Guthaben der Staatsverwaltung bei der Bank mit 1.09 Milliarden Kronen in Abzug gebracht sind. Wenn man dies alles berücksichtigt, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die tatsächlich im zweiten Halbjahr aufgenommenen und verbrauchten Kriegskredite rund 7 Milliarden Kronen betragen haben.

Im folgenden sind zunächst die Schulden nach den Ansätzen der Kommission ohne unsere Richtigstellung näher bezeichnet. Darnach setzt sich die österreichische Kriegsschuld Ende 1916 folgendermaßen zusammen:

Anleihen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, und zwar gegen Schuldschein 4632.26 Millionen Kronen, Lombarddarlehen 1782 Millionen Kronen gegen Solawechsel 1780.8 Millionen Kronen, zusammen 8195.06 Millionen Kronen, Vorschüsse der österreichischen Banken 3293.85 Millionen Kronen, Schatzwechselanleihen bei einem deutschen Bankenkonsortium 1564.55 Millionen Mark = 1839.90 Millionen Kronen, Schatzscheinanleihen bei einem ausländischen Konsortium 4.17 Millionen Kronen und endlich Kriegsanleihen 18.056.04 Millionen Kronen. Von den Kriegsanleihen sind 2.18 Milliarden am 1. April 1920, 2.69 Milliarden am 1. Mai 1926, 4.20 Milliarden am 1. Oktober 1930, 2.15 Milliarden am 1. Juni 1923 2.44 Milliarden am 1. Juni 1922 fällige Schatzscheine und 4.59 Milliarden 40jährige amortisierbare Anleihe (seither sind bekanntlich 1.79 Milliarden erster und zweiter Kriegsanleihe in 40jährige amortisierbare Anleihe konvertiert worden, so daß die Schatzscheinschuld 11.87 Milliarden, die amortisierbare Anleihe 6.18 Milliarden Kronen beträgt). Insgesamt wurde die österreichische Kriegsschuld Ende 1916 mit 31.389.03 Milliarden Kronen ausgewiesen. Rechnet man die 3.3 Milliarden Doppelzählung ab, so ermäßigt sich die Schuld auf rund 28.1 Milliarden Kronen.

Von der Kriegsschuld sind von den Vorschüssen der Notenbank 510 Millionen Kronen zum Lombardzinsfuß der Bank, das ist derzeit mit $5\frac{1}{2}\%$, 4006.8 Milliarden Kronen mit 1% und 3678.26 Milliarden Kronen mit $\frac{1}{2}\%$ verzinslich. Die Kontokorrentvorschüsse der österreichischen Banken werden mit $4\frac{1}{4}\%$ verzinst, sämtliche Kriegsanleihen mit $5\frac{1}{2}\%$, von den Vorschüssen der Berliner Banken der erste von 235.2 Millionen Kronen mit 6% , alle anderen sowie der kleine Vorschuß von 4.17 Millionen Kronen bei einem ausländischen Konsortium mit 5% . Darnach beträgt derzeit die jährliche Zinslast der Kriegsschuld 1314.13 Millionen Kronen.

Von den im zweiten Halbjahr angeführten Krediten entfallen 65.3% auf die öffentlichen Kriegsanleihen, 8.5% auf die Anleihen im Ausland und 26% auf die Vorschüsse der Notenbank. Von der ganzen Kriegsschuld entfallen 57.5% auf die Kriegsanleihen, 5.9% auf die Anleihen im Ausland, 10.5% auf die Voreinzahlungen an die Postsparkassa und 26.1% auf die Vorschüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Es sind also immer noch kaum zwei

Drittel der Kriegsschuld durch die öffentlichen Anleihen gedeckt und davon, auch wenn man das Ergebnis der seitherigen Konversion der ersten und zweiten Kriegsanleihe berücksichtigt, kaum 34% durch langfristige Titres, die keiner Konsolidierung mehr bedürfen.

Aus den Kriegsschulden Österreichs lassen sich annähernd die Ungarns und der Gesamtmonarchie berechnen, da ja die Kriegskosten nach dem Quotenverhältnis $63.6 : 36.4$ aufzubringen sind. Ganz genau kann diese Rechnung nicht sein, da ja das Kriegsbudget und das laufende Budget nicht so streng getrennt sind und die Kreditaufnahme auch davon abhängt, inwieweit durch die Anleihen auch laufende Ausgaben bestritten werden müssen. Man muß sich wundern, daß das so sehr auf die verfassungsmäßigen Formen Gewicht legende ungarische Parlament seit Kriegsausbruch gar keine Rechnungslegung und auch keinen Ausweis der Staatsschulden verlangt hat, so daß das bisher parlamentslose Österreich in dieser Beziehung sogar vor Ungarn durch die Ausweisung der Kontrollkommission in Vorsprung ist und Ungarn seine Kriegsschulden nur annähernd durch die Berechnung auf Grund der Ausweisung der österreichischen Kommission erfahren kann. Darnach würden die Kriegsschulden Ungarns unter Berücksichtigung der Doppelzählung bis Ende 1916 ungefähr 16.17 Milliarden und die der Gesamtmonarchie 44.16 Milliarden Kronen betragen. Davon sind die Vorschüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Schatzwechselanleihen des Berliner Bankenkonsortiums quotenmäßig genau festzustellen. Darnach hat Ungarn im zweiten Halbjahr 1916 von der Notenbank 1010 Millionen Kronen und aus Deutschland 329 Millionen Kronen bezogen und ist Ende 1917 der Notenbank 4690 Millionen Kronen, in Deutschland 1053 Millionen Kronen schuldig gewesen. Die Schuld Österreich-Ungarns an die Notenbank betrug demnach Ende 1916 12.885 Millionen Kronen, die Schuld an das deutsche Bankenkonsortium 2893 Millionen Kronen zur Relation; zu den gegenwärtigen Wechselkursen gerechnet wäre die Schuld natürlich um rund 940 Millionen Kronen höher. Im übrigen hat Ungarn aus seinen Kriegsanleihen 8522 Millionen Kronen erlöst, worin bekanntlich die 600 Millionen Kronen, aus Schatzwechseln, die es an die österreichisch-ungarische Bankengruppe verkauft hat, inbegriffen sind. Es verbleiben daher gegen 2 Milliarden Kronen, die es auf nicht genau bekannte Weise, hauptsächlich Vorschüsse der Banken gedeckt hat.

Wenn man die bis Ende 1916 kontrahierte Kriegsschuld auf die bis dahin abgelaufenen 29 Kriegsmonate aufteilt, wobei wir wieder des richtigen Bildes halber die 3.3 Milliarden Kronen Doppelzählung abrechnen, so ergibt sich im Durchschnitt eine Kriegsschuld pro Monat von annähernd 1 Milliarde Kronen für Österreich und von 1530 Millionen Kronen für Österreich-Ungarn. Für das zweite Halbjahr 1916 beträgt der Durchschnitt für Österreich rund 1166 Millionen, für die Gesamtmonarchie rund 1830 Millionen Kronen. Annähernd kann man diese Durchschnittsziffer auch mit der Höhe der Kriegskosten selbst übereinstimmend ansehen, worin jedoch der Aufwand für die Unterstützungen im Hinterland und andere mittelbar durch den Krieg verursachte Ausgaben inbegriffen ist. Sie beziffern sich derzeit pro Monat mit rund 150 bis 200 Millionen Kronen.

Die alten, vor dem Krieg aufgenommenen Staatsschulden Österreichs haben im zweiten Halbjahr durch die regelmäßigen Tilgungen hauptsächlich der alten Losanleihen und der Eisenbahnschulden eine Verminderung um 43.19 auf 12.837.89 Millionen Kronen erfahren. Allerdings in dem Staatsschuldenausweis tritt keine Abnahme, sondern eine Zunahme um 1362.56 Millionen Kronen zutage. Aber das rührt daher, daß die Kommission sich entschlossen hat, die im Ausweis per Ende Juni vorgenommene, aus einem plötzlichen unüberlegten Einfall entsprungene Streichung des ungarischen Blocks der 4.2% igen Renten wieder rückgängig zu machen. Wir haben damals allein in der österreichischen Presse auf die staatsrechtliche und finanztechnische Unzulässigkeit dieser Neuerung nachdrücklich hingewiesen, durch welche über eine den Titresbesitzern gegenüber rein österreichische Schuld, zu der nur die ungarische Staatsverwaltung der österreichischen einen Verzinsungsbeitrag zahlt, kein Nachweis mehr geführt würde. Wir freuen uns, daß die Staatsschulden-Kontrollkommission wenigstens nicht eigensinnig bei ihrem Standpunkt verblieben ist. Den Zweck der im vorletzten Ausweis vorgenommenen Änderung, die österreichische Staatsschuld und Zinsenlast kleiner erscheinen zu lassen, hat die Kommission diesmal, so weit dies möglich ist, dadurch erreicht, daß sie bei der Aufstellung der Zinsenlast den von Ungarn jährlich gezahlten Beitrag zu der vor 1867 aufgenommenen Schuld von jährlich 58.339 Millionen Kronen in Abzug gebracht hat, während im Ausweise per 30. Juni der gesamte Zinsaufwand für die 4.2% ige Schuld per 59.04 Millionen Kronen ausgeschrieben worden war. Dagegen läßt sich schließlich nichts einwenden, da der ungarische Beitrag im österreichischen Budget nur eine durchlaufende Post darstellt. Durch die vorgenommenen Tilgungen erscheint die jährliche Zinsenlast für die aus der Zeit vor dem Krieg stammenden österreichischen Schulden von 450.78 auf 449.09 Millionen Kronen reduziert.

Die gesamte österreichische Staatsschuld per Ende Dezember 1916 einschließlich der Kriegsschuld wird nunmehr mit 44.226.92 Millionen Kronen mit einer jährlichen Zinslast von 1763.23 Millionen Kronen ausgewiesen. Diese Zinslast ist allerdings eine provisorische. Sobald die mit 1 und $\frac{1}{2}$ % verzinslichen Schulden an die Notenbank konsolidiert sein werden, was aus vielen Gründen nach dem Krieg mit möglichster Beschleunigung geschehen muß, wird die Zinslast sehr beträchtlich anschwellen. Von der gegenwärtigen Zinslast sind bisher nur wenig mehr als die Hälfte durch die im Krieg vorgenommenen Steuererhöhungen bedeckt. Man wird auf diesem Weg energisch fortschreiten müssen und nicht minder wichtig erscheint die Tilgung eines möglichst ansehnlichen Teiles der Kriegsschuld selbst nach dem Krieg, die nur auf den Weg einer großen Vermögenssteuer vorgenommen werden kann.

Diese schon jetzt vorzubereiten, ist Aufgabe der Finanzverwaltung. Aufgabe des vermögenden Publikums aber ist jetzt, die Emission der sechsten Kriegsanleihe zu einem großen, die Ergebnisse der vorangegangenen Kriegsanleihen weit übersteigenden Erfolg zu gestalten, damit nicht wieder ein ansehnlicher Teil der Kriegskosten durch Vorschüsse der Notenbank bedeckt werden muß. Die bisherige Zeichnungstätigkeit scheint ein besseres Ergebnis zu versprechen

als das der früheren Anleihen. Aber es kann und soll viel höher sein. Dazu das Seinige beizutragen ist, wie wir vor einigen Wochen dargelegt haben, Pflicht und Interesse eines Jeden, dessen Vermögensverhältnisse ihm überhaupt die Veranlagung von Kapital erlauben.

**Verordnung des Amtes für Volksernährung im
Einkauf mit dem Eisenbahnministerium
vom 31. Mai 1917, *)**

betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem
Obst.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Gesamt-
ministeriums vom 13. November 1916, R. G. Bl.
Nr. 383, wird in Ergänzung der Verordnungen des
Amtes für Volksernährung vom 22. März 1917,
R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung des
Verkehrs mit Gemüse und Obst, und vom 14. Mai
1917, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend die Inverkehr-
setzung von Gemüse und Obst sowie von Gemüse- und
Obstpräparaten, die nach Österreich eingebracht werden,
angeordnet, wie folgt:

Gegenstände der Verordnung.

§ 1.

Gegenstände dieser Verordnung sind alle Obstarten
im frischen Zustande einschließlich der im Inlande ge-
ernteten Erdfrüchte.

**Genehmigung des Ankaufes und
Handels.**

§ 2.

1. Wer in Österreich Obst (§ 1) ankaufen oder den
Handel mit diesen Gegenständen betreiben will, be-
darf hierzu außer der im § 10 der kaiserlichen Ver-
ordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131,
über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfs-
gegenständen vorgeschriebenen besondern bezirksbehör-
dlichen Erlaubnis einer weiteren Genehmigung durch
die „vom Amte für Volksernährung autorisierte Ge-
müse- und Obstverorgungsstelle“ (Geos).

2. Die Genehmigung für den Ankauf von Obst
zum Zwecke der Verarbeitung (außer der Trauben-
weinerzeugung) wird für jene Obstverwertungsbetriebe,
die jährlich wenigstens 500 Kilogramm frisches Obst
verarbeiten, von der Geos selbst erteilt. Die Genehmi-
gung für den Ankauf zum Zwecke der Verarbeitung
in kleineren Verwertungsbetrieben, ferner zum Zwecke
des Wiederverkaufes und für den Handel wird von
den in den einzelnen Kronländern errichteten und be-
kannigmachten Gemüse- und Obst-Landesstellen erteilt.

3. Die Genehmigung zum Handel mit Obst (§ 1)
darf in der Regel nur solchen Personen erteilt werden,
die den Handel mit diesen Gegenständen bereits vor
dem 1. August 1914 in Österreich betrieben haben.

4. Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen
oder Einschränkungen erteilt sowie jederzeit widerrufen
werden. Sie gilt — sofern sie nicht örtlich beschränkt
wird — für das ganze Geltungsgebiet dieser Verord-
nung. Die Erteilung erfolgt durch Ausstellung einer
Legitimation, die den behördlichen Organen sowie den
Beauftragten der Geos und deren Landesstellen auf
Verlangen jederzeit vorzuweisen und im Falle des
Widerrufes der Genehmigung zurückzustellen ist.

*) Enthalten in dem gestern, den 2. Juni 1917, aus-
gegebenen C. Stüde des R. G. Bl. unter Nr. 246.

5. Gegen die Versagung, die bedingte oder ein-
geschränkte Erteilung und den Widerruf der Genehmi-
gung kann binnen einer Woche nach Zustellung des
Bescheides bei derjenigen Stelle, die den Bescheid er-
lassen hat, die Beschwerde an das Amt für Volks-
ernährung eingebracht werden. Die Beschwerde hat
keine aufschiebende Wirkung.

6. Die vorstehenden Bestimmungen (1 bis 5) gelten
nicht:

- a. für den Verkauf selbst gewonnenen Obstes (§ 1);
- b. für den Verkauf der Kleinhändler an den Ver-
braucher;
- c. für den Ankauf für den eigenen Haushalt.

**Anzeige der angekauften Mengen
§ 3.**

Jene Personen, die nach § 2 einer Genehmigung
zum Ankauf bedürfen (Händler, Großver-
braucher, Verarbeiter), sind verpflichtet, die von ihnen
beim Erzeuger in Österreich angekauften Obstmengen,
sobald diese insgesamt das Ausmaß von mindestens
1000 Kilogramm erreicht haben, jeweils der für den
bezüglichen Produktionsort zuständigen Gemüse- und
Obst-Landesstelle mittels der im Anhang A *) abge-
druckten Anmeldefarte binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Die Formulare sind bei den Gemüse- und Obst-
Landesstellen zu beziehen.

Versendung.

§ 4.

1. Sendungen von Obst im frischen Zustande (§ 1)
in Gewichtsmengen von 500 Kilogramm oder darüber
dürfen von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterneh-
mungen nur dann zur Beförderung angenommen
werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sen-
dung eine von der zuständigen Stelle (Punkt 5) nach
dem im Anhang B *) abgedruckten Formulare aus-
gestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Diese
Formularen sind bei der Geos und deren Landes-
stellen zu beziehen.

2. Ist die Sendung für eine außerhalb des Gel-
tungsgebietes dieser Verordnung gelegene Station oder
für eine Station bestimmt, in der der Übergang auf
eine außerösterreichische Eisenbahn erfolgt, so ist die
im Punkte 1 vorgeschriebene Transportbescheinigung
für alle Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsendungen
ohne Rücksicht auf die Gewichtsmenge erforderlich.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Sen-
dungen, die mit direkten Frachtdokumenten aus den
Ländern der ungarischen heiligen Krone, aus Bosnien
und der Herzegovina oder aus dem Zollauslande ein-
treten, sowie auf Sendungen, die bei Inkrafttreten
dieser Verordnung der Transportanstalt bereits auf-
geliefert sind, keine Anwendung.

*) Diese Formulare sind in dem gestern, den 2. Juni 1917,
ausgegebenen C. Stüde des Reichsgesetzblattes
unter Nr. 246 enthalten.

4. Zur Beförderung von Obst (§ 1) aus dem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde mit Straßenfahrwerk oder Wasserfahrzeugen (Segler, Zille, Kahn, Floß und dergleichen) ist eine von der zuständigen Stelle (Punkt 5) erteilte schriftliche Genehmigung erforderlich.

5. Zur Ausstellung der Transportscheine (Punkt 1 und 2) und zur Erteilung der im Punkte 4 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Geos in Wien oder die Gemüse- und Obst-Landesstelle des Aufgabes, beziehungsweise Verladungsortes berechtigt.

Findet die Versendung (Verladung) durch oder an Verwertungsbetriebe statt, so erfolgt die Ausstellung des Transportscheines, beziehungsweise die Erteilung der Genehmigung ausschließlich durch die Geos.

§ 5.

Der Aufgeber ist verpflichtet, jede tatsächlich erfolgte Versendung, für die die Beischießung eines Transportscheines nach § 4, Punkten 1 und 2, vorgeschrieben ist, der Stelle (Geos oder deren Landesstelle), die den bezüglichen Transportschein ausgestellt hat, binnen 24 Stunden nach Aufgabe durch Einsendung des von der Aufgabestation abgestempelten Transportscheinabschnittes anzuzeigen.

§ 6.

Obst (§ 1), das unter Nichteinhaltung der Vorschriften der §§ 4 und 5 abgefesdet oder befördert wird, kann von den politischen Behörden zur Versorgung der Bevölkerung für versallen erklärt werden.

Strafbestimmungen.

§ 7.

Mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten wird bestraft:

1. Wer ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbeachtung der bei Erteilung der Genehmigung gemachten Einschränkungen oder gestellten Bedingungen Obst ankauft oder mit diesem Gegenstande Handel treibt,

2. wer die ihm gemäß § 2 ausgestellte Legitimation nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung vorweist und im Falle des Widerrufs die Genehmigung nicht zurückstellt,

3. wer die durch die §§ 3 und 5 angeordneten Anzeigen über den Ankauf und die Versendung nicht vorschriftsmäßig erstattet,

4. wer den Vorschriften des § 4 über die Versendung und Beförderung von Obst mit Eisenbahn, Dampfschiff und sonstigen Wasserfahrzeugen sowie mit Straßenfahrwerk zuwiderhandelt,

5. wer bei diesen Zuwiderhandlungen mitwirkt.

Außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zu-

treffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

Schlussbestimmungen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1917 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Der § 1 der Ministerialverordnung vom 6. September 1916, R. G. Bl. Nr. 290, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschen sowie Dörrozweitschen und Zwetschenmus und betreffend den Verkehr mit Dörrozweitschen und Zwetschenmus, sowie die §§ 3, 4 und 9 dieser Verordnung, insoweit sie sich auf frische Zwetschen beziehen,

2. die Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 339, betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischen Zwetschen, und

3. die Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 372, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Äpfel.

Forster m. p.

Söfer m. p.

**Verordnung des Amtes für Volksernährung
vom 31. Mai 1917, *)**

betreffend die Festlegung von Höchstpreisen für fr
Beerenobst.

Auf Grund des § 17 der Kaiserlichen Verordnung
vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die
Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen
wird verordnet:

Erzeugerpreise.

§ 1.

Beim Verlaufe von Beerenobst inländischer Herkunft
im frischen Zustande durch den Erzeuger ab Er-
zeugungsstelle dürfen, insoweit dieser Verkauf nicht
in der Form des Kleinhandels, das ist in Mengen
unter 10 Kilogramm, an den Verbraucher erfolgt, die
nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

1. für Gartenbeerenobst:

- a. Erdbeeren, erste Sorte (Tafelware) . K 170.—
Erdbeeren, zweite Sorte K 85.—
- b. Johannisbeeren (Ribisel), weiß, rot
oder schwarz K 75.—
- c. Stachelbeeren jeder Art, reif oder
unreif K 65.—
- d. Himbeeren K 140.—

2. für Waldbeerenobst:

- a. Erdbeeren K 170.—
- b. Himbeeren K 140.—
- c. Preiselbeeren K 90.—
- d. Heidelbeeren K 65.—
- e. Brombeeren K 90.—

Die vorstehenden Höchstpreise verstehen sich für
100 Kilogramm gesunde marktfähige Ware ab Er-
zeugungsstelle ohne Verpackung.

Beim Verlaufe von Waren, die für Verwertungs-
betriebe geliefert werden (Preß- oder Faßwaren),
gelten die vorstehenden Höchstpreise abzüglich eines
20proz. Abschlages.

Großhandelspreise.

§ 2.

Beim Verlaufe von Beerenobst inländischer Herkunft
im frischen Zustande auf den Märkten, insoweit dieser

*) Enthalten in dem gestern, den 2. Juni, 1917 aus-
gegebenen C. Etüde des R. G. Bl. unter Nr. 248.

Verkauf nicht in Mengen von unter 10 Kilogramm
an den Verbraucher erfolgt, oder an Verarbeiter
oder Kleinhändler auch außerhalb der Märkte dürfen
die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten
werden:

1. für Gartenbeerenobst:

- a. Erdbeeren, erste Sorte (Tafelware) . K 229.—
Erdbeeren, zweite Sorte K 114.—
- b. Johannisbeeren (Ribisel) weiß, rot
oder schwarz K 100.—
- c. Stachelbeeren jeder Art, reif oder
unreif K 87.—
- d. Himbeeren K 189.—

2. für Waldbeerenobst:

- a. Erdbeeren K 229.—
- b. Himbeeren K 189.—
- c. Preiselbeeren K 121.—
- d. Heidelbeeren K 87.—
- e. Brombeeren K 121.—

Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm
gesunde marktfähige Ware. Sie schließen auch die
Kosten des Transportes und der Zufuhr zum Markte
oder zum Verkaufsladen des Kleinhändlers, beziehungs-
weise zur Betriebsstelle des Arbeiters in sich.

Beim Verlaufe von Waren, die für Verwertungs-
betriebe geliefert werden (Preß- oder Faßwaren),
gelten die vorstehenden Höchstpreise abzüglich eines
20proz. Abschlages.

§ 3.

Mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung
kann die politische Landesbehörde mit Rücksicht auf
die Entfernung eines Verbrauchsortes von den
Produktionsgebieten ausnahmsweise zu den im § 2
festgesetzten Höchstpreisen Zuschläge bewilligen.

Kleinhandelspreise.

§ 4.

Die Höchstpreise für den Kleinverkauf von Beeren-
obst im frischen Zustande sind von der politischen
Landesbehörde oder über deren Ermächtigung von de
Bezirksbehörde festzusetzen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 5.

Bei den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen auf frisches Beerenobst, in denen das Entgelt nach der Menge der gelieferten Ware bestimmt ist, treten an Stelle der vereinbarten Preise, falls sie die Höchstpreise dieser Verordnung übersteigen, diese Höchstpreise.

§ 6.

Wer für frisches Beerenobst einen höheren Preis als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen verhängt werden.

Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer dieser Handlungen anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

Bei einer Bestrafung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Auch kann in dem Strafverkennnisse der Verfall der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1917 in Kraft.

Hofer m. p.

**Verordnung des Amtes für Volksernährung
vom 31. Mai 1917, *)**

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische
Kirschen.

Auf Grund des § 17 der Kaiserlichen Verordnung
vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die
Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen
wird verordnet:

Erzeugerpreise.

§ 1.

Beim Verkaufe von Kirschen inländischer Herkunft
im frischen Zustande durch den Erzeuger ab Er-
zeugungsstelle dürfen, insoweit dieser Verkauf nicht
in der Form des Kleinhandels, das ist in Mengen
unter 10 Kilogramm, an den Verbraucher erfolgt, die
nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

- a. für Weichseln (sauere Kirschen, Amarellen, Glas-
kirschen und ähnliche):
 - mit Stiel K 85.—
 - ohne Stiel K 75.—
- b. für weiche süße Kirschen:
 - bis 30. Juni 1917 K 70.—
 - ab 1. Juli 1917 K 60.—
- c. für harte süße Kirschen (Knorpel-
kirschen) K 85.—

Die vorstehenden Höchstpreise verstehen sich für
100 Kilogramm gesunde marktfähige Ware ab
Erzeugungsstelle ohne Verpackung.

Großhandelspreise.

§ 2.

Beim Verkaufe von Kirschen inländischer Herkunft
im frischen Zustande auf den Märkten, insoweit dieser
Verkauf nicht in Mengen von unter 10 Kilogramm
an den Verbraucher erfolgt, oder an Verarbeiter oder
Kleinhändler auch außerhalb der Märkte dürfen die
nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

- a. für Weichseln (sauere Kirschen, Amarellen, Glas-
kirschen und ähnliche):
 - mit Stiel K 115.—
 - ohne Stiel K 100.—
- b. für weiche süße Kirschen:
 - bis 30. Juni 1917 K 95.—
 - ab 1. Juli 1917 K 80.—
- c. für harte süße Kirschen (Knorpelkirschen) K 115.—

Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm
gesunde marktfähige Ware. Sie schließen auch die
Kosten des Transportes und der Zufuhr zum Markte
oder zum Verkaufsladen des Kleinhändlers, beziehungs-
weise zur Betriebsstätte des Verarbeiters in sich.

§ 3.

Mit Genehmigung des Amtes für Volks-
ernährung kann die politische Landesbehörde mit
Rücksicht auf die Entfernung eines Verbrauchsortes
von den Produktionsgebieten ausnahmsweise zu den
im § 2 festgesetzten Höchstpreisen Zuschläge be-
willigen.

Kleinhandelspreise.

§ 4.

Die Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kirschen
im frischen Zustande sind von der politischen Landes-
behörde oder über deren Ermächtigung von der
politischen Bezirksbehörde festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Bei den vor dem Inkrafttreten dieser Verord-
nung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen
auf frische Kirschen, in denen das Entgelt nach der
Menge der gelieferten Ware bestimmt ist, treten an
Stelle der vereinbarten Preise, falls sie die Höchst-
preise dieser Verordnung übersteigen, diese Höchst-
preise.

§ 6.

Wer für frische Kirschen einen höheren Preis als
die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Ver-
ordnung festgesetzten Höchstpreise fordert, sich oder
einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird
von der politischen Bezirksbehörde mit Arrest von
einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern
die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.
Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu
10.000 Kronen verhängt werden.

Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt,
wer einen anderen zu einer dieser Handlungen anstiftet
oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

Bei einer Bestrafung kann auch auf den Verlust
einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf be-
stimmte Zeit erkannt werden.

Auch kann in dem Straferekenntnisse der Verfall
der Waren, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht,
oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausgesprochen
werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1917 in Kraft.

H ö f e r m. p.

*) Enthalten in dem gestern, den 2. Juni 1917, aus-
gegebenen C. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 247.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

6

I

Interpellation

des

Abgeordneten Wagner und Genossen an Seine Exzellenz den
Herrn k. k. Ministerpräsidenten und Leiter des k. k. Ackerbau-
ministeriums.

Die allgemeine dauernde Kriegslage sowie die Sperrung aller Grenzen für die Einfuhr von Lebensmitteln, wodurch wir auf die eigene Produktion angewiesen sind, hat es dahin gebracht, daß doch alle Bevölkerungsschichten, wenn auch weit entfernt vom landwirtschaftlichen Betrieb, oder die Anerkennung der Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiten, jetzt doch anerkennen müssen, daß es einen Nährstand geben muß und daß der Bauernstand doch in erster Linie die Grundfesten des ganzen Staatsgebäudes bildet.

In erster Linie hätte man dies von Seiten der Regierung in dieser hochwichtigen Zeit erwarten sollen, aber die vielen herausgegebenen Verordnungen haben das Gegenteil und eine Härte bewiesen, welche zur Förderung und Erhaltung des produzierenden Bauernstandes nicht beigetragen haben.

Um den landwirtschaftlichen Betrieb fortführen zu können, muß man zu diesem Zweck die notwendigen wie auch die leitende Arbeitskraft, sowie zum Betrieb notwendigen Zugtiere und auch die für diese notwendigen Futtermittel belassen — das Gegenteil aber wurde gehandhabt; Zugtiere wurden weggenommen, Wirtschaftsbesitzer oder Leiter mußten zum Militärdienst einrücken oder wurden auf Arbeiten in fremde Gegenden kommandiert, obwohl es besser gewesen wäre, den Besitzer auf seinen eigenen Besitz und seiner Familie zu belassen.

Zur Fortführung sowie überhaupt Bearbeitung von Grund und Boden gehört auch die notwendige Verpflegung und Belassung dieser Lebensmittel, auch in diesem Fall Enttäuschung; die Mitglieder der Lebensmittelkommission haben aber nach ihrer Meinung erkannt, daß der Landmann und land-

wirtschaftliche Arbeiter nicht zu den schwersten Arbeitern gehört, obwohl dieser oft über 20 Tagesstunden in der zehrenden Luft sowie Hitze arbeiten muß, wohl aber jene, welche nur sechs bis acht Stunden arbeiten.

Derartige Behandlungen und Freigabe der landwirtschaftlichen Bevölkerung lassen aber tiefer blicken und rufen den Unmut der Bevölkerung hervor.

Es wirkt auch auf die Landbevölkerung drückend, die Anordnung der wiederholten militärischen Requirierungen hervor; acht bis zehn Bosniaken, welche verpflegt werden müssen, gingen in der Gemeinde mit aufgepflanztem Gewehr, 40 Patronen in der Tasche, umher, als ob sie es mit Verbrechern zu tun hätten.

Ebenso ohne Berechnung der Produktionskosten wurde den Besitzern die Frucht einschließlich Hülsenfrüchte abgenommen, Erdäpfel 9 K per 100 Kilogramm, auf die Eisenbahn gestellt, oft mehrere Stunden Entfernung, Hafer 26 K, Korn 29 K, Weizen 34 K, Haide 28 K, Mais 26 K, Bohnen 40 K per 100 Kilogramm und wenn der Besitzer betreffend zu vieler Abnahme von Lebensmitteln, Futtermehl, Kleie oder Samenfrucht zurückkaufen mußte, war sofort mehr als 100 Prozent Aufschlag zu bezahlen. Ein Zwischenhandel, der bisher noch nie existierte, dafür wurden aber zu diesem Zwecke viele vom Militärdienst enthoben und sammelten sich Kapitalien, der landwirtschaftstreibende Besitzer aber mußte dafür im Schützengraben Dienste leisten.

Auffallend mußte sich die Bevölkerung fragen, wie es kommt, daß die Viehpreise für requiriertes Vieh gleicher Qualität in Steiermark vom Militär-

ärar geringer als in anderen Ländern bezahlt wurden, und zwar bis 2 K Differenz, und an Ungarn, wo wir Österreicher 66 Prozent zu den gemeinsamen Herresanslagen laut Vertrag beitragen, von 3 bis 4 K per 100 Kilogramm mehr für Lebendgewicht bezahlten. Überhaupt wirkt jetzt auch schon nachdenklich die zu starke Abnahme von Jungvieh und auch trächtigen Viehs in Mittel- und Obersteiermark, was große Nachwirkungen erzeugen muß und scheint, daß die landwirtschaftlichen Vertreter nicht oder zu wenig in Beratung gezogen werden.

Man verspürt nur Verordnungen, wie man dem Landwirt mehr abnehmen kann, nicht aber die Unterstützung von der Regierung, wie man mehr produzieren kann und ob es nicht vorteilhafter wäre, den Landwirt billigen Kunstdünger zur Verfügung zu stellen, wodurch der Ertrag gewiß vermehrt würde.

Eine schwere und entscheidende Wirkung macht auch der Druschzwang; in einer Zeit, wo in manchen Gegenden der Hafer sowie das Sommergetreide noch nicht reif ist, in anderen Gegenden, insbesondere bei dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern wegen unaufschiebbarer anderer landwirtschaftlicher Fuhrwerke und Arbeitsvorbereitungen oder schon bei Beginn des Herbstanbaues; selbst die Druscharbeiten, die doch längere Zeit beim Landmann, der ja auch das Stroh wegen Futtermittel gut versorgen muß, beanspruchen, sohin erst im Winter der Hauptdrusch vorgenommen werden kann, was gewiß kein Nachteil wäre, da ja alles beschlagnahmt und die gut ausgetrocknete Frucht auch im Winter in Verwendung gebracht werden kann.

Ebenso ist die angeordnete Mühlenperre eine Erschwerung; verkauft kann keine Frucht werden und das Allernotwendigste für den Landmann soll doch belassen werden, das Übrige wurde immer abgeführt und verkauft, um die Auslagen decken zu können.

Bei der Berechnung des Ertrages von bebauten

Grundflächen mit allen Getreidegattungen müssen immer gewisse Zwischenfälle, wie Hagel, Frost, Dürre, Hochwasserschäden und wann ist ein vollständiges gutes Jahr, in Berechnung gezogen werden, weil dies aber nicht geschehen, ist auch diese Frage notwendig.

Bei der ohnehin zu knappen Abnahme der Frucht wurde anscheinend ganz übersehen, daß man beim Viehzuchtbetrieb für das Jungvieh etwas Futtermehl, bei Mastschweinen etwas Pönerfrucht, bei Abpferkälber Kleie und Futtermehl, für Wellkühe besseres Futter, weil sie sonst verstreuen und für Hühner, um Eier legen zu können, ebenfalls Futter benötigt wird. Man berätet über mehr Lieferung von Milch, Fett, Eier und Schweine zc., vergißt aber, um dieses zu erreichen, daß auch Futter notwendig erscheint, Beweise, daß Praktiker nicht zu Rate gezogen werden.

Nach allen diesen Vorkommnissen und Ursachen stellen wir die Anfragen:

I. Sind Eurer Excellenz alle diese Vorgänge bekannt? Was gedenken Eure Excellenz zu veranlassen, daß diesen Beschwerden abgeholfen wird und dieselben sich nicht wiederholen?

II. Sind Eure Excellenz geneigt, derartige bei dem produzierenden Bestände stattgefundene Vorfälle zu überprüfen und als Leiter des gesamten Ministeriums sowie auch Ackerbauministeriums Genugnung zu verschaffen?

III. Sind Eure Excellenz geneigt, Abhilfe zu treffen und in Zukunft dem Landmann die notwendigen Arbeitskräfte sowie das notwendige Zugtier, die notwendigen Lebensmittel für die Menschen und Futtermittel für die Zug- und Nutztiere zu belassen.“

Wien, 30. Mai 1917.

Johann Tomaschitz.
Fischthaler.
Dr. Schlegel.
Schoiswohl.
Georg Baumgartner.
Jos. Zannegger.
Perwein.
Parrer.
Bogendorfer.
Wille.
J. Mayer.
Mayerhofer.

Franz Wagner.
Bischof.
Dr. Böhlinger.
Eisenhut.
Lechner.
A. Brandl.
L. Diwald.
Prisching.
Ferd. Berger.
Huber.
Schweiger.
Heilmayer.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

~~Saas~~ der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

9

A

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dulibić, Spinčić und Genossen,

betreffend

Ernährungsfragen.

Dalmatien und Istrien, die durch den Krieg selbst schwer zu leiden haben und zum engeren Kriegsgebiet gehören, befinden sich bezüglich der Approvisionnement in der trostlosesten Lage. Beide, kleine Länder, die einzigen vielleicht innerhalb der Monarchie, sind von den übrigen angrenzenden Ländern vollständig isoliert; die Grenzen an Kroatien und Bosnien werden derart scharf überwacht, daß die Durchfuhr selbst der geringfügigsten Menge von nicht unter Sperre stehenden Nahrungsmitteln geradezu unmöglich ist. So abgesperrt vom Westen durch das Adriameer und vom Osten durch Maßnahmen der betreffenden Regierungen, sind beide Länder einzig und allein an die Fürsorge der zentralen Approvisionierungsanstalten und -Ämter angewiesen.

Die Selbstproduktion an Nahrungsmitteln, speziell an Kornfrüchten, ist in Istrien und Dalmatien selbst in den besten Friedensjahren so minimal, daß sie kaum für einige Wochen hinreichen kann. Im vorigen Jahre und leider auch in diesem Jahre ist infolge der Dürre und mangelhafter Bebauung der Felder die einheimische Produktion an Kornfrüchten gleich null, so daß beide Länder von auswärts mit Brot und sonstigen Nahrungsmitteln versorgt werden müssen.

In der verfloffenen Zeit waren beide Länder ganz unzureichend und unregelmäßig mit Kornfrüchten versorgt. Andere Lebensmittel wurden sehr selten und spärlich eingeführt. Die Not der Bevölkerung steigerte sich von Tag zu Tag. Der Mangel an Nahrung erlahmte ihre physische Kraft und in verschiedenen Gegenden gab es zahlreiche Todesfälle infolge der Erschöpfung der Kräfte, wie zum Beispiel im politischen Bezirk Lošinj in Istrien, im Bezirke Zara, Knin, Sebenico, und überhaupt auf den Inseln in Dalmatien, die am schwersten wegen Mangel an Nahrungsmitteln zu leiden haben. Die Bevölkerung bekam im allgemeinen, einige größere Städte ausgenommen, nicht das festgestellte Quantum an Mehl, sondern eine oft auf die Hälfte oder ein Drittel reduzierte Ration.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Zentrale die erforderliche Menge an Mehl und Getreide nicht lieferte, während andererseits große Verkehrsschwierigkeiten ein regelmäßiges rechtzeitiges Eintreffen oft unmöglich machten. Es wurde diesem Umstande, wie der Entfernung der beiden Länder vom Zentrum des Reiches und der Isoliertheit derselben nie dadurch Rechnung getragen, daß man irgendwelche Reservestovorräte dort halten würde.

Was die innere Organisation bezüglich der Verteilung der eingelangten Mehl- und Getreidemengen auf die einzelnen Gemeinden anbelangt, ist hervorzuheben, daß in Istrien ein Einblick der interessierten Kreise und Faktoren in die betreffende Gebarung nicht möglich ist, während in Dalmatien festgestellt werden kann, daß trotz der unermüdblichen Bemühungen des Landeschefs das Land das erforderliche, genau festgestellte Kontingent nicht erhalten konnte, so daß die minimale Brot- und Mehleration monatelang weiter reduziert werden mußte.

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

Alldem könnte nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß man das Ernährungsweisen in unseren südlichen Ländern vollständig reorganisiere, daß man in bezug auf die Lebensmittel aller Art die Grenzen zwischen den diesseitigen Ländern einerseits und Kroatien, Slavonien, Bosnien und der Herzegovina andererseits fallen läßt, und der freie Verkehr zugelassen werde. Der Überschuß an unter Sperre stehenden Lebensmitteln der letztgenannten Länder wäre direkt in erster Linie zur Deckung des Bedarfes Istriens und Dalmatiens zu verwenden, wodurch der Transport sich einfacher, rascher und billiger gestalten würde, während der Heeresbedarf vorerst aus anderen Gebieten leichter gedeckt werden könnte.

Auf Grund des Angeführten stellen die Befertigten den folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

I. In Berücksichtigung der Isoliertheit, der Entfernung, der Verkehrsschwierigkeiten und der Zugehörigkeit zum engeren Kriegsgebiete der südlichen Länder für deren hinreichende und regelmäßige Approvisionierung vorzusorgen und die bisherigen Mißstände zu entfernen.

II. Mit den Regierungen von Kroatien und Slavonien, Bosnien und der Herzegovina sofort Verhandlungen einzuleiten, um die Grenzsperrre bezüglich der Nahrungsmitteldurchfuhr zu den diesseitigen südlichen, ihnen angrenzenden Ländern aufzuheben.

III. Das Ernährungsweisen im Süden derart zu regeln, daß die Überschüsse an unter Sperre stehenden Nahrungsmitteln aus Kroatien, Slavonien, Bosnien und der Herzegovina vorerst zur Deckung des Bedarfes der diesseitigen angrenzenden Länder herangezogen werden, so daß ein einheitliches Ernährungsgebiet für alle diese Länder geschaffen werde.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem zu wählenden kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Dr. Šefardić.
Dr. Čingrija.
Dr. Fr. Jančević.
Jarc.
Dr. Trešić.
M. Brenčić.
Dr. Gregorić.
Dr. Korošec.
Dr. L. Pogačnik.
Dr. Kref.
Dr. Bukotić.

Dr. Dulibić.
Spinčić.
Prodan.
Dr. Benković.
Dr. Ravnihar.
Roškar.
Perić.
Pogačnik.
Dr. Rybár.
Gostinčar.
Bašjak.
Dr. Laginja.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

61

I

Interpellation

der

Abgeordneten Prodan und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ernährungsminister, betreffend die Versorgung der Bevölkerung in Dalmatien.

Die südlichen Länder der Monarchie, die von den Ländern, in denen die Vorräte an (gesperrten oder nicht gesperrten) Nahrungsmitteln größer und infolge besserer, schnellerer und billigerer Verkehrsmittel mit weniger Mühe und Kosten zu beschaffen sind, weit entfernt oder getrennt sind, befinden sich völlig in einem Ausnahmezustande, dem vielleicht bisher nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wurde, denn die Fürsorge für diese Ausnahmeverhältnisse war weit geringer, als sie hätte sein sollen, um von der Bevölkerung die geradezu schrecklichen Folgen abzuwenden. Derzeit wollen wir uns nicht mit den Details befassen, jedoch nicht deshalb, damit unsere Gegner nicht etwas erfahren, denn bei aller unserer patriotischen Schweigsamkeit und der privaten und öffentlichen (Zeitung-) Zensur scheint alles — sowohl ihr Lösungswort als auch die Bemühungen einer wilden, unmenschlichen Hungerrung — darauf hinzuweisen, daß sie über unsere Verhältnisse leider mehr wissen, als es nötig wäre. Da es uns möglich ist, durch die Kriegsgefangenen, durch die Presse und durch die unzähligen Angehörigen des neutralen Auslandes, die sich bei uns niedergelassen haben oder auf der Durchreise bei uns sich aufhielten, ein genaues Bild der Lage unserer Gegner in bezug auf ihre Lebensmittelversorgung zu gewinnen, so ist es eine arge Selbsttäuschung, wenn wir glauben, sie befänden sich rücksichtlich unserer Verhältnisse nicht in derselben Lage. Deshalb ist die Pressenzensur in den Fragen der Ernährung nicht nur unzweckmäßig sondern auch nachteilig, denn wenn das Parlament während dieser drei Kriegsjahre, wie überall sonst auch bei uns getagt hätte und wenn die öffent-

liche Presse im Stande gewesen wäre, mit mehr Freiheit auf Mängel der öffentlichen Verwaltung und auf allerlei Mißbräuche hinzuweisen, wäre die Ernährungsfrage nicht in ein so akutes, kritisches Stadium getreten, da es nicht wahr, absolut nicht wahr ist, daß es in der Monarchie, alles in allem genommen, nicht genug Lebensmittel gebe, weil die Ernte angeblich mißraten sei usw., sondern die Lebensmittel sind zum großen Teil infolge der großen Spekulationen gewisser Grossisten und Kapitalisten verschwunden und können auf den öffentlichen Markt nicht kommen; da aber, wie es in einigen zufälligen Untersuchungen erwiesen wurde, bei Untersuchungen und Durchsuchungen oft und zu oft viele höhere und niedrigere öffentliche Bedienstete auf diese oder jene Weise kompromittiert erscheinen, so wird das Gesehene nicht gesehen, das Gehörte nicht gehört. Dieses gewissenlose Vorgehen einer Anzahl von Intriganten, Spekulanten und (geistig gesunden) Kleptomonen und ihrer Helfershelfer ist vor allem an der Fortführung des entsetzlichen Krieges schuld, denn bei unseren Gegnern hat sich die Überzeugung fest eingewurzelt, daß sie uns jetzt, wo die direkte Einfuhr oder die Einfuhr über die neutralen Staaten erschwert und verringert ist, durch Aus-hungerung vernichten können. Sonst wissen ja unsere Gegner, daß, wenn auch unsere Felder manchmal, hier und da, in gewissen Punkten und bis zu einem gewissen Maße unseren Erwartungen nicht entsprochen und eine weniger ausgiebige Ernte gebracht haben, wir an allen Ecken und Enden mit Lebens-peinlichst sparen und allerlei Surrogate herangezogen haben, so daß der Verbrauch einstiger, echter Nahrungsmittel gering geworden ist und die

Gaus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges vorhanden gewesen Vorräte allein hätten unseren Bedarf an den notwendigsten Lebensmitteln, insbesondere an Brot, beinahe für die ganze bisherige Kriegszeit decken können und müssen. Wenn man die sämtlichen bereits vorhanden gewesenen Vorräte und den späteren Zuwachs an Naturprodukten eines jeden, auch des schlechtesten Jahres mit den Mengen vergleicht, die nach approximativer Berechnung bisher verbraucht wurde, ergibt sich klar, daß wir nicht ein Opfer des undankbaren Bodens, sondern ganz anderer Faktoren sind. In den südlichen Ländern der Monarchie, insbesondere in Istrien und Dalmatien, hat unser Bauer vor dem Kriege als Haupt- und vielfach auch als einzige Nahrung im Durchschnitte ein und auch bis über zwei Kilogramm Brot, und zwar im allgemeinen gutes und gesundes Brot, ohne Surrogate, täglich konsumiert, während jetzt zur Kriegszeit trotz der lebhaftesten Bemühungen der Volksfreunde und insbesondere, was Dalmatien anbelangt, Seiner Excellenz des Herrn Statthalters Marius Grafen v. Utten's Tausende und Tausende von Bauern im dritten Kriegsjahre ganze Wochen und manche auch ganze Monate Brot nicht gesehen haben, nicht einmal im vorgeschriebenen bescheidenen Ausmaße von einigen wenigen Dekagramm. Der erste Interpellant ist in der Lage, für alle seine Behauptungen hier und anderswo unwiderlegbare Beweise vorzubringen. Wenn also unser, fast ausschließlich agrarisches Land im ganzen auch nur den zehnten Teil der Feldfrüchte gehabt hätte, so hätte nicht natürlicherweise, sondern nur künstlich und verbrecherisch eine solche Not entstehen können, auf die unsere Gegner rechnen und die die Bevölkerung zu fühlen bekam.

Was insbesondere das nordwestliche Dalmatien anbelangt, welches auch im zweiten Dezennium des 20. Jahrhunderts nicht einmal auf dem österreichischen Territorium, welches Eisenbahnverbindungen mit dem übrigen Lande und der Monarchie besitzt, so ist die Lage insbesondere dieses Teiles Dalmatiens, was die Versorgung und Ernährung betrifft, jetzt zur Kriegszeit eine Lebens- und Todesfrage geworden, da nicht nur infolge des im Handel bestehenden Mangels an verfügbaren Lebensmitteln, sondern auch infolge der Entfernung der Hauptniederlagen sowie infolge der seltenen, beschränkten,

gefährlichen und häufigen Unterbrechungen ausgesetzten Seetransporte der nordwestliche Teil Dalmatiens Monate lang dem traurigsten Schicksale überlassen ist. Wie es zum Beispiel vorigen Winter selbst in der Hauptstadt Dalmatiens und deren Umgebung zugeht, kann man sich leicht vorstellen, wenn man bedenkt, daß in dieser schlechtesten Jahreszeit, im Winter, vielfach mit kleinen Unterbrechungen ganze Monate verstrichen, ohne daß private Hauswirtschaften überhaupt etwas gehabt hätten; in den Fleischbänken und Fischhallen war nichts zu bekommen, auf dem Markt kein Gemüse, nur manchmal einige Kilogramm Feldgras, in den Kaufläden nur hie und da ein wenig Schokolade und Delikatessen, welche das Gros der Bevölkerung nicht einkaufen kann, und die Approviationsstelle gab auf mehrere Wochen nur einige Kilogramm Erdäpfel und Rüben, so daß nicht einmal ein Zwanzigstel Kilogramm pro Kopf und Tag entfiel. Das einzige, was man hatte, waren die 15 bis 20 bis 25 Dekagramm Brot täglich, und leider auch das nicht immer und nicht überall, insbesondere nicht am Lande. Mit Eintritt der neuen Jahreszeit, des Frühjahrs und des Sommers, und angesichts der durchproben und erlebten Folgen, über die seinerzeit die vergleichende Statistik der Bevölkerungsbewegung sprechen wird, hat sich die Lage ein wenig, jedoch ganz unbedeutend gebessert. Jedoch diese unbedeutende Besserung ist eine vorübergehende, Gottes Natur in dieser Jahreszeit zu verdankende Erleichterung. Wie wird es aber im kommenden Herbst und Winter aussehen, insbesondere wenn die Dürre anhält, die bereits in einem großen Teile Dalmatiens die Feldfrüchte vernichtet hat, und wenn nicht rechtzeitig entsprechende Maßnahmen getroffen werden?

Infolgedessen fragen die Gefertigten, schwer besorgt, die k. k. Regierung:

„Sind die in dieser Interpellation summarisch vorgebrachten, sehr traurigen Misverhältnisse, welche die Versorgung der Bevölkerung der südlichen Länder der Monarchie, insbesondere Dalmatiens, betreffen, der k. k. Regierung bekannt und was gedenkt sie zu unternehmen, damit dieser schreckliche Zustand aufhört?“

Wien, 5. Juni 1917.

Dr. Korosec.
Jarc.
Dr. Trejic.
Dr. Bukotic.

Dr. Bogacnik.
Dr. Dulbic.
Gostinac.
Brencic.

Dr. Sejadic.
Dr. Ravnihar.
Spinic.
Dr. Laginja.

Prodan.
Dr. Janovic.
Dr. Cingrija.
Roškar.

Nr.: TAG: 5. 6. 1917

Hauss der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

9
1

117

Interpellation

des

Abgeordneten Franz Staněk und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn k. k. Ministerpräsidenten und Leiter des Ackerbauministeriums Grafen Clam-Martinic und Herrn k. k. Minister Anton Höfer in Angelegenheit der Durchführung der Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung auf Kosten der Landwirtschaft.

Die Versorgung unserer Reichshälfte, die nicht nur durch die Absperrung unseres Staates von der ausländischen Zufuhr, sondern auch durch das Versagen der üblichen Zuschüsse aus Ungarn, auf welche unsere Reichshälfte regelmäßig angewiesen war, bedroht wurde, legt von Beginn des Krieges unserer Landwirtschaft, insbesondere aber der Landwirtschaft der Länder der böhmischen Krone, auf die sich zum weitaus größten Teil die Versorgung der Armee und der Zivilbevölkerung unserer Reichshälfte stützt, die denkbar größten Anstrengungen auf.

Die Landwirtschaft und insbesondere die Landwirtschaft der erwähnten Länder der böhmischen Krone hat sich dieser Aufgabe mit dem größten Opfermut unterzogen und allen aus der Notwendigkeit der Versorgung des Staates unter so ungewöhnlich schwierigen Verhältnissen entspringenden Maßnahmen bereitwillig unterworfen. Die Landwirte haben sich ebenso der Sperre und den Zwangsaufkäufen und Zwangslieferungen ihrer Produkte gefügt, wie der schärfsten Beschränkung ihres eigenen Verbrauches, verschiedenen weitreichenden Beschränkungen, betreffend die Art und der Richtung ihrer Produktion, Maximalpreise etc. etc.

Solange sich diese Beschränkungen in den Grenzen der Möglichkeit bewegt haben, haben sie die Landwirtschaft immer bereit und zu weiteren Opfern geneigt gefunden, auch als andere Stände, die auf diesen Opfermut der Landwirte angewiesen sind, für diesen Opfermut nicht immer volles Verständnis und die richtige Schätzung gezeigt haben

und als trotz der bekannten Zensurmaßnahmen doch nur gestattet wurde, öffentlich diejenigen anzugreifen, die immer als wahre Kämpfer zum Schutze der bedrohten Position unseres Staates, das ist der Versorgung des Staates, zur Stelle gewesen sind.

Die Maßnahmen aber, die in der letzten Zeit getroffen werden, haben schon längst die Grenzen überschritten, welche der Leistungsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft und der Notwendigkeit der Erhaltung ihrer weiteren Produktionsfähigkeit gezogen sind. Obwohl die Ernte infolge des Mangels an Kunstdünger, von dem früher Millionen Meterzentner in unseren Staat eingeführt wurden, sowie infolge des Mangels an Hand- und Zugarbeit usw. von Jahr zu Jahr sinken mußte, steigen die Requisitionsansprüche gegenüber den Landwirten, und zwar nicht nur auf Kosten der Ernährung der Bevölkerung und der Arbeiterchaft auf dem Lande, sondern auch als dauernde Bedrohung der weiteren Produktion.

Nach Requisitionen, denen die Landwirte nur mit der Anspannung aller Kräfte nachkommen konnten, bei denen militärische Assistenten zur Durchsuchung sämtlicher Winkel in den Gemeinden und Wirtschaften verwendet wurden, damit selbst die geringste Menge der Requisition nicht entgehe, bei denen oft mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen die landwirtschaftliche Bevölkerung vorgegangen wurde und ihr häufig in ungesetzlicher Weise auch jene Vorräte weggenommen wurden, auf die sie Anspruch hatte, nach Requisitionen, die als entgeltlich letzte Requisitionen erklärt wurden, werden nun neue und abermals

neue Requisitionen ausgeschrieben, durch welche der Landbevölkerung, der ohne Rücksicht auf Rechtsansprüche welcher Art immer nichts übrig bleibt, als der Gewalt zu weichen, der letzte Bissen geraubt werden soll.

Durch die letzten Kartoffelrequisitionen wurden den Landwirten die Saatkartoffeln in dem Maße entzogen, daß in den Ländern der böhmischen Krone die Produktion an Kartoffeln, dieser Hauptnahrung der Armen in der jetzigen Zeit, dadurch wesentlich vermindert werden wird (so zum Beispiel in Böhmen in manchen Gegenden bis um 50 Prozent), was die ärgste Bedrohung der Versorgung für den Herbst und Winter bedeutet.

Das alles geschah trotz des Protestes der landwirtschaftlichen Bevölkerung und im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften, welche der Landwirtschaft die Erhaltung der üblichen Saattorräte vorschreibt. Es geschah mit Wissen der staatlichen Ämter, welche Saatkartoffel als Nahrungsmittel requiriert haben, die im Herbst eine vielfache Ernte ergeben haben würden, aber dadurch für die Zukunft als Saat verloren gegangen sind.

Der Gipfel dieses gegen die Landwirte gerichteten rücksichtslosen Systems ist aber die Ausschreibung der letzten „Getreidekontributionen“ in verschiedenen Ländern, insbesondere aber in Böhmen im Mai dieses Jahres. Nach den diesbezüglichen Anordnungen handelt es sich nicht mehr um Requisitionen in der gesetzlich vorgeschriebenen und geregelten Form, sondern es wird bewußt gegen die geltenden Vorschriften ein „Kontributionsystem“ eingeführt. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt: „Von dem ersten Ankauf unterscheidet sich der jetzige in grundlegender Weise dadurch, daß nicht mehr von dem Eigenbedarf der Landwirte ausgegangen werden darf und erst die darnach sich ergebenden Überschüsse erworben werden, sondern daß ein bestimmtes Zwangslaufkontingent aufgestellt wird, welches bedingungslos aufgebracht werden muß. Der Eigenverbrauch der Landwirte ist demgegenüber nur etwas Sekundäres und kann nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Kontingentmengen vollständig abgeliefert werden (Kontributionsystem).“

Es heißt dann weiter: „Das Nachtragkontingent bildet ein einheitliches Ganzes, für dessen Beschaffung die Getreideproduzenten des gesamten Bezirkes solidarisch ohne Rücksicht auf ihren Eigenverbrauch haften.“

Daraus geht hervor, daß der Landwirtschaft nicht nur ungerechte, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Produktion und Vorräte bemessene Abgaben auferlegt werden, sondern daß die landwirtschaftliche Bevölkerung sogar als etwas Sekundäres im Staate, als eine Volksklasse niederen Ranges angesehen wird, deren Hunger für den Staat nicht

jene Bedeutung hat, wie der Hunger und Bedarf der übrigen Bevölkerung. Zu diesen traurigen Schläffen und zu dieser Erkenntnis mußte leider Gottes die landwirtschaftliche Bevölkerung nach dreijährigen schweren Opfern gelangen, welche ihre Söhne auf dem Schlachtfelde und die übrige Bevölkerung in angestrengter, aufreibender Arbeit auf dem Felde gebracht haben, damit der vom Hungerkrieg bedrohte Staat erhalten werde.

Wenn die Landwirtschaft bisher Willens war, dem bedrohten Staate beizustehen, so beweisen die letzten Erlässe, daß dieser Wille absolut nicht geschätzt worden ist und daß gleich dem Eigenverbrauche der Landwirte auch die Landwirtschaft für die Behörden und wahrscheinlich auch für die übrigen Volksklassen als etwas anderes, Minderwertiges zu behandeln ist.

Indem wir diese Anschauungsart und diese Vorgangsweise der Behörden gegenüber der Landwirtschaft mit Bedauern feststellen, müssen wir uns auf das allerhöchste dagegen verwahren, daß derart öffentlich ein Stand behandelt wird, der dem Staate im Kriege ungeheure Opfer gebracht hat und auf dem auch weiter die Versorgung des bedrohten Staates ruht und der eher wirksame Hilfe verdient hat und braucht, als rücksichtslose beleidigende Worte und Taten. Sollte es mit der rücksichtslosen Behandlung der Landwirte weitergehen, dann müssen die Behörden, die nicht rechtzeitig und ausreichend für die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion gesorgt haben, jetzt aber das versäumte nachholen wollen durch Rücksichtslosigkeit und rüdes Vorgehen gegenüber den Landwirten, durch Wegnahme aller weiteren Produktionsmittel, Unterbindung der Erzeugung, selbst die weitere Verantwortung auf sich nehmen, wenn sie der Landwirtschaft die Lust zur weiteren Arbeit rauben, und durch völlige Wegnahme sämtlicher Nahrungsmittel und Vorräte den größten Mangel an Nahrungsmitteln auf dem flachen Lande hervorrufen.

Was die Viehrequisitionen anlangt, wie sie jetzt durchgeführt werden, haben diese einen solchen Umfang angenommen, daß sie im größten Maße selbst das eigentliche Zuchtmaterial angreifen und dadurch eine solche Schwächung des Grundbestandes hervorrufen, was in der weiteren Folge zu einer Devastierung der Landwirtschaft führen würde.

Aus alledem geht hervor, daß das gegenwärtige Versorgungssystem nicht nur die größte Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen mit sich bringt, sondern auch durch die Wegnahme und den Verbrauch von Saatgut wichtiger Nährpflanzen, wie es Erdäpfel sind, durch maßloses Schlachten von Vieh, die Interessen des Gesamtkonjunks des Staates auf das schwerste bedroht, so daß wir in absehbarer Zeit vor einer unso verhängnisvolleren Katastrophe stehen würden.

TAG:

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

Zu diesem Ende mußte eine Versorgungspolitik gelangen, die — anstatt die Interessen der Versorgung mit den Bedürfnissen der Erhaltung der Produktion in Einklang zu bringen — einseitig eine ausschließliche Politik von Sperrn, Requisitionen, Maximalpreisen usw. betrieben hat, ohne dabei die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion zu berücksichtigen.

Die künstliche Herabziehung des Preisniveaus der landwirtschaftlichen Produkte in Österreich gegenüber Ungarn, wo die Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion günstiger sind, ist eines der zahllosen Beispiele dieser einseitigen Politik.

Die staatliche Preispolitik sowie sie bisher durchgeführt wurde, hat in ihrer Einseitigkeit und Engherzigkeit hauptsächlich die Erhaltung und Herabziehung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte angestrebt, ohne gleichzeitig die Möglichkeit einer Erweiterung oder wenigstens Erhaltung der Produktion durch eine volle Entschädigung des Produktionsaufwandes zu sichern. Während auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion die Politik der Maximalpreise zur vollen Geltung gelangte, sind die industriellen Erzeugnisse von den Maximalpreisen zum größten Teile ausgenommen geblieben, so daß die Landwirtschaft um so mehr durch die Verteuerung seines eigenen Produktionsbedarfes und der industriellen Konsumartikel, die ihr durch die Industrie und den Handel nicht nur verteuert, sondern vielfach auch vorenthalten wurden, gelitten hat.

Ebenso ungleichmäßig war das Vorgehen gegenüber der Landwirtschaft bei der Verfolgung von Preisdelikten (Preistreiberei) und Nichtbefolgung der zahllosen Vorschriften, welchen die Landwirtschaft während des Krieges unterworfen wurde. Während es dem Handel und der Industrie gestattet wurde, straflos und ohne Anstand aus alten aufgehäuften Warenvorräten ungeheuere Gewinne zu ziehen, während es anstandslos zugelassen wurde, daß unberufene Elemente sich des Warenhandels bemächtigten, im Wege des Kettenhandels die Preise emportrieben, ja sogar auf diesem Wege öffentliche Lieferungen an sich rissen, von denen die unmittelbaren Erzeuger häufig ausgeschlossen wurden, sind sowohl die Gerichte als auch die politischen Behörden gegen die Landwirte mit der größten Strenge vorgegangen, wofür nicht nur die in die Zehntausende gehenden gerichtlichen Urteile gegen Landwirte, sondern auch die zahllosen Strafverfügungen der politischen Ämter schlagende Beweise liefern.

Die Preispolitik gegenüber der Landwirtschaft hat auch in der Richtung zu schreienden Mißständen geführt, daß den Landwirten infolge der Sperrn und Requisitionen die von ihnen erzeugten Futtermittel Strenge und sogar Saatgut in dem Maße weggenommen wurden, daß sie diese für ihren eigenen Bedarf wieder kaufen mußten, dabei haben

selbst die staatlich errichteten Zentralen von ihnen unverhältnismäßige und vielfach unglaublich höhere Preise verlangt, als ihnen bei den Requisitionen für dieselben Produkte bezahlt wurden. Ähnlich verhielt es sich auch mit dem Schlachtvieh, welches vielfach zu Preisen requiriert wurde, die gegenüber den Preisen beim Ankauf von Zuchtvieh für den Landwirt bedeutende Verluste mit sich brachten.

Derartige Erscheinungen sind nicht nur geeignet, die landwirtschaftliche Produktion wesentlich zu erschweren, sondern auch in den Reihen der Landwirte jene gewisse Unlust oder Apathie hervorzurufen, welche bei der sprichwörtlichen Liebe zum eigenen Grund und Boden und zur Arbeit auf diesem Grunde nie auch nur im geringsten in diese Kreise hätte Eingang finden können, wenn sie nicht durch die erwähnten Verordnungen und Maßnahmen geradezu systematisch gezüchtet worden wäre.

So konnte es geschehen, daß sich unsere Versorgung in einem Stadium befindet, in dem es den gegenwärtigen Bedarf auf Kosten einer nahen Zukunft befriedigt, wodurch in der allernächsten Zeit ein noch größerer Mangel, wenn nicht gar eine volle Krise herbeigeführt werden muß. Eine Versorgung, die nicht gleichzeitig die Sicherung der Produktion ins Auge faßt, sondern im Gegenteil deren Möglichkeit untergräbt, führt zu einer Raubbauwirtschaft und bringt den Staat in eine um so größere Gefahr.

Ohne uns in eine detaillierte Kritik der Eigenversorgung einlassen zu wollen, können wir dennoch nicht umhin, auf die verhängnisvolle Versäumnis hinzuweisen, welche durch die ungenügende Regelung und Sicherung der Einfuhr aus Ungarn begangen wurde. Wenn auf der einen Seite durch die Schwäche gegenüber Ungarn eine Ungleichmäßigkeit in der Versorgung der beiden Reichshälften ermöglicht wurde, so muß eben diese Schwäche auf der anderen Seite durch größere Schroffheit ausgeglichen werden und diese Schroffheit richtet sich ausschließlich gegen die Landwirte.

Die hierdurch geschaffenen Verhältnisse sind für längere Zeit unhaltbar, denn die gesamte landwirtschaftliche Produktion ist dadurch auf eine schiefe Ebene geraten, die im Wege der Ausbeutung der letzten Möglichkeiten der Produktion zu einem immer rascheren Sinken derselben führt.

Die Unterzeichneten fragen Eure Excellenzen:

„1. Sind Eure Excellenzen bereit, die energichsten Maßnahmen zu treffen, daß in der gegenwärtigen kritischen Zeit der Versorgung noch im letzten Augenblick die ungarische Regierung veranlaßt werde, eine entsprechende Einfuhr aus Ungarn nach Österreich zuzugestehen, so daß hierdurch die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung der gesamten Monarchie gewährleistet werde?

HAUS DER ABGEORDNETEN. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

2. Sind Eure Excellenzen bereit, Maßnahmen zu treffen, damit die geltenden, durch Gesetze und Verordnungen bestimmten Vorschriften auch gegenüber der Landwirtschaft eingehalten werden und damit die weiteren übermäßigen und gegenwärtigen Requisitionen hintangehalten werden, durch welche die Landwirtschaft ausgebeutet und

die weitere Möglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion bedroht wird sowie damit sämtliche einschränkende und Zwangsmaßnahmen beseitigt werden, durch welche die landwirtschaftliche Produktion devastiert und ein vollständiges Chaos in der Versorgung der heimischen Bevölkerung hervorgerufen werden könnte?"

Malik.
Zdárský.
Krj.
Janovec.
Mléštel.
Jof. Prošek.
Ubržal.
Bukvaj.
Belich.
Kulich.
Měchura.
Špaček.
Dr. Biškovský.
Vacek.

František Staněk.
Strziška.
Bráček.
Bradác.
Fetl.
Mlčoch.
Pavlok.
Pavour.
Vojta.
Hyš.
Frant. Mašata.
J. Sedlák.
Švejt.
Dr. Zahradník.
Vacl. Donát.

Nr.:

TAG:

5. 6. 1917

220 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

112

Antrag

der

Abgeordneten Kreilmair, Waldl, Weiß, Frankenberg
und Genossen,

betreffend

die sofortige Aufhebung der Verordnung, wonach landwirtschaftliche Arbeiter
nicht als Schwerstarbeiter gelten sollen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den landwirtschaftlichen Arbeitern, und zwar allen die Schwerstarbeiterquote bei Brot und Mehl zuzuerkennen, da es vollständig ausgeschlossen ist, zur Heu- und Getreideernte mit der ihnen zugewiesenen Quote das Auslangen zu finden.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach § 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln.

Wien, 5. Juni 1917.

L. Diwald.
Haufer.
Carl Schachinger.
Bichler.
Koitinger.
Bogendorfer.
Heilmayer.
Berger.
Baumgartner.
Högendorfer.

Kreilmair.
Waldl.
J. Weiß.
Frankenberg.
Eisterer.
Eisenhut.
Dr. Schlegel.
Huber.
Fr. Grafinger.
Moiß Brandl.
Josef Grimm.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

238 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Banaš und Genossen,

betreffend

die Entschädigung der Gemeindevorsteher und Gemeindefekretäre für die infolge der Kriegsereignisse erhöhten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in den Ländern Galizien und Bukowina.

Die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden nahmen bereits in der Friedenszeit jedes Jahr immer mehr zu und belasteten hauptsächlich die Gemeindevorsteher und die Gemeindefekretäre, weshalb schon vor dem Kriege zahlreiche Anträge von allen Seiten wegen Entschädigung der Gemeinden für die ihnen von den politischen Behörden übertragenen Geschäfte eingebracht wurden.

Mit dem Kriegsausbruche sind diese Geschäfte in den Ländern Galizien und Bukowina, die das Heeresoperationsgebiet bildeten, außerordentlich angewachsen. Die Gemeindevorsteher samt ihren Mitarbeitern, den Gemeindefekretären, haben zahlreiche durch den Kriegszustand hervorgerufene Aufgaben auf allen Gebieten übernommen, wenn nur die Vorbereitung mehrerer militärischer Musterungen der Landsturmpflichtigen, Requisitionen von Lebensmitteln, die Mitwirkung bei der Dislozierung der im ganzen Lande operierenden Truppen, die Verproviantierung des Heeres und der Zivilbevölkerung und die damit verbundene schwierige und komplizierte Führung der Verzeichnisse, wie z. B. jener des Schlacht- und des Zuchtviehes u. d. gl., erwähnt wird. Diese Agenden haben die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinden vollkommen in Anspruch genommen und haben ihnen überhaupt keine Zeit zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit und Herbeischaffung von Mitteln zur Erhaltung ihrer Familien übrig gelassen.

Arme Gemeinden in Galizien und der Bukowina waren nie imstande, die Arbeit ihrer Organe entsprechend zu entlohnen, so daß der Jahresgehalt von 100 bis 150 Kronen für den Gemeindevorsteher oder Sekretär infolge des sehr beschränkten Gemeindebudgets zu Seltenheiten in diesen Ländern gehört.

In der Kriegszeit ist die finanzielle Lage der Gemeinden in Galizien und der Bukowina infolge der ausgebreiteten Verwüstung dieser Länder in eine verzweifelte Lage geraten.

Die durch den Krieg erschöpften und verwüsteten Gemeinden sind nicht imstande, die Auslagen für eine gesteigerte Inanspruchnahme ihrer Organe durch die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu leisten und stellen daher die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle einen Fonds für die Länder Galizien und Bukowina behufs unbedingt notwendiger Hilfeleistung für die Gemeindevorsteher und Sekretäre bestimmen, die infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Amtstätigkeit gezwungen waren, ihren eigenen und den Unterhalt ihrer Familien zu untergraben und denen die durch den Krieg verwüsteten Länder und Gemeinden eine Unterstützung nicht zu bieten vermögen.“

In formeller Beziehung bitten die Gefertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 5. Juni 1917.

Dr. Krogulski.
Ruebenbauer.
Witoš.
Rusin.
Kędzior.

Bialy.
Angermann.
Stesłowicz.
Galik.
Haller.

Bomba.
W. Letmajer.
Smilowski.
Jachowicz.
Dr. Wróbel.

Dr. Banaš.
Piaś.
Dr. Watakievicz.
Włazej Fila.
Rauch.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

306 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Eugen Olesnickyj, Dr. Koss Lewyckyj,
Dr. Wladimir Bahajkewicz und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer besonderen Zentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung
Ostgaliziens.

Hohes Haus!

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 15. März 1916, Z. 633, wurde eine Zentralstelle für wirtschaftliche Wiederherstellung Galiziens unter der Benennung: „k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens“ errichtet. Die Forderung des ukrainischen Volkes nach Errichtung zweier gleichgestellter Landesämter für den Wiederaufbau des Landes, eines für Westgalizien mit dem Sitze in Krakau und des zweiten für Ostgalizien mit dem Sitze in Lemberg, wurde überhört.

Die mit dem genannten Erlasse errichtete Zentrale erhielt einen aus 38 Mitgliedern zusammengesetzten Beirat, welchem aber kein meritorischer Einfluß auf die Tätigkeit und die Geschäftsgebarung der Zentrale weder zuerkannt noch zugesichert wurde. Die Folge davon war, daß die Tätigkeit der Zentrale zum Gegenstande der heftigsten Kritik im ganzen Lande wurde.

Die Tätigkeit der Zentrale stützte sich ausschließlich auf die Erlässe der beteiligten Ministerien und auf die mündlichen Anordnungen des k. k. galizischen Statthalters, so daß eine öffentliche Kontrolle, inwieweit diese Tätigkeit einer festgelegten gesetzlichen Norm entsprach, von vornherein ausgeschlossen war. Daraus haben sich für die Bevölkerung des Landes unmögliche Zustände ergeben. Weil die Zentrale an keine öffentlich bekannten Grundsätze gebunden war, erschien ihr Vorgehen als ein willkürliches. Es war auch in der Tat willkürlich, weil die ministeriellen Erlässe keine genau präzierten Weisungen enthielten und der willkürlichen Auslegung freien Raum ließen. Noch viel undeutlicher waren die Erlässe der Leitung der Zentrale an ihre ausführenden Organe, deren Tätigkeit demgemäß jede Einheitlichkeit vermissen ließ. Die Folge davon war, daß die Bevölkerung, welcher die Tätigkeit der Zentrale zugute kommen sollte, über das Ausmaß und die Art der ihr gebührenden Staatshilfe nicht orientiert sein konnte, weil sowohl das Ausmaß als auch die Art und Form der Staatshilfe einzig und allein vom Gutdünken der ausführenden Organe der Zentrale, beziehungsweise deren Leitung abhängig war. Auf die Staatshilfe wurde der Bevölkerung kein Recht gewährt, sondern es wurde die Staatshilfe gewissermaßen als milde Gabe der k. k. Regierung (das ist der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung Galiziens) gehandhabt.

Wie bereits erwähnt, wurde der Beirat der Zentrale von jeder meritorischen Einflußnahme auf die Leitung der Zentrale ausgeschaltet. Den Bezirksorganen der Zentrale, das ist den Bauexposituren, k. k. Bezirkshauptmannschaften und den k. u. k. Rayonkommanden, wurden trotz stets wiederholter Forde-

lungen seitens aller Kreise der Bevölkerung keine Bezirksbeiräte beigegeben, so daß dieselben in ihrem Handeln, abgesehen von den Instruktionen der Leitung der Zentrale in der Beurteilung der Bedürfnisse der Bevölkerung ausschließlich auf eigenes Ermessen gebunden waren. Dieses freie Ermessen war vielfach sehr frei und trug auch dementisprechende Früchte, insbesondere in bezug auf die ukrainische Bevölkerung Ostgaliziens.

Der im Druck erschienene Bericht der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens über ihre Tätigkeit bis Anfangs März 1917 liefert auf jeder Seite unwiderlegbare Beweise, daß die Tätigkeit der Zentrale in erster Linie die Wiederherstellung Westgaliziens und des Großgrundbesitzes sowie die individuelle Hilfe für einzelne Unternehmungen, beziehungsweise einzelne Unternehmer verfolgt und bezweckt hat. Speziell auf dem landwirtschaftlichen Gebiete hat die Wiederaufbauzentrale für die großen Massen der kriegsgeschädigten landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere aber für die ukrainische Landbevölkerung gar nichts geleistet.

Arbeitspferde, Ochsen und Kühe wurden ausschließlich dem Großgrundbesitze beigegeben, das evakuierte Vieh wurde nur beim Großgrundbesitze untergebracht und nachher nur an denselben zu billigen Preisen verkauft. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen wurden auch fast ausschließlich nur dem Großgrundbesitze beigegeben. Die Zentrale hat für den Großgrundbesitz eine Hilfsaktion für seine Waldungen und seine Spiritusbrennereien vorbereitet. Dagegen hat die Zentrale weder etwas getan noch vorbereitet auf dem Gebiete der Rind- und Borstenviehzucht, Geflügelzucht usw. (obwohl einzelne ostgalizische Bezirke über 85 Prozent ihrer Bestände eingebüßt haben), ferner auf dem Gebiete der Wiederherstellung des Obst-, Garten- und Gemüsebaues, der Obst- und Gemüseverwertung und Konservierung, obwohl diese für Approvisionierung ausschlaggebende Bedeutung haben würde, usw. Für bäuerliche Landwirte wurde keine Hilfe beim Bodenbau, bei Maschinen- und Gerätebeschaffung usw. organisiert. Die k. u. k. Rayonskommanden haben instruktionsmäßig ihre Aufmerksamkeit in erster Linie nur dem Großgrundbesitze zugewendet.

Diese gänzliche Vernachlässigung des bäuerlichen Grundbesitzes seitens der Zentrale hat ihren erschreckenden Ausdruck in der Feststellung des Berichtes derselben gefunden, wonach gegenüber dem Jahre 1915 im Jahre 1916 die mit Wintergetreide angebaute Fläche beim Großgrundbesitze um 16.400 Joch sich vergrößert hat, dagegen beim bäuerlichen Besitze in acht ostgalizischen (ukrainischen) Bezirken sich um 33.200 Joch vermindert hat. Dieser Rückgang der bäuerlichen Anbaufläche, welcher mit der Tätigkeit der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung des Landes im engsten Zusammenhange steht, dürfte sich beim ablaufenden Frühjahrsanbau erheblich vergrößert haben.

Bis März 1917 hat die Zentrale annähernd 130 Millionen Kronen zum Teil verarbeitet, zum Teil rechtsgültig gebunden. Davon die bautechnische Sektion rund 60 Millionen Kronen, die landwirtschaftliche Sektion rund 30 Millionen, die handelsindustrielle Sektion rund 40 Millionen Kronen. Für die ukrainische Bevölkerung dürfte die erste Sektion der Zentrale (mit Rücksicht auf die Bezirke Przemyśl und Jaroslaw) im ganzen etwa 15 bis 20 Millionen Kronen, die zweite Sektion etwa bis höchstens zwei Drittel Millionen Kronen (einschließlich der Subventionen für Meliorationen, ausschließlich aber der Aktion für das evakuierte Vieh, insofern dieselbe bloß dem Großgrundbesitze zugute gekommen ist) und die dritte 6000 K, die im Bericht angeführt sind und überdies vielleicht an Unterstützungen für einzelne namentlich nicht angeführte ukrainische Handwerker im approximativen Gesamtbetrage von vielleicht 10.000 K. Von dem Prozentaufwande der Zentrale im Betrage von etwa 120 Millionen Kronen dürfte somit für die ukrainische Bevölkerung Galiziens im ganzen 16 bis 21 Millionen Kronen verwendet worden sein, somit etwa 14 Prozent.

Dabei wäre zu beachten, daß gemäß den Angaben des Berichtes der Zentrale von der Gesamtziffer der kriegszerstörten und beschädigten Bauobjekte 188.981 zu Anfang des Jahres 1916 invasionsfreien Bezirken Galiziens bloß 14 Prozent auf Westgalizien dagegen 86 Prozent auf Ostgalizien und rund 60 Prozent auf ostgalizische ukrainische Bevölkerung entfiel. Demgegenüber war die ukrainische Bevölkerung an dem Gesamtaufwande der bautechnischen Sektion der Zentrale mit rund 25 Prozent bis 33 Prozent beteiligt. Der Anteil aller ukrainischen Bevölkerung an dem Gesamtaufwande der landwirtschaftlichen Sektion stellt sich auf etwa 3 Prozent. Der Anteil der ukrainischen Bevölkerung an dem Aufwande der handelsindustriellen Sektion läßt sich in ganzen Prozentzahlen überhaupt nicht ausdrücken.

Es wurde bereits erwähnt, daß auf 38 Mitglieder des Beirates der Zentrale 12 der ukrainischen Nationalität sind, das ist 31,5 Prozent. In der Leitung der Zentrale und ihrer Aktionen hat das ukrainische Volk keinen einzigen Vertreter. Von 16 tätigen Bauexpositoren sind bloß zwei mit Leitern ukrainischer Nationalität besetzt (anzänglich waren drei). Weder beim Kommando des k. u. k. Rayonskommandanten in Krakau noch bei den 23 k. u. k. Rayonskommandos ist ein ukrainischer Offizier eingesetzt. Auch die Filialen der Futtermittelzentrale und der Kriegesgetreideverkehrsanstalt weisen keine

TAG:

306 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

ukrainischen Volksangehörigen sowohl in der Leitung als auch in der Beamtenschaft aus. Das frühere Landesernährungsamt, welches jetzt in das Landeswirtschaftsamt umgestaltet wurde, weist auch eine rein polnische Leitung auf und die Beamtenschaft ist auch fast ausschließlich polnisch.

Unter den geschilderten, eine paritätische Behandlung der Bedürfnisse des ukrainischen Volkes ausschließenden Verhältnissen war es nur selbstverständlich, daß die ukrainischen Mitglieder sich nicht für die Botierung der in Hunderte von Millionen Kronen gehenden Budgetvoranschläge der Zentrale entschließen konnten und sich von der Teilnahme an den Beratungen des Beirates korporativ bis zur Änderung dieses gegen das ukrainische Volk gerichteten Systems der Zentrale zurückgezogen haben.

Die geschilderten Verhältnisse liefern den Beweis, daß die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Ostgaliziens und des ukrainischen Volkes nur unter der Bedingung einer zweckentsprechenden Normierung der Durchführung der Wiederherstellungsaktionen der Regierung und der Schaffung einer besonderen Zentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Ostgaliziens mit dem Sitze in Lemberg erfolgen kann.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich eine genaue, dem ukrainischen Volke einen den erlittenen Kriegszerstörungen entsprechenden Anteil an aufzuwendenden Staatsmitteln zusichernde Normierung der wirtschaftlichen Wiederherstellungsaktionen für das Land Galizien durchzuführen und eine besondere Zentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung Ostgaliziens mit dem Sitze in Lemberg mit der den nationalen Verhältnissen Ostgaliziens entsprechenden nationalen Zusammenziehung der Leitung, des Beirates und der Beamtenschaft zu errichten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag in erster Lesung gemäß § 38 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Wien, 5. Juni 1917.

Dr. Eugen Lewickij.	Dr. Kost' Lewyckij.
Stefanyl.	Dr. Eugen Dlesnickij.
Dr. Petruszewycz.	Dr. Bahajkewicz.
Dr. Cehelstij.	Bl. R. v. Singalewicz.
Semaka.	Lawruk.
Leo Lewyckij.	Holubowycz.
Dr. Kolesa.	Budzynowskyj.
Romanczuk.	Dr. Trylowskyj.
Nikolaj Wassilko.	Stefan Dnyzkwycz.
Dr. Smal-Stockij.	Folis.
	Dr. Baczynskyj.

Nr.:

TAG: 5 6 1917

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

6

A

Antrag

des

Abgeordneten Fr. Staněk und Genossen,

betreffend

die Vornahme einer gründlichen Untersuchung der Tätigkeit der sogenannten
Kriegszentralen.

Die Kriegsverhältnisse haben die Errichtung einer ganzen Reihe wirtschaftlicher Institutionen hervorgerufen, bei deren Gründung auf freiwilliger oder Zwangsbasis die k. k. Regierung mitgewirkt und welche sie mit besonderen Vorrechten ausgestattet hat.

Gegen die Gebarung verschiedener dieser sogenannten Zentralen sind in der Öffentlichkeit so gewichtige Beschwerden laut geworden, daß man sich einer gründlichen Prüfung dieser Beschwerden nicht verschließen kann und daß auch die k. k. Regierung in ihrem eigenen Interesse einer solchen Prüfung nicht ausweichen darf, wenn erwiesen werden soll, daß ihre Organe in den Zentralen ihre Pflicht erfüllt haben.

Zu diesem Zwecke beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wird einem Spezialauschuß für Kriegswirtschaft, der von dem Abgeordnetenhaufe gewählt wird, anvertraut, eine genaue Untersuchung der Gebarung und der Führung der verschiedenen kriegswirtschaftlichen Institutionen und Zentralen vorzunehmen. Diesem Auschuß möge das gesamte amtliche und Rechnungsmaterial zur Verfügung gestellt werden und es möge ihm ermöglicht werden, Amtspersonen, Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen.“

Chaloupka.
Donát.
Hyrš.
Němec.
Mašata.
Fekl.
Ofleštet.

Prošek.
Srdínko.
Bacek.
Špaček.
Bojta.
Bradáč.
Bukvaj.
Prásek.

František Staněk.
Dr. Zahradník.
Malík.
Bířtůvský.
Rydló.
Pavlof.
Janovec.
Měchura.

Nr.: TAG: 5. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

15

A

Antrag

des

Abgeordneten Wilhelm Mairner und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Zentralstelle für Holzverwertung.

Zeitungs- und Nachrichten zufolge plant die Regierung auch für die Holzversorgung die Errichtung einer eigenen Zentralstelle, welche Maßnahme von der Bevölkerung ungeteilt mit großer Besorgnis aufgenommen wird, weil diese mit Recht befürchtet, daß, wie das mit allen Nahrungs- und Bedarfsartikeln, die die Regierung beschlagnahmt und verteilt, bisher der Fall war, zwar ein großer, teurerer Apparat ins Leben gerufen wird, der unvergleichlich schlechter und teurerer arbeitet, wie der Freihandel, der sowohl den Käufer als auch den Verkäufer nicht im entferntesten befriedigt und Mißstände zeitigt, daß bekanntlich der als unreell gescholtene Getreidehändler erfahrungsgemäß mit 50 K Unternehmergewinn per Normalwaggon Getreide befriedigt war, während dem die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt mit 600 bis 700 K Gewinn ihr Auslangen nicht finden kann.

Infolge der schlechten Lage der Landwirtschaft in den letzten 30 Jahren vor dem Kriege mußten die kleinen Wälder zur Deckung des Defizites bei der Landwirtschaft herangezogen werden und sind ausnahmslos überholzt, ja oft devastiert und die Kleinbauern befürchten mit Recht durch die Anordnung von Zwangsholungen eine weitere Schädigung der Wälder, was nicht in letzter Linie eine Schädigung des Staates bedeuten würde, umsomehr als im Kriege eine Aufforstung unmöglich geworden ist.

Sollte die zwangsweise Aufbringung von Holz im Interesse der Kriegsführung unerläßlich sein, so würden die Vertreter der Landgemeinden ihre Zustimmung gewiß nicht versagen, einer Schädigung der kleinen Bauernwälder jedoch den größten Widerstand entgegenzusetzen und verlangen, daß zur Holzlieferung nur der Großgrundbesitz herangezogen werde.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Bei einer zwangsweisen Holzaufbringung sind Besitzer von weniger als 120 Hektar Wald grundsätzlich ausgenommen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Kriegswirtschaftlichen Ausschuss zuzuwiesen.

Wien, 5. Juni 1917.

F. Wagner.
L. Pongray.
Jof. Lufsch.
Strziska.
Kopp.

Ant. Seidel.
M. Soukup.
Dr. F. Wichtl.
F. Vernt.
Spies.
Mayer.

Fro.
Ragele.
M. Rieger.
Herzmannsky.
Goll.
Lutschounig.

Wilhelm Mairner.
Stahl.
Dr. Waldner.
Kudlich.
Rudolf Paulik.
Brunner.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

20

I

Interpellation

des

Abgeordneten Alois Pirker und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die Gewährung einer Entschädigung für gemusterte und bewertete Evidenzpferde, die erst in einem viel späteren Zeitpunkte übernommen wurden.

Die Pferde einer Anzahl von Besitzern aus dem Gerichtsbezirke Friesach in Kärnten wurden am 19. März 1916 als Evidenzpferde gemustert und nach den damaligen Verhältnissen entsprechend bewertet. Würden diese Pferde sofort übernommen und den Eigentümern der Schätzwert ausbezahlt worden sein, so wären sie in der Lage gewesen, sich um einen noch annehmbaren Preis Ersatzpferde zu beschaffen. Nunmehr erfolgte aber die Übernahme dieser Pferde erst ungefähr ein Jahr später, nämlich am 10. Februar 1917, also zu einem Zeitpunkte,

wo die Preise für die später gemusterten Evidenzpferde, sowie auch die Ankaufspreise für die Ersatzpferde eine bedeutende Erhöhung erfahren haben, wodurch die betroffenen Besitzer begreiflicherweise geschädigt wurden.

Wir stellen an Eure Exzellenz das Ersuchen, verfügen zu wollen, daß die in Frage kommenden Evidenzpferde nach dem gegenwärtigen Werte eingeschätzt und den Besitzern eine Auszahlung geleistet werde.

Wien, 5. Juni 1917.

Schweiger.
Brunner.
L. Pongraz.
M. Rieger.
Lutschounig.
Aleschbauer.
Damm.
Herzmannsky.
Kudlich.
Dobernig.

Alois Pirker.
Hueber.
Dr. Waldner.
M. Soutup.
W. Teltshitz.
Nagele.
Reichmann.
Spies.
Goll.
Ansförge.
F. Wagner.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

41

I

112

Interpellation

des

Abgeordneten Mich. Huber und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Volksernährung, betreffend die Kürzung der Verbrauchsmenge an Mahlprodukten für die landwirtschaftlichen Schwerarbeiter.

Das k. k. Amt für Volksernährung hat mit Verordnung vom 17. Mai 1917, Zl. 8771, die bisher zugestandene Verbrauchsmenge an Mahlprodukten um ein Bedeutesendes gekürzt. Diese Kürzung, durch welche der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft ein großes Unrecht geschieht, ist geeignet, die Arbeitskraft der landwirtschaftlichen Arbeiter zu schwächen und die rechtzeitige Hereinbringung der Ernte zu gefährden.

In dieser Angelegenheit hat der hohe oberösterreichische Landesauschuß bereits am 16. Mai 1917, Zl. 10835, an Seine Exzellenz den Minister Höfer eine motivierte telegraphische Vorstellung erhoben, die bis heute noch unbeantwortet geblieben ist.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Minister als Vorstand des k. k. Amtes für Volksernährung die Anfrage:

„1. Ist Seine Exzellenz über die Tragweite und die möglichen Folgen dieser Kürzung unterrichtet?

2. Ist Seine Exzellenz bereit, diese Verordnung im Interesse der landwirtschaftlichen Schwerarbeiter entsprechend abzuändern?

3. Ist Seine Exzellenz geneigt, über die Gründe für die Nichtbeantwortung der Vorstellung von seiten der autonomen Landesverwaltung Oberösterreichs die nötige Aufklärung zu geben?“

Wien, 5. Juni 1917.

Hausner.
Dr. Schlegel.
G. Baumgartner.
J. Weiß.
Grasinger.
Höhendorfer.
Schachinger.

M. Huber.
Koitinger.
Eisterer.
Waldl.
F. Frankberger.
Kreilmeier.
Bichler.
Brandl Alois.

Nr.:

TAG:

5. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

65

I

Interpellation

der

Abgeordneten Josef Šamalik, Dr. Gruban, Dr. Stojan, Kadlčák, Mavrátíl, Valoušek und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn k. k. Ackerbauminister und den Herrn k. k. Minister für Volksernährung, betreffend die Erhöhung und Sicherstellung der Mehlquote für die arbeitende landwirtschaftliche Bevölkerung während der Erntearbeiten und beim Getreideausdrusch.

Bei den letzten Getreide- und Mehltrequisitionen bei den Selbstverforgern wurden die bis zur neuen Getreideernte belassenen Vorräte beansprucht und von diesen zur Ernährung der Familien bloß die Vorräte bis zum 30. Juni 1917 belassen.

In Gegenden, in welchen die neue Ernte im Monate Juni zu beginnen pflegt, wird der Mehlmangel drei bis vier Wochen dauern, bevor man das Getreide von der neuen Ernte benutzen und vermahlen können wird. In Gebirgsgegenden jedoch, wo die Ernte erst im Monate August beginnt und langsamer fortschreitet, können die Familien der Landwirte Brot aus der neuen Ernte erst nach acht bis zehn Wochen von dem Zeitpunkte an, bis zu welchem ihnen die Vorräte belassen worden sind, erlangen. Da die Familien der Landwirte nicht nur fremde Arbeitskräfte, die sie aufnehmen müssen, zu erhalten haben, sondern auch selbst bei den anstrengenden Arbeiten mehr Mehl verbrauchen, fragen die Befertigten:

„Sind Eure Excellenzen geneigt, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen:

I. Damit die Getreide- oder Mehlerverbrauchsquote für die landwirtschaftliche Bevölkerung während der Erntearbeiten und des Getreideausdrusches wenigstens auf 500 Gramm Getreide oder 420 Gramm Mehl täglich erhöht werde?

II. Damit von der neuen Ernte das Getreide schleunigst in die Gebirgsgegenden, wo die Ernte nach dem 15. Juli beginnt, gebracht werde und daß auch den Familien der Landwirte und allen, die bei Erntearbeiten und Getreideausdrusch beschäftigt sein werden, Brotkarren — schwer arbeitenden Personen je zwei Karren — ausgefolgt werden, auf welche ihnen Mehl während der ganzen Zeit, bevor sie Mehl aus eigener Ernte erzielen, abgegeben würde?“

Wien, 5. Juni 1917.

Bechyně.
Stejskal.
Svoboda.
Grášky.

Svěcený.
Dr. Tobolka.
Dr. Witt.
Prásek.

Valoušek.
Tužar.
Binovec.
Žilipínský.

Jos. Šamalik.
Dr. Gruban.
Dr. Stojan.
Kadlčák.
Mavrátíl.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

Hauss der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

69

I

Interpellation

des

Abgeordneten Mašata und Genossen an Seine Exzellenz den
Minister für öffentliche Arbeiten, betreffend die Beschaffung von
Betriebserfordernissen, besonders von Schmiedekohle.

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte befinden sich in einem so schlechten Zustande, daß ihre Benützung mit nie dagewesenen Schwierigkeiten verbunden ist, die sich noch dadurch steigern, daß auf dem Lande ein Mangel an fachlichen Handwerkern herrscht und Leute, die heute mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten umgehen — Weiber, Greise, Kinder und Gefangene —, sie nicht verstehen und nicht imstande sind, kleinere Reparaturen durchzuführen. Landwirtschaftliche Kreise haben es begrüßt, daß den fachlichen Handwerkern, besonders den Schmieden, Wagnern und Sattlern, deren Mitarbeit der Landwirt nicht vermissen kann, Militärurlaube und Enthebung vom militärischen Dienste bewilligt werden, doch wegen Mangels an Betriebserfordernissen können diese oft zu Hause die nötige Arbeit nicht ausführen. Besonders, was die Schmiede anbelangt, wird allgemein darüber geklagt, daß sie sich trotz intensiver Bemühungen keine Kohle verschaffen können, deren sie zur Ausübung ihres Gewerbes unbedingt benötigen und deswegen gezwungen sind, die Arbeit einzustellen und ihre Werkstätten zu schließen. Die Arbeit des Schmiedes hat für den Landwirt keine geringe Bedeutung, denn ohne beschlagene Zugtiere, ohne

geschliffene Pflugchar und Ege kann der Boden nicht ordentlich gepflügt und bebaut werden. Die Hilfe des Schmiedes ist für den Landwirt unentbehrlich zur Reparatur und Zustandhaltung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die heute in einem sehr schlechten Zustand sind. Häckselmaschinen, Säe- und Mähmaschinen, Rübenjäter, Wagen, Dreschmaschinen erfordern fortwährend Reparaturen, die regelmäßig der Schmied ausführt. Es ist darum im eigensten Interesse der Landwirtschaft, daß den Schmieden Schmiedekohle in solchen Mengen zugeteilt wird, damit ihre Mitarbeit der Landwirtschaft dauernd gesichert werde.

Auf normale Weise können sich heutzutage die Schmiede auf dem Lande keine Kohle beschaffen, da die Kleinhändler überhaupt keine Kohle haben und größere Firmen, wenn sie eine Lieferung annehmen, es unverbindlich und auf lange Fristen tun.

Diese Erscheinung hängt mit der gänzlich ungenügenden Versorgung des Landes mit Kohle und mit dem geringen Verständnis zusammen, das die k. k. Staatsverwaltung den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Kreise bezüglich der privilegierten Kohlenlieferungen entgegenbringt. Es ist notwendig,

1917

Hauss der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

auch darauf hinzuweisen, daß sich ein Mangel an
Hufeisen bemerkbar macht und das Beschaffen von
Eisen mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Gefertigten fragen:

„Sind Eure Exzellenz diese Verhältnisse
bekannt und ist Eure Exzellenz geneigt,

unverzüglich die nötigen Maßnahmen zu
treffen, damit für die Kohlenlieferungen
für Schmiede auf dem Lande dieselben
Begünstigungen gewährt werden, wie sie
die in Vorzugslieferungsgruppen einge-
reichten Industrieunternehmungen besitzen?“

Wien, 5. Juni 1917.

Stanek.
Seblak.
Olešček.
Fekl.
Brabac.
Bukvaj.
Dr. Velich.
Hyř.

Janovec.
Prášek.
Měchura.
Donat.
Němec.
Srdínko.
Malik.
Kulich.

Dr. Zahradník.
Udržal.
Špaček.
Bířkovešky.
Kotlant.
Mlčoch.
Nožkošný.
Prošek.
Kř.

Mašata.
Bacek.
Vojsa.
Babour.
Švejt.
Hbárský.
Hydlo.
Kychtera.
Chaloupka.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

76

I

Interpellation

des

Abgeordneten Špaček und Genossen an Seine Exzellenz den
Herrn Minister für öffentliche Arbeiten, betreffend die Versorgung
der Landbevölkerung mit Kohle.

Die Verhältnisse der Versorgung der Landbevölkerung mit Kohle nicht nur für den Verbrauch im Haushalte, sondern auch für wirtschaftliche Zwecke sind absolut unbefriedigend und geben Anlaß zu zahlreichen vollkommen berechtigten Beschwerden. Die landwirtschaftlichen Kreise müssen bedingungslos verlangen, daß, soweit es sich um Kohle für den Privatverbrauch handelt, die Versorgung auf dem Lande gleich sei wie die Versorgung der Städte, denn die Ansicht, daß sich die Landbevölkerung ohne Kohle behelfen könne, daß sie zur Beheizung Holz verwenden könne, ist in jener Allgemeinheit, wie sie überall verbreitet wird und wie auch seitens der kompetenten Stellen dieser Stimme Gehör geschenkt wird, nicht richtig. Es gibt zahlreiche Gegenden, wo es überhaupt unmöglich ist sich Brennholz zu beschaffen und wo die Landbevölkerung ausschließlich auf Kohle angewiesen ist, dessen Mangel ihr arge Entbehrungen verursacht und die landwirtschaftliche Produktion wesentlich erschwert.

Auf dem Lande ist es heutzutage unmöglich sich Kohle zu beschaffen, denn die Kleinhändler haben ihre Geschäfte geschlossen und mit dem Kohlenverkaufe aufgehört, während größere Firmen die Aufnahme neuer Kunden zurückweisen und wenn sie die Lieferung übernehmen, dies unverbindlich und zu solchen Bedingungen tun, die für den Abnehmer wenig günstig sind.

Auch die Kohlenbeschaffung für andere landwirtschaftliche Bedürfnisse, namentlich von Kohle

für Getreidedrusch, für Dampfmaschinen, für den Herbstanbau, Kohlen für Schmiede, für Hopfendarren, für Kalköfen usw. stößt und der Kohlenmangel bildet häufig die Ursache, daß der Landwirt das Getreide nicht rechtzeitig ausdreschen kann, wofür er noch mit Geldbußen belegt wird. Die Landwirte haben sich voriges Jahr wegen Kohlenbeschaffung für Druschzwecke im Hinblick auf verschiedene Kundmachungen an das k. k. Ackerbauministerium, respektive k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten in der Meinung gewendet, daß das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten bei den Grubenverwaltungen die entsprechenden Vorkehrungen treffen wird, damit die Gesuche um Zuweisung von Kohle für Druschzwecke unverzüglich erledigt werden; leider wurden jedoch viele Landwirte in dieser Erwartung enttäuscht. Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Gesuche um Kohlenzuweisung entweder überhaupt nicht erledigt, wiederholte Urzungen unbeachtet gelassen oder traf Dispositionen und forderte die Gruben auf, gewisse Gesuche besonders zu berücksichtigen, doch die Grubenverwaltungen beriefen sich darauf, daß sie eine Reihe verschiedener entgegengelegter Dispositionen besitzen und haben den Aufträgen des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten nicht entsprochen.

Die Befragten fragen:

„Sind Eurer Exzellenz diese Verhältnisse bekannt?“

Hauss der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Wie ist die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. Mai 1917, N. G. Bl. Nr. 216, betreffend die staatliche Organisation der Kohlenversorgung, errichtete Kommission für Kohlenversorgung eingerichtet und wie sind in dieser Kommission die landwirtschaftlichen Kreise vertreten?

Da sich die bisherige auf strenger Zentralisierung basierende Organisation der Kohlenversorgung absolut nicht bewährt hat, ist Eure Exzellenz geneigt, die gegenwärtige Organisation der Kohlenversorgung einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen und sie auf Grundsätzen der Dezentralisation auszugestalten?"

Wien, 5. Juni 1917.

- | | |
|------------|------------|
| Fekl. | Spáček. |
| Udržal. | Bradáč. |
| Janovec. | Padour. |
| Mašata. | J. Němec. |
| Srbínko. | Bacek. |
| Švejl. | Ždárský. |
| Chaloupka. | Višňovský. |
| Staněk. | Ofšeček. |
| Dotlant. | Prošek. |
| Gyrs. | Kulich. |
| Butvaj. | Měch. |

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

213 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Eiseuhut, Parrer und Genossen,

betreffend

die Enthebung eventuell Rückversicherung ins Hinterland von im Armeebereiche stehenden selbständigen Landwirten oder Stellvertretern von solchen.

Durch die lange Dauer des Krieges und die Abgeschlossenheit von aller Zufuhr aus dem Auslande hat sich gezeigt, daß die Landwirtschaft mit Anspannung aller Kräfte arbeiten muß, um aus dem Boden soviel wie möglich herauszuschlagen, damit die Armee im Felde und die Bevölkerung im Hinterlande ernährt werden kann.

Da aber der größte Teil der Landwirte bis zu 50 respektive 53 Jahren einberufen worden ist und daher viele Tausende von Wirtschaften fast jede männliche Hilfskraft entbehren müssen, hat das k. u. k. Kriegsministerium verfügt, daß selbständige Landwirte oder Stellvertreter von solchen, die unentbehrlich sind und sich im Hinterlande befinden, enthoben werden können.

Diese Maßregel hat tatsächlich schon gute Wirkungen gebracht, da die Enthobenen vielfach die schon oft sehr vernachlässigten und herabgekommenen Wirtschaften wieder halbwegs in Stand gebracht haben. Leider ist diese Maßregel, so gut sie gemeint war und so gut die Wirkung ist, nur eine teilweise, weil weitaus der größte Teil der selbständigen Landwirte oder Stellvertreter von solchen im Armeebereiche Dienst machen und daher nicht enthoben werden können.

Dies trifft aber manche Wirtschaften sehr hart und erzeugt auch wieder Neid und Mißstimmung denn es gibt viele tausende Fälle, daß der oft bis 53jährige Besitzer im Armeebereiche steht, oder daß vier und mehr Söhne im Felde stehen und die Wirtschaft entweder ohne männliche Kräfte ist oder daß nur der alte gebrechliche Vater zur Bewirtschaftung vorhanden ist.

Es ist wohl in jeder Gemeinde eine Erntekommission vorhanden, welche den verlassenen Wirtschaften Arbeitskräfte zuführen soll, aber leider geht das nur solange als der Erntekommission Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Dies ist aber nur in sehr geringem Maße der Fall.

Um da erstens einen gerechten Ausgleich zu treffen, und zweitens auch solche verlassene Wirtschaften wieder ertragsfähig zu machen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens veranlassen zu wollen, daß selbständige Landwirte oder Stellvertreter von solchen, die unentbehrlich sind und im Armeebereiche stehen, zur Versicherung

KRISTALLKAMMER FÜR
DOKUMENTATION

W. 11
TAB. 3
1917

landwirtschaftlicher Arbeiten enthoben werden können, oder falls dies aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, sollen die schon mindestens ein Jahr im Armeebereiche stehenden selbständigen Landwirte oder Stellvertreter von solchen durch andere ersetzt werden, damit jene sodann aus dem Hinterlande enthoben werden können."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

- | | |
|-------------------|-------------------|
| Schoepfer. | Eisenhut. |
| J. Wohlmeyer. | Parrer. |
| Bogendorfer. | Heinrich Pichler. |
| Perwein. | Leys. |
| J. Weiss. | Meigner. |
| Gisterer. | Lofer. |
| P. Unterkircher. | Siegele. |
| Schoiswohl. | Waldl. |
| Alois Brandl. | Wolkef. |
| Carl Schachinger. | Terzabel. |
| | Franckenberger. |

Antrag

des

Abgeordneten List und Genossen,

betreffend

Abbau der Zentralstellen.

Der Verlauf des Krieges hat der Bevölkerung einen geschlossenen Ring von Zentralen für alle wichtigen Bedarfsartikel gebracht, der mit der „Miles“ beginnend, sich mit deren Ersatzanstalt der „Daga“ schließt. Die unheimlich übereinstimmende Folgeerscheinung jeder Neugründung einer solchen Zentralstelle war eine sofortige, ganz ungerechtfertigte Verteuerung und das baldigste fast vollständige Verschwinden der betreffenden meist unentbehrlichen Bedarfsgegenstände.

Im Hinblick auf das vom volkswirtschaftlichen und gemeinnützigen Standpunkt aus vollständige Versagen der Kriegszentralen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich an den raschesten Abbau der Kriegszentralstellen zu schreiten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Ausschusse für Kriegswirtschaft zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Schoiswohl.
Wagner.
L. Diwald.
Bogendorfer.
Siegele.
Josef Grim.
Jedel.
Wille.
R. Gruber.
Huber.
Lofer.
W. Kuhn.
Parrer.

Karl List.
Schoepfer.
Stöckler.
Brandl.
Zutel.
Pichler.
Eisenhut.
Fischthaler.
Bauchinger.
Ledner.
Ferd. Berger.
Leys.
Perwein.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

194 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Felzmann, Bernt, Schür, Rieger, Kopp, Kraus
und Genossen,

betreffend

die Um- beziehungsweise Neugestaltung der bestehenden Kriegsverkehrszentralen.

Im Laufe des Krieges wurden seitens der Regierung verschiedene sogenannte Kriegsverkehrszentralen zur Regelung des Verkehrs mit den notwendigsten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gegründet, in der Hoffnung, daß durch diese den schon zu Beginn des Krieges auftretenden wucherischen Preistreibern Einhalt geboten werden könne; andererseits sollte dadurch eine gerechte Verteilung aller innerhalb des Staates zur Verfügung stehenden wichtigen Lebensmittel erzielt werden. Leider hat es sich gezeigt, daß die meisten dieser Zentralen vollständig versagt haben und daß durch deren Wirksamkeit gerade das Gegenteil des Erwarteten erreicht wurde. Insbesondere hat die Tätigkeit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt sowie deren Zweigstellen in den einzelnen Ländern und ebenso der Futtermittelzentrale Ergebnisse gezeitigt, die einerseits bei den landwirtschaftlichen Produzenten infolge des auf sie ausgeübten unnatürlichen Zwanges Arbeitsunwillen, Mutlosigkeit und in vielen Fällen begreifliche Gegensätze zu allen Regierungsmaßnahmen herausgebildet haben, andererseits durch die dadurch von selbst verursachte Minderproduktion die Konsumentenkreise in der für sie vorgesehenen geregelten Verpflegung stark beeinträchtigt werden mußten. Diesen Übelständen wäre leicht durch eine einfache und weniger kostspielige Manipulation der von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Regelung des Lebensmittelverkehrs abzuhelfen, wenn vor allen, ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten der Produzenten und Konsumenten ermöglicht würde und insbesondere die Vermehrung der Produktion durch direkt den tatsächlich Verhältnissen zuwiderlaufende Handlungen der leitenden Behörden nicht unterbunden würde. Die Erfahrungen aller Kreise in der für sie schwer durchprüften Zeit haben genügend Anhaltspunkte reifen lassen, die für eine möglichst gute Verbesserung all dieser schwer nach Abhilfe schreienden Mißstände angewendet werden, müssen wenn nicht die unleidlichsten Verhältnisse für die Zukunft geschaffen werden sollen. Insbesondere wären aber solche Vorkehrungen zu treffen, daß gewisse Kreise, die nicht im Interesse des Volkswohls allein in diese Körperschaften Eingang gefunden haben, und auch nicht die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen, ausgeschieden und durch einwandfreie, praktische und selbstlose Fachmänner ersetzt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß — trotzdem diese Kriegszentralen zu einer gesunden Regelung des Lebensmittelverkehrs geschaffen wurden — in diesen Zentralen der ihnen obliegende Wirkungskreis außer acht gelassen wurde, beziehungsweise daß innerhalb dieser Zentralen Geschäfte abgewickelt werden, die mit den Intentionen der Regierung und den Interessen der beteiligten Bevölkerungskreise in direktem Gegensatz stehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in der aller kürzesten Zeit im Hause eine Vorlage zu unterbreiten, die eine vorteilhaftere neue Organisation zur allgemeinen Regelung des Lebensmittelverkehrs schafft.

In formeller Hinsicht wolle beschlossen werden, daß dieser Antrag an den Kriegswirtschaftlichen Ausschuss zur sofortigen Beratung überwiesen werde“.

Wien, 6. Juni 1917.

Dr. Wichl.

Kroy.

Ansorge.

Herzmannsky.

Herold.

Heine.

Fahrner.

Wolf.

Pacher.

R. Schürl.

Dr. Sommer.

D. Teufel.

Felzmann.

Bernt.

Schürl.

Rieger.

Kopp.

Kraus.

Dr. Mühlwert.

Glöckner.

Hummer.

Dr. Koller.

Dr. Lobisch.

Knirsch.

Nr.: TAG: 6. 6. 1917

Hauss der Abgeordneten. — 3. Sitzung der XXII. Session am 6. Juni 1917.

52

A

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Łazarzki, Dr. Sigismund Marek, Witos
Dinzen, Rydlik Ignaz, Sermakowski, Głabiński, Dr.
Liebermann, Klemensiewicz und der übrigen gefertigten
Abgeordneten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich alle in Galizien sowohl durch die zivilen wie auch militärischen Behörden und Organe angeordneten Requisitionen von Getreide, Kartoffeln, Mehl usw. zu sistieren.

2. Die Regierung wird aufgefordert, das für die Bevölkerung Galiziens unentbehrliche Quantum von Heizmaterial, das heißt Kohle, zu sichern und zu diesem Zwecke die rücksichtslose Ausfuhr der galizischen Kohle in die westlichen Provinzen sofort einzustellen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, zwecks Versorgung der durch Hungersnot bedrohten galizischen Bevölkerung mit unentbehrlichen Nahrungsmitteln auch die anderen besser situierten Kronländer, welche direkt durch die Schrecknisse des Krieges nicht berührt und vernichtet wurden, heranzuziehen, insbesondere aber in dieser Richtung auf die ungarische Regierung entsprechenden Einfluß auszuüben, sowie auch Galizien mit rumänischem Getreide zu betheilen.

4. Die Regierung wird aufgefordert, in den Grenzstationen Szczałowa, Trzebinia, Dziedzice, Dźwiecim, Biata und anderen eine ständige Kontrolle einzurichten, um die unerlaubte Ausfuhr von allen Konsumartikeln zu überwachen und auszuschließen. — Diesen Kontrollorganen sollen militärische Assistenz und die im Einvernehmen mit der reichsrätlichen Vertretung Galiziens bestellten Vertrauensmänner beigegeben werden.“

Begründung.

I. Das durch den normalen Lauf der kriegerischen Operationen vernichtete Land Galizien wurde noch außerdem durch die verschiedenen Maßregeln seitens der zivilen und militärischen Behörden sowie auch der einzelnen untergeordneten Organe auf das ärgste heimgesucht.

Keine Härte, keine Gewaltmaßregel wurde diesem unglücklichen Lande erspart, um sein außergewöhnliches Elend zu steigern und zu vergrößern.

Wir sprechen nicht über die Zeitperiode bis Herbst 1915, wo das Land unmittelbarer Kriegsschauplatz war und manche Maßregeln durch das Recht der Ab- und Notwehr zu entschuldigen wären. Das Vorgehen der Behörden aber nach Befreiung Galiziens von der russischen Invasion charakterisiert die Methode des zivilen und militärischen Regimes, welche dem Lande gegenüber beobachtet wurde.

Galizien wurde in diesem Kriege beinahe wie Feindesland behandelt und viele Bestimmungen der Haager Konvention, welche sonst die Bevölkerung des okkupierten Gebietes in Schutz nehmen, wurden durch unsere Behörden außer acht gelassen.

Und so steht Galizien am Rande einer Katastrophe!

Szene, welche zur Zeit der Invasion gestrichelt sind, fielen und fallen noch zum Opfer der harten Verordnungen, die es nicht verhüten konnten, daß Tausende von Flüchtlingen, vor allem Kinder, an Hungertyphus und ansteckenden Krankheiten zugrunde gingen. Das Los der Dabeingeblichen hat sich

nicht viel besser gestaltet. Abgesehen von den Kränkungen und Verfolgungen, denen die galizische Bevölkerung seitens der schrankenlosen Willkür der behördlichen Organe ausgesetzt war, muß vor allem hervorgehoben werden, daß das ganze militärpflichtige Material anlässlich vieler Musterungen in Galizien gänzlich ausgehoben wurde.

Für Galizien scheinen spezielle Verfügungen erlassen worden zu sein, wonach fast die ganze halbwegs gesunde männliche Bevölkerung zum Kriegsdienst herangezogen wurde. Während der letzten Musterung S, die ja, wie bekannt, die älteren und schon einige Male gemusterten Jahrgänge umfaßte, wurden in Galizien über 70 Prozent der Musterungspflichtigen als diensttauglich erklärt, während in anderen Kronländern diese Musterung höchstens 10 Prozent ergab. Die Folge dessen ist, daß in den Städten jedes wirtschaftliche Leben zum Stillstand gebracht ist, auf dem flachen Lande aber fast kein arbeitsfähiger Mann im Alter bis 50 Jahren zu treffen ist.

Wenn wir noch bemerken, daß sehr viele galizische Regimenter mehr als dreißig Marschbataillone geliefert haben, so ist es klar, daß in diesem Kriege unser Land Galizien fast sein ganzes arbeitsfähiges menschliches Material eingebüßt hat.

II. Dem Verluste des Menschenmaterials entspricht der Verlust von Hab und Gut, jedweden materiellen Vermögens und der Möglichkeit des Gedeihens des Landes für die Zukunft. Die von allen Unwissenden verhöhten „polnische Wirtschaft“ Galizien wurde und wird noch beständig herangezogen, um einen großen Teil der Monarchie und der verbündeten Staaten mit Nahrungsmitteln zu versehen. Wir mußten alles abgeben: Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Vieh, Obst, Fett usw., sowohl auf Befehl irgendeiner Behörde wie auch ohne legitimen Befehl auf Grund der uns gegenüber angewendeten Requisitionsmitteln.

Jetzt ist das Land Galizien vollständig erschöpft; während in anderen Kronländern noch etwas zu holen ist, stehen wir im Lande vor der unvermeidlichen Katastrophe, die alle Bevölkerungsschichten in Mitleidenschaft zieht und schon jetzt Gärungen und Unruhen hervorruft, die wir zwar zu beruhigen trachten, die aber zu beherrschen bald eine Unmöglichkeit sein wird.

Zu dieser katastrophalen Lage gesellt sich überdies noch der Kohlenmangel, denn die Regierung hat fast die ganze galizische Kohlenproduktion requiriert und größtenteils nach westlichen Provinzen versendet. Dieser Zustand dauert noch fortwährend an und es droht die Gefahr, ja die Gewißheit, daß wir zu Lande im Winter vor Hunger und Kälte zugrunde gehen werden.

Die von den Behörden angeordneten und geduldeten Requisitionen in Galizien müssen gänzlich sofort aufhören, denn es könnten, trotz unserer Beruhigungsversuche, katastrophale Zustände eintreten, und wir müssen erklären, daß wir für die Folgen der Vernichtung unseres Landes und unserer Bevölkerung nicht einstehen können und die volle Verantwortung den regierenden Behörden und Organen zur Last legen.

Dlugosz.
Knebenbauer.
J. Madaj.
A. Sredniawski.
Janowski.
Jilo.
Lewicki.
Bomba.
St. Biaty.
Moraczewski.

J. Jachowicz.
Lafocki.
Smilowski.
Edmund Zieleniewski.
W. Letmajer.
Dr. Halban.
Duchowski.
Kedzior.
Dębski.
Diamand.

Galiz.
Dr. Matakievicz.
Pias.
Steskowicz.
Dylo.
Gall.
Potoczek.
Dobija.
Keger.
Jablonski.

Dr. St. Lazarsti.
Dr. Marek.
Witos.
Ign. Rychlik.
Serwatowski.
Olabiński.
Dr. Liebermann.
Zygt. Klemeniewicz.
Lubomirski.
Dazypinski.
Angerman.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 3. Sitzung der XXII. Session am 6. Juni 1917.

58

I

Interpellation

der

Abgeordneten Knirsch, Fahrner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung, betreffend die Aufnahme der Arbeiten aller Beschwerdekommisionen.

Die Lage der Arbeiterschaft in den militärischen Zwecken dienlichen Betrieben ist eine außerordentlich schwierige. Mannigfach sind die Beschwerden dieser Arbeiterschaft in bezug auf Entlohnung, Behandlung und Ernährung. Die Regierung hat auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, eine Kaiserliche Verordnung erlassen (18. März 1917), welche die Errichtung von Beschwerdekommisionen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse anordnet.

Trotzdem seit Erlassung der Verordnung schon nahezu drei Monate verflossen sind, haben einige

Beschwerdekommisionen ihre Arbeiten noch immer nicht aufgenommen, daher es der Arbeiterschaft noch immer nicht möglich ist, ihre berechtigten Beschwerden vorzubringen.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz die Anfrage:

„Ist Exzellenz geneigt zu verfügen, daß die Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917, betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben, raschestens zur Durchführung gelange?“

Wien, 6. Juni 1917.

Kraus.
Heine.
Gust. Richter.
Dr. Schürff.
A. Einspinner.
Steinwender.
Dr. Lodgman.
Stahl.
Dr. F. Wichtl.
Fr. Schreiter.

Hans Knirsch.
Fahrner.
Dr. Kindermann.
Fro.
Dr. Herold.
B. Teltshif.
Nagele.
Dr. Hofmann.
Lufsch.
Strziska.
Freißler.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

73

I

112

Interpellation

der

Abgeordneten Bradáč und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Ackerbauminister, betreffend die Zuweisung ausgemustertter Militärpferde an Landwirte im Königreiche Böhmen.

Die im Jahre 1914 genug verheißungsvoll eingeleiteten und von unseren Landwirten bei dem empfindlichen Mangel an Zugtieren lebhaft begrüßte Aktion, betreffend die Zuweisung ausgemustertter Pferde aus den k. u. k. stabilen Pferdekrankenanstalten an Landwirte durch Vermittlung des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen war nicht von dem erwarteten Erfolg begleitet, weil schon im Jahre 1915 die Anzahl dieser dem Landeskulturrate im Wege des k. k. Ackerbauministeriums zugewiesenen Pferde ganz geringfügig war und seit dem Jahre 1916 die Zuweisung dieser Pferde in das Königreich Böhmen ganz vereinzelt erfolgt, so daß bis jetzt nur auf einen ganz geringfügigen Bruchteil der in Tausende reichenden Anmeldungen der Interessenten Rücksicht genommen werden konnte.

Dabei ist zu konstatieren, daß im Sprengel des k. u. k. Militärkommandos in Leitmeritz die ausgemusterten Pferde seit Beginn des Jahres 1915 dem Landeskulturrate überhaupt nicht zugewiesen wurden und daß die Intervention des Landeskulturrates beim k. k. Ackerbauministerium, daß auch in diesem Sprengel bei der Zuteilung ausgemustertter Pferde ein analoger, den Vereinbarungen zwischen der Militärverwaltung und dem k. k. Ackerbauministerium entsprechender Vorgang, wie bei dem Prager Militärkommando beobachtet werde, bis jetzt ergebnislos blieb.

Ferner kann nicht unerwähnt bleiben, daß dem Königreiche Böhmen — mit einziger Aus-

nahme zu Beginn des Jahres 1915, wo Pferde aus Mähren zugewiesen worden sind — ausgemusterte Pferde aus anderen Ländern nicht zugewiesen werden, während andererseits sehr häufig Fälle vorgekommen sind und vorkommen, daß Pferde aus k. u. k. stabilen Krankenanstalten in Böhmen nach anderen Ländern zugewiesen werden, wodurch selbst die geringfügige in hiesigen Krankenhäusern zur Verfügung stehende Pferdezahl unserer Landwirtschaft entzogen wird.

Dieser Vorgang gibt Anlaß zu begründetem Zweifel darüber, ob bei der Zuweisung ausgemustertter Pferde nach den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht vorgegangen und ob insbesondere dem Königreiche Böhmen jene Pferdeanzahl zugewiesen wird, die ihm nach Verhältnis der Anzahl der aus Böhmen für Kriegszwecke bezogenen Pferde untreitbar gebührt.

Angeichts dieser Sachlage und des stets empfindlicheren und drückenderen Mangels an Pferdezugtieren, der die Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten beinahe schon unmöglich macht, fragen die Geseftigten:

„1. Sind die geschilderten Verhältnisse Ihrer Exzellenz bekannt?

2. Ist Ihre Exzellenz geneigt, zu veranlassen, beziehungsweise sich dafür zu verwenden, daß einerseits auch im Sprengel des k. und k. Militärkommandos in Leitmeritz

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

bei der Zuweisung ausgemusterter Pferde der der betreffenden Vereinbarung zwischen der Heeresverwaltung und dem k. k. Ackerbauministerium entsprechende Vorgang beobachtet und daß andererseits dem Königreiche Böhmen jene Anzahl solcher Pferde jetzt und in Zukunft zugewiesen werde, die auf dasselbe nach Verhältnis der Anzahl

der aus diesem Lande für Kriegszwecke bezogenen Pferde entspricht, und daß zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung des Königreiches Böhmen mit den übrigen Ländern ausgemusterter Pferde nach Böhmen nach Bedarf auch aus anderen Ländern des Staatsgebietes, eventuell auch aus dem Okkupationsgebiete zugewiesen werden?"

Wien, am 6. Juni 1917.

Špáček.
Mléštík.
Kotlant.
Fetfl.
Staněk.
F. Němec.
H. Erdinko.
Udržal.
Viškovský.
Prošek.
Sedláč.

Bradáč.
Bukvaj.
Janovec.
Pašour.
Mašata.
Kulich.
Měchura.
Bacek.
Chaloupka.
Švejt.
Zdárský.
Gyrš.

Saas der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

70

I

Interpellation

des

Abgeordneten Prošek und Genossen, betreffend die Preispolitik der Futtermittelzentrale.

Nebst zahlreichen anderen Zentralen wurde während des Krieges auch die Futtermittelzentrale ins Leben gerufen, die in den einzelnen Ländern ihre Landesfilialen errichtete. Diese Zentrale wurde zu dem ausdrücklichen Zwecke gegründet, damit sie die Versorgung der Landwirte mit Futtermitteln organisiere und erleichtere und gleichzeitig jede ungerechtfertigte Verteuerung der Futtermittel verhindere.

Schon aus der Ernennung der leitenden Personen der Futtermittelzentrale konnte man ersehen, daß die Futtermittelzentrale nicht im Sinne der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse geleitet werden soll, sondern daß ihre Leitung auf Grund von Erfahrungen und Ansichten des Privat-handelsbetriebes organisiert werden soll.

Diese Aktivierung der Futtermittelzentrale bedeutete folglich gleich am Anfang anstatt wirksamer Hilfe eine bittere Enttäuschung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche statt einer Hoffnung die ernstesten Befürchtungen vor einer Verschlimmerung der Versorgung mit Futtermitteln unter dem einseitigen Einflusse der kaufmännischen Leitung der Zentrale an die Tätigkeit der Futtermittelzentrale knüpfte.

Diese Befürchtungen erfüllten sich im höchsten Maße. Die Futtermittelzentrale und ihre Landesfiliale in Prag sind absolutistisch geführt, keinesfalls als ein gemeinnütziges und der öffentlichen Kontrolle

unterliegendes Unternehmen, sondern als ein Privathandelsbetrieb mit Ausschluß der Öffentlichkeit.

Der gänzliche Mangel einer fachlichen Qualifikation der leitenden Beamtenschaft sowie die unangemessene, durch glänzende Beamtengehalte bedingte Personalregie sind unlängst zum Gegenstande schwerer Zeitungsangriffe geworden, ohne daß diese Angriffe auch nur teilweise widerlegt worden wären.

Über die Gebarung der Zentrale und ihrer Zweigstelle in Böhmen besitzen die Landwirte und die Öffentlichkeit keine Berichte. Die Zentrale sowie die Landesstelle für Böhmen halten die Menge und die Arten einzelner Futtermittel, die ihnen zur Verfügung stehen sowie die Verteilung dieser Menge unter die einzelnen Kronländer geradezu ängstlich geheim, da sie keinen ordnungsmäßig verfaßten Verteilungsplan besitzen. Namentlich betreibt jedoch diese Zentrale ein systematisches Treiben der Futtermittel in die Höhe, eignet sich ganz unberechtigt ein entscheidendes Wort in der Preispolitik zu und erzwingt unter dem Vorwande, daß man sich durch hohe Preise mehr Futtermittel sichern könnte, für einzelne, sie besonders interessierenden und regelmäßig in den Händen von Nichtlandwirten befindlichen Futtermittelsorten (zum Beispiel getrocknete Rübenschnitte, getrocknete Rübe, Ölkuchen usw.) unangemessene Preise, die sich im schreienden Mißverhält-

Hauss der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

nisse sogar zu den Preisen der Hauptprodukte be-
finden.

Zur Prüfung der zahlreichen Beschwerden gegen
die Futtermittelzentrale wurde zwar seitens des k. k.
Amtes für Volksernährung ein eigener Ausschuss
eingesetzt, der jedoch, da er selbst mit keiner
Vollzugsgewalt ausgestattet ist, keine Remedur
schaffen kann.

Die Gefertigten richten an Seine Excellenz
den Herrn Minister für Volksernährung die An-
frage:

„Was gedenkt Eure Excellenz zu veran-
lassen, damit die unhaltbaren Verhältnisse in
der Futtermittelzentrale hereinigt werden und
in dem Futtermittelhandel wieder Ordnung
Platz greife?“

Wien, 6. Juni 1917.

Švejl.
Bárský.
Spáček.
Feltl.
Kotlant.
Janovec.
F. Němec.
S. Erdinto.
Staněk.
Udržal.

Prošek.
Seblák.
Hyřs.
Vacek.
Dufvaj.
Chaloupka.
Pačour.
Mašata.
Kulich.
Měchura.
Bířtobský.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

67

I

Interpellation

des

Abgeordneten Kotlant und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn
Minister für Volksernährung in Angelegenheit des Preises des
Kapsöles und der Kaffeesurrogate.

In der ersten Verordnung zur Sicherstellung der Kapsölgewinnung wurde nicht nur der Preis von Kaps und Rübs, sondern gleichzeitig auch der Preis des Endproduktes, nämlich des Oles, festgesetzt.

Die landwirtschaftlichen Kreise haben auf die übertriebene Spannung zwischen dem Kapspreise und dem Ölpreise hingewiesen, die sich als eine absolut in keiner Weise gerechtfertigte Bevorzugung der Ölindustrie erwiesen hat.

In der zweiten Verordnung wurde zwar der Maximalpreis für Kaps festgesetzt, der Ölpreis wurde jedoch nicht bestimmt, sondern der internen Entscheidung der zuständigen Behörde vorbehalten.

Diese Entscheidung wurde jedoch bisher nicht verlautbart.

Derselbe Vorgang wird auch in der dritten Verordnung beobachtet, durch welche der Preis für Kaps der Ernte 1917 festgesetzt wird.

Dieser Zustand gibt unter den Kapszüchtern begründeten Anlaß zur Vermutung, daß auch diesmal der Ölindustrie im Ölpreise ein durch gar nichts begründeter Kriegsgewinn zuteil werden soll.

Eine ähnliche Anomalie zeigt sich auch hinsichtlich der Kaffeesurrogate. Auch für Bichorie wurde

der Maximalpreis festgesetzt, und zwar ursprünglich für gedörrte Bichorie, jetzt auch für grüne Bichorie.

Dagegen wurde der Maximalpreis für das Endprodukt, nämlich für die Kaffeesurrogate, öffentlich nicht verlautbart, offenbar aus dem Grunde, daß er auch intern bisher nicht festgesetzt ist.

Die Einwendung der k. k. Regierung, daß ein Maximalpreis für Kaffeesurrogate überhaupt nicht festgesetzt werden kann, ist sachlich nicht begründet.

Diese Geheimhaltung der Preise der Endprodukte, obwohl für die erforderlichen Rohstoffe die Maximalpreise festgesetzt und verlautbart worden sind, macht der Öffentlichkeit und den Landwirten die Kontrolle und Kritik der Preisspannung unmöglich und erweckt in den landwirtschaftlichen Kreisen die drückende Empfindung, daß sie in der Preisfrage schlechter behandelt werden als die Industrie, die ihnen die Rohstoffe verarbeitet.

In Anbetracht dessen richten die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister für Volksernährung die Anfrage:

„Welche Maximalpreise wurden für Kapsöl und für Kaffeesurrogate festgesetzt?“

Wien, 6. Juni 1917.

Stanek.
Bulvoj.
Udrzal.
Janovec.
Padour.

Bärsky.
Prosek.
Hyrš.
Spáček.
Sedláč.

Kulich.
Bacek.
Bistovský.
Svejt.
Chaloupka.
Bradáč.

Kotlant.
Fell.
Mašáta.
Mlčoch.
J. Němec.
Srdínko.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

68

I

Interpellation

des

Abgeordneten Udržal und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten in Angelegenheit der unhaltbaren Zustände in den Kriegszentralen.

Während des Krieges wurde zur Beschaffung der für die Armee und für einzelne Produktionszweige notwendigen Rohstoffe, ferner zur rationellen Verarbeitung dieser Rohstoffe sowie zur Verteilung der Rohstoffe und der aus denselben gewonnenen Endprodukte eine ganze Reihe von Zentralen und Reichsverbänden gegründet.

Diesen Zentralen, beziehungsweise Verbänden wurde in ihrem Fache auf Grund von Beschlagnahmen, Requisitionen und durch eventuelle Kontingentierung vollständige Ausschließlichkeit eingeräumt, so daß für die wirtschaftliche Selbstbestimmung des einzelnen beinahe kein Platz übrig bleibt, wodurch die Mitwirkung der ganzen Volkswirtschaft beim Wirtschaften mit den betreffenden Artikeln, die zu Friedenszeiten einen entscheidenden und unentbehrlichen Regulator und Beschützer des gesamten wirtschaftlichen Lebens bildeten, entfällt.

Diese absolute Rechtsgewalt wurde den Zentralen nur in der Voraussetzung eingeräumt, daß die Zentralen ihre Mission als rein gemeinwirtschaftlich und gemeinnützlich auffassen und erfüllen werden.

Die Erfahrungen zeigten jedoch, daß diese Zentralen nicht nur eine ganze Reihe der ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllten, sondern in einzelnen Richtungen eine geradezu bedenkliche Verschlimmerung der Bedingungen für die Erzeugung sowie für die Versorgung der Armee und auch der übrigen Bevölkerung mit wichtigen Bedarfsartikeln gebracht haben.

Nebst Mangel an Fachkenntnissen bei den staatlichen Aufsichtsorganen ist, wenn man sich auch

den wirklichen Schwierigkeiten, die sich der Gebarung der Zentralen in den Weg stellen, nicht verschließen kann, die Hauptursache dieses gänzlichen Mißerfolges der Zentralen in der einseitigen Zusammensetzung der Zentralen aus direkten Interessenten, des betreffenden Produktions- und Handelszweiges zu suchen.

Namentlich ist die Preispolitik dieser Zentralen, deren einzige Konsequenz nur in der Herabdrückung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf das niedrigste Maß und der Festsetzung möglichst hoher Preise für die Endprodukte, insbesondere für Industrieerzeugnisse besteht, als ganz verfehlt und unheilvoll sowie ungerecht zu bezeichnen.

Wenn die ernste Gefahr, die der Volkswirtschaft seitens dieser gewaltig gebildeter Monopole zahlreicher Kriegszentralen droht, abgewendet werden soll, erscheint es notwendig, unverzüglich und mit größter Strenge sowohl in der Organisation als auch in der Verwaltung der Zentralen gründliche Remedur zu schaffen.

Die Gefertigten richten hiermit an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfragen:

„1. Sind die erwähnten Verhältnisse in den Kriegszentralen Seiner Exzellenz bekannt?

2. Was gedenkt Seine Exzellenz zur Sanierung der Verhältnisse in den Kriegszentralen im Interesse des Staates sowie der Bevölkerung zu unternehmen?“

Wien, am 6. Juni 1917.

Mlečoh,
Erdinto,
Kulich,
Zdárský,
Sedláč.

Chaloupka,
Spáček,
Svejt,
Janovec,
Měchura.

Kořilant,
Vacek,
Feltl,
Butvaj,
Mašata,
Padour.

Udržal,
Němec,
Bradač,
Staněk,
Prošek,
Hyš.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

Hauss der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

72

I

Interpellation

des

Abgeordneten Bukvaj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn
k. k. Justizminister, betreffend die Unklarheit der Vorschriften gegen
die Preistreiberei.

Zum Schutze der Konsumenten gegen un-
gegründete und übermäßige Verteuerung wichtiger
Lebensbedürfnisse wurden einerseits Maximalpreise
für verschiedene Erzeugnisse festgesetzt, andererseits
Verordnungen erlassen, in welchen Strafen gegen
die ungerechtfertigte Preistreiberei festgesetzt sind.

Die Maximalpreise beziehen sich in über-
wiegender Mehrzahl merkwürdigerweise nur auf
landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Übergehung nicht
nur aller Industrieerzeugnisse, die keinen Gegenstand
des täglichen Bedarfs bilden, sondern auch jener
zahlreichen Industrieerzeugnisse, die zu den drin-
genden Tagesbedürfnissen gehören.

Dabei werden noch die Maximalpreise für In-
dustrieerzeugnisse mit konsequenter Regelmäßigkeit
erst dann festgesetzt, bis die Vorräte des Handels
erschöpft und um hohe Preise in die Hände der
Konsumenten übergegangen sind.

So trifft die Schwere der Maximalpreise und
namentlich die strafgerichtliche Verfolgung wegen
Preistreiberei beinahe ausschließlich die landwirt-
schaftliche Bevölkerung, deren überwiegende Mehrzahl
die mittleren und kleinen Landwirte bilden, bei
denen von einer Bereicherung zum Nachteile der
Konsumenten und um so mehr von der Bildung neuer
Vermögen mit Hilfe des Lebensmittelwuchers keine

Rede sein kann. Dabei gehen die Gerichte bei der
praktischen Anwendung der betreffenden Bestimmungen
gegen die Preistreiberei ungleichmäßig, jedoch stets
so vor, damit die Preistreiberei möglichst streng
geahndet werden kann. Bei der Beurteilung der
Angemessenheit oder Nichtangemessenheit der Preise
für verkaufte landwirtschaftliche Produkte gehen die
Gerichte einmal von den Maximalpreisen, ein anderes-
mal von den Produktionskosten, ein anderesmal
wieder von dem Tagesmarktpreis und manchmal
schließlich vom Selbstkostenpreise aus.

Damit ist dem Landwirte eine Orientierung,
welche Preise er fordern kann, direkt unmöglich ge-
macht, andererseits den Gerichten die Möglichkeit ge-
boten, die Landwirte regelmäßig wegen Preis-
treiberei zu verurteilen.

Die betreffende Verordnung ist somit unklar
und unvollständig.

Die Gefertigten fragen Euer Exzellenz:

„Was gedenkt Euer Exzellenz zu veran-
lassen, damit die Vorschriften über die Preis-
treiberei entsprechend ergänzt und abge-
ändert werden und die landwirtschaftliche
Bevölkerung vor der Härte bei der Inter-
pretation dieser Bestimmungen seitens der
k. k. Gerichte geschützt werde?“

Wien, 6. Juni 1917.

Zetzl.
Kotlant.
Bradač.
Badour.
Kulich.

Udržal.
Sedlák.
Stanek.
Prošek.
Mlčoch.

Mašata.
F. Němec.
Hyř.
Chaloupka.
Žďárský.

Bukvaj.
Švejt.
H. Srbínko.
Bacek.
Bířtvošský.
Špaček.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

224 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

112

Antrag

der

Abgeordneten Mayer Joh., Diwald, Liff, Eisenhut und
Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zeitgerecht Vorkehrung zu treffen, daß den niederösterreichischen Weinbautreibenden zur Lese 1917 Zucker zur Nachweibereitung in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden kann.

Wien, 6. Juni 1917.

Leys.
Zedel.
Stöckler.
Kreilmeyr.
Waldl.
J. Weiß.
Carl Schachinger.
Fischthaler.
G. Kleynbauer.
Nagenhofer.

Mayer Joh.
L. Diwald.
Liff.
Eisenhut.
Hauser.
Huber.
Wolkef.
W. Ruhn.
R. Gruber.
Zutel.
Josef Grün.

Nr.:

TAG:

6. 6. 1917

262 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Vaněk, Jaroš und Genossen,

bezüglich

Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Verbrauch und Einkauf der Produkte der Textilindustrie und der Schuhindustrie.

In letzter Zeit mehren sich Erscheinungen, daß die besitzende Klasse ihr überflüssiges Geld im Ankauf von Stoffen, Kleider, Schuhen zc. investiert und indem sie jeden Preis dafür zahlt, die Produkte verteuert; dadurch wird der besitzlosen Klasse die Beschaffung der Kleider und Schuhe unmöglich gemacht.

In Anbetracht dessen beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sobald als möglich vorzulegen den Entwurf eines Gesetzes, durch welchen der Verbrauch und Handel mit den oben erwähnten Produkten geregelt wird.“

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten die Zuweisung des Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß ohne erste Lesung.

Wien, 6. Juni 1917.

Emeral.
Winter.
Modráček.
Svoboda.
Pit.
Šnátel.
Bechyň.
Stejskal.
Marek.
Binovec.

112
K. Vaněk.
Rudolf Jaroš.
Profes.
Soukup.
Jaroš.
Žrášek.
Kémec.
Aust.
Habermann.
Filipínský.
Tusar.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

431 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

112

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Koff Lewyckij und Genossen,

betreffend

die unverzügliche Einstellung in Ostgalizien: militärischer und zivilbehördlicher Requisitionen von Arbeitskräften, Arbeits- und Nutzvieh, von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten für den militärischen Bedarf.

Begründung.

Seit dem ersten Tage des Krieges ist Ostgalizien Kriegs- und Schlachengebiet. Was die Bevölkerung, insbesondere aber die ukrainische Landbevölkerung darunter gelitten hat, läßt sich in Kürze überhaupt nicht zusammenfassen und wiedergeben.

Das Zerstörte wird sich kaum in Jahrzehnten wieder herstellen lassen. Die erlittenen Kriegszerstörungen an und für sich haben die Produktionskraft Ostgaliziens untergraben. Statt aber, daß den von russischer Invasion befreiten Bezirken Ostgaliziens zwecks ihrer wirtschaftlichen Sammlung und allernotwendigsten Erholung eine Zeitlang Schonung gewährt wäre, wurden denselben seitens der militärischen und Zivilbehörden ununterbrochen immer nur neue Lasten auferlegt, unter welchen die Bevölkerung dieser Bezirke physisch und psychisch zusammenbricht und zugrunde geht.

Halbwüchsige Kinder, Mädchen und Weiber wurden in Ermangelung der männlichen Bevölkerung, welche fast ausnahmslos einrückig gemacht wurde, zu Kriegsdienstleistungen und militärischen Arbeiten herangezogen, obwohl das Kriegsdienstgesetz auf die überhaupt keine Anwendung hat.

Die Pferde sind in diesen Bezirken zur Seltenheit geworden, das Zucht- und Nutzvieh wird unaufhörlich wahllos zu Schlachtzwecken requiriert, so daß die Viehzucht, welche als einzige Voraussetzung für die Möglichkeit der Erhaltung der kleinen Bauernwirtschaften anzusehen ist, dem gänzlichen Untergange geweiht erscheint. Dieser endgültige Untergang der Viehzucht wird durch unnachsichtige Requisitionen der Futtermittel beschleunigt. Die überaus strengen und rücksichtslosen Requisitionen von Nahrungsmitteln einschließlich des Saatgutes machen überdies auch die Erhaltung der Getreideproduktion unmöglich.

Zur Beurteilung der Lage, welche diese Requisitionswirtschaft im Vereine mit den Kriegszerstörungen in den ostgalizischen Bezirken geschaffen hat, wollen nur einige statistische Daten, die den behördlichen Publikationen des galizischen Landesauschusses und der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens entnommen sind, angeführt werden.

Die am 1. Jänner 1916 abgehaltene Viehzählung ergab für Ostgalizien im Vergleiche mit der Viehzählung des Jahres 1910 nachstehende Prozentziffern für den Rückgang der Pferde-, Horn- und Borstenviehbestände, und zwar: die Pferdebestände sind in Ostgalizien um 44·3 Prozent, Rindvieh um 40·5 Prozent, Borstenvieh um 70·1 Prozent zurückgegangen.

Diese Verlustziffern verteilen sich auf die ostgalizischen Bezirke ziemlich gleichmäßig. Es seien dennoch einzelne Bezirke namentlich angeführt, in welchen diese Verlustziffern sich besonders hoch stellen, und zwar: über 60 Prozent haben von ihren Pferdebeständen verloren die Bezirke Buczacj (68.1 Prozent), Podhajce (66.9 Prozent), Zaleszczyki (64.4 Prozent); 50 bis 60 Prozent haben verloren die Bezirke: Przemysl, Jaroslau, Gródek, Lemberg, Skole, Nadworna, Zloczów, Brzezany.

Von ihren Rindviehbeständen haben über 50 Prozent verloren die Bezirke: Przemysl, Jaroslau, Zaporów, Gródek, Rawa, Żółkiew, Sokal, Ramionka Str., Przemyslany, Zborów, Brzezany, Podhajce und Buczacj.

Von ihren Vorstienviehbeständen haben verloren über 80 Prozent die Bezirke: Turka (90.5 Prozent), Podhajce (90.4 Prozent), Przemysl (88 Prozent), Dobromil (86.6 Prozent), Bohorodczany (85.7 Prozent), Stary Sambor (83.5 Prozent), Zaleszczyki (82.6 Prozent), Buczacj (81.6 Prozent), Skole (81.5 Prozent) und Dolina (80.7 Prozent).

Seit der Zeit dieser Viehzählung, das ist seit Jänner 1916, haben sich diese Verlustziffern nicht verbessern können, sie haben sich vielmehr noch weit verschlimmert, und zwar aus zwei Gründen: erstens weil die Requisitionen weiter fortgesetzt wurden und zweitens, weil keine Maßnahmen getroffen wurden, um die Erhaltung und Förderung der Viehbestände in Ostgalizien zu ermöglichen. Es muß im Gegenteile festgestellt werden, daß unbeachtet aller Ansuchen und Anregungen seitens der interessierten ukrainischen landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihrer Organisationen von den zuständigen Landes- und Zentralbehörden zum Zwecke der Erhaltung und Förderung der Pferde-, Rind- und Vorstienviehbestände in Ostgalizien absolut nichts unternommen wurde.

Fast zu gleicher Zeit mit der durchgeführten Viehzählung wurde anfangs des Jahres 1916 von der k. k. galizischen Statthalterei die Zählung der kriegszerstörten und -beschädigten Baulichkeiten unternommen, welche für die 60 Bezirke, in denen dieselbe durchgeführt wurde, die Gesamtziffer von 69.716 Wohngebäude und 119.265 Wirtschaftsgebäude — zusammen 188.981 Bauobjekte — aufweist. Diese Zahlen beziehen sich ausschließlich auf gänzlich und fast gänzlich zerstörte Bauobjekte, nicht aber auf leichtbeschädigte oder ausbesserungsfähige.

Von diesen Gesamtzahlen entfallen auf ostgalizische Bezirke 86 Prozent.

Als meistgeschädigte werden nachstehende Bezirke angeführt: Przemysl mit 7246 zerstörten Wohn- und 14.791 Wirtschaftsgebäuden; Jaroslau mit 5454 Wohn- und 10.579 Wirtschaftsgebäuden; Moszciska mit 3603 Wohn- und 2082 Wirtschaftsgebäuden; Gródek mit 1612 Wohn- und 2557 Wirtschaftsgebäuden; Cieszanow mit 2587 Wohn- und 7207 Wirtschaftsgebäuden; Ramionka Str. mit 2483 Wohn- und 4869 Wirtschaftsgebäuden; Przemyslany 2461 Wohn- und 6168 Wirtschaftsgebäuden; Brzezany mit 2068 Wohn- und 5547 Wirtschaftsgebäuden; Rohatyn mit 2364 Wohn- und 5877 Wirtschaftsgebäuden; Drohobycz mit 1261 Wohn- und 4825 Wirtschaftsgebäuden; Bohorodczany mit 1893 Wohn- und 2438 Wirtschaftsgebäuden; Stary Sambor mit 1230 Wohn- und 1264 Wirtschaftsgebäuden; Turka mit 1643 Wohn- und 969 Wirtschaftsgebäuden.

Es sei auch erwähnt, daß infolge der geschilderten Zustände und mangels jeder Fürsorge der Ausbau der bäuerlichen Grundstücke in Ostgalizien von Jahr zu Jahr rapid zurückgeht. Der Bericht der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung Galiziens führt an, daß in den Bezirken Przemysl, Moszciska, Dobromil, Lisko und Sambor der bäuerliche Grundbesitz im Jahre 1915 dem Winteranbau zusammen 89.800 Joch Ackerfeld zugeführt hat, wogegen schon im nächsten Jahre 1916 nur 73.200 Joch Ackerfeld, das ist um 16.600 Joch oder um 18 Prozent weniger als im Jahre 1915 angebaut wurden. In den weiteren drei Bezirken und zwar Gródek, Ramionka Str., Rawa Ruska hat der bäuerliche Grundbesitz im Jahre 1915 68.400 Joch Ackerfeld und im Jahre 1916 bloß 49.800 Joch Ackerfeld, das ist um 18.600 Joch oder um 24 Prozent weniger angebaut als im Jahre 1915.

Die angeführten statistischen amtlichen Daten sprechen eine so bereedte Sprache, daß es nicht notwendig ist, die Zerrüttung der landwirtschaftlichen Produktion in Ostgalizien weiter zu erläutern.

Trotzdem der k. k. Regierung diese Zustände sehr wohl bekannt sind, hat sie bisher keine Anstalten getroffen, um die Requisitionswirtschaft in Ostgalizien einzudämmen oder sie wenigstens in geregelte Bahnen zu leiten, damit das Land wenigstens vor der vollständigen Katastrophe bewahrt werde.

Alle Fürsorge wendet die k. k. Regierung nur dem sogenannten Hinterlandsgebiete zu. Die in diesem Gebiete gelegenen durch den Krieg überhaupt nicht berührten Länder trachten trotzdem sich einer notwendig erweisenden Mehrbelastung mit allen Mitteln zu entziehen, so daß die in Ostgalizien untergebrachten Armeen auf die letzten Viehbestände, letzten Arbeitskräfte, letzten Nahrungs- und Futtermittel greifen müssen, obwohl dieser Landesteil dadurch vollständig ausaeoan und gänzlich ruiniert wird.

nr.:

TAG:

431 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Dem muß ein Ende gemacht werden. Die im Hinterlandsgebiete gelegenen Kronländer sind nicht annähernd so erschöpft, wie Ostgalizien, sie müssen demnach für die Versorgung der Armeen in solchem Maße herangezogen werden, damit Ostgalizien, dessen Leistungsfähigkeit schon vor langem überschritten wurde, von allen Requisitionen befreit werden könne.

Die Gefertigten wollen nicht annehmen, daß die k. k. Regierung und die im Hinterlandsgebiete gelegenen Kronländer auf den gänzlichen Ruin Ostgaliziens es abgesehen haben.

In dieser Überzeugung und aus den Gründen der Gerechtigkeit stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt für Ostgalizien die Einstellung der militärischen und zivilbehördlichen Requisitionen von Arbeitskräften, Arbeits- und Nutzvieh, von Nahrungs- und Futtermitteln, sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten für den militärischen Bedarf zu veranlassen?“

In formeller Hinsicht möge dieser Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. Juni 1917.

Lawruk.
Dr. Trylow'skyj.
Leo Lewickij.
Romanczuk.
Dr. Koleska.
Dr. Petruszewycz.
Lukaszewicz.
Semaka.
Dr. Smal-Stockij.
Dr. Bahajkewicz.

Dr. Kost' Lewyckij.
Wlad. R. v. Singalewicz.
Dnyzkewycz.
Folis.
Dr. Gehelskyj.
Dr. Baczyński.
Stefanyk.
Budzynow'skyj.
Spenul.
Dr. Eugen Lewickij.

Wiener Zeitung 7. 6. 1917

Verordnung des l. f. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1917, Z. W/1—2197/64,

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Mahlprodukten.

Auf Grund des § 19 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, wird angeordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, dürfen für 1 Kilogramm der nachstehenden Mahlprodukte folgende Preise nicht überschritten werden:

Weizengriß	90 h
Badmehl	1 K 20 h
Kochmehl Nr. 1	99 h
Kochmehl Nr. 2	67 h
Brotmehl (Weizenbrotmehl und Roggen- gleichmehl)	48 h
Gerstenmehl	48 h
Rollgerste	78 h
Maisgriß	85 h
Maismehl	50 h
Maisfuttermehl, bei Abgabe von wenigstens 25 kg	58 h
Maisfuttermehl, bei Abgabe unter 25 kg	60 h
Hafereis, Hafergriße, Hafersplattmehl und Hafersfoden	88 h

Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ (0,5) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung des Höchstpreises für Mengen unter 1 Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 2.

Die politischen Bezirksbehörden können für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse angemessene Zuschläge zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen bestimmen.

§ 3.

Jeder Kleinverkäufer ist verpflichtet, den Preis (nach Gewicht) der in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Mahlprodukte bei der Ware selbst an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen ersichtlich zu machen.

Desgleichen hat er einen Abdruck oder einen von der politischen Bezirksbehörde genehmigten Auszug dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 4.

Jede Mischung oder Veränderung der Beschaffenheit der zum Verkaufe vorrätigen Mahlprodukte ist verboten.

§ 5.

Die politischen Bezirksbehörden sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe, die Organe der Finanzwache oder der Lebensmittelpolizei oder durch eigens hiezu bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben der erwähnten Mahlprodukte zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Statthaltereiverordnungen vom 9. Jänner 1916, L. G. u. B. Bl. Nr. 4, vom 4. März 1916, L. G. u. B. Bl. Nr. 20, vom 8. April 1916, L. G. u. B. Bl. Nr. 34, vom 5. Jänner 1917, L. G. u. B. Bl. Nr. 4, und vom 8. März 1917, L. G. u. B. Bl. Nr. 47, außer Kraft.

Wien, den 7. Juni 1917.

Nr.:

TAG: 10. 6. 1917

260 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

112

der

Abgeordneten Roškar, Pišek und Genossen

betreffend

die Enthebung, resp. Beurlaubung der selbständigen Landwirte und Handwerker vom Militärdienste.

Erwiesenermaßen befinden sich nahezu alle dienstfähigen Landwirte und Handwerker der Südslawen in Kriegsdiensten. Dieselben sind vielfach den Arbeitskolonnen zugeteilt, ihrem Berufe dauernd entzogen, da ihnen Beurlaubungen selten erteilt und von kurzer Dauer sind.

Demgegenüber sind zahlreiche, auch dem Arbeiterstande angehörige Militärmannschaften in den Militärlagern des Hinterlandes ohne jeder zweckmäßigen Dienstleistung.

Durch die bereits den Höhepunkt erreichende Entziehung aller landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist der Rückgang der Lebensmittelproduktion schon sehr fühlbar geworden, welchem nur dadurch Einhalt geboten zu werden vermag, wenn diejenigen, die aus eigenem Antrieb und Kraft ihrer Befähigung das Äußerste zu leisten vermögen, ihrem natürlichen Wirkungskreis wieder zurückgegeben werden. Eine erfolgreiche Bodenbearbeitung, geschweige die Hebung der Produktionsleistung, ist mit der Zuteilung fremder, mit der Landwirtschaft nicht vertrauter Arbeitskräfte ganz unmöglich.

Die Gerätschaften und Werkzeuge für den Ackerbau sind derart abgenützt und schadhast, daß ohne Schmiede, Wagner, Sattler zc. dieselben nicht mehr in einen brauchbaren Zustand versetzt werden können.

Mit den bisher üblichen, längstens 21 Tage dauernden Beurlaubungen kann die nicht weiter zu entbehrende Abhilfe keinesfalls erfolgen. Mindestens dreimonatige Beurlaubungen zu richtiger Zeit sind notwendig, um gefahrdrohende Nachteile hintanzuhalten.

Da die Volksernährung, das Durchhalten, ja selbst ein günstiges Ende des Krieges wesentlich von der inländischen Lebensmittelproduktion abhängig ist, ist die Förderung derselben durch die in Betracht kommenden heimischen Kräfte unerlässlich.

Demzufolge stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Kriegs- und Landesverteidigungsministerien zu veranlassen, daß den selbständigen Landwirten und den für die Landwirtschaft benötigten Handwerkern ehestens eine dreimonatige Beurlaubung zuteil werde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen aber die dauernde Enthebung erfolge.“

Dieser Antrag ist mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur ehesten Behandlung zuzuweisen.

Wien, 10. Juni 1917.

Dr. Janković.
Jarc.
Dr. Kref.
Hladnik.
J. Pogačnik.
Dr. Trešić.

Dr. Sežardić.
Bentković.
Fr. Demšar.
Spinčić.
Perić.
Dr. Rybár.

Dr. Bukotić.
Prodan.
Jučević.
Gostinčar.
Dr. Čingrija.
Zalčić.

Roškar.
Pišek.
Dr. Korosec.

Nr.:

TAG: 10. 6. 1917

~~Hauss der Abgeordneten.~~ — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

109

I

112

Interpellation

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen an Seine Exzellenz den
Herrn Minister und Leiter des k. k. Amtes für Volksernährung,
betreffend die Entziehung des Einsiedezuckers.

Der Zucker ist nicht nur ein wertvolles Nahrungsmittel, das insbesondere jetzt, bei der Knappheit verschiedener Lebensmittel, von größerem Werte für die Volksmassen ist, sondern er ist auch ein vorzügliches Konservierungsmittel.

Seit jeher wird in den meisten Familienhaltungen, besonders von jenen, die selbst Obstgärten besitzen, ihre Obst- und Beerenobsternte durch Einsieden für Jahre zum Gebrauch konserviert, wozu der Zucker als Nahrungs- und Konservierungsmittel verwendet wurde.

Diese Obstkonservierung, die zugleich zur Obstverwertung und Obsterhaltung dient, ist schon längst zu einem Bedürfnisse für Volksernährung geworden.

Diese Obsterhaltung ist ja gerade heute von größter Bedeutung und Wichtigkeit, und soll es doch Aufgabe der Regierung sein, die Schaffung eines für die Approvisionnement und Volksernährung so wichtigen und gesunden Lebensmitteldauerproduktes zu erhalten und zu fördern.

Dies umso mehr, wenn die Bevölkerung selbst ihre Obsternte damit verwertet und auf billigste Weise, sogar aus oft wenig beachteten billigen Beerenfrüchten mit dem bißchen Zucker so vorzügliche und nahrhafte Dauerprodukte schafft.

Es wurde schon die vorjährige empfindliche Reduzierung des Einsiedezuckers von den Volksmassen als eine schwere Schädigung empfunden, aber allgemein hat man bei unserer großen Zuckerproduktion diese Verkürzung und Beschränkung der Einsiedezuckeraktion in opferwilliger Weise ruhig hingenommen, um dem Staat und der Regierung keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Die neue Verordnung jedoch, womit der Einsiedezucker den Volksmassen ganz entzogen und deren Einsiedezucker der Marmeladen- und Obstkonservenindustrie zugewendet werden soll, ruft in allen Volksteilen und den Volksmassen die größte Erregung und Erbitterung hervor. Diese plötzliche, ohne jeden zwingenden Grund verfügte Entziehung der Volksmassen kurz vor der Beerenobsternte, diese Zentralfizierung der Detailapprovisionnement und die Auslieferung der Bevölkerung mit ihrer Obst- und Konservenproduktion an solche Lebensmittelzentralstellen ruft die größte Bestürzung und Befürchtung hervor.

Nach den Erfahrungen der letzten Kriegsjahre wird dadurch eine enorme Verteuerung der Obstkonserven eintreten; dieselben werden den Volksmassen entzogen und Massenprodukte von Obst und Beeren werden zugrunde gehen, denn enorme Massen von Obst und Beeren, insbesondere in entlegenen Gegenden, die früher an Ort und Stelle eingesotten wurden, sind dann entwertet, dem Verderben preisgegeben oder werden in kurzer Zeit im Übermaße verzehrt. Durch diese Verordnung wird der Obstproduzent gewaltfam verhindert, für Zeiten der Lebensmittelknappheit sich billige, echte und gesunde Obstkonserven zu bereiten und sein Obst zu verwerten.

Er würde dann gezwungen sein, sich später von der Konservenindustrie teure Marmeladen oder Obstkonserven zu kaufen.

Ein weiteres wichtiges Moment ist der Umstand, daß der Gesundheitszustand vieler die chemischen Konservierungsmittel (Salizyl etc.), die von

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

vielen Erzeugern bei der Massenproduktion von Konserven zur Verhinderung des Anlaufens beigelegt werden, nicht verträglich. Vielen ist sogar verwendeter Alkohol und Saccharin nicht zuträglich.

Es ist gewiß nicht notwendig, sondern eher gefährlich, bei den gegenwärtigen Approvisionierungsverhältnissen, bei unserer großen Zuckerproduktion, mit dem Einsiedezucker solche Versuche und Experimente zum Schaden des Volkes zu machen und der Obstkonservenindustrie auf Kosten des Volkes ein Monopol und Millionengewinne zuzuwenden.

Wie ungarische Blätter melden, hat die ungarische Regierung für Zwecke des Obstesiedens in Familienhaushaltungen 220 Waggon Zucker bewilligt. Das wird bei unserer Zuckerproduktion wohl auch bei uns möglich sein.

Ein weiteres wichtiges Ereignis für die Bevölkerung bildet die Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung über die Anwendung von

Industriezucker zur Gefroreneserzeugung an die Kaffeehäuser.

Es besteht der allgemeine Wunsch, auch dem kleinen Mann, der nicht in der Lage ist, sich im Café ein teureres Gefrorenes zu kaufen, in den heißen Sommermonaten die Möglichkeit zu bieten, mit Industriezucker verflüchtete Erfrischungsgetränke und Fruchtis genießen zu können.

Mit Rücksicht auf die in vorstehenden Ausführungen geschilderte Wichtigkeit dieser Zuckerfrage und die Dringlichkeit derselben, weil ja die Beerenreife nahe ist und selbe bald verarbeitet werden müssen, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz die Bitte:

„Gütigst sogleich zu intervenieren und anzuordnen, daß den Familienhaushaltungen, so wie bisher, durch Zuweisung von Zuckermengen entsprechend der Zahl der Familienangehörigen das Obstesieden auch weiterhin ermöglicht wird.“

Wien, 10. Juni 1917.

C. Jedel.
Schoiswohl.
Loser.
Eisterer.
Wich. Huber.
Pichler.
Walzl.
Josef Grim.
Miklas.
Hauser.
Wolkef.
Lisl.

Joh. Wohlmeyer.
Dr. Mataja.
Dr. Terzabel.
Lechner.
Huber.
Fischthaler.
Heilmayer.
P. Unterkircher.
Siegele.
Zutel.
Stöckler.
R. Gruber.
Baunegger.

Nr.:

TAG: 11. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

114

I

Interpellation

der

Abgeordneten Dr. Damm, Dr. Schreiner und Genossen an Seine
Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung.

In der gesamten Landwirtschaft beschwert man sich mit Recht darüber, daß zahlreiche Enthebungen von Landwirten, welche aus wirtschaftlichen Gründen bewilligt worden sind, gerade jetzt unmittelbar vor der Heu- und der darauffolgenden Getreideernte aufgehoben und die betreffenden Landwirte zur weiteren Kriegsdienstleistung einberufen wurden.

Nachdem es sich unsere Landwirtschaft zur besonderen Aufgabe gemacht hat, ihrer Verpflichtung auf rechtzeitige Bergung der nunmehr auch beschlagnahmten Heuernte und der Getreideernte möglichst rasch nachzukommen; nachdem die ganze Bevölkerung an der Bergung der Heu- und Getreideernte das größte Interesse hat und die Nahrungsmittelversorgung durch eine Beschleunigung der Getreideernte wesentlich besser gestaltet werden kann, stellen

die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung die Anfragen:

„1. Ist es Eurer Exzellenz bekannt, daß zahlreiche Landwirte, welche zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten auf kleineren Bauerngütern bis auf weiteres von der Kriegsdienstleistung enthoben waren, jetzt unmittelbar vor Beginn der Heu- und der darauffolgenden Getreideernte zur Kriegsdienstleistung einberufen worden sind?“

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, diese Einberufung der für die Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten enthobenen Soldaten sobald als möglich rückgängig zu machen und sich, soweit das k. u. k. Kriegsministerium diesfalls in Frage kommt, mit demselben ins Einvernehmen zu setzen?“

Wien, 11. Juni 1917.

J. Goll.
Knirsch.
F. Held.
Müller.
F. Wagner.
Rudolf Paulik.
Dr. Kindermann.
Spies.
W. Tetschit.
Nagele.
Dr. Michl.
Strziska.

Dr. Damm.
Dr. Schreiner.
M. Soukup.
M. Brandl.
Fahrner.
Luffsch.
Mayer.
Dr. Lodgman.
Pirker.
Dr. Koller.
Herzmansky.
H. Hofer.

Nr.: TAG: 12. 6. 1917

578 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

112

der

Abgeordneten Slavíček, Kratochvíl, Mašata, Malík und
Genossen,

betreffend

die Hilfe für die Gast- und Cafetiersgewerbe in Böhmen, Mähren und
Schlesien durch Zuteilung von Gerste den Brauhäusern zur Biererzeugung
und Zuteilung von Kaffeersatzstoffen den Cafetiers.

Die Gefertigten unterbreiten dem Abgeordnetenhaus Denkschriften von 49.791 Gastwirten aus
Böhmen, Mähren und Schlesien, in denen Beschwerden und Wünsche des Gastgewerbes enthalten sind
und die auch den Antrag auf Zuteilung von Gerste den Brauhäusern begründen und beantragen:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe zu beschließen:

„Dem Gewerbeausschusse wird auferlegt, diesen Antrag und die beigelegten Denkschriften durchzu-
beraten und eventuelle Anträge dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.“

Wien, 12. Juli 1917.

A. Konečný.
E. J. Bisy.
F. Němec.
Ryblo.
Nabrátil.
Strábrný.

Gyner.
Dr. Subrt.
Chaloupka.
Kotlant.
Dr. Baza.
Prašťý.

Měchura.
Bodnanský.
Tobolka.
Kulich.
Tomáš Janovec.
Dr. Formánek.

Jan Slavíček.
Kratochvíl.
Mašata.
Malík.
Dr. Hübschmann.
Bumar.

Dem löblichen Vorstande des Böhmisches reichsrätlichen Verbandes

in

Wien.

Denkschrift der böhmischen Gastwirte in Mähren und Schlesien, betreffend die Rettung
des Gastgewerbes.

Die zahlreichen Eingaben der Gastwirteorganisationen und der Brauhäuserverbände beweisen, daß der Brauindustrie und dem Stande der Gastwirte sehr daran gelegen ist, daß die Biererzeugung gesichert werde. Leider haben die aufrichtigen Bestrebungen der genannten Faktoren bisher keinen erwünschten Erfolg gebracht, denn mittlerweile haben stärkere Gründe — die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung und der Armee — einseitig gegen die Biererzeugung entschieden. Die künstlich mit Hilfe überaus verschiedener Ersatzstoffe erhaltene Biererzeugung geht schon zur Neige, viele Brauhäuser haben die Erzeugung schon eingestellt und viele Gasthäuser sind schon längere Zeit ohne Bier.

Indem wir die alte, sehr oft bemerkte und betonte Wahrheit wiederholen, daß ohne Bier das Leben in den Gasthäusern traurig, unmöglich und trostlos ist, bemerken wir, daß alle übrigen Getränke bei der jetzigen Unterernährung der Bevölkerung das Bier und den Gastwirten den höchst notwendigen Verdienst nicht ersetzen. An guten Limonaden herrscht Mangel, der Wein ist teuer, andere Ersatzgetränke gibt es nicht. Die Folge davon ist, daß die Gastwirte nicht den notwendigen Verdienst haben, wirtschaftlich, körperlich und geistig zugrundegehen, ohnmächtig sind und die notwendige Energie zu dem weiteren harten Existenzkampfe verlieren.

In dieser grausamen Hoffnungslosigkeit, wo die Mehrzahl der Angehörigen des Standes der Gastwirte aus Mangel an Erwerb wirtschaftlich zusammenbricht, werden die schwer geprüften eifrigen Gewerbetreibenden von den einseitigen und voreingenommenen Kundgebungen mancher Mitglieder des Ernährungsrates, welche sich dafür einsetzen, daß kein Körnlein Gerste aus der neuen Ernte der Bierindustrie zur Biererzeugung zugeteilt wird, sehr schmerzlich berührt.

Das ganze kommende Jahr soll der gesamten Bevölkerung unseres Vaterlandes die unerläßlich notwendige Brotration gesichert werden. Diese Brotration brauchen auch die Familien der 7753 Gastwirte in Mähren und 3219 Gastwirte in Schlesien. Wenn nicht die Biererzeugung gesichert werden wird, geraten diese 10.972 ehrlichen Gewerbetreibenden mit ihren Familien in grausame Not, Hunger, und gehen wirtschaftlich und geistig zugrunde. Das gleiche Schicksal trifft in Österreich alle übrigen Angehörigen des Standes der Gastwirte mit ihren Familien, deren es im ganzen gegen 2 Millionen Personen gibt.

Wenn die Gastwirte mit ihren Familien zu Bettlern werden, wenn die Gewerbe und die Familien der Gastwirte, welche die militärische Pflicht erfüllen, zugrunde gerichtet werden, wird es einen Nutzen bringen? Wird damit der Allgemeinheit geholfen? Warum wird eigentlich den Anträgen voreingenommener und das Leben und die Ernährung der Bevölkerung falsch beurteilender Propagatoren und ihrem Hass gegen ein wichtiges und notwendiges Genußmittel, wie es das Bier ist, Gehör geschenkt? Warum und aus welchen Gründen wollen diese einzelnen einen ganzen wichtigen Stand zum Hungertod verurteilen?

Die Arbeiter in den Munitionsfabriken verlangen Bier, der Armee im Felde wurde ebenfalls die notwendige Biermenge verschafft. Dadurch wurde über jeden Zweifel gegen die falschen und ungesunden Lösungen erwiesen, daß das Bier dringend notwendig ist.

Die zur Biererzeugung gewidmete Gerste wird noch in bedeutender Menge als gutes Viehfuttermittel zurückgegeben, was nicht zu unterschätzen und zu übersehen ist, denn auch für das Futter herrscht bei den Landwirten bedeutendes Interesse. Ist keine genügende Menge von notwendigem Futter für das Vieh vorhanden, so haben wir keine Milch und kein Fleisch.

NR.:

TAG:

578 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Die überspannten Anträge mancher Personen, welche zum Kampfe gegen die eingebürgerten Lebens- und Ernährungsgewohnheiten auffordern, sind eigentlich ein Aufruf zum Kampfe gegen die Natur. Ein solches Verfahren ist nicht gutzuheißen, denn es führt den allgemeinen Verfall der körperlichen und sittlichen Kraft der Bevölkerung herbei und es wird dadurch in Gegenwart und Zukunft das Bestehen und die Entwicklung unseres Vaterlandes bedroht und geschädigt.

Wird die Biererzeugung teilweise aus Malz, dann auch aus Ersatzstoffen gesichert, so wird sich die wirtschaftliche Lage der Gastwirte bessern und es wird keine so umfangreiche und durchdringende Nothhilfsaktion für die Gastwirtschaft notwendig sein, welche in Mähren und Schlesien bei vollständiger Einstellung der Biererzeugung jährlich wenigstens 10 Millionen Kronen erfordern würde. Die mährischen Brauhäuser werden bei der Einstellung der Biererzeugung einen Schaden von 50 Millionen Kronen erleiden. Auch diesem Unglück kann vorgebeugt werden, wenn die Biererzeugung ermöglicht wird.

Vor der Erhöhung der Staatssteuer von Bier und vor der Inkamerierung der Landesbierumlage war der jährliche Ertrag an staatlicher Produktionssteuer von Bier in Mähren und Schlesien durchschnittlich 8 Millionen Kronen. Nach Erhöhung der staatlichen Produktionssteuer und mit Einrechnung der inkamerierten gewesenen Landesumlage erreicht sie sicher eine Ertragshöhe von 18 Millionen Kronen jährlich. Dieser Betrag — gewiß ein wichtiger und notwendiger — kann bei der weiteren Sicherung der Biererzeugung den Staats- und Landesklassen wenigstens zum Teile gesichert werden. Außerdem würde auch den Gemeinden geholfen, welche bei dem erhöhten Bedarfe in der Gemeindegewirtschaft bedeutende Defizite deswegen haben, weil bei dem Biermangel die Einnahme fast ganz entfallen ist, welche die Gemeindeumlage von Getränken gebracht hat.

Außer zum Ausschanke von Getränken sind die Gastwirte im Sinne des § 16, lit. h, der Gewerbeordnung zur Verabreichung von Speisen in den Gasthäusern und zum Verkaufe von Speisen über die Gasse berechtigt. Eine große Zahl lediger und verheirateter Staats-, Landes-, Privatbeamten, Professoren, Lehrer, Offiziere, Geschäftsleute, Gewerbetreibenden, Arbeiter und Angestellten sind zum Mittag und am Abend ausschließlich auf Gasthäuser angewiesen. Die Art ihrer Lebensführung, ihres Dienstes, ihrer Beschäftigung, ihre materiellen Verhältnisse, häufig auch die Entfernung vom häuslichen Herd, sind die Ursache, daß die Genannten nicht für den Ankauf und die Zubereitung von Speisen sorgen können und diese Sorge ganz den Gastwirten überlassen.

Diese eingebürgerte Gewohnheit konnte nicht der lange, schwere Krieg beseitigen, auch nicht die Menge von Unregelmäßigkeiten, die bei der Approvisionierung der Bevölkerung zum Vorschein treten. Die geplagten, gequälten aber umsonst sich bemühenden Hausfrauen können das Mittagessen unter keiner Bedingung rechtzeitig herbeischaffen und dadurch sind eben viele öffentlich wirkende Personen gezwungen, mittags ins Gasthaus zu Tisch zu gehen, da sie sonst im Amte oder im Betriebe ihren Pflichten nicht genügen könnten.

Insbefondere ist an die Verköstigung in den Gasthäusern die Arbeiterschaft der Industriebetriebe angewiesen, namentlich der Betriebe, in denen an den militärischen Lieferungen gearbeitet wird. Die genau begrenzte und auf die geringste Menge herabgesetzte Mehlmenge der schlechtesten Qualität, das geschmacklose und unverdauliche, aus allen möglichen Abfällen geknetete Brot ist nicht immer zu bekommen und so geht oft der Arbeiter in die Arbeit ohne Brot, ohne die dringend notwendige Nahrung, und ist den ganzen Arbeitstag auf die Kost im Gasthause angewiesen.

Wie sollen aber die Gastwirte auskochen und Speisen verabreichen, wenn sie kein Mehl, kein Fleisch, kein Schmalz und andere Lebensmittel haben und wenn sie keine Kohlen haben, um mittags das Mittagessen und abends das Nachtmahl zu kochen? Die Unregelmäßigkeiten und Schwerfälligkeiten bei der Approvisionierung ruft nicht nur der Krieg und die beständig betonte Transportkalamität hervor, sondern hauptsächlich die mit riesigen Gewinnen arbeitenden Zentralen, ferner die überspannte Sparsamkeit, welche die Ernährung der Bevölkerung ernst bedroht, endlich die unglücklichen Höchst- oder Richtpreise. Dem Wucher mit den Lebensmitteln wird durch die Maximalpreise nicht vorgebeugt, denn die Gastwirte sind — wenn sie das Auskochen und die Verabreichung von Speisen nicht einstellen wollen und im Interesse ihrer Existenz nicht können — gezwungen, die notwendigen Nahrungsmittel um jeden Preis zu kaufen.

Die Verzweiflung und Ratlosigkeit der Gastwirte erreicht den Höhepunkt. Die Rettung des Gastgewerbes ersuchen alle Organisationen der böhmischen Gastwirte in Böhmen, Mähren und Schlesien, nach Rettung ruft der Reichsverband der Gastwirtegenossenschaften in Wien, für die Sicherung der Biererzeugung setzen sich alle Brauhausverbände ein. Das Bier verlangt und braucht zur Ergänzung der mageren und wenig ausgiebigen Kost die Armee, die Arbeiterschaft und die Bevölkerung. Gegen die sachlichen Forderungen stellen sich die Art der Lebensführung und der Volksernährung übersehende

Theoretiker, welche den bisherigen Lauf des Lebens und der Lebensführung gewalttätig umstürzen wollen und ihre Eigenjüngigkeit über die Bedürfnisse der Armee, des Volkes und des Staates stellen.

Die Organisationen der böhmischen Gastwirte in Mähren und in Schlesien, der Landesverband der böhmischen Gastwirtegenossenschaften in Mähren und die Landesunion der Gastwirte und Cafetiers für Mähren und Schlesien in Brünn, welche für die Zukunft des Standes der Gastwirte ernste Befürchtungen hegen, bitten die hohe k. k. Regierung den Stand der Gastwirte in Schutz zu nehmen und seine weitere Existenz durch Erfüllung folgender Forderungen zu ermöglichen:

1. Die Sicherung der Erzeugung von Bier, Limonaden wie auch von gebrannten geistigen Getränken, die angemessene Approvisionierung der Gast-, Hotel- und Cafetiergewerbe mit Nahrungs- und Genußmitteln aller Art, ferner mit Kohlen und Beleuchtungsmitteln, wie auch eine geeignete und den Verhältnissen angepasste Regelung des Verbrauches und der Verabreichung von Speisen in den Gasthäusern erachten wir als eine zur Erhaltung des Standes der Gastwirte in der jetzigen Zeit wie auch in der Zeit nach dem Kriege hochwichtige und unaufschiebbare Aufgabe. Mit Rücksicht auf die ernsten wirtschaftlichen Schäden, von welchen die Gastwirte schon getroffen würden und die durch den Mangel an Bier und anderen Getränken sowie durch die Beschränkung des Verbrauches von Fleisch und von Speisen überhaupt herbeigeführt wurden, ersuchen wir das hohe k. k. Amt für Volksernährung den genannten Fragen nicht nur eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern sie auch glücklich und rechtzeitig zu lösen und dadurch die weitere Existenz des Standes der Gastwirte zu sichern.

2. Durch Umwandlung der schuldigen Zinsen von hypothekarischen wie auch von privaten Darlehen — und zwar sowohl von Kapitalien der Sparkassen, Vorschußkassen als auch der Brauhäuser — in ein neues langfristiges Darlehen, kann dem gezwungenen Verlaufe und der Entwertung der Realitäten der Gastwirte vorgebeugt werden. Es ist somit eine gerechte Forderung, wenn durch eine besondere kaiserliche Verordnung oder durch Gesetz eine Begünstigung eingeführt werden wird, welche in bestimmten Fällen schon mit Verordnung vom 15. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 43, bewilligt ist.

Die schon angemeldeten oder für einen geeigneteren Zeitpunkt ausgeschobenen gezwungenen Verstärkungen von Gastwirtschaften, insbesondere der als Landstürmer eingerückten Gastwirte, sind einzustellen. Außerdem ist durch ein entsprechendes Darlehen aus öffentlichen Mitteln die Weiterführung des Gewerbes und die Erhaltung der Realitäten zu ermöglichen.

Wo es nicht möglich ist, Steuern und Zuschläge in der festgesetzten Frist zu bezahlen, möge der schuldige Betrag nicht exekutiv eingehoben und der gezwungene Verkauf der Realitäten vor Ablauf von drei Jahren nach Friedensschluß nicht angeordnet werden, sondern es sind bei Verlust der Fristen kleine monatliche Raten zu bewilligen.

3. Wenn die Biererzeugung für längere Zeit eingestellt werden wird, dann ist eine Nothhilfeaktion durch Kredit für den ganzen Stand der Gastwirte notwendig. Die Gasthauskonzession bedeutet einen bestimmten Wert, somit auch eine gute Bürgschaft für die Rückzahlung des Nothhilfsdarlehens, welches zur Weiterführung des Gastgewerbes allen bewilligt werden soll, welche durch die Kriegsverhältnisse gelitten haben.

Die Höhe des Darlehens kann wenigstens dem ein- oder zweifachen durchschnittlichen Pachtzins von einem ausgeschenkt Hektoliter des Getränkes sovieltmal genommen, gleichkommen als Hektoliter des Getränkes in dem betreffenden Gewerbe jährlich ausgeschenkt wurden. Eine besondere Rücksicht ist auf die kriegswirtschaftlich Schwachen oder auf die mittellosen Invaliden zu nehmen. Der genannten Begünstigungen mögen auch diejenigen Pächter teilhaftig werden, welche bei einem für mehrere Jahre abgeschlossenen Pachtvertrage und bei einer erlegten Kaution die Sicherheit des Kredites und der Zahlungsraten verbürgen.

4. Da die Verhältnisse im Gastgewerbe in den verschiedenen Kronländern verschieden sind, ist es im Interesse einer befriedigenden Lösung der Frage des Nothhilfskredites für Gastwirte gelegen, daß für ein jedes Land eine besondere Kreditanstalt gegründet wird, die von berufenen Interessenten geleitet und verwaltet würde. Eine solche Kreditanstalt kann für alle Gewerbe gemeinsam sein. In Mähren möge sie bei Unterstützung des Staates von dem Landesgewerbeverband verwaltet und geleitet werden.

Da alle Gewerbetreibenden dem Vaterlande im Kriege Opfer bringen, dem Staate, dem Lande und den Gemeinden zum Nutzen waren und sind, erwarten wir, daß diese Faktoren durch unverzinsliche Darlehen oder auch Geschenke den angeforderten Nothhilfskredit und auch den Kredit für die Zeit nach dem Kriege sichern. Wenn es keine anderen Quellen gibt, möge der angeforderte Kredit aus der allgemeinen Kriegsanleihe gegründet werden. Für die Rückzahlung des Nothkredites und des Kredites für die Zeit nach dem Kriege möge eine mindestens zehnjährige Frist bestimmt werden.

Ar.:

TAG:

578 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 5

5. Bis zur vollständigen Abzahlung der Notdarlehen und der Darlehen für die Zeit nach dem Kriege wie auch der in ein regelmäßiges Darlehen umgewandelten schuldigen Zinsen mögen keine neuen Gasthauskonzessionen bewilligt werden, denn mit den bestehenden ist für den Bedarf der Bevölkerung genügend gesorgt.

Im Laufe des Krieges wurde durch die beständige Einschränkung des Verbrauches und der Erzeugung von Getränken und Speisen das Gastgewerbe an den Rand des wirtschaftlichen Grabes gebracht. Soll der Stand der Gastwirte wiederum ein wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Faktor werden, dann ist eine positive Erledigung der genannten Forderungen und eine rasche Hilfe dringend notwendig. Wir haben unseren Pflichten pünktlich und ehrlich genügt und mit Rücksicht darauf erwarten wir, daß unsere minimalen sachlichen Forderungen erfüllt werden.

Gefertigt von dem Vorstande der Zentralorganisationen der böhmischen Gastwirte
in Mähren.

Dem geehrten Präsidium des Böhmisches reichsrätlichen Verbandes

in

Wien.

Die erdrückende wirtschaftliche Notlage, welche alle Zweige des Gast- und Schankgewerbes erfasst hat, hat seinen Hauptgrund in dem vollständigen Mangel aller Gattungen von Getränken, die im Gastgewerbe erwerbsmäßig feilgeboten werden.

In erster Reihe ist es der vollständige Mangel an Bier, welches in Böhmen, Mähren und Schlesien immer die wichtigste Handelsgrundlage der Erwerbstätigkeit des Gastgewerbes war. Von dem Moment an, wo überaus zahlreiche Brauereien gezwungen waren, die Biererzeugung einzustellen, während die übriggebliebenen Brauhäuser bloß vier Prozent des Normalverbrauches aus Mangel an Roh- und Erzfahstoffen erzeugen, gerieten die Gastgewerbe in Böhmen in der Zahl von 38.819 in harte wirtschaftliche Verhältnisse, welche mit den Verhältnissen anderer Gewerbe- und Geschäftszweige keinen Vergleich zulassen.

Die Kleinen und die mittleren Gastgewerbe sind zum größeren Teile gesperrt, die großen Unternehmungen aber, soweit sie noch den gewerblichen Gang zu erhalten sich bemühen, vegetieren mit großen Opfern in der Furcht, daß einer nach dem andern seinem Untergang sich nähert, welcher die Eigentümer und zahlreiche Hilfskräfte, die heute schon mit einem grausamen Hunger ringen, vernichten wird. Das Schließen eines Betriebes nach dem andern verschlimmert aber noch im allgemeinen die Approvisionierungsverhältnisse, da die bisherigen Gasthausbesucher, zum Beispiel die Beamten aller Kategorien, die Militärgastisten, die Angestellten, die Geschäfts- und industriellen Arbeiter aus Lokalkitäten gezwungen ausgewiesen werden, in denen sie früher eine angemessene und der heutigen Zeit entsprechende Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gesucht haben.

Solange es aber möglich war, in den Gasthäusern regelmäßig ein Glas Bier zu bekommen, welches der Konsument im Lokale oder in seinem Haushalte getrunken hat, wurde die Not um die Lebensmittel und mitunter auch die Unterernährung nicht so hart empfunden, weil sie das Bier ergänzt, verdichtet und die Hungrigen gesättigt hat. Die Steigerung des Biermangels in den Gastwirtschaften hatte unstreitig Einfluß auf die Verschlimmerung der Situation in der Ernährung, namentlich in den Kreisen der Arbeiter und in den Schichten des Mittelstandes. Daher riefen wir das ganze Jahr der laufenden Brauhauskampagne nach einer noch so geringen Zuteilung von Gerste der Brauindustrie, weil uns aus der geschäftlichen Erfahrung der Nährwert des Bieres und dessen Beliebtheit dort, wo ein regelmäßiges und bequemes Leben der wirtschaftlich eingetankten und reichen Klassen nicht geführt werden kann, bekannt war.

Und daß unsere Forderung und deren Begründung auf gerechten Voraussetzungen beruhte, beweist heute überaus deutlich das Postulat der Arbeiter, mit welchem behufs Verbesserung ihrer Approvisionierungsverhältnisse mit Nachdruck eine angemessene Zuteilung von Bier den Betriebskantinen verlangt wird, in denen der Arbeiter regelmäßig eine bestimmte Biermenge zur Ergänzung seiner armen Nahrung erhielt, die durch Genuß von ein wenig Bier verdaulicher würde und die ermüdeten Kräfte zur weiteren Arbeit stärkte.

Und derselbe Arbeiter, welcher bei Tag in der Fabrik um einen Schluck Bier sich bemüht, möchte des Abends gerne im Kreise seiner Familie sich und den erwachseneren Mitgliedern ein Glas Bier für die Reuebebung und Erhaltung der körperlichen Kräfte vergönnen, welche tagsüber durch Arbeit und den heutigen unerträglichen Kampf ums Leben verzehrt werden.

Es möge heute amtlich jene große Sehnsucht nach Bier erhoben werden sowohl unter den Arbeitern wie auch dem übrigen Mittelstande, nicht vielleicht wegen seines guten Geschmacks und wegen seiner Trinkbarkeit, sondern wegen seines flüssigen Brotgehaltes, welcher im Kriege schon an erster Stelle vom k. k. Kriegsministerium selbst betont wurde, welches eine eigene Anlaufsstelle für Bier errichtet hatte, aus welcher unseren heldenmütigen Armeekorps an die Front Bier zur Stärkung und Erneuerung der erschöpften körperlichen Kräfte geschickt wurde und wird, ferner durch den Ruf der Arbeiterschaft nach Bier, durch dessen regelmäßigen und angemessenen Genuß die Regelmäßigkeit in den Leistungen auf dem Gebiete der Industrie, namentlich der heute für die glückliche Beendigung dieses Weltkrieges so notwendigen Kriegsindustrie gesichert wird.

Und der übrigen Bevölkerung würde durch die Sicherung des regelmäßigen Bierverkaufes in den Gasthäusern geholfen, weil durch mäßigen Biergenuß eine bessere und ausgiebigere Verdauung sowohl des häufig so unverdaulichen Brotes als auch mancher übrigen Nahrungsmittel und Ersatzstoffe, die mit Nährstoffen bloß prahlen, ohne sie zu besitzen, ermöglicht würde. Durch eine bestimmte Zuteilung von Gerste, eventuell mit Ergänzung durch eine bestimmte Menge Hafer und angemessener Ersatzstoffe würde die Situation in der Volksernährung nicht verschlimmert werden, wie in dieser Hinsicht die Erfahrung aus dem Vorjahre lehrt, wo trotz der Verweigerung der Gerste den Brauhäusern und deren Bearbeitung für direkte allgemeine Approvisionnementzwecke Approvisionnementsschwierigkeiten entstanden sind, und zwar hier und da vielleicht weit größere als in Ungarn, ja auch im benachbarten Deutschen Reiche, wo den Brauhäusern Gerste zugeteilt wird und wo die Konsumenten den nahrhaften Biergenuß bis Ende August dieses Jahres gesichert haben.

Daß die Einstellung der Biererzeugung das Gastgewerbe namentlich in Böhmen und Mähren wirtschaftlich vollständig zerrüttet hat, braucht nicht von neuem geschildert zu werden. Welche zweifelten Verhältnisse jetzt in dem Gastgewerbe herrschen, fühlen nicht nur unsere führenden Fachorganisationen, sondern sie können auch mit vollem Rechte und direkt seitens der übergeordneten Gewerbebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gemeinden, Bezirke, ja auch der Landesregierung selbst, welche gerade jetzt von den Brauhäusern Bierlieferungen wenigstens für die beim Feuer arbeitenden Arbeiter verlangt, bestätigt werden.

Eine furchtbare Not blürgert sich dauernd in den Familien der Gastwirte, der Brauhausgehilfen und Arbeiter ein, welche in einer furchtbaren Lebenskatastrophe gipfeln wird.

Und dennoch ließe sich noch heute fast in dem letzten Augenblicke vieles abwenden und großen Schäden begegnen, wenn den Brauhäusern für die Kampagne 1917/18 eine bestimmte Zuteilung von Gerste gesichert würde.

Unsere Verhältnisse irgendwie breit zu schildern, wäre überflüssig, einerseits deswegen, weil wir schon so manche Gelegenheit hatten, auf sie aufmerksam zu machen, andererseits deswegen, weil sie jedem Sehenden bekannt sind und einem vorurteilslosen für die Zukunft unerträglich, ja geradezu furchtbar erscheinen müssen.

Ebenso überflüssig ist es, auf die finanziellen Verluste des Staates selbst, der Länder und Gemeinden wegen des von uns schon früher in dieser Richtung gemachten Aufzentes hinzuweisen.

Nur im öffentlichen Interesse, um die heutige und die künftige Regelung der Approvisionnementfrage zu ermöglichen, rufen wir im Bewußtsein der großen Verantwortung, welche die k. k. Regierung und das k. k. Amt für Volksernährung in Wien hat und haben muß, nach einer bestimmten soweit als möglich angemessenen Zuteilung der notwendigen Rohstoffe aus der kommenden heurigen Ernte der Brauindustrie, damit sie in ihrer Kampagne 1917/18 regelmäßig eine genügende Biermenge brauen könnte, die durch ihren flüssigen Brotgehalt der schon genug entkräfteten Bevölkerung die Nahrung ergänzen und in unseren Gewerben die Gastwirte mit ihren Familien und Angestellte vor dem Hungertode bewahren würde.

Prag, 12. Juni 1917.

Gefertigt vom Vorstande der Zentralorganisationen der böhmischen Gastwirte.

Nr.:

TAG: 12. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

84

I

Interpellation

der

Abgeordneten v. Leyz, v. Guggenberg, Dr. Schoepfer und
Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Leiter des Ernährungs-
amtes und an den Herrn Leiter des Ackerbauministeriums, betreffend
die Preisbildung für Tiroler Wein.

Die Verfügungen, welche über die Verwen-
dung der Südtiroler Weinernte des vorigen Jahres
getroffen wurden, haben in den weinbautreibenden
Kreisen des Landes lebhafteste Beunruhigung und
große Unzufriedenheit hervorgerufen und die Wein-
produzenten schwer geschädigt. Bereits im Monate
August, als über die wirklich zu erwartende Ernte
noch kein richtiger Überblick gemacht werden konnte,
wurden für die Südtiroler Weinmaische Höchstpreise
vorgeschrieben, die, da sie das Ernteerträgnis nicht
berücksichtigen konnten, den notwendigen Einklang
mit den Produktionskosten vermissen ließen. Das
Wetter im Spätsommer und Frühherbst war für
die Weinernte sehr ungünstig und bewirkte einen
sehr bedeutenden Ernteausfall. Die selbstverständliche
Folge davon war, daß die früher festgesetzten
Maischepreise mit den gegenwärtig außerordentlich
hohen Produktionskosten nicht mehr im notwendigen
Verhältnis standen und von den Sachverständigen
allgemein als viel zu niedrig angesehen wurden.
Anstatt daß nun eine Korrektur der Maischehöchst-
preise erfolgt wäre, damit richtige Weinpreise darauf
aufgebaut werden könnten, wurden auf Grund der
früher aufgestellten Maischehöchstpreise Weinhöchst-
preise festgesetzt, die darum an dem gleichen Fehler
litten, daß sie mit den Produktionskosten nicht im
Einklang, im Verhältnis dazu viel zu nieder waren,
was die oben erwähnte Schädigung der Wein-
produzenten zur notwendigen Folge hatte.

Die dadurch in den Kreisen der Produzenten
erzeugte Unzufriedenheit wurde dadurch noch ge-

steigert, daß der Weinbau in anderen Kronländern
ganz anders behandelt worden ist. Teils infolge
Freigabe des Weinhandels, teils durch Anwendung
anderer Grundsätze bei Festsetzung von Weinhöchst-
preisen haben die Weine anderer Kronländer viel
höhere, meist mehr als doppelt so hohe Preise er-
zielt als die Tiroler Weine und ist dieser unge-
heure Preisunterschied durchaus nicht in der Ver-
schiedenheit der Produktionskosten oder in den
Qualitätsunterschieden begründet.

Von diesen Mißständen abgesehen, sind auch
die in Tirol eingeführten Abstufungen der Weinhöchst-
preise durchaus ungenügend, indem sie den
Wert der Qualität viel zu wenig berücksichtigen.

Sind die hier gerügten und noch andere
Mißgriffe für die Vergangenheit nicht mehr gutzu-
machen, so ist um so mehr die Forderung berech-
tigt, daß sie wenigstens für die Weinernte des
Jahres 1917 nicht wiederholt werden und die
weinbautreibende Bevölkerung des Landes eine
gerechte Behandlung erfahre. Es kann gewiß kein
Einwand gegen das Verlangen erhoben werden,
daß die Weinpreise den Produktionskosten und dem
wirklichen Wert der Ware angepaßt werden; es
gibt auch Mittel und Wege, die Grundlagen einer
richtigen Preisbestimmung festzustellen. Es wurde
der sehr beachtenswerte Vorschlag gemacht, es möge
für die Preisbestimmung ein Kollegium von Sach-
männern und Interessenten eingesetzt werden, das
aus Vertretern der Produktion, des Handels, des
Konsums, des Militärärars, der Kellereigenossen-

HAUS DER ABGEORDNETEN. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

schaften und der Landeslehranstalt von S. Michele zu bestehen hätte. Auch sind für die Preisfestsetzung die richtigen Termine zu wählen, damit nicht wieder, wie es voriges Jahr geschehen ist, Höchstpreise ohne Rücksicht auf das wirkliche Ernteergebnis eingeführt werden.

Indem sich die Gefertigten vorbehalten, auf die Angelegenheiten des Weinbaues in Tirol noch zurückzukommen, stellen sie heute namens der Christlichsozialen Vereinigung an Seine Exzellenz Herrn

Minister Höfer als Leiter des Ernährungsamtes und an den Herrn Leiter des Ackerbauministeriums die Anfrage:

„Was gedenkt die Regierung zu veranlassen, um die Weinpreise den Produktionskosten und den Qualitätswerten anzupassen und dadurch die ganz ungerechtfertigte Sonderbehandlung des tirolischen Weinbaues zu beseitigen?“

Wien, 12. Juni 1917.

G. Mayer.
P. Untertircher.
Wille.
Bogendorfer.
Mittas.
Grafinger.
J. Weiß.
J. Wohlmeyer.
Städler.
Dr. Mataja.

Leys.
Lt. v. Guggenberg.
Dr. Schoepfer.
Jos. Siegel.
Eisterer.
Prisching.
Alois Brandl.
Niedrist.
Dr. Schlegel.
Waldl.
Hauser.

Nr.:

TAG: 12. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

88

I

Interpellation

der

Abgeordneten Dr. Koller, Goll und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ernährungsminister, betreffend die Verhinderung des Verderbens von Buttervorräten in Böhmen.

Die Fettverordnung vom Februar 1917 wurde mit 5. Juni l. J. auch für Böhmen mit der Wirksamkeit in Vollzug gesetzt, daß seither die Verschickung von Butter auf der Eisenbahn und Post, sowohl im Lande als darüber hinaus an eine Transportbewilligung, beziehungsweise Transportschein gebunden ist.

Hierdurch wurden zahlreiche alte Geschäftsverbindungen zu den Verbrauchern unterbrochen, ohne daß in der Kürze der Zeit bis zur Inkraftsetzung der Verfügung die rechtzeitige Beschaffung der Begleitpapiere möglich gewesen wäre.

Die hierdurch verursachte bedeutende Anhäufung der Buttervorräte droht sowohl in den einzelnen Sammelstellen, namentlich dort, wo keine Molkereien oder keine Einrichtungen für die Konservierung bestehen, als auch in den Fettzentralen gefährlich zu

werden, und wie sich zeigt, besteht die begründete Besorgnis, daß die Butter in größerer Menge ranzig und zum menschlichen Genuß untauglich wird und entweder als Wagen- oder Stiefelschmiere verwendet oder weit unter dem Werte zu gewerblichen Zwecken, wie zur Seifenerzeugung abgegeben werden muß.

Die Gefertigten erlauben sich an Seine Exzellenz den Herrn Ernährungsminister die Anfragen:

„1. Ist Eurer Exzellenz diese Tatsache bekannt?

2. Was gedenken Eure Exzellenz zur Abwendung der Gefahr des Verderbens größerer Buttervorräte in Böhmen zu verfügen?“

Wien, 12. Juni 1917.

Fahrner.
Dr. Bodirsky.
Dr. F. Wichtl.
Pacher.
Dr. Lobisch.
Hartl.
W. Keller.
Langenhan.
Wardchl.
Licht.
Sommer.

Dr. Koller.
J. Goll.
Rudolf Paulit.
Pirker.
J. Wagner.
Dr. Hofmann.
D. H. v. Oberleithner.
Dr. Rindermann.
Freißler.
Dr. Herold.
Kuirsch.

Nr.:

TAG: 12. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

115

I

Interpellation

des

Abgeordneten **Wladimir Ritter v. Schilling-Singalewicz** und
Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Minister für Landes-
verteidigung, Minister des Innern, Ackerbauminister und Minister
für öffentliche Arbeiten, betreffend die Erleichterung in den Ent-
hebungen der Landwirte vom Landsturmdienste und in den Er-
teilungen der längeren Anbau- und Ernteurlaube für Realitäten-
und Grundbesitzer und Feldarbeiter zwecks Förderung der landwirt-
schaftlichen Produktion und der Aktion des Wiederaufbaues der
durch den Krieg beschädigten Gebiete.

Eure Exzellenzen!

I. Die Notwendigkeit der energischsten Förde-
rung der landwirtschaftlichen Produktion und Aus-
nützung eines jeden Tages der warmen Jahreszeit
zu diesem Zwecke, ist wegen der jetzigen außer-
gewöhnlichen Lage des Staates derart selbstver-
ständlich, daß die nähere Begründung derselben
ganz überflüssig erscheint. In Würdigung dieser
Notwendigkeit haben sowohl die landwirtschaftlichen
Organisationen als auch die Zivil- und Militär-
behörden zahlreiche unverkennbare Anregungen ge-
geben und Leistungen geliefert, doch nichtsdesto-
weniger ist es eine Tatsache, daß hunderttausende
Joch des Ackerlandes, besonders des Bauernbesitzes
in Ostgalizien, abgesehen von anderen mitspielenden
Umständen, deshalb ungebaut geblieben sind, weil
der Besitzer der Landwirtschaft zur Zeit des An-
baues in der Ausübung seines Militärdienstes
stand — und für diese Zeit entweder keine Ent-
hebung respektive einen Urlaub, oder eine nicht
rechtzeitige, ausreichende Enthebung oder Urlaub
erhielt. Die Prozedur der Erledigung der Ent-
hebungsanträge hat sich als nicht genug flink er-
wiesen, die Beurlaubungen der Landwirte und
Feldarbeiter waren nicht ausreichend. Besonders be-
gegnete die Erteilung von Anbauurlaube nach
Ostgalizien großen Schwierigkeiten, selbst nach den

nicht an die Kampflinie unmittelbar grenzenden
Bezirken.

Sehr zahlreiche Enthebungsanträge der Land-
wirte harren gegenwärtig noch ihrer Erledigung,
nicht weniger Beurlaubungen der Grundbesitzer und
Feldarbeiter sind auch dringend notwendig, indes
entflieht rasch die für den Anbau bestimmte Zeit.
Die den politischen Behörden zuerkannte Befugnis
der befristeten Belassung der zu enthebenden Per-
son bei der Landwirtschaft ist nicht ausreichend,
nachdem sie sich auf die schon eingerrückten Militär-
personen nicht erstreckt, und die üblichen Befür-
wortungen an die Militärbehörden zur Beurlau-
bung derjenigen Militärpersonen, auf deren Ent-
hebung der Antrag der Zentralbehörde gestellt
worden ist, hat nur selten ein beschleunigtes Ein-
treffen des Landwirtes in seine Wirtschaft zur
Folge.

Schließlich besteht für diejenigen Landwirte
oder Feldarbeiter, auf deren Enthebung aus irgend-
welchem Grunde kein Antrag gestellt worden ist
und deren Beurlaubung zum Anbau und Ordnung
ihrer Wirtschaft auch noch so dringend wäre, keine
Verordnung, auf welche sie sich bei ihrer Bitte um
Beurlaubung stützen könnten.

Zwecks Ausnützung der noch zur landwirt-
schaftlichen Produktion geeigneten Zeit wäre es
wirklich nötig, daß nach Möglichkeit alle im Land-

Haus der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

sturm Dienste oder in den Arbeiterabteilungen Militärdienst vollziehende Landwirte und Feldarbeiter ihre Enthebungen respektive Urlaube unverzüglich erhalten. Dies wäre auf eine solche Weise durchführbar, daß

a) allen denjenigen Landwirten oder Organen der Landwirtschaft, deren Enthebungsanträge noch im Laufe sind, ohne Abwarten der definitiven Erledigung unverzüglich Urlaube erteilt werden, und zwar auf Grund einer Bestätigung der politischen Behörde erster Instanz, daß der diesbezügliche Enthebungsantrag mit einer Bestürmung zur weiteren Erledigung vorgelegt wurde,

b) daß allen denjenigen Landwirten und Feldarbeitern, die sich mit einer Bestätigung ihrer Zuständigkeitsgemeinde ausweisen, daß ihre Beurlaubung zwecks Anbau und Versorgung ihrer Wirtschaft dringend nötig ist, sofortige Urlaube gewährt werden.

II. Infolge der feindlichen Invasion oder kriegerischen Operationen sind viele Ortschaften, besonders in Ostgalizien, zerstört, abgebrannt oder teilweise beschädigt worden. Nach der Wiedereroberung der vorübergehend besetzten Gebiete wurde zwar eine Wiederaufbauaktion eingeleitet, die aber nicht genug rasch vor sich geht und nur einige, von der Kampflinie entlegendste Bezirke umfaßt. In den anderen Bezirken wurden entweder unzureichende provisorische Notunterkünfte angelegt oder überhaupt noch keine Arbeiten in dieser Richtung unternommen.

Indes erscheint es unbedingt nötig, zwecks Aufrechterhaltung kleinerer Landwirtschaften und

Versorgung der Landbevölkerung dieser Gegenden für die kalte Jahreszeit, daß ihre zerstörten Gebiete oder beschädigten Realitäten wenigstens provisorisch oder teilweise hergestellt werden. Dies sollte schon jetzt, während der warmen Jahreszeit, vorgenommen werden und zu diesem Zwecke bedürftigen dringend die betroffenen Realitätenbesitzer, welche beim Militär ihren Dienst vollziehen, entsprechende Urlaube. Die Gewährung derselben von der Militärbehörde sollte auf Grund einer Bestätigung der Zuständigkeitsgemeinde erfolgen, daß die Beurlaubung der betroffenen Realitätenbesitzer zwecks Herstellung ihrer zerstörten oder beschädigten Realitäten dringend nötig ist.

Es ist daher sehr wünschenswert, daß im obigen Sinne entsprechende Weisungen ohne Verzug ausgegeben werden.

In Erwägung des Borgebrachten beehren sich die Gefertigten, an Eure Excellenzen die Anfragen zu stellen:

„1. Sind Eure Excellenzen die vorgebrachten Tatsachen bekannt?

2. Sind Eure Excellenzen bereit, dafür Sorge zu tragen, daß zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und der Aktion des Wiederaufbaues in den durch den Krieg beschädigten Gebieten die oben vorgeschlagenen Erleichterungen in den Enthebungen der Landwirte vom Landsturm Diensten und in den Erteilungen der Urlaube für Realitäten-, Grundbesitzer und Feldarbeiter unverzüglich angeordnet werden?“

Wien, 12. Juni 1917.

Blad. H. v. Schilling-Singalewycz.

Rejcz.

Dr. Eugen Lewickij.

Dr. Bahajewicz.

Stefanyk.

Semaka.

Dr. Dlesnickij.

Lukasjewicz.

Holubowycz.

Lawruk.

Romanczuk.

Dr. Kost' Lewickij.

Dr. Stanislaus Dnistrianskij.

Dr. Baczynskij.

Dr. Smal-Stockij.

Onyszewycz.

Folis.

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

155

I

Interpellation

des

Abgeordneten Georg Škríbny und Genossen an Seine Exzellenz den Minister für Volksernährung und Seine Exzellenz den Landesverteidigungsminister, betreffend die Approvisionierung der Arbeiterschaft und die Ausnahmeverfügungen in den Prager metallverarbeitenden Betrieben.

Die fortwährend sich verschlimmernde Approvisionierung des Volkes erreichte in den Industriezentren, wo Zehntausende von Arbeitern bei einer entkräftenden zwölf- bis vierzehnstündigen Arbeitszeit bei der Produktionsarbeit der Kriegsindustrie beschäftigt sind, einen bedenklichen Charakter. Es ist kein Wunder, daß unter diesen Verhältnissen ohne Einfluß einzelner Organisationen eine Bewegung entstand, welcher über zwanzig Tausend der Prager Arbeiterschaft durch Einstellung der Arbeit am Eröffnungstage des Parlaments, dem 30. Mai, Ausdruck verschafften.

Seine Exzellenz der Statthalter im Königreich Böhmen empfing am 30. und 31. Mai eine zehngliederige Arbeiterdeputation, welcher er eine radikale Remedur in der ungenügenden Ernährung, namentlich was Hülsenfrüchte und Mehl anbelangt, versprach. Nur auf Grund dieser Versicherung, welche in einer sehr bestimmten Form geäußert wurde, gelang es den Vertrauensmännern, die Arbeiterschaft, nicht ohne Schwierigkeiten, zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen. Doch die Versprechungen Seiner Exzellenz blieben unerfüllt und da erklärte bei einer neuen Intervention am 6. Juni der Statthalter im Königreiche Böhmen, daß er die Zuweisungen von Mehl nicht realisieren kann, daß er aber als Ersatz dafür für eine hinreichende Menge von Hülsenfrüchten sorgen werde.

Die metallindustrielle Arbeiterschaft war neuerdings in ihren Hoffnungen getäuscht und ihre Situation ist sehr bedenklich, wenn wir beachten, daß die überwiegende Mehrzahl der Brot-, Mehl-, Fettkarten usw. infolge der ungenügenden Zuweisungen unausgenützt bleibt. Aber nicht einmal zu

direkten Wucherpreisen kann sich die Arbeiterschaft die notwendigsten Bedürfnisse beschaffen und es ist gewiß charakteristisch, daß die Maximalpreise für einen jeden gelten, nur nicht für die in den unter staatlicher Aufsicht stehenden Fabriken beschäftigte Arbeiterschaft.

Nur zwei Fälle wollen wir als Beispiele anführen: Durch Verdienst der Militärverwaltung wurde für die Arbeiterschaft der Firma Rohout in Smichow rumänisches Mehl verschafft, welches unbeanstandet 1 Kilogramm um 3 K 20 h verkauft wurde. Obzwar der Maximalpreis für Fett auf 9 K 60 h festgesetzt wurde, zahlte die Arbeiterschaft dem Verbands der Maschinenfabriken für 1 Kilogramm 18 K, aber heutzutage kann sich die Arbeiterschaft nicht einmal für diese horrenden Preise die Nahrungsmittel beschaffen.

Durch freigebige Beteiligung der Arbeiterschaft mit nicht eingehaltenen Versprechungen kann man keine Remedur schaffen; um so weniger durch drakonische Maßnahmen, wie es Freitag, den 8. Juni 1917, in den Prager Betrieben geschah.

In den Prager Großbetrieben der Metallindustrie: Daněk, Maschinenfabrikaktiengesellschaft, Böhmisches-Mährische Maschinenfabrik, Prag, VIII., Kolben und Komp., Kapselabfabrik in Břzkov, Ringhoffersche Betriebe in Smichov, wurde am Freitag, den 8. Juni, die gesamte Arbeiterschaft im Alter von 17 bis 50 Jahren einberufen und zur Ablegung des Militäreides verhalten.

Durch diese drakonischen Maßnahmen wird bezweckt, die Arbeiterschaft aller bürgerlichen Rechte, namentlich des Versammlungs- und Vereinsrechtes, verlustig zu machen und die gesamte Arbeiterschaft

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

der militärischen Jurisdiktion zu unterstellen. Nach allem ist es der erste Schritt zu einer weiteren Aktion, deren Richtung aus verschiedenen, in den erwähnten Fabriken angeschlagenen Kundmachungen zu erraten ist. Die Arbeiterchaft wird aufgefordert, einzubekennen, zu welcher nichtpolitischen und fachlichen Organisation sie gehört. Gleichzeitig wird derselben jede Beteiligung an dem politischen Leben, an politischen Vereinen und an politischen Kundgebungen untersagt. Um diesen Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, wurden in allen erwähnten Betrieben Kompagnien bewaffneter Soldaten unter Offizierskommando einquartiert, die bei beiden Schichtenwechseln Tag und Nacht patrouillieren.

Obwohl Seine Exzellenz der Statthalter im Königreich Böhmen sowie die übrigen Faktoren versprochen haben, daß es zu keiner Persekution kommen werde, erfahren die Gefertigten, daß der Obmann des Arbeiterausschusses Nach und das Ausschußmitglied Wenzel Hradecký in der Mährisch-Schlesischen Maschinenfabrik am 9. d. M. ein Telegramm mit dem Befehl erhielten, unverzüglich zum Arbeiterlager Prag IV via Bohorelei einzurücken. Wie bemerken, daß die beiden keine Soldaten sind und daß sich die Militärverwaltung offenbar auf die ohne vorherige Assentierung am 8. d. M. vorgenommene Verbringung beruft. Diese Maßnahmen sind um so bedauerlicher, weil die Mitglieder der

Arbeiterausschüsse in allen Fabriken die Arbeiter zum Arbeitsantritt ermahnten.

Durch eine solche Maßnahme wird die Arbeiterchaft begreiflicherweise nicht beruhigt, noch werden die Approvisionierungsfragen gelöst. Wir warnen davor, daß man diese Bewegung als eine politische Bewegung auffasse, weil auch in den Skodawerken in Pilsen, wo Angehörige aller in Österreich wohnhaften Nationen beschäftigt sind, eine riesige, bis zur Verzweiflung reichende Unzufriedenheit herrscht.

Die Gefertigten fragen Eure Exzellenzen:

„1. Was gedenken Eure Exzellenzen zu unternehmen, damit die Versprechungen des Statthalters im Königreiche Böhmen in der Frage des notwendigen Lebensunterhaltes der arbeitenden Arbeiterchaft ohne Verzug erfüllt werden?“

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, die militärischen Wachen von den Prager Betrieben abzurufen? Ist Seine Exzellenz bereit, sämtliche Persekutionsmaßnahmen gegen einzelne Personen (Mitglieder der Arbeiterausschüsse) aufzuheben?

3. Ist Seine Exzellenz geneigt, alle auf Suspendierung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter-Nichtsoldaten hinzuliefenden Anordnungen zu widerrufen?“

Wien, am 12. Juni 1917.

Dr. Baga.
Korn. Czajkowski.
Erner.
Kalina.
Zdárský.
Brunar.
Dr. Hübschmann.

Georg Strábrný.
Stránský.
Líný.
J. Slavíček.
Jar. Nychtera.
Bradác.
Dr. Formánek.
Konečný.

Nr.: TAG: 13. 6. 1917

Hauss der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

127

1

Interpellation

des

Abgeordneten Witosz und Genossen an das Gesamtministerium in
Angelegenheit der Beschlagnahme der Lebensmittel in Galizien.

Angesichts dessen, daß seit Kriegsbeginn sowohl die Zivil- wie die Militärverwaltung das Land Galizien in bezug auf die Approvisionierung nicht wie ein Kronland, sondern wie ein Feindesland behandeln, daß aus Galizien sowohl im laufenden wie auch in den zwei vergangenen Jahren alle Lebensmittel weggenommen und keine unbedingt notwendigen Vorräte zur Ernährung der Landesbevölkerung bis zur neuen Ernte dort belassen wurden, daß die bisherigen Maßnahmen der Regierung die Anshungerung des polnischen Volkes befürchten lassen, was daraus ersichtlich ist, daß in

mehreren Bezirken bereits jetzt der Hunger und epidemische Krankheiten herrschen und die Menschen Hungers sterben, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ist der hohen k. k. Regierung diese Vorgangsweise der untergebenen Organe bekannt?“

Was gedenkt die k. k. Regierung zu unternehmen, um diese beispiellose Ungerechtigkeit hintanzuhalten?“

Kedzior.
Blazej Dita.
Lafocki.
Potoczek.
Dr. Banaś.
J. Zachowicz.
W. Myjak.
Smilowski.
Dylo.
Dlugosz.

Witosz.
Ruebenbauer.
Angermann.
Bojko.
Rusin.
Dobija.
Bomba.
W. Tetmajer.
Lewicki.
Dr. Bialy.
Erdniawski.

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

165

I

Interpellation

der

Abgeordneten Josef Prošek, Srdínko und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung, betreffend die Requisition von Heu und Stroh in Böhmen.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. Juni 1916, Z. XVIIa/514, findet im Königreiche Böhmen auf Grund des Gesetzes über Kriegsleistungen vom Jahre 1912 die Requisition von Heu und Stroh für den Bedarf der Militärverwaltung statt. Das Gesamtrequisitions-Landeskontingent wurde auf die einzelnen politischen Bezirke aufgeteilt und die Versorgung der Lieferungen ist besonderen Kommissariären gegen bestimmte Provision anvertraut.

Solange die Vorräte an Heu und Stroh ausreichen, haben die Landwirte die Lieferungen mit größtem Eifer vorgenommen. Im Verlaufe der Zeit wurden jedoch alle den notwendigsten eigenen Bedarf der Landwirte übersteigenden Vorräte erschöpft und weitere Lieferungen verminderten diese Bedarfsmittel auf das äußerste Maß.

Das Resultat der Vorratsaufnahmen, welche im Monate März in allen Gemeinden vorgenommen wurden, zeigte, daß die vorhandenen Vorräte an Stroh, Heu und anderen Futtermitteln nicht einmal zur Deckung des eigenen notwendigsten Bedarfes zur Ernährung des landwirtschaftlichen Viehbestandes, namentlich der Zug- und Zuchttiere ausreicht. Trotzdem bleibt noch ein beträchtlicher Teil der Requisitionskontingente zur Erfüllung übrig und auf die Landwirte wird ein Druck nach weiteren Lieferungen ausgeübt. Dieser Vorgang bedroht bei dem herrschenden Futtermangel allgemein die Ernährung der landwirtschaftlichen Viehbestände, namentlich der Zugtiere, weil die Vollzugsorgane

den Standpunkt einnehmen, daß die Kontingente bedingungslos, ohne Rücksicht auf den eigenen Bedarf der Landwirte, eingehalten werden müssen.

Unter solchen Umständen ist schon in einigen Gegenden der Bestand der Pferde und die Viehzucht bedroht, was nicht ohne schwere Folgen nicht nur für die eigene Viehproduktion, sondern auch für den Fortschritt und die Durchführung der laufenden wirtschaftlichen Arbeiten ist. In erster Richtung erscheint als Konsequenz der Rückgang der Milchproduktion, der Verkauf der Melkkühe und Zuchttiere, in der anderen Richtung macht sich eine bedenkliche Entkräftung der Zuchttiere und infolgedessen das Verzögern aller landwirtschaftlichen Arbeiten, namentlich der Feldarbeiten, bemerkbar. Die Befürchtungen vor daraus entstehenden schweren Folgen steigern sich in die Zukunft noch dahin, daß bei der verspäteten Vegetation und länger andauernden Dürre die Hoffnungen auf die künftige Futterernte, welche übrigens abnormal verspätet sein wird, sehr schlecht sind.

Sollen sich diese schweren Verhältnisse in der Ernährung der unentbehrlichen Stücke des wirtschaftlichen Viehbestandes nicht weiter zuspitzen und nicht unwidereinbringliche wirtschaftliche Schäden verursachen, ist es dringend notwendig, daß von weiteren Requisitionen von Stroh und Futtermitteln in den bedrohten Gegenden Abstand genommen und dort, wo schon ein vollständiger Mangel nachgewiesen ist, den Züchtern die not-

wendigste Menge von Heu und Stroh zugewiesen werde.

Die Requisition von Heu und Stroh bildet auch deswegen den Gegenstand häufiger Klagen der landwirtschaftlichen Kreise, weil die Durchführung derselben oft Organen anvertraut wurde, welchen es an genügendem Verständnis für die landwirtschaftlichen Bedürfnisse mangelte. Die erwähnten Kommissionäre gehen nach irgendwelchen Instruktionen vor, welche der breiten Öffentlichkeit nicht einmal bekannt sind, so daß ihnen dieser Umstand oft ermöglicht, gegen einzelne Landwirte mit gewisser Willkür vorzugehen und die Lieferungsmodalitäten ohne die entsprechende Rücksicht auf die Verhältnisse der Landwirte zu regeln. Dieser Zustand ist deshalb um so auffallender, als über alle Zweige des Approvisionnementssdienstes, welche für die Einkäufe landwirtschaftlicher Produkte, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, ölhaltige Pflanzen, Vieh, Milch, Fett und anderes gegründet sind, detaillierte Vorschriften erlassen wurden, die der landwirtschaftlichen Öffentlichkeit bekannt sind und man kennt auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vollzugsorgane und der Landwirte, wogegen es bei der Requisition von Heu und Stroh nicht der Fall ist.

Dem Landwirte wird auf amtlichem Wege durch die politische Bezirksbehörde und das Gemeindeamt bloß das Requisitionskontingent mitgeteilt, wogegen alle Lieferungsmodalitäten die Kommissionäre bestimmen. So bestimmen sie namentlich das Ver-

hältnis von Stroh zum Unterstreuen und von Futterstroh sowie auch die Gattung der Futtermittel, die Zeit der Abfuhr, die Anladestation, sie nehmen nach ihrem Ermessen Abschläge am Gewicht sowie Preisabschläge vor, sie diktieren den Landwirten manchmal auch besondere Requisitionsauslagen (wie Reisegeld, Porto und anderes) und lassen sich dabei in manchen Fällen namhafte Schikanierungen zuschulden kommen, wodurch sie die eigentliche Leistung den Landwirten erschweren. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist in solchen Fällen ihnen gegenüber ratlos und häufig auch wehrlos, denn es ist ihr die Instruktion der Kommissionäre und das Maß ihrer Berechtigungen nicht bekannt.

Die Gefertigten richten an Eure Exzellenz folgende Anfragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz diese Verhältnisse bekannt?

2. Ist Eure Exzellenz bereit, die schwierige Lage der Landwirte einzusehen und Verfügungen behufs Einstellung weiterer Requisitionen von Heu und Stroh in Gegenden, wo es keine freien Vorräte gibt, zu treffen?

3. Gedenkt Eure Exzellenz eine Remedur in der Regelung des Kommissionärsdienstes in der Richtung zu schaffen, damit die unnötige Schikanierung und Benachteiligung der Landwirte verhindert werde?“

Wien, 13. Juni 1917.

Chaloupka.
Krj.
J. Sedláč.
Radour.
Mašata.
Fetl.
Dlešček.
Kozfošný.

Jof. Prošek.
Erdínko.
Kotlant.
J. Némec.
Donát.
Hyrš.
Mlčoch.
Pavloč.
Udržal.

Hauss der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

119

I

Interpellation

der

Abgeordneten Dr. Michajda, Londzin und Genossen in An-
gelegenheit der Entschädigung für Vorspannleistungen im politischen
Bezirke Teschen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungs-
minister.

Im politischen Bezirke Teschen wurden die Grundbesitzer für die Vorspannleistungen bisher trotz wiederholter Interventionen und Urgegnen der Interessenten, des schlesischen Landesauschusses und der Abgeordneten bei den kompetenten Stellen zumeist nicht entschädigt und die Sache macht unter der Bevölkerung viel böses Blut.

Es sind im ganzen 465 Grundbesitzer für Beistellung von Pferden und Wagen bisher gar nicht oder nicht voll entschädigt worden. Die Beistellung dieser Transportmittel erfolgte fast in allen Fällen aus Anlaß der Mobilisierung, und zwar am 10. August 1914. Nach den Mobilisierungsvorbereitungen war Teschen als Sammel- und Übernahmisplay bestimmt. Kurz vor der allgemeinen Mobilisierung wurde seitens des k. u. k. Militärkommandos Krakau eine Änderung dahin getroffen, daß die schätzungsweise Übernahme der Pferde in Andrychów zu erfolgen hat. Die Transportmittel wurden am 10. August 1914 in Teschen gesammelt und auf die Tauglichkeit geprüft und sodann nach Andrychów dirigiert. Zwischen dem politischen Bezirke Teschen und dem politischen Bezirke Andrychów liegen zwei fremde Bezirke. Seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Teschen wurde angenommen, daß in Andrychów die Übernahme der in Betracht kommenden Fuhrwerke kommissionell erfolgen und die im Gezehe vorgesehene Schätzung durch beedete Sachverständige durchgeführt werden wird.

In Wirklichkeit ist aber die gesetzliche Schätzung und Übernahme nicht erfolgt, es wurden die Fuhrwerke vielmehr lediglich von einem Trainübernahmsoffizier übernommen, in ein Verzeichnis eingetragen und von demselben willkürlich ohne Zuziehung von

Sachverständigen geschätzt. Eine rechtzeitige Intervention eines Vertreters der k. k. Bezirkshauptmannschaft Teschen oder von Vertretern von Gemeinden sowie der Beisteller selbst konnte wegen der damaligen Einstellung des Eisenbahnverkehrs nicht erfolgen.

Es liegt nur eine nachträglich verfaßte Abschrift des bei dieser Übernahme von dem betreffenden Offizier verfaßten, kommissionell nicht gefertigten Verzeichnisses in den Akten. Das Verzeichnis läßt auf den ersten Blick erkennen, daß die Bewertung der Transportmittel weder eine sachgemäße noch eine den tatsächlichen Werten entsprechende war.

Die Intendanz des k. u. k. Militärkommandos in Krakau hat einzelnen Grundbesitzern auf Grund der in diesem Verzeichnisse enthaltenen Schätzung die Entschädigung ausgezahlt. Die Parteien haben sich jedoch damit nicht zufrieden gestellt und bei der Bezirkskommission in Teschen Anspruchsanmeldungen überreicht.

Dagegen wurden andere Grundbesitzer bisher überhaupt nicht entschädigt und es sind im ganzen, wie oben angeführt, 465 Parteien, welche nicht befriedigt wurden.

Zur Befriedigung aller Ansprüche dürfte ein Betrag von rund 500.000 K genügen.

Die Bezirkskommission in Teschen war geneigt, die Ansprüche im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 249, die Austragung der Angelegenheit im Wege der Vereinbarung zu befriedigen, weil dieselbe die Anschauung vertrat, daß das Verzeichnis von Andrychów mangelhaft ist und als Grundlage der Entschädigung nicht dienen kann.

Hauss der Abgeordneten, 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

Dagegen war die k. k. Landeskommission in Teschen der Anschauung, daß auf Grund der Durchführungsverordnung vom 10. August 1916, R. G. Bl. Nr. 250, die Austragung der Angelegenheit im Wege der gütlichen Vereinbarung abgeschlossen ist und daß die Ministerialkommission entscheiden muß.

So zieht sich die Sache wegen formeller Bedenken bereits seit Kriegsbeginn hin und die Bauern

warten bis jetzt auf ihr Geld für Pferde und Fuhrwerke. Selbstredend ist diese Angelegenheit nicht in der Lage, das Vertrauen zu den Behörden und die patriotische Gesinnung der Bevölkerung zu fördern.

Wir fragen,

„ob Eure Exzellenz geneigt wären, diese Angelegenheit der sofortigen gerechten Erledigung zuzuführen?“

Wien, 13. Juni 1917.

- | | |
|---------------|-----------------|
| Mroguński. | Dr. Michejda. |
| Dr. Tertil. | Londzin. |
| Rauch. | Galik. |
| Debski. | Jabłoński. |
| Śliwiński. | Dr. Adolf Groß. |
| Kędzior. | Dr. Tetmajer. |
| Witos. | A. Średniawski. |
| Łajocki. | St. Bialy. |
| J. Jachowicz. | Bojko. |
| Rusin. | Halban. |
| Angermann. | Goę. |

Nr.:

TAG: 13. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

124

I

Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Stesłowicz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister Generalmajor v. Höfer, Leiter des k. k. Amtes für Volksernährung, betreffend die Schädigung der galizischen Mühlenindustrie durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

Seit längerer Zeit werden Klagen erhoben, daß die galizische Zweigstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt die Interessen der galizischen Mühlen, welche durch den Krieg so viel gelitten haben, gar nicht berücksichtigt. Die galizischen Mühlen bekommen in der Regel nicht so viel Getreide, um ihre eigenen Betriebskosten zu decken und müssen sogar auf diese minimalen Mengen wochen- und monatelang warten.

Die Länder wurden rationiert und in jedem Lande wurde eine Zweigstelle errichtet. Die Leiter und Beamtenschaft ernannt die Zentrale. Für Galizien gilt der Grundsatz, daß kein Fachmann aufgenommen werden darf und, da der Leiter der Anstalt — man weiß nicht aus welchem Grunde und auf Grund welcher gesetzlichen Vorschriften — ein Militärintendant sein muß, der weder das Land noch dessen Betriebe, noch Menschen kennt, so kann man sich vorstellen, wie die ganze Gebarung aussieht. Die Kosten dessen müssen unsere Mühlen tragen. Zum Leiter der Landesmehlapprovisionierung ist ein alter Mühlenkassier bestellt, zum Leiter der Getreideaufbringung ein ehemaliger Propinationsangestellter, das sind die Fachleute, die über die Mühlenindustrie des Landes im wahren Sinne des Wortes ganz unbeschränkt herrschen. So kommt es vor, daß während einzelne Mühlen wochenlang feiern, andere wiederum keinen Platz mehr zur Ablagerung des an sie gewiesenen Getreides haben. So brachten die Herren es zusammen, daß sie den Schwerpunkt der galizischen Mühlenindustrie von Mittelgalizien nach Wielicz verlegten. Mit Hilfe des Rationierungssystems wurde die größte schlesische Mühle, weil ihre Anlage noch am galizischen Ufer der Bialka liegt, ganz nach Galizien verlegt. Diese Mühle soll eine Leistungsfähigkeit von 10 Waggons

täglich besitzen, wird aber in der Tabelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt mit 18 Waggons täglicher Leistung angeführt. So wurde Galizien nicht und mit der größten schlesischen Mühle von 8 oder 10 Waggons täglich bedacht, sondern wurden dieser Mühle gleich 18 Waggons täglich zugestanden. Wo sie selbe vermahlt, ist ein Rätzel. Nachdem die Mühle wohl in Galizien, aber deren Station Wielicz ist, sollte sie auf Kosten aller galizischen Mühlen nicht versorgt werden. Während nun die galizischen Mühlen kein Getreide bekommen, vermahlt diese Mühle mit vollem Dampf nicht 8 oder 10 aber 18 Waggons täglich.

Die hohe Regierung muß dieses Wunder sich aufklären lassen. Eventuelle Ausreden, daß die galizischen Mühlen nicht in der Lage sind mit Vollampf zu mahlen, müssen im vornherein abgelehnt werden, da die Leistungen und Einrichtungen der Landesmühlen allgemein bekannt sind und es ist auch bekannt, daß eine der wichtigsten Bedingungen eines Betriebes dessen richtige Versorgung mit Rohstoff ist. Wie ist es nun möglich, daß die Versorgung mit Getreide aus dem Lande nach Wielicz gelingt, dagegen im Lande selbst nicht durchzuführen ist. Auch dieses Rätzel wäre aufzuklären.

Einer der größten Mühlen des Landes wurde, nachdem sie gegen dieses Vorgehen sehr energisch protestierte, der Zuschub von Getreide strafweise überhaupt eingestellt. Ist die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt berechtigt, derartige Strafen den Mühlen aufzuerlegen? Es könnte ja vorkommen, daß aus demselben oder ähnlichem Anlaß die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt überhaupt alle Mühlen des Landes strafweise einstellt. Solche Maßnahmen sind im Wirtschaftsleben ausgeschlossen. Es wäre richtiger,

Haus der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

die Gründe der Klagen zu prüfen und, nachdem die galizischen Mühlen hauptsächlich über Parteilichkeit und Unfähigkeit der einzelnen Beamten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt klagen, dieselben durch entsprechende verlässliche Kräfte zu ersetzen.

Daß das Vorhergesagte sehr viel zu denken läßt, spricht noch aus folgenden Tatsachen:

1. Die Mühle Neumann in Bielitz ist Kontraktmühle und gleichzeitig Getreidekommissionär in sieben Bezirken. Keine einzige galizische Mühle ist Getreidekommissionär.

2. Obwohl es bekannt war, daß den galizischen Mühlen ihre Säcke abgenommen wurden, soll die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ohne die Mühlen zu verständigen an die Firma Neumann in Bielitz einige hunderttausend Säcke zu günstigen Bedingungen verkauft haben.

3. Die galizischen Mühlen mußten das Geld fürs Getreide im vorhinein erlegen und Wochen auf das Getreide warten, dagegen wurden der Firma Neumann Millionenkredite eingeräumt. Trotzdem es bekannt sein mußte, daß während die galizischen Mühlen durch die Kriegsereignisse materiell schwer geschädigt wurden, die Firma Neumann Millionen verdiente.

Es ist geradezu auffallend, daß in der Zweigstelle die wichtigsten Reiterate mit Leuten besetzt sind, deren Lebenslauf und vorherige Stellung ausschließt,

daß sie hierzu geeignet wären, obgleich entsprechendere Leute im Lande, ja selbst in der Anstalt zu finden sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns die Anfrage zu richten:

„1. Sind Eure Exzellenz geneigt, die zur Aufklärung der geschilderten Verhältnisse nötigen Erhebungen schleunigst durchzuführen zu wollen?“

2. Die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die galizischen Mühlen von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt besonders — so wie es sich im Lande gebührt, das durch den Krieg so viel gelitten hat — berücksichtigt werden?“

3. Unverzüglich zu veranlassen, daß in die Leitung der galizischen Zweigstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt Fachleute einberufen werden, die die Verhältnisse des Landes, der Landwirtschaft und der galizischen Mühlenindustrie genau kennen und imstande sind, über alle einschlägigen Landesangelegenheiten ein sachmännisches, unparteiliches, sachliches und unabhängiges Urteil abzugeben und in dem Sinne die übergeordneten Organe zu beraten und zu informieren?“

Edmund Rauch.
Dr. Krogulski.
Leo.
Dr. Tertil.
Edmund Zieleniewski.
Gall.
Rychlik.

Steslowicz
Lasocki.
German.
Loewenstein.
Dr. Adolf Groß.
Gall.
Dr. Kollischer.
Goetz.

Nr.:

TAG:

13. 6. 1917

270 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Karl Iro und Genossen,

betreffend

die Verwertung der Abfallwässer kanalisierter Städte.

Während der Dauer eines fast dreijährigen Weltkrieges, dürfte der österreichischen Bevölkerung sich wohl längst die Überzeugung aufgedrängt haben, daß unsere heimischen Bodenproduktion auf die Dauer nicht mehr in der Lage sein wird, der stetig zunehmenden Volksvermehrung alle zum Leben notwendigen Nahrungsmittel in solch hinreichender Menge zu liefern, die ihr ermöglicht zum Mindesten ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

Die fleischlosen Tage in der Woche, der Mangel an Brot, Mehl, Eiern und Fettstoffen zc. zc. sind Beweis genug, um eingangs erwähnte Überzeugung zu rechtfertigen, und den Beweis zu liefern, daß unserer Landwirtschaft alle erreichbaren Mittel zur Hebung der Produktion geboten werden müssen. Eine der Hauptursachen der verringerten ist in der von Jahr zu Jahr sich steigenden und fortschreitenden Bodenverarmung zu suchen, da die den Ackerböden jährlich entnommenen Pflanzennährstoffe nur in ganz ungenügender Menge mittels Stalldünger restituiert werden. Die übliche Kunstdüngung liefert zu wenig Pflanzennährwerte und ist für viele Landwirte mit ihren bescheidenen Betriebsmittel zu teuer. Die bisher üblichen Kunstdüngermittel sind auch im Inlande auf die Dauer in genügender Menge nicht vorhanden.

Es wirft sich unwillkürlich die Frage auf, wie könnte demnach das Übel der fortschreitenden Bodenverarmung mit der ihr entsprechenden Minderproduktion behoben werden? Die richtige Beantwortung kann man finden, wenn man die staatlichen Faktoren auf jene Düngstoffe aufmerksam zu machen sich bemüht, deren Pflanzennährwerte im Betrage von vielen Millionen Kronen bis heute aus den kanalisierten Städten in die Flüsse geleitet werden, und somit für immer für die Bodenmelioration verloren gehen.

Wenn die österreichische Regierung aus Anlaß der Kriegsnot sich für berechtigt hielt, die meisten landwirtschaftlichen Produkte, wenn auch gegen Entschädigung, mit Beschlag zu belegen und durch staatlich berufene organisierte Gesellschaften, sowohl die Kämpfer auf den Kriegsschauplätzen, als auch im Hinterlande sowie die Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen, so könnte die Regierung wohl auch verfügen, jene Stoffe, die im juristischen Sinne eigentlich eine „nulla res“ bilden, zu requirieren, deren Verwertung von so großer Bedeutung für die Bodenkultur, und durch die namhaft erhöhte Bodenproduktion gewiß für die Volksernährung schon in der nächsten Zukunft sein werden. Wie nachgewiesen werden kann, werden von Seite der Kommunalverwaltungen kanalisierter Städte teils aus Verkenntnissen sowie durch die Finanzlage auch nicht nur annähernd Versuche gemacht, der Lösung dieser Wertfrage näher zu treten.

Der Staat kann jedoch, nicht länger müßig zuwarten, bis es den Städteverwaltungen beliebt, diese so wertvollen Düngstoffe zu gewinnen, und nicht länger zusehen, wie diese nach Millionen direkt und indirekt zu bewertenden Pflanzennährstoffe für die Bodenkultur verloren gehen, da ja die Hebung

der Bodenerträge, daher die Prosperität der Landwirtschaft, einen wesentlichen Faktor für die Ernährung und das Gedeihen der heimischen Bevölkerung bildet, und die vitalsten Interessen des Landes selbst beeinflussen. Wenn dem Vorerwähnten zufolge, durch die Mehrproduktion an Wiesen und Feldfrüchten auch nicht der ganze Bedarf an Brotfrüchten und allen anderen Lebensmitteln für die Bevölkerung gedeckt werden kann, so wird doch erreicht, daß in der Zukunft der Import von Cerealien aus dem Auslande um Bedeutendes vermindert und unsere Abhängigkeit vom Auslande in Bezug auf die Volksernährung bedeutend herabgemindert sein werde.

Ich habe bereits im Juli 1907 im hohen Hause einen diesbezüglichen Antrag eingebracht und habe bis zum heutigen Tage mich bemüht, durch eifrige Studien der Lösung der Frage über die Fäkalienverwertung näher zu kommen.

Im nachstehenden gebe ich jene Daten, welche mir der Bericht der Enquete des k. k. Ackerbauministeriums vom Jahre 1894 bis 1896 lieferte.

Der Inhalt der Abfallwässer von Städten mit Schwemmkanalisation besteht aus nachstehenden Substanzschichten, und zwar in der untersten Schichte aus Schwermetallen, welche im Laufe der Kanäle sich an der Sohle derselben ablagern, ferner die mittlere Schichte der eigentlichen Schmutzwässer, in welchen sich teils in gelöstem Zustande, teils in fein verteilten Partikelchen organische, hauptsächlich aber Fäkalstoffe finden und endlich in der obersten Schichte, welche die festen und schwimmenden Fäkalstoffe sowie vermengt die diversen Fettstoffe und Fettsäuren mit sich führt.

Nach dem Enquetberichte ergaben die quantitativen und qualitativen durchgeführten Analysen der Wiener Abfallwässer an Trockensubstanz 78 Kilogramm per 1000 Einwohner und Tag und diese mit einem Stickstoffgehalte von 2.68 Prozent (3.03 Prozent) 1.64 Prozent an Phosphorsäure und 0.87 Prozent an Kaligehalt. Es ist eine leider irrige und verbreitete Ansicht, daß die Fäkalstoffe in den Abfallwässern in einem derart aufgelöstem Zustande sich befinden, daß sie technisch nicht gewonnen werden könnten. Tatsache vielmehr ist, daß von den 78 Kilogramm Trockensubstanz, zirka 8 bis 10 Kilogramm feste Fäkalstoffe an der Oberfläche schwimmen. Im Vergleiche zum Kunstdünger berechneten die Sachleute der Enquete des Jahres 1894 bis 1896 den Wert der festen und flüssigen Stoffe der Abfallwässer Wiens mit 10,724.430 K pro Jahr, bei einer damaligen Bevölkerung von 1.4 Millionen Einwohner. Wenn man von den 83 zisleithanischen Städten (von 2,000.000 bis 10.000 Einwohner) approximativ 46 Städte, die mit Schwemmkanalisation versehen sind, in Berechnung zieht, so ergäbe dies beginnend mit dem Jahre 1918 die Möglichkeit einer Verwertung der Abfallwässer von einer Städtebevölkerung von 5,700.000 Einwohnern. Nach meinen in dieser volkswirtschaftlichen Frage gemachten Studien, bin ich zur Überzeugung gelangt, daß ein Verfahren möglich sein müßte, um mit Zuhilfenahme noch anderer chemischer Hilfsstoffe einen Fäkalstrockendünger von 3,630.472 Meterzentner pro Jahr zu erzeugen.

Nach der Berechnung der in dieser Menge enthaltenen Pflanzennährstoffe, die Werte gerechnet nach den von den Kunstdüngerfabriken normierten Preisen, kann man den Meterzentner Fäkalstrockendünger, mit Hinzurechnung eines geringen Teiles der Betriebsauslagen mit dem Betrage von 6 K in Rechnung stellen, mithin einen Erlös von 21,782.852 K pro Jahr erzielen.

Zugleich mit dem Verfahren zur Gewinnung des Fäkalstrockendüngers, kann noch ein anderes wertvolles Produkt aus den Abfallwässern gewonnen werden, das ist der Fettstoff. Nach gemachten Versuchen in Deutschland soll der Fettgehalt der Abfallwässer 14 Gramm per Kopf und Tag betragen (in großen Städten selbst bis 25 Gramm), dies würde nun bei 5,700.000 Einwohnern pro Jahr 291.270 Meterzentner ergeben. Nach den in Deutschland für diese Fettstoffe für Industriezwecke erzielten Preisen von 48 Mark pro Meterzentner kann man in Österreich 56 Kronen rechnen, daher aus der Fettgewinnung ein Ertrag von 16,311.120 K resultierte, der mit dem Betrag von 21,782.832 „

für den Fäkaldünger einen Jahresertrag von 38,093.953 K ergibt.

Nach der Berechnung der Investitionskapitalsanlage für eine Stadt von 20.000 Einwohnern beträgt dieselbe per Kopf 7.5 K, hingegen bei größeren Städten sich dieselbe zu 3.5 K verringert, somit könnte man mit einem Durchschnittskapital per Kopf von 5.5 K bei 5,700.000 Einwohnern mit einem Gesamtkapital von 31,350.000 K das vollkommene Auslangen finden. Der Jahresbetrieb, inklusive des nötigen Betriebskapitals, sowie die Kosten für die anzuwendenden Chemikalien und Materialien stellt sich per Kopf auf 3 K im Durchschnitte.

Nr.:

TAG:

270 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Es ergäbe sich demnach folgende Bilanz:

4 Prozent Zinsen des Investitionskapitales von 21,350.000 K	1,254.000 K
10 Prozent Amortisation von 20,000.000 K	2,000.000 "
und 3 K Jahresregie bei 5,700.000 K	17,100.000 "

daher in Summa 20,354.000 K

Diese Summe von dem Jahresertrage von 38,093.952 "

in Abzug gebracht ein Reingewinn von 17,739.952 K
erzielt werden wird.

Es verbleiben nun noch die von den Fäkal-sedimenten und Fettstoffen freien Abfallwässer, welche nach dem Enquetberichte mit 27 l per Kubikmeter berechnet wurden. Nach dem Stande der Bevölkerung Wiens von 1894 von zirka 1,480.000 Einwohnern betrug die Sekundenkubatur 1 Kubikmeter — es entfällt somit per Einwohner und Tag zirka 58 Liter Gebrauchs- und Abfallwasser, mithin per Tag für 5,700.000 Einwohner berechnet, 330.600 Kubikmeter. Diese an Pflanzennährstoffen reichen Wasser eignen sich nun vorzüglich für die Bewässerung von Wiesen und Feldern. Nimmt man nur 300 Tage für die Bewässerung geeignet, so könnten immerhin mit 919,180.000 Kubikmeter bei einmaliger Bewässerung mit 400 Kubikmeter per Hektar gerechnet, zirka 247.950 Hektar bewässert werden.

Um nun für den Staat die Verwertung dieser flüssigen Düngemittel zu realisieren, wird es geboten erscheinen, die Bildung von Genossenschaften für Irrigationszwecke zu propagieren, und durch staatliche Subventionen zu fördern.

In Ansehung der nicht unbedeutenden Investitionskosten der in nächster Umgebung der kanalierten Städte zu errichtenden Irrigationsanlagen wird man anfänglich nicht den vollen Wert für die gelieferten Fäkalwassermengen fordern dürfen, sondern nur die Hälfte des Wertes von 27 Heller per Kubikmeter mit 13,5 Heller.

Auch der mit 13,5 Heller per Kubikmeter erzielte Betrag ergibt eine Einnahme von 13,389.300 K. Hierzu der Reingewinn aus der Produktion von Fäkal-trockendünger und Gewinnung von Fettstoffen von 17,739.952 "

ergibt einen Gesamt-reingewinn von 31,129.252 K. Von diesem Reingewinn zirka 28 Prozent für diverse Abzüge als Subventionen, Entschädigung für bereits bestehende Kläranlagen und prozentuellen Städteanteil vom Reingewinn in Rechnung gezogen, verbliebe für den Staatsfäkel ein Netto-reingewinn von etwas über 22 Millionen Kronen für das Jahr, mit dem Bemerken, daß derselbe mit der Zunahme der Bevölkerung sich nie vermindern kann, sondern progressiv sein muß und andererseits eine Überproduktion an Dünger bei der Landwirtschaft, daher eine Entwertung nie stattfinden wird.

Nachdem bei einer Menge von rund jährlich produzierten 3,600.000 Meterzentner Fäkal-trockendünger, bei einer hinreichenden Mehrdüngung von sechs Meterzentner per Hektar zirka 600.000 Hektar Felder gedüngt und ferner mit zirka 99 Millionen Kubikmeter Abfallwässern 247.950 Hektar pro anno irrigiert werden können, so kann nur resultieren, daß durch reiche Futterernten eine stetige Zunahme unseres Gesamt-nutzviehstandes mit reichlicher Fleisch- und Milchproduktion im Gefolge und ein Viertel Mehrertrag unseres Körnerbaues, unserer Kartoffelernte, Mehrgewinnung im Weinbau, Gemüsebau sowie auf allen Gebieten landwirtschaftlicher Erzeugung unter normalen Ernteverhältnissen zu gewärtigen sein wird. Diese den Landwirten zukommenden Erträge nach Abzug der Kosten für den Fäkal-dünger und die Irrigationswässer werden approximativ rund 110 Millionen Kronen (Friedenspreise) pro anno betragen.

Jedoch nicht dieser enorme landwirtschaftliche Mehrgewinn, sondern die Menge von geschaffenen Lebensmitteln, welche dieser finanzielle Gewinn repräsentiert, ist von der eminentesten Bedeutung für die Approvisionierung der Städtebevölkerung.

Dieser finanzielle Mehrgewinn, der den Landwirten zukommt, erhöht einerseits die Steuerkraft derselben, andererseits fördert er die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung, welche letztere wieder eine nicht zu unterschätzende Einwirkung und Hebung für unseren Handel, für Gewerbe und Industrie haben wird.

Alle diese in Erwägung gezogenen Faktoren sprechen laut und höchst aktuell für eine rasche und tatkräftige Aktion von seiten des Staates.

Zum Schluß will ich noch einer Episode Erwähnung tun, die sich vor etwa 8 bis 10 Jahren ereignete:

Weiland Seine Majestät Kaiser Franz Josef fuhr früh morgens in Begleitung vieler offizieller Persönlichkeiten zur Einweihung eines Objektes per Schiff den Donaukanal entlang.

Als das Schiff die Auslässe des städtischen Hauptammellkanales passierte, und die demselben entströmenden schwimmenden Fäkalstoffe ihre unangenehmen Dünste bemerkbar machten, tat Seine Majestät spontan die Äußerung: „Schade, daß diese wertvollen Düngstoffe für die Landwirtschaft noch immer nicht in Verwendung kommen!“ Dieses „Schade“ fand aber bis heute keinen Widerhall, das heißt Beachtung.

Mit Rücksicht und unter Hinweis auf all das vorher Gesagte wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich im k. k. Ackerbauministerium ein ständiges Ministerialkomitee einzurichten, das sich mit der raschesten, praktischesten Lösung dieser hochwichtigen Frage zu befassen hat.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den landwirtschaftlichen Ausschuß ex praesidio ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 13. Juni 1914.

Rudolf Paulik.	Karl Fro.
Kopp.	Damm.
Dinwald.	Goll.
Krüger.	Eisenhut.
Müller.	Dr. Waldner.
H. Gruber.	J. Wagner.
Mayer.	Höher.
W. Tetschit.	H. Seidel.
Parrer.	Herzmansky.
Hausler.	Strziska.
Franz Schreier.	Schöiswohl.
	Wille.

Nr.:

TAG: 13. 6. 1917

271 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Alois Rieger, Kopp, Schürl, Bernt und
Genossen,

betreffend

Aufhebung der Verordnung, durch welche nicht alle Personen, welche landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, als Schwerarbeiter gerechnet werden.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche landwirtschaftliche Arbeiter als Schwerarbeiter gerechnet werden“.

Dieser Antrag ist in formeller Beziehung mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abänderungen zu behandeln.

Wien, 13. Juni 1917.

Bodirsky.
D. Teufel.
Heine.
Kraus.
Dr. Michl.
Kroy.
Hummer.
Dr. F. Wichtl.
Dr. Herold.
Fr. Schreiter.

Alois Rieger.
Kopp.
R. Schürl.
F. Bernt.
Dr. Felzmann.
Dr. Sommer.
Pacher.
Dr. Koller.
Wolf.
Dr. Rindermann.

Nr.:

TAG: 13. 6. 1917

273 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

112

Antrag

des

Abgeordneten Erb und Genossen,

betreffend

die schweren Schädigungen des Fleischaugergewerbes durch verschiedene Maßnahmen der Regierung und betreffend Abstellung oder Milderung der Folgen dieser Eingriffe.

Die fleischverarbeitenden Gewerbe haben bei dem stetigen Ansteigen der Viehpreise die Behörden auf die Festsetzung von Höchstpreisen aufmerksam gemacht, welche das einzige Mittel sind, unbegrenzte Preise zu verhindern, jedoch wurde leider mit der Bestimmung derselben zu spät eingegriffen.

Der Abbau der Viehpreise wurde in Österreich zu rasch vorgenommen, so daß infolgedessen die Viehzucht und insbesondere die Aufmast darunter großen Schaden erleidet, da für den Landwirt immer die Gefahr besteht, daß er das teure Einstellvieh um einen niedrigeren Preis als Mastvieh später abgeben muß. Obwohl die Landwirte bei dem immerwährenden Ansteigen der Viehpreise vor der Festsetzung der Höchstpreise bedeutende Gewinne erzielten, so sind sie denn doch nicht dazu bereit, einen Teil derselben nunmehr durch eine Mindereinnahme bei der gegenwärtigen Mast einzubüßen, und sie ziehen es daher lieber vor, das Vieh in magerem Zustande zur Schlachtung bringen zu lassen, wodurch 30 bis 40 Prozent an Fleisch und Fett für die Approvisionierung verloren gehen. Die Aufmast dieser Tiere könnte jedoch bei entsprechender guter Haltung des Viehs durch Verabreichung von Raufutter, landwirtschaftlicher Industrieabfälle, Kleie, Futterabfälle, Ölkuchen und verschiedener anderer Surrogatkräftmittel eine bedeutende Verbesserung erfahren. Auch die Nuzbarmachung der Auenweiden, welche zum größten Teile als Jagdgründe Verwendung finden, würde fördernd auf den Viehstand Österreichs einzuwirken imstande sein.

Leider ist bei der Festsetzung der Höchstpreise auf die ungarischen Viehpreise nicht entsprechend Bedacht genommen worden, so daß es nur mit verhältnismäßig großen Opfern möglich ist, Vieh aus Ungarn einzuführen, um die Fleischapprovisionierung zu erleichtern. Durch die Höchstpreise in Österreich ist auch der Anreiz dazu gegeben, aus den österreichischen Grenzgebieten Vieh nach Ungarn zu bringen, und insbesondere Jungvieh und Kälber sind es, welche durch die große Preisdifferenz auf diese Weise jenseits der Leitha gebracht werden. Diese Politik hat daher nicht nur die fleischverarbeitenden Gewerbe und die Konsumenten, sondern auch nicht in letzter Linie die Landwirte beträchtlich geschädigt.

Die fleischverarbeitenden Gewerbe wurden während des Krieges mit den verschiedensten Verordnungen und Bestimmungen so wie jedes andere Gewerbe überhäuft und zuletzt wurde durch die neue Preistreibeiverordnung das Gewerbe ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, weil die unrellellen Geschäftslente getroffen werden sollten, während jedoch sehr häufig die anständige Geschäftswelt dadurch gehindert wird, ihre ganze Kraft und fachmännische Erfahrung in den Dienst des allgemeinen Wohles zu stellen, und daher konnte es so weit kommen, daß nach und nach der ganze Handel entweder unrellellen Geschäftslenten oder den wenig oder gar nicht mit fachmännischen Ratschlägen gebildeten und zusammengestellten Rentralstellen überlassen werden mußte.

Der Krieg hat uns auch die Lederzentrale, die Öl- und Fettzentrale, die Knochenverwertungszentrale, die Österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft und zuletzt auch die beabsichtigte Errichtung einer Fleischzentrale durch die Verschmelzung der Ersten Wiener Großschlächtereier A. G. mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft gebracht.

Die Lederindustrien haben während des zweijährigen Bestandes der Lederzentrale durch die im Verhältnis zu den Herstellungskosten der Rinder zu niedrig angelegten Höchstpreise für Häute und Felle ganz bedeutende Gewinne erzielt, während diese Höchstpreise die Fleischpreise im allgemeinen nach oben hin zum Nachteil der Konsumenten beeinflusst haben.

Das gleiche Verhältnis ist es bei der Verwertung der Roh- und Abfallknochen, weil diese Industrien für ihre Produkte ebenfalls übermäßigen Gewinn erzielen, während die Fleischpreise durch die niedrigen Knochenpreise wesentlich verändert werden.

Die Öl- und Fettzentrale wurde hauptsächlich zur Erhaltung der diese Produkte verarbeitenden Industrien errichtet, die fleischverarbeitenden Gewerbe sind darauf geschädigt worden und die Konsumenten können jetzt überhaupt kein Rindsfett mehr erhalten.

Die Österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft ist seitens der hohen Regierung damit betraut worden, die Einfuhr von Fettschweinen aus Ungarn zu besorgen, leider ist jedoch schon seit Monaten in Österreich eine sehr große Fettnot zu verspüren, weil die „Dezeg“ nicht imstande ist, um den festgesetzten Höchstpreis Schweine nach Österreich zu bringen, obwohl sie das alleinige Einkaufs- und Einfuhrrecht besitzt und man ganz einfach die dazu berufenen fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs gänzlich ausgeschaltet hat. Außerdem ist der „Dezeg“ die gesamte Einfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Auslande überhaupt in die Hand gegeben worden. Die Konsumenten haben leider nichts anderes davon als Höchstpreise, aber kein Fett.

Die wichtigste Frage, welche die fleischverarbeitenden Gewerbe überhaupt nur treffen konnte, wurde mit der Verschmelzung der Ersten Wiener Aktien-Großschlächtereier mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft aufgerollt. Die Großschlächtereier hat ja von jeher eine Monopolstellung eingenommen und infolgedessen war es ihr auch während des Krieges immer möglich, wenn auch zahlreiche Fleischhauer durch mehrere Tage in der Woche wegen Mangels an Fleisch ihre Betriebe sperren mußten, sämtliche Stände offenzuhalten, und die hochbesteuerten Gewerbetreibenden, welche nicht mit den verschiedensten Begünstigungen dieses Institutes rechnen können, dürfen wohl die Blutsteuer leisten, müssen aber schlecht und recht mit der zugewiesenen Ware ihr Auslangen zu finden trachten und zusehen, wie die Großschlächtereier Geschäfte macht.

Durch verschiedene Begünstigungen seitens der Regierung hat die Großschlächtereier auch die Bewilligung erhalten, Rinderzufuhren von einzelnen österreichischen Kronländern für sich allein in Anspruch zu nehmen, sie hat auch ferner das alleinige Recht zugesprochen erhalten, aus diesen Kronländern Schweine nach Wien einzuführen, während die fleischverarbeitenden Gewerbe davon ganz ausgeschlossen wurden. Bei der heutigen Not an Vieh und Fleisch wird seitens der Behörden durch eine Reihe von Verordnungen alles daran gesetzt, zuerst den vollen Bedarf dieses Institutes sicherzustellen, und erst dann kann das Wenige, was noch verbleibt, für 50.000 Betriebe der fleischverarbeitenden Gewerbe mit 200.000 Gewerbeangehörigen in Österreich aufgeteilt werden, welche damit ihre Existenz erhalten müssen.

Auch das alleinige Einfuhrrecht von Vieh aus den Balkanstaaten ist der genannten Gesellschaft eingeräumt worden, jedoch ist sie nicht imstande, davon ausgiebigen Gebrauch zu machen und bisher sind von dort nur ganz geringe Mengen Vieh eingeführt worden.

Der Verkehr mit Vieh und Fleisch ist bei dieser Gesellschaft ein vollkommen freier, ist keinerlei Einschränkungen unterworfen, und alle jene Vorschriften, welche das Gewerbe so schwer betroffen haben, finden für dieselbe überhaupt keine Anwendung und werden auch nicht beachtet.

Diese bisherigen Monopolstellungen der Aktien-Großschlächtereier werden jetzt durch die Verschmelzung derselben mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft noch bedeutend erweitert und für die fleischverarbeitenden Gewerbe tritt die Gefahr ein, gänzlich ausgeschaltet, um ihre durch die Gewerbegesetz festgelegten Gewerbeberechtigungen zu kommen und zu fleischverschleißern herabgesetzt zu werden. Mit allen möglichen Begünstigungen ausgestaltet und der Unterstützung der Regierung sicher, wird nun darauf losgesteuert, daß die gewerbeberechtigten Fleischhauer nunmehr Vieh und Fleisch nur mehr von dieser Gesellschaft erhalten können.

Dieser Versuch ist nicht nur als eine Einschränkung und ein Eingriff in das Gewerbe zu bezeichnen, sondern er ist als eine förmliche Lahmlegung des gesamten Gewerbes zu betrachten und man muß sich mit aller Entschiedenheit gegen eine jede derartige Absicht verwahren, welche nicht den Interessen der Allgemeinheit und dem Ausspruche unseres erhabenen Monarchen entspricht, welcher sagt:

TAG:

273 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917 3

„Schutz und Schirm für Handel und Gewerbe“. Tausende von Angehörigen der fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs stehen im Felde und kämpfen für Kaiser und Vaterland, daheim arbeiten ihre Frauen und Familienangehörigen, um ihre Existenz zu erhalten, und nun beabsichtigt man, sie alle mit dem Verluste ihres erlernten Berufes zu bedrohen und alles dies geschieht mit dem heute so beliebten Schlagworte: „für die konsumierende Bevölkerung“, obwohl alle bisher errichteten Zentralstellen deutlich zeigen, daß sie nicht die vielleicht bei der Schaffung beabsichtigte gute Wirkung herbeiführen konnten. Als Hauptursache dafür ist es anzusehen, daß man es eben leider vermieden hat, solche Zentralstellen zu errichten, ohne daß die betreffenden Gewerbeangehörigen, welche mit den Verhältnissen am besten vertraut sind, befragt wurden, und sämtliche Monopole werden gegen den Gewerbebestand ausgenützt, obwohl dadurch für die konsumierende Bevölkerung keine Vorteile erwachsen.

Wenn es schon die hohe Regierung für notwendig erachtet, daß solche Zentralen während des Krieges ins Leben gerufen werden, so soll man im Interesse der Allgemeinheit zu derartigen Neuerrichtungen, wie die Vereinigung der Großschlachtereien mit der Viehverwertung, die fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs beiziehen, damit durch die Ausnützung der sachlichen Kenntnisse ein sowohl für die Konsumenten als auch für das Gewerbe günstiges Resultat zustande gebracht wird, ohne daß die durch die Gewerbegesetze verbrieften Rechte der Gewerbe eine so weitgehende Einschränkung oder gar ihre Vernichtung erfahren.

Betreffs obiger Ausführungen stellen die Gesertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, gemäß obigen Erörterungen jene Verordnungen und Maßnahmen, welche die Erhaltung des Fleischaugergewerbes auf das schwerste bedrohen, raschestens zu überprüfen, die Rechte des Fleischaugergewerbes insbesondere bezüglich des Einkaufes wiederherzustellen und sobald als möglich, spätestens aber nach Kriegsende, die von allen Seiten als verfehlt betrachteten sogenannten 'Zentralen' aufzulösen.“

Dieser Antrag ist dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juni 1917.

J. Feld.
Dobernig.
E. Kraft.
Dr. Kosler.
Richter.
Waber.
A. Einspinner.
Dr. Schürff.
Rittinger.
Wedra.

L. Erb.
Hueber.
Beyer.
H. Marckhl.
Teufel.
Dr. Rindermann.
Denk.
Hartl.
Kraus.
Dr. P. v. Oberleithner.
Heine.

Nr.:

TAG: 13. 6. 1917

274 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Wilhelm Maixner, August Ansförge und Genossen,
betreffend

Herabsetzung des Ausmahlungsprozentes auf höchstens 80 Prozent.

Der Knappheit der vorhandenen Getreidevorräte sucht das k. k. Ministerium für Volksernährung dadurch beizukommen, daß eine Ausmahlung von 96 Prozent und mehr angeordnet wurde.

Diese Verfügung ist gewiß im Interesse der konsumierenden Bevölkerung, beziehungsweise des sparsamen Verbrauches gelegen jedoch aus dem Grunde einseitig und unwirksam, weil wohl Getreide gestreckt, dagegen der große Mangel an Viehfutter dazu führen muß, daß die Leute immerhin wenn auch geringe Mengen Getreide verfüttern, nicht aus Bosheit oder Gewinnsucht, sondern weil übertrieben strenge Verordnungen einzuhalten unmöglich sind.

Die konsumierende Bevölkerung muß unnötiger Weise schlechtes, wenig nahrhaftes Brot essen, die Landwirte dagegen sind gezwungen, ihre Viehbestände zu dezimieren und folgerichtig wird die Ernte in jedem der kommenden Jahre geringer sein.

Im Interesse der gesamten Bevölkerung wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt:

1. Mit Beginn der neuen Ernte die Verbrauchsquote derart festzusetzen, daß mit dieser unter allen Umständen das Auslangen gefunden werden muß.
2. Die Ausmahlung von Brotgetreide mit allerhöchstens 80 Prozent festzusetzen.
3. Grundsätzlich nur die Ablieferung von Mehl zu verlangen und die Ausmahlung des Getreides den Landwirten landesüblicher Weise in den Landmühlen zu gestatten.“

In formaler Beziehung wäre dieser Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.“

Wien, 13. Juni 1914.

Müller.
Fetzmann.
Alebenbauer.
Rudolf Paulik.
Damm.
Lofer.
Pittinger.
Richter.
Bedra.
Schürff.

Wilhelm Maixner.
August Ansförge.
Krüger.
Kudlich.
F. Wagner.
Fro.
Goll.
Kraft.
Denf.
Dr. Waber.

Nr.:

TAG:

14. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

146

I

Interpellation

des

Abgeordneten Gostinčar und Genossen an Seine Exzellenz den
Herrn Minister für Volksernährung, betreffend die Abgabe der
versprochenen Kartoffeln an das Land Krain.

Krain mußte durch Requirierung übergroße
Mengen Kartoffeln abgeben.

Durch diese Zwangsabgabe der Kartoffeln
wurde der Bevölkerung in Krain der wichtigste
Teil seiner Lebensmittel entzogen. Der Mangel an
Kartoffeln war so groß, daß die Leute nicht einmal
Saatkartoffeln in genügenden Mengen bekommen
konnten.

Die Regierung hat dem Lande 360 Waggons
Kartoffeln als Ersatz für zu große Zwangsabnahme
versprochen und bisher noch nichts gegeben. Es ist

zu befürchte, daß es auch in dieser Angelegenheit
nur bei Worten und Versprechungen bleiben wird.

Deswegen fragen die Unterfertigten:

„Ist Eure Exzellenz bekannt, daß dem
Lande Krain 360 Waggons Kartoffeln von
kompetenter Regierungsseite versprochen
worden sind?“

Ist Eure Exzellenz geneigt, dem Lande
Krain wenigstens die erwähnten 360 Waggons
Kartoffeln zuzuweisen?

Wien, 14. Juni 1917.

Dr. Fr. Jančovič.
Dr. Dulibic.
Dr. Benkovič.
Dr. Gregorčič.
Biankini.
Spincič.
Gladiš.
Brenčič.

Gostinčar.
Roškar.
Perič.
Prodan.
Zarc.
Pišec.
Kref.
Dr. Korošec.

Nr.:

TAG: 14. 6. 1917

Hauss der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

145

I

Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik an Seine Exzellenz den
Herrn Ernährungsminister betreffs Approvisionnement des poli-
tischen Bezirkes Adelsberg, insbesondere des Wippachtales.

Der politische Bezirk Adelsberg hat bereits im Frieden Lebensmittel zur Ernährung importieren müssen. Desto mehr wurde das Manko dieser Mittel durch die mindere Ernte des Vorjahres sowie durch die Kalamitäten des Krieges gesteigert. Die allgemeine Quote der gebührenden Lebensmittel hat sich infolgedessen als unvollkommen erwiesen. Die Bevölkerung leidet bereits an Hungersnot, ja es ereigneten sich insbesondere im Wippachtale mehrere Sterbefälle infolge derselben. Dem Ernährungsamte keineswegs den guten Willen zur Abhilfe dieser Schrecknisse absprechend, mußte ich jedoch konstatieren, daß durch das langsame Verfahren der Behörden die Not nur gesteigert wird. So hat zum Beispiel die Gemeinde Planina bei Wippach das für den Monat Mai angewiesene Mehl noch heute nicht erhalten. Für den Monat Juni hat bis heute

keine Gemeinde des Wippachtales weder eine Anweisung noch die nötigen Lebensmittel erhalten. Da gerade jetzt die meisten landwirtschaftlichen Arbeiten im Weingarten, im Felde und auf der Wiese vom Bauer und seinen Arbeitern die höchste Arbeitsfähigkeit fordern und die noch vorhandenen Vorräte auch bei den besitzenden Familien nicht für eine Woche genügen werden und die Mehrzahl des Volkes bereits dem Hunger preisgegeben wurde, erscheint die sofortige Erhöhung der Lebensmittelquote, die Anweisung und Zusendung der Lebensmittel als dringendst notwendig.

„Wir fragen Seine Exzellenz, ob ihm diese Mißstände bekannt sind und ob er gewillt ist, denselben mit allen Mitteln dringend abzuhelpen.“

Dr. Fr. Jantovič.
Jarc.
M. Brenčič.
Korošec.
Perič.
Dr. Ravnihar.
Jon.
Fr. Demšar.

Dr. Lovro Pogačnik.
Dr. Kref.
Tressič.
Spincič!
Dulbič.
Dr. Gregorčič.
Cingrija.
Jakič.
Smodlaka.

Nr.:

TAG: 14. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

153

I

Interpellation

des

Abgeordneten Jan Potoczek und Genossen an Seine Exzellenz
den Herrn Kriegsminister.

Bei den Rayonskommandos und an anderen Orten in Galizien befinden sich Pferdeospitäler, denen die Aufgabe zufällt, die im gegenwärtigen Kriege verwundeten oder infolge von Strapazen und Entbehrungen nicht weiter verwendbaren Pferde zu heilen. Diese Pferde erlangen trotz aller tierärztlichen Bemühungen sehr selten die Gesundheit in dem Maße wieder, daß sie neuerlich in der k. u. k. Armee verwendet werden könnten. Die minderen Erfolge, die bei diesem Heilverfahren zustande gebracht zu werden pflegen, sind darauf zurückzuführen, daß infolge der Ermüdung des mit der Wartung der Pferde betrauten Personals in diesen Spitälern bei den jetzigen Verhältnissen unmöglich erscheint, einem jeden kranken Pferde eine solche Pflege angedeihen zu lassen, damit es seine frühere Gesundheit wieder erlange. Die Folge davon ist, daß in einzelnen Spitälern tagtäglich ein und auch mehrere Pferde verenden, obwohl sie

durch eine sorgfältige Pflege wieder verwendbar gemacht werden könnten. Diese Pflege kann ihnen aber nur bei den Landwirten zuteil werden, die mit Liebe und Verständnis Pferde behandeln und über Zeit und Mittel, die da notwendig sind, verfügen.

Angeichts dessen fragen die Gefertigten Seine Exzellenz den Herrn Kriegsminister:

„Ist die hohe Militärverwaltung im Hinblick auf die großen durch die Haltung kranker Pferde in den Spitälern für den Staatsschatz und die Landwirtschaft sich ergebenden Verluste geneigt, die in diesen Militärspitälern befindlichen Pferde, soweit sie nicht mit ansteckender Krankheit behaftet sind, gegen mäßigen Preis den Landwirten in Galizien zu überlassen, in welchem Lande heutzutage ein großer Pferdemangel besteht?“

Goden.
Smilowski.
Praś.
Kubit.
Lewicki.
Dr. Wróbel.
W. Termajer.
Rychlik.
Dr. Adolf Groß.

Jan Potoczek.
Glabiński.
A. Średniawski.
Gall.
Dr. Tertil.
Skarbel.
Joz. Londzin.
Dr. Matafkiewicz.
Banaś.
Duchowski.

Interpellation

des

Abgeordneten Hartl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister und Leiter des Volksernährungsamtes, betreffend eine zweckmäßigere Bewirtschaftung der Butter und des Obstes.

Wenn schon die schwere Lebensmittelnot an sich bedenkliche und gefährliche Stimmungen in den davon am härtesten betroffenen Schichten der Bevölkerung hervorruft, so steigern sich dieselben bis zur Erbitterung und Empörung, wenn immer wieder durch unzureichende Bewirtschaftung der Vorräte oder Nachlässigkeiten im Versand große Mengen wertvoller Nahrungsmittel dem Verderben zugeführt werden.

Die Gefahr einer so verhängnisvollen Vergeudung besteht nunmehr auch hinsichtlich der Butter, welche gerade in der heißen Zeit ranzig und ungenießbar wird, wenn sie nicht innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist verbraucht wird. Die Umständlichkeit des derzeit geübten Einsammelns und Zuteilens der Butter überschreitet aber zumeist diese Frist und so kommen aus den verschiedensten Gebieten unausgesetzte Klagen darüber, daß auch dort, wo früher gute Butter in bescheidenen Mengen gleichmäßig zu haben war, seit Einführung der zentralen Bewirtschaftung entweder gar keine oder nur halbverdorbene Butter den Verbraucher erreicht.

Und während die Beunruhigung der Bevölkerung über die zweckwidrige Butterwirtschaft allenthalben zunimmt, droht ihr schon wieder eine neue Beeinträchtigung ihrer Ernährung durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen für die Obstverwertung. Nach den bisher erschienenen Verlautbarungen hierüber soll die hässliche Marmeladenherzeugung durch Vorenthaltung des hierfür nötigen

Einsiedezuckers zugunsten der fabrikmäßigen Herstellung in empfindlichster Weise eingeschränkt werden. Dies würde gerade die ärmsten Familien der ländlichen Bevölkerung besonders schwer treffen, da diese durch die Kinder nahezu kostenlos Fallobst und Beeren einzusammeln und durch Einsieden zu einem wertvollen Nahrungsmittel zu verarbeiten vermögen.

Aber auch die städtische Bevölkerung, der bisher große Mengen von Beeren vom Lande zugeführt wurden, wird schwer geschädigt, wenn ihr die Möglichkeit benommen wird, Beeren und Obst in der bisherigen wohlbewährten Art zu Marmeladen zu verarbeiten.

Die Unterzeichneten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister und Leiter des Amtes für Volksernährung die Anfragen:

„Sind Seiner Exzellenz die schweren Mängel der gegenwärtigen Butterbewirtschaftung bekannt und gedenkt Seine Exzellenz die Beseitigung dieser Mängel durch eine unmittelbare Verbindung zwischen Erzeugung und Verbrauch ungesäumt anzuordnen?“

Ist Seine Exzellenz geneigt, den Haushaltungen die für Herstellung von Marmeladen erforderlichen Mengen von Einsiedezucker in hinreichendem Maße zuzuwenden und von der einseitigen Begünstigung der Marmeladenfabriken abzusehen?“

Fahrner.
Knirsch.
Pacher.
Dr. Herold.

Bedra.
Mayer.
Dr. Fr. Wichtl.
Dr. Dinghofer.

Glöckner.
Denf.
Kroy.
Kraus.

Hartl.
F. Bernt.
Fr. Schreiter.
Wolf.
Albrecht.

Nr.:

TAG: 14. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

161

I

Interpellation

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Einspinner, Held und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister Generalmajor Höfer, betreffend Abgabe von Einsiedezucker.

Wie ungarische Blätter melden, hat das Landesverpflegsamt von Ungarn die Gemeinden verständigt, daß es für das Obsteinsieden den Haushaltungen 220 Waggons Zucker zur Verfügung stellt. Die Behörden haben bis zum 15. Juni anzumelden, wieviel Zucker sie beanspruchen. Dies müßte jedenfalls auch in dem zuckerreichen Österreich in entsprechendem Maße möglich sein, wo die Bekanntgabe, daß Zucker für den gedachten Zweck für

Familien nicht werde abgegeben werden können, große Bestürzung hervorgerufen hat.

Die Geferigten fragen demnach:

„Wird die k. k. Regierung nunmehr auch in Österreich dafür zu sorgen bereit sein, daß eine ausreichende Menge von Zucker zu Einsiedezwecken an Haushaltungen hinausgegeben werden könne?“

Wien, 14. Juni 1917.

d'Elvert.
Pacher.
Kron.
Dr. Erlcr.
Denf.
Erb.
Wedra.
E. Kraft.

Dr. Hofmann.
A. Einspinner.
F. Held.
Mühlwerth.
Wolf.
Dr. Koller.
R. Marktl.
Rittinger.

Nr.: TAG: 14. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

166

I

Interpellation

der

Abgeordneten Josef Prošek, Srdínko und Genossen an Seine
Exzellenz den Herrn Minister für Volksernährung, betreffend die
Kontributionsgetreideabgaben im Königreiche Böhmen.

Nach der in den Monaten März und April unter Militärassistentz mit der größten Strenge und Vollständigkeit durchgeführten allgemeinen Vorratsaufnahme und Anforderung der beschlagnahmten Getreide-, Mehl- und Hülsenfrüchtévorräten im Königreiche Böhmen, bei welcher auf Grund genauer Feststellung sämtlicher Vorräte und der den Landwirten zugestandenen eigenen Verbrauchsmengen alle Überschüsse für die Kriegsgetreideanstalt angekauft worden sind, wird in Böhmen gegenwärtig ein Zwangsankauf weiterer hoher Requisitionskontingente vorgenommen.

Bei diesem Ankaufe trachtet man nicht bloß die freigelassene Menge durch Herabsetzung der Verbrauchsquoten der Selbstversorger und die Saatgutüberschüsse heranzuziehen, sondern es werden noch weitere, bisher im Sinne des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, für den Selbstbedarf der Landwirte, namentlich zur Ernährung und Versütterung vorbehaltene Mengen beansprucht, weil man auf dem Standpunkte steht, daß die Kontributionskontingente, obwohl sie sehr hoch bemessen sind, selbst bei Inanspruchnahme des eigenen Bedarfes der Landwirte unbedingt hereingebracht werden müssen. Es sind auch tatsächlich fast allgemein die den einzelnen Gemeinden bemessenen Kontingente so hoch, daß die Landwirte — wenn sie dieselben leisten sollten — gezwungen wären, ihre gesamten Vorräte, sowohl die für ihre Ernährung bestimmten als auch den Rest der Futtermittel, abführen müßten, namentlich wenn die Vollzugsorgane, im Widerspruch mit der eingangs

erwähnten Bestimmung, darauf beharren, daß für die Leistung des ganzen Gemeindefontingents alle Landwirte mit ihren Vorräten haften. Durch solches Vorgehen wird die Ernährung geradezu bedrohlich unterbunden und die Haltung des unentbehrlichen Viehes, namentlich des Zugviehes, gefährdet.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung im Königreiche Böhmen besitzt gewiß ein aufrichtiges Verständnis für die Lösung der schwierigen Approvisionierungsaufgaben und für die Sorgen der öffentlichen Verwaltung um die Verpflegung der Bevölkerung und war bis jetzt stets mit der größten Opferwilligkeit bestrebt, alle freien Überschüsse für den öffentlichen Bedarf in Abfuhr zu bringen. Doch dieser neue Vorgang ruft unter der Bevölkerung die schmerzlichste Beunruhigung hervor, weil auch ihre eigene Nahrung entzogen wird und die ohnehin schon genug farg bemessenen Quoten an Futtergetreide herangezogen werden. Der Umstand, daß diese Maßnahme im Widerspruch mit den geltenden Bestimmungen über den Vorbehalt bestimmter Vorräte für Landwirte zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes und ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse steht sowie die Erkenntnis, daß die Landwirte trotz der schwersten Opfer, die sie in dieser Zeit dem Staate bringen, nicht den geringsten Schutz ihrer eigenen Bedürfnisse finden, werden zur Folge haben, daß das Vertrauen der Landwirte an die Fürsorge der öffentlichen Verwaltung um die Landwirtschaft in seinen Grundlagen erschüttert sein wird.

Die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung und damit der landwirtschaftlichen Produktion wird

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

durch diesen verschärften Requisitionsvorgang in einem bereits unerträglichen Maße zugespitzt. Falls sich wirklich jenes Ergebnis einstellt, mit dem beim Festhalten an diesem Vorgange zu rechnen ist, daß dem Landwirte die Möglichkeit genommen wird, sich und seine Arbeitskräfte zu ernähren und Zugvieh zu halten, dann muß man sich auf einen vollständigen Niedergang der landwirtschaftlichen Unternehmungen vorbereiten.

In Erkenntnis der Bedenklichkeit des geschilderten Vorganges für das öffentliche Interesse richten

die Gefertigten an Eure Exzellenz folgende Anfragen:

„1. Ist Eurer Exzellenz diese Maßnahme bekannt?

2. Ist Euer Exzellenz in Anbetracht der schweren und nicht gut zu machenden Folgen solcher Maßnahmen geneigt, im Einklange mit den geltenden Vorschriften Vorkehrungen zum Schutze der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu treffen?“

Fekl.
Udržal.
Kozkošny.
Chaloupka.
Donát.
Ofleštel.
Pavlof.
Mleoch.
F. Némec.

Brošek.
Erdínko.
Sedláč.
Bradáč.
Kotlant.
Padour.
Hyrš.
Kř.
Kašata.

Nr.:

TAG: 14. 6. 1917

272 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Niedrist, Perwein, Pichler und Genossen,

betreffend

die Freigabe der Hausmühlen.

Zufolge behördlicher Anordnung wurden alle Hausmühlen, sogenannte Bauernmühlen, in Tirol, Salzburg und Oberösterreich gesperrt und das belassene Getreide mußte in den sogenannten Lohnmühlen zur Vermahlung gebracht werden. Da in manchen Gemeinden keine Lohnmühle ist, so muß das Getreide oft Stundenweit in eine andere Gemeinde oder, wenn eine solche in der eigenen Gemeinde ist, vielfach von dem einen Berg auf den anderen getragen werden, denn Saumtiere sind nicht oder zu wenig vorhanden. Auch in den Talgemeinden, wo man Getreide mittels Fuhrwerk befördern kann, ist dies eine völlig nicht ertragbare Beschwerde, da Zugtiere kaum für den allernötigsten Gebrauch zur Verfügung stehen. Bei dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften bedeutet diese zeitraubende Getreide hin- und Mehlszurücklieferung eine unverständliche Arbeitser schwerung. Außerdem kommt es häufig vor, daß die Lohnmühlen auf dem Lande und insbesondere in den Berggemeinden nicht so leistungsfähig sind, um die Vermahlung anstandslos und rechtzeitig bewältigen zu können. Eine weitere Benachteiligung, besonders des kleinen Besitzers, der kleine Quantitäten zur Mühle bringt, die nicht separat vermahlen werden können, ist die Vermischung mit oft lässigem, schlecht eingebrachtem Getreide.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Freigabe der Hausmühlen sofort zu veranlassen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juni 1917.

Schweiger.
Dr. Fuchs.
Josef Grim.
Frankenberger.
Giffner.
Waldl.
Leys.
Lofer.
Joh. Tomaschitz.
Schoepfer.

Niedrist.
Perwein.
Pichler.
Grafinger.
Huber.
Höher.
Dr. Stumpf.
Höhen dorfer.
Ferd. Berger.
Heilmayer.
Hagenhofer.

Nr.:

TAG: 14. 6. 1917

280 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Eisterer, Huber und Genossen,

betreffend

die Vermahlung des zur Versorgung des Heeres und der Nichtselbstversorger bestimmten und beschlagnahmten Getreides.

Dem Vernehmen nach besteht seitens der Regierung und des Ernährungsamtes die Absicht, das für die allgemeine Versorgung beschlagnahmte Getreide der neuen Ernte nur in den großen Dampfmühlen und Kunstmühlen zur Vermahlung zu bringen und die kleineren Mühlen von dieser Vermahlung auszuschließen. Tatsächlich sind auch heute schon einigen großen Mühlen solche Vorräte zugewiesen, daß sie erst in den nächsten Monaten vermahlen werden können, kleinere Mühlen haben kein Getreide und die Bevölkerung kein Mehl.

Durch eine solche Getreidezuweisung wird sowohl der Staat wie die Bevölkerung geschädigt. Getreide und Mehl müßten bei einem solchen Vorgange weit transportiert werden, was bei den heutigen Eisenbahnverhältnissen sehr nachteilig und teuer ist und wodurch eine schnelle Versorgung mit Mehl sehr erschwert wäre. Es gibt ohnehin so viele Klagen betreffs der Leistungen der Bahnen, es muß daher alles vermieden werden, was ein unnütziges Spazierenführen der Frachten verursachen würde. Die großen Dampfmühlen benötigen große Massen von Kohlen, welche heute so schwer zu beschaffen sind, und die großen Wasserkräfte der vielen kleinen Mühlen könnten nicht ausgenützt werden.

Überdies würden durch einen solchen Vorgang eine ganze Reihe kleiner Mühlen außer Betrieb gesetzt und deren Besitzer um ihre Existenz gebracht werden, während nur einigen wenigen große Vorteile erwachsen würden.

Zur Hinblicke auf diese schweren Übelstände, die durch einen solchen Vorgang den Staat und die Bevölkerung treffen würden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß das für das Heer und die Zivilbevölkerung beschlagnahmte Getreide nicht ausschließlich in den großen Kunstmühlen zur Vermahlung kommt, sondern daß wie bisher auch kleineren mit Wasserkraft betriebenen Mühlen in der Nähe der Produktionsgebiete Getreide zur Vermahlung zugewiesen wird.“

Wien, 14. Juni 1917.

Grafinger.
Weiß.
Noggler.
Walzl.
Meizner.
Stenzl.
Niedrist.
Bogendorfer.
Höher.

Joh. Eisterer.
Mich. Huber.
Zaunegger.
Carl Schachinger.
Pühler.
Hözendorfer.
Moiß Brandl.
Kottinger.
Kreismeir.
Zedek.

Lofer.

Nr.:

TAG:

14. 6. 1917

280 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Eiserer, Huber und Genossen,

betreffend

die Vermahlung des zur Versorgung des Heeres und der Nichtselbstversorger bestimmten und beschlagnahmten Getreides.

Dem Vernehmen nach besteht seitens der Regierung und des Ernährungsamtes die Absicht, das für die allgemeine Versorgung beschlagnahmte Getreide der neuen Ernte nur in den großen Dampfmühlen und Kunstmühlen zur Vermahlung zu bringen und die kleineren Mühlen von dieser Vermahlung auszuschließen. Tatsächlich sind auch heute schon einigen großen Mühlen solche Vorräte zugewiesen, daß sie erst in den nächsten Monaten vermahlen werden können, kleinere Mühlen haben kein Getreide und die Bevölkerung kein Mehl.

Durch eine solche Getreidezuweisung wird sowohl der Staat wie die Bevölkerung geschädigt. Getreide und Mehl müßten bei einem solchen Vorgange weit transportiert werden, was bei den heutigen Eisenbahnverhältnissen sehr nachteilig und teuer ist und wodurch eine schnelle Versorgung mit Mehl sehr erschwert wäre. Es gibt ohnehin so viele Klagen betreffs der Leistungen der Bahnen, es muß daher alles vermieden werden, was ein unnötiges Spazierenführen der Frachten verursachen würde. Die großen Dampfmühlen benötigen große Massen von Kohlen, welche heute so schwer zu beschaffen sind, und die großen Wasserkräfte der vielen kleinen Mühlen könnten nicht ausgenützt werden.

Überdies würden durch einen solchen Vorgang eine ganze Reihe kleiner Mühlen außer Betrieb gesetzt und deren Besitzer um ihre Existenz gebracht werden, während nur einigen wenigen große Vorteile erwachsen würden.

Im Hinblick auf diese schweren Übelstände, die durch einen solchen Vorgang dem Staat und die Bevölkerung treffen würden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß das für das Heer und die Zivilbevölkerung beschlagnahmte Getreide nicht ausschließlich in den großen Kunstmühlen zur Vermahlung kommt, sondern daß wie bisher auch kleineren mit Wasserkraft betriebenen Mühlen in der Nähe der Produktionsgebiete Getreide zur Vermahlung zugewiesen wird.“

Wien, 14. Juni 1917.

Grafinger.
Weiß.
Noggler.
Waldl.
Meizner.
Kienzl.
Niedriß.
Bogendorfer.
Höher.

Joh. Eiserer.
Mich. Huber.
Jaunegger.
Carl Schachinger.
Pühler.
Höhendorfer.
Mouis Brandl.
Roitinger.
Kreilmair.
Jedel.

Lofer.

Nr.:

TAG:

14. 6. 1917

285 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Schürf, Felzmann, Al. Rieger und Genossen,

betreffend

Angelegenheit der Gewährung von Steuerbefreiungen, beziehungsweise Steuererleichterungen für solche Grundstücke, die zur Anlage von künstlichen Weiden herangezogen werden.

Wenn schon in Friedenszeiten das Vorhandensein von Weidegelegenheit beim Betriebe der rationellen Viehzucht eine hervorragende Rolle spielte, insbesondere bei der Aufzucht des Jungviehes, so wird dies nach dem Kriege in noch höherem Maße der Fall sein, denn es werden gewiß noch längere Zeit hindurch die entsprechenden Futtermittel fehlen, die in früheren Zeiten für die Ernährung des Jungviehes zur Verfügung standen.

Diese mangelnden Futtermittel können jedoch zum großen Teile durch den Weidegang auf mit entsprechend zusammengesetzter Grasnarbe versehenen Weiden ersetzt werden.

Außer der Ernährungsfrage kommt aber auch beim Weidegange der Tiere noch das gesundheitliche Moment des Aufenthaltes unserer Zuchttiere in frischer Luft stark in Betracht und es wird schon aus diesem Grunde dem Weidebetriebe in der Viehzucht erhöhtes Augenmerk zugewendet werden müssen, erstens um billiger erzeugen und zweitens um den Gesundheitszustand der Viehbestände, der durch die wahllosen, zweckwidrigen Maßnahmen bei der Requirierung gewiß nicht gehoben wurde, auf eine entsprechende Höhe zu bringen.

Nun kommt die Anlage von künstlichen, dem angestrebten Zwecke entsprechenden Weiden, deren Situierung auf solchen Feldparzellen gedacht ist, die zu anderen Benützungszwecken weniger geeignet sind, beziehungsweise in den Bewirtschaftungsplan sich nur mangelhaft einfügen, mit Rücksicht auf die erforderlichen Sämereien und Kunstdüngemitteln und es erscheint daher vollkommen gerechtfertigt, wenn diesen Personen für den gedachten Zweck entsprechende Beihilfen gewährt werden, nachdem der Erfolg dieser Anlagen in letzter Linie dem gesamten Volke zugute kommt.

Die zu gewährenden Steuerbefreiungen, beziehungsweise Erleichterungen könnten in ähnlicher Weise gewährt werden, wie dies bei der Neuanlage von Waldungen der Fall ist.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause eine entsprechende Vorlage zuzumitteln, welche die gestellten Forderungen in zweckmäßiger Weise erfüllt.

In formaler Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juni 1917.

Kroy.
Hummer.
Rudlich.
L. Pongraz.
Dr. Mühlwerth.

Herzmansky.
F. Wagner.
Teufel.
Schreiter.
Dr. F. Wichtl.

Wolf.
Dr. Herold.
W. Telschig.
M. Brandl.
Knirsch.

Schürf.
Felzmann.
Al. Rieger.
Bernt.
Kraus.

Nr.:

TAG: 14. 6. 1917

286 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Schürf, Felzmann, Al. Rieger und Genossen,
betreffend
die rechtzeitige Lieferung von Kohle für Dorsch- und andere landwirtschaftliche Betriebsgenossenschaften.

Im Laufe der Kriegsjahre haben sich hauptsächlich über Anregung der Behörden in den verschiedensten Teilen des Reiches eine Reihe von Genossenschaften gebildet, die nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern zum allergrößten Teile in dem der Allgemeinheit wirken.

Insbefondere die Dampfdorschgenossenschaften, Kartoffel- und Gemüsetrocknungs- und Verwertungs-genossenschaften sind berufen, in dieser Beziehung äußerst segensreich zu wirken, da sie einerseits imstande sind, die verbrauchenden Bevölkerungsschichten in raschster Weise mit Körnerfrüchten, beziehungsweise deren Produkten zu versorgen, andererseits, wie dies bei den verschiedenen Trocknungs-genossenschaften der Fall ist, landwirtschaftliche Erzeugnisse in Dauerwaren umzuwandeln und vor dem Verderben zu schützen.

Auch die Molkereigenossenschaften bilden bei der Versorgung der Bevölkerung mit Butter, Topfen, Käse usw. einen wichtigen Faktor bei der Volksernährung und es ist daher selbstverständlich, daß ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet und Vor-sorge getroffen wird, um die ungelürzte Tätigkeit aller dieser Genossenschaften dauernd sicherzustellen.

Es muß im gegenwärtigen Augenblicke schon diese Vor-sorge getroffen werden, damit nicht seinerzeit eine Behinderung der Wirksamkeit der erwähnten Genossenschaften eintritt und die zur Verfügung stehenden Urerzeugnisse der Landwirtschaft sofort verarbeitet und dem Verbräuche dienlich gemacht werden können.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen, daß alle landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften rechtzeitig mit der zum Betriebe notwendigen Kohle versehen werden.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des vorstehenden Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuss beantragt.

Wien, 14. Juni 1917.

M. Brandl.
Wolf.
Schreiter.
Kroy.
H. Hofer.
Mayer.

Dr. Bodirsky.
Fahrner.
Dr. Herold.
Herzmansky.
Himmer.
Kraus.

Nagele.
D. Teufel.
A. Seidel.
B. Teltshilf.
Dr. Wichtl.
Knirsch.

A. Schürf.
Felzmann.
Al. Rieger.
L. Bongraf.
Goll.
Rudlich.
Ansoerge.

Nr.:

TAG: 14. 6. 1917

287 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Gostinčar und Genossen,

betreffend

die Versorgung der Stadt Idria mit den notwendigen Lebensmitteln.

Idria in Krain ist eine Bergarbeiterstadt, welche durch ungünstige Verkehrsverhältnisse von der übrigen Welt fast abgeschnitten erscheint, wodurch schon in den Friedenszeiten jede Zufuhr sehr erschwert wurde.

In der Kriegszeit haben sich die Verhältnisse ungemein verschlechtert. Die notwendigen Lebensmittel sind in der Umgebung nicht zu bekommen, so daß die in der Mehrzahl dem Arbeiterstande angehörige Bevölkerung direkt hungert.

Wie der Lebensmittelmangel auf die Arbeitskraft und Gesundheit der Bergbauarbeiter wirken muß und wirkt, kann man sich vorstellen. Die Folgen dieses Zustandes sind: Entkräftung, Krankheiten und Verzweiflung.

Eine rasche und genügende Abhilfe ist dringend notwendig.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für eine genügende Verproviantierung der k. k. Bergarbeiterschaft und der Bewohnerschaft von Idria, unverzüglich Vorsorge zu treffen“.

Formell wird beantragt, diesen Antrag mit allen Abkürzungen zu behandeln.

Wien, 14. Juni 1917.

Dr. L. Pogačnik.
B. Gladnik.
Pišek.
Spinčič.
Dr. Butotič.
Dr. Krel.
Brenčič.
Jon.
Biankini.
H. v. Pogačnik.

Gostinčar.
Dr. Gregorčič.
Dr. Jankovič.
Dr. Dulibič.
Demšar.
Dr. Korvošec.
Roškar.
Perič.
Prodan.
Dr. Bentovič.

Nr.: TAG: 14. 6. 1917

327 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Witos, Jachowicz, Dylo, Rusin und Genossen

in

Angelegenheit der Versetzung der im Hinterlande und im Etappenraume anderer Kronländer tätigen und aus Galizien stammenden Landsturmmänner in ihr Heimatland.

Hohes Haus!

Eine große Anzahl von aus Galizien stammenden Landsturmmännern versieht schon das dritte Jahr ihren militärischen Dienst im Hinterlande und im Etappenraume in den anderen zu der Monarchie gehörenden Kronländern.

Die Lage dieser Soldaten ist ungeheuer schwer und zwar nicht nur infolge der Entfernung von ihren Familien und dem Heimatlande, sondern auch infolge des ungewohnten Klimas und anderer Verhältnisse und wegen Unkenntnis der Sprache jenes Landes, in welchem sie den Dienst zu versehen haben.

Nachdem die Familien dieser Soldaten ihrem Schicksal überlassen sind und von niemandem Hilfe erwarten können, gehen sie sehr oft zugrunde. Die Versetzung dieser Soldaten in die heimatliche Gegend zur Versetzung desselben Dienstes, den sie jetzt leisten, würde ihren Familien oft den Berater und Vormund wieder geben, während die Soldaten unter den oben angeführten Zuständen nicht weiterhin würden leiden müssen.

Das hohe Haus wolle daher beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Versetzung der im Hinterlande oder im Etappenraume im Dienste stehenden, aus Galizien stammenden Landsturmmänner zu dem gleichen Dienst in Galizien im geeigneten Wege zu veranlassen.“

Der obige Antrag wolle ohne erste Lesung dem Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 14. Juni 1917.

Banas.
Smilowski.
Fila.
Bomba.
Kuebenbauer.

Sredniawski.
Letmajer.
Dr. Wröbel.
Angerman.
Kędzior.

Dr. Bialy.
Lewicki.
Dobija.
Lyszczarz.
Mylaj.

Witos.
Jachowicz.
Dylo.
Rusin.
Lajocki.
Bojfo.

Haus der Abgeordneten. — 7. Sitzung der XXII. Session am 15. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

174

I

Interpellation

des

Abgeordneten Perić und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Minister des Innern, Handelsminister, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Volksernährung, betreffend die traurige Lage der Bevölkerung in der Gemeinde Imotski in Dalmatien.

Wenn je früher, so hat es sich jetzt zur Kriegszeit gezeigt, daß die Wirtschaft die Hauptgrundlage der Macht und der Stärke eines Staates ist. Es ist schwer zu beschreiben, wie viel man Elend und Kummer in Dalmatien überhaupt, insbesondere in der Gegend von Imotski, ausgestanden hat. Die Ursache davon liegt vor allem darin, daß der größere Teil der ausgedehnten Felder von Imotski nicht rechtzeitig bestellt werden kann, weil er unter Wasser liegt. Die Regulierung dieser Gewässer ist auf der herzegowinischen Seite in Angriff genommen worden, jedoch seit drei Jahren sind die Arbeiten eingestellt. Es herrscht wohl ein Mangel an Arbeitskräften, jedoch mit ein wenig gutem Willen könnte man die Gefangenen zur Fortsetzung der Regulierungsarbeiten heranziehen.

Die daraus sich ergebende Not und der Jammer werden noch dadurch verschlimmert, daß Imotski, welches vom Küstenlande weit entfernt ist, keine Eisenbahnverbindung hat und somit von der übrigen Welt abgeschnitten ist, daß der Bevölkerung alle Transportmittel weggenommen wurden, so daß auch das kleine Quantum Getreide und Lebensmittel, welches Imotski zugewiesen erhielt, vielfach nicht überführt werden konnte und am Ufer in Makarska verkaufen mußte.

Im vorigen Winter geschah es mitunter, daß infolge der aufgewühlten Wege und der Schneefälle einen ganzen Monat weder die Post noch sonst etwas nach Imotski gelangen konnte, und wenn sich

jemand zur Seefähre begab, um etwas zu beschaffen, so hatte er unterwegs oft schwer zu leiden.

Der größere Teil des Zugviehes wurde dem Volke weggenommen und die wenigen Ochsen und Schafe, die noch übrig blieben, haben die Bauern wegen des Futtermangels und der großen Hungersnot abgeschlachtet. Das hat zur Folge gehabt, daß nicht einmal die wenigen Felder, die vom Wasser nicht bedeckt sind, rechtzeitig bestellt werden konnten. Sowohl die Gemeinde als auch die Privaten haben ersucht, man möge ihnen welche Motorpflüge zu einem ermäßigten Preise abtreten; das Ansuchen aber blieb erfolglos.

Der Bezirk Imotski grenzt an Bosnien und die Herzegowina, jedoch jeder gegenseitige Verkehr der Grenzbewohner ist unterbunden, was für die beiderseitige Grenzbevölkerung höchst nachteilig ist.

Infolge des Mangels an Lebensmitteln, insbesondere an Brot, und mit schwachen Arbeitskräften sind die Felder und der felsige Grund und Boden schlecht bestellt worden, denn ein hungriger Feldarbeiter kann nicht arbeiten. Die Hauptnahrung unserer Bauern ist das Brot, jedoch 5 oder 7 Kilogramm Mahlprodukte pro Kopf und Monat ist allzuwenig. Dieses Quantum muß auf jeden Fall um einige Kilogramm erhöht werden.

Wir kommen unseren Untertanenpflichten tadellos nach und erwarten deshalb, daß die maß-

Hauss der Abgeordneten. — 7. Sitzung der XXII. Session vom 15. Juni 1917.

gebenden Kreise alle Ursachen der Unzufriedenheit beseitigen und unseren hauptsächlichsten Wünschen, betreffend die Regulierung der Gewässer und die Zuweisung einiger Motorpflüge, ehebaldigst entgegenkommen werden.

Auf Grund der vorgebrachten Tatsachen beehren sich die Befertigten, an Eure Excellenzen die folgende Frage zu richten:

„Sind Eure Excellenzen geneigt, die vorgebrachten Bedürfnisse des Bezirkes Imotski zur Kenntnis zu nehmen und Mittel zu finden, auf daß durch eine unverzügliche Regulierung der Gewässer im Felde von Imotski, sowie durch Gewährung der notwendigen Motorpflüge die Ursachen der Klagen und Beschwerden beseitigt werden?“

- Dr. Korosec.
- Dr. Gregoric.
- Biankini.
- Bulotic.
- Dr. Dulibic.
- Dr. Tresic.
- Jarc.
- Prodan.
- Demšar.
- Gladnik.
- Fon.
- Jaklic.

- Peric.
- Dr. Cingrija.
- Jucevic.
- Dr. Sefardic.
- Gostincar.
- Pisef.
- Roškar.
- Dr. Kref.
- Dr. Benkovic.
- Dr. Jankovic.
- Dr. Laginja.
- Dr. Pogačnik.

Nr.: TAG: 15. 6. 1917

326 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

112

Antrag

des

Abgeordneten Jirásek und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Reichsernährungsamtes; Festsetzung eines einheitlichen Versorgungsplanes und einer einheitlichen Preispolitik in beiden Reichshälften.

Während des Krieges wurden seitens der ungarischen Regierung hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung dieser Reichshälfte mit Getreide und Mahlprodukten große Schwierigkeiten gemacht. In dieser Reichshälfte wurde die staatliche Bewirtschaftung von Getreide und Mahlprodukten durchgeführt und der strengsten Kontrolle unterworfen, während die ungarische Regierung einen Erlaß hinausgab, womit bis 31. Mai 1916 der Bevölkerung in Ungarn die Versorgung mit Mahlprodukten im freien Einkauf ermöglicht war. Hierdurch wurde die Durchführung eines einheitlichen Approvisionierungsplanes für die Bevölkerung der österreichisch-ungarischen Monarchie sehr erschwert. Zur Zeit, da für die Bevölkerung in Österreich eine Tagesration von Brotfrüchten pro 200 Gramm festgesetzt war, wurde dieselbe in Ungarn mit 400 Gramm festgesetzt.

Namhafte Schwierigkeiten bereitete die ungarische Regierung in bezug auf die Zufuhr von Getreide und Mahlprodukten aus Ungarn nach Österreich, obwohl Ungarn in Friedenszeiten mit seiner Getreide- und Mehlausfuhr ausschließlich auf die Ausfuhr nach Österreich angewiesen war, was aus nachstehenden Ziffern hervorgeht. So wurden aus Ungarn nach Österreich eingeführt:

Jahr	Weizen	Mehl und Mahlprodukte
1911	4,586.994	7,801.464
1912	4,699.287	8,650.566
1913	4,842.789	7,517.644

Bei Hinzurechnung der eingeführten Menge von Mehl und Mahlprodukten zum Getreide, betrug der Jahresdurchschnitt des aus Ungarn nach Österreich eingeführten Getreides 14,341.193 Meterzentner. Im Jahre 1915 wurde mit der ungarischen Regierung ein Getreide- und Mahlproduktkontingent, welches die andere Reichshälfte nach Österreich zu liefern hatte, in der Höhe von 9 Millionen Meterzentner vereinbart, wovon auf Mahlprodukte 4 Millionen Meterzentner und auf Getreide 5 Millionen Meterzentner entfielen.

Im Monate August 1915 bis Juni 1916 betrug der Verbrauch der Zivilbevölkerung ohne Selbstversorgung und Armee 12,500.000 Meterzentner Mehl und hiervon wurden durch eigene Produktion 5,950.000 Meterzentner, aus Rumänien 4,100.000 Meterzentner und aus Ungarn nur 2,546.000 Meterzentner erzielt. Daraus folgt, daß die ungarische Regierung die Vereinbarung nicht eingehalten hat und hierdurch die Versorgung der Bevölkerung in Österreich sehr erschwerte.

Ebenso wurde hier, was Getreidepreise anbelangt, nicht einheitlich vorgegangen und waren die Preise in Ungarn wesentlich höher als in Österreich. So wurden für das Jahr 1917 die Getreidepreise in folgender Weise festgesetzt:

In Österreich:

	bis 15. Dezember 1916	nach dem 15. Dezember 1916
Weizen	38 K	35 K
Korn	31 "	29 "
Gerste	36 "	33 "
Hafer	30 "	28 "

In Ungarn:

	bis 15. Dezember 1916	nach dem 15. Dezember 1916
Weizen	42 K	38 K
Korn	34 "	31 "
Gerste	42 "	38 "
Hafer	40 "	37 "

Daraus folgt, daß auch die Preise der Mahlprodukte in Ungarn weit höher waren, als es in Österreich der Fall war, und daß die Bevölkerung in Österreich — soweit sie Mahlprodukte ungarischer Provenienz bekam — genötigt war, hierfür höhere Preise zu bezahlen, beziehungsweise wurde die Preisdifferenz von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt gedeckt. Solange die Heeresverwaltung ihre Getreideeinkäufe in Ungarn besorgte, war sie genötigt, für das Getreide weit höhere Preise zu bezahlen, als es in dieser Reichshälfte der Fall war. Beträge, die den ungarischen Großgrundbesitzern zufließen, erreichen Hunderte von Millionen.

Ähnlich verhielt sich die Sache bei den Viehpreisen. So waren zum Beispiel in Böhmen die Preise für lebendes Vieh von 220 K bis 380 K pro 1 Meterzentner Lebendgewicht Rindvieh festgesetzt, während der Durchschnittspreis in Ungarn 6 K pro 1 Kilogramm beträgt. Den Durchschnittspreis jedoch pro 1 Kilogramm in Böhmen kann man mit 3 K schätzen. Die Heeresverwaltung zahlt somit den ungarischen Großgrundbesitzern das Vieh um 100 Prozent teurer.

Daß es sich nicht um kleine Beträge handelt, ist aus folgendem ersichtlich. Das Rindviehkontingent in Böhmen für den Monat Mai für den Militärbedarf betrug für die Armee 40.600, für die Garnisonen in Prag und Leitmeritz 7.012

47.612.

Nimmt man als Grundlage ein Durchschnittsgewicht von 3 Meterzentner pro Stück und den Durchschnittspreis von 3 K, bezahlt die Militärverwaltung in Ungarn für eine gleiche Viehmenge um 42.859.800 in einem Monat mehr, bei gleichem Jahreskontingente jedoch rund den Betrag von 514.317.600, das bedeutet eine geradezu unglaubliche Bereicherung ungarischer Großgrundbesitzer zum Nachteil der Bevölkerung dieser Reichshälfte.

Ähnlich ist es mit den Ausmahlungsvorschriften. Zu einer Zeit, wo in dieser Reichshälfte die Ausmahlung auf 90 Prozent festgesetzt war, wurde in der anderen Reichshälfte auf 75 Prozent ausgemahlen.

Durch die ungleichen Preise für Getreide, Mahlprodukte und Vieh wird eine Unzufriedenheit in den agrarischen Kreisen in Österreich hervorgerufen und diese verlangen, daß in Österreich die Getreide- und Viehpreise in gleichem Maße erhöht werden, wie es in Ungarn der Fall ist. Diese Verhältnisse sind auf die Dauer unhaltbar und es ist unbegreiflich, daß es zu einer Zeit, wo Millionen von Angehörigen dieses Staates sich gemeinschaftlich gegen den Feind wehren, möglich ist, daß die eine Reichshälfte die gegebene Situation zu ungunsten der anderen Reichshälfte ausnützt. Diese Verhältnisse sind für die Zukunft unhaltbar und die Bevölkerung dieser Reichshälfte erblickt in der Handlungsweise der ungarischen Regierung Unaufrichtigkeit und auch Schwäche der Regierung der diesseitigen Reichshälfte. Die Bevölkerung dieser Reichshälfte, die in gleichem Maße die Konsequenzen dieser schweren Zeit trägt, hat das Recht, zu verlangen, daß sie seitens der ungarischen Regierung nicht so stiefmütterlich behandelt werde und muß darauf bestehen, daß sie angesichts der Verspätung der diesjährigen Ernte schleunigst die notwendige Getreidemenge zu angemessenen Preisen bekomme.

Aus den oben angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Unverzüglich mit der ungarischen Regierung Verhandlungen zum Zwecke einer raschen Zufuhr von ungarischem Getreide und Sicherstellung dessen Menge in jenem Prozentsatze einzuleiten, der sich

NR.:

TAG:

326 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

aus dem fünfjährigen Durchschnitt der Einfuhr von ungarischem Getreide und Mahlprodukten in Friedenszeiten mit Rücksicht auf das Ergebnis der heurigen Ernte ergibt.

2. Zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung von Getreide und Mahlprodukten sowie der übrigen Lebensbedürfnisse ist ein einziges Reichsernährungsamt für beide Reichshälften zu errichten.

3. Die Preise für Getreide, Mahlprodukte, lebendes Vieh, sowie der übrigen Lebensbedürfnisse sind für beide Reichshälften einheitlich festzusetzen.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag mit Rücksicht auf seine große Bedeutung sofort in Behandlung genommen werden.

Wien, 15. Juni 1917.

Svěcený.
Soukup.
Baněk.
Stejskal.
Hnatel.
Klička.
Prošek.
Aust.
Bechyně.
Hybeš.
Modráček.

Jirásek.
Svoboda.
Lusar.
Marek.
Binovec.
Charvát.
Jaros.
Filipínský.
Pit.
Dr. Winter.
Witt.

Nr.:

TAG: 15. 6. 1917

328 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Dr. Makakiewicz und Genossen,

betreffs

der von der k. k. Regierung zu errichtenden Bureaus der unentgeltlichen
Rechtshilfe in Galizien.

Wie allen wohl bekannt ist, hat die Bevölkerung Galiziens, wo seit drei Jahren der Weltkrieg wüthet, übermäßig in jeder Hinsicht gelitten und große Opfer an Gut und Blut im Interesse der ganzen Monarchie gebracht.

Zwecks Hilfeleistung für die Bevölkerung wurden verschiedene Kreditanstalten, die Zentrale und die Exposituren für den Wiederaufbau Galiziens ins Leben gerufen, bei den politischen Behörden die Kommissionen für Zuerkennung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Eingerückten, der Unterstützungen für Evakuierte errichtet, gemischte Kommissionen für Kriegsleistungen gegründet u. dgl.

Da jedoch die Anträge wegen Zuerkennung der Unterhaltsbeiträge oder um Gewährung eines Kriegsdarlehens, die Gesuche um Wiederaufbau des Anwesens oder die Anmeldung der Kriegsleistungen eventuell der Kriegsschäden, die Beschwerden oder Rekurse an höhere Behörden schriftlich verfaßt sein müssen, muß die Land- und Stadtbevölkerung, da sie in den meisten Fällen nicht selbst die einschlägige Bitte, Beschwerde oder den betreffenden Rekurs anzufertigen vermag, in diesen Angelegenheiten sei es die Rechtsberater oder aber die Winkelschreiber um Hilfe angehen und nicht selten zum Beispiel für die Erwirkung eines Darlehens bei der Kriegskreditbank die Entlohnungen bezahlen, welche 10 bis 20 Prozent der Darlehenssumme, und zwar neben dem Geschenke in natura ausmachen, wodurch der durch den Krieg Beschädigte, der das Darlehen in Anspruch nimmt, empfindlichen Verlust erleidet, der Vermittler sich aber übermäßig bereichert.

Es handelt sich nun darum, der armen, in Folge des Krieges leidenden Bevölkerung möglichst billigen Kredit zu gewähren, die Kosten bei Erwirkung des Kriegsdarlehens zu ersparen, das Einbringen von unentgeltlichen Gesuchen in betreff des Wiederaufbaues, der Anmeldung der Kriegsunterstützungen, der Enthebung vom Militär zu Wirtschaftszwecken, wie auch die Einbringung der Rekurse und Beschwerden an höhere Behörden zu erleichtern, für diese Bevölkerung verlässliche und unentgeltliche Rechtshilfe in obigen Sachen sicherzustellen; es handelt sich somit um die Errichtung von Bureaus für die unentgeltliche Rechtshilfe.

In Galizien haben manche polnische und ruthenische landwirtschaftliche Vereine private Rechtshilfebureaus errichtet, es tun in dieser Hinsicht auch die Gemeinden, was sie tun können, trotzdem sie ohnehin übermäßig mit eigenen und von verschiedenen Seiten ihnen übertragenen Pflichten überbürdet sind; es ist aber vor allem Pflicht des Staates, zu dessen Gunsten die Bevölkerung immer neue Opfer bringen muß, diese Aktion in seine Hände zu nehmen und jenen weiten Gesellschaftskreisen zu Hilfe zu eilen, die insbesondere jetzt dieser Hilfe bedürfen.

Der Staat würde dadurch keineswegs große Auslagen tragen müssen.

Zum Militärdienste wurden sehr viele Advokaten und Advokaturskandidaten, Richter wie auch Konzeptsbeamte anderer Staats- und autonomen Behörden einberufen, von denen wieder viele als frontdienstuntauglich den Dienst als Schriftführer bei Militärgerichten versehen, untergeordnete Funktionen bei Intendanten und Militärmagazinen, bei Spitälern, Rayonskommandos, Eisenbahnstationskommandos u. dgl. verrichten, wozu die Rechtsausbildung nicht unumgänglich notwendig ist.

Derartiger rechtskundiger Soldat könnte leicht durch einen rechtsunkundigen Soldaten ersetzt werden; zum Rechtshilfebureau abkommandiert, würde er mit Lust und großem Nutzen für seine der Rechtsbelehrung und Rechtshilfe bedürftigen Mitbürger tätig sein.

Aus diesen Gründen beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst in Galizien an Orten, wo Bezirksgerichte bestehen, staatliche sei es selbständige, sei es den k. k. Gerichten zugeteilte, aus den beim Militär dienenden Rechtskundigen der Gruppe B und C wie auch aus dem allfälligen Hilfspersonal bestehende Rechtshilfebureaus ins Leben zu rufen, welche der durch den Krieg leidenden Bevölkerung in Sachen, welche den Wiederaufbau der durch den Krieg beschädigten Landwirtschaften, die Darlehen aus den Kriegskreditinstituten, die Kriegsleistungen und Kriegsschäden, die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Eingerückten und für Evakuierte u. dgl. betreffen, unentgeltlich mündliche Ratsschläge erteilen, auf Verlangen der Interessierten unentgeltlich die Anträge an die Landes- und Staatsbehörden verfassen, diese Anträge vorlegen und deren Erledigung überwachen und auf Verlangen der Parteien in diesen Sachen unentgeltlich die Rekurse und die Beschwerden an höhere Instanzen verfassen würden.“

Wien, 15. Juni 1917.

Banaś.
Serwatowski.
Dlugosz.
Kędzior.
Witos.
Średniawski.
Rauch.
Unger mann.

Marek.
Gall.
Dylo.
Lajocki.
Dobija.
Galit.
Daszynski.
Tetmajer.

German.
Lewicki.
Zaworski.
Dr. Wróbel.
Wysocki.
Londzin.
Halban.
Jabłoński.

Dr. Matafiemicz.
Haller.
Lubomirski.
Dr. Lazaraki.
Ptaś.
Dębski.
Baworowski.
Dr. Adolf Groß.
Godet.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. Juni 1917, *)

betreffend die Errichtung von Organisationen der Kaufmannschaft für die Kriegs- und Übergangswirtschaft.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Vertretung der Interessen des Handels während der Kriegs- und Übergangswirtschaft werden ein Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft sowie nach Erfordernis fachliche oder territoriale Verbände und Ausschüsse für einzelne Handelszweige oder für die Kaufmannschaft einzelner Gebiete errichtet.

I. Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft.

§ 2.

Zweck des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft.

Dem Wirtschaftsausschusse der Kaufmannschaft obliegt die Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen bei der Regelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, welche die Kaufmannschaft im allgemeinen betreffen, sowie die Durchführung von auf diese Angelegenheiten sich erstreckenden Verfügungen, insoweit diese dem Wirtschaftsausschusse vom Handelsminister übertragen wird.

Dem Wirtschaftsausschusse der Kaufmannschaft obliegt ferner die Zusammenfassung und Organisierung der Kaufmannschaft einzelner Handelszweige oder Gebiete in fachlichen oder territorialen Verbänden sowie die Vorbereitung der Schaffung besonderer fachlicher oder territorialer Ausschüsse für einzelne Handelszweige oder Gebiete. Die Errichtung dieser Verbände und Ausschüsse und die Festsetzung der Zugehörigkeit zu denselben sowie ihres Wirkungskreises erfolgt auf Antrag oder nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft durch Verfügung des Handelsministers. Über die Zugehörigkeit zum Wirkungskreis der einzelnen Verbände oder Ausschüsse entscheidet in Zweifelsfällen der Handelsminister, allenfalls nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft und der beteiligten fachlichen oder territorialen Verbände und Ausschüsse, nach freiem Ermessen.

§ 3.

Mitglieder, Sitz und rechtliche Natur des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft.

Der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft besteht aus höchstens 75 Mitgliedern; sie werden vom Handelsminister gegen jederzeitigen Widerruf ernannt und üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

*) Enthalten in dem heute, den 16. Juni 1917, ausgearbeiteten C.V. Stütze des R. G. Bl. unter Nr. 257.

Der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und wird nach außen durch seinen Vorstand vertreten. Namens des Wirtschaftsausschusses zeichnet in rechtsverbindlicher Weise der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 4.

Vorstand des Wirtschaftsausschusses.

Der Vorstand des Wirtschaftsausschusses besteht aus dem Vorsitzenden, dessen drei Stellvertretern und aus weiteren 16 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Handelsminister aus dem Kreise der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gegen jederzeitigen Widerruf ernannt und üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Der Vorstand vertritt den Wirtschaftsausschuß nach außen und führt die gesamten Geschäfte, insbesondere auch die allfälligen Verhandlungen mit den im Sinne dieser Verordnung errichteten fachlichen und territorialen Verbänden und Ausschüssen, ferner mit den in Betracht kommenden Organisationen der Kriegs- und Übergangswirtschaft. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, in denen nicht ausdrücklich eine Beschlussfassung durch den Wirtschaftsausschuß vorgeesehen ist (§ 6).

Es steht ihm frei, zu seinen Sitzungen fachkundige Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sowie Vertreter der fachlichen und territorialen Verbände und Ausschüsse mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Vorstand hat dem Wirtschaftsausschusse über seine Tätigkeit fortlaufend zu berichten.

Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet und hat jährlich den Rechnungsabluß dem Wirtschaftsausschusse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses und des Vorstandes ein und führt in diesen den Vorsitz.

Der Vorstand bestellt die Beamten und Hilfskräfte und ordnet die Geschäftsführung. Die grundsätzlichen Beschlüsse hierüber sowie die Bestellung von Personen in leitender Stellung unterliegen der Bestätigung des Handelsministers.

§ 5.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand tritt nach Erfordernis zu Sitzungen zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen an die Mitglieder des Vorstandes sowie an die Regierungskommissäre (§ 9) erfolgen schriftlich oder telegraphisch.

Der Vorstand ist binnen acht Tagen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Regierungskommissär oder von mindestens sechs Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder und die Regierungskommissäre eingeladen sind und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit:

bei Stimmgleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Die Regierungskommissäre stimmen nicht mit.

§ 6.

Befugnisse des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft.

Dem Wirtschaftsausschusse der Kaufmannschaft obliegt:

- a. die Feststellung der Grundsätze für die Behandlung der im § 2 bezeichneten Angelegenheiten,
- b. die Überwachung der Kassagebarung und Rechnungslegung sowie die Beschlussfassung über die Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Wirtschaftsausschusses,
- c. die Antragstellung über die Errichtung von sachlichen oder territorialen Verbänden und Ausschüssen,
- d. die Bestellung von Unterausschüssen zur Vorberatung bestimmter Fragen,
- e. die Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, die ihm vom Vorstande oder von einem der Regierungskommissäre überwiesen werden.

Die Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses sind für den Vorstand bindend.

§ 7.

Geschäftsordnung des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft.

Der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft tritt nach Bedarf zusammen.

Über Verlangen eines der Regierungskommissäre oder über schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses ist eine Sitzung desselben innerhalb vierzehn Tagen einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen an die Mitglieder sowie an die Regierungskommissäre erfolgen schriftlich oder telegraphisch. Zu den Sitzungen können über Verfügung des Vorsitzenden oder eines der Regierungskommissäre Vertreter der sachlichen und territorialen Verbände und Ausschüsse mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Wirtschaftsausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und zwanzig Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-

mehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Die Regierungskommissäre stimmen nicht mit.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind jederzeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten, über welche dieser ehestens Beschluß zu fassen hat.

Die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände ist geheimzuhalten, wenn dies beschlossen oder von einem der Regierungskommissäre verlangt wird.

§ 8.

Besondere Verpflichtungen der Funktionäre und Angestellten des Wirtschaftsausschusses.

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Wirtschaftsausschusses sowie sämtliche Personen, welche an der Geschäftsführung beteiligt sind, haben sich vollster Unparteilichkeit und größter Gewissenhaftigkeit zu be-

halten.

Sämtliche Funktionäre und Angestellte des Wirtschaftsausschusses sind verpflichtet, über alle von ihnen in dieser Eigenschaft in Erfahrung gebrachten Angelegenheiten, deren Verwertung oder Mitteilung nach außen gegen die Zwecke des Wirtschaftsausschusses verläßt oder die geschäftlichen Verhältnisse einzelner Personen berührt, Stillschweigen zu bewahren und haben dies schriftlich zu geloben.

Es ist Pflicht des Vorstandes, dafür vorzusorgen, daß eine mißbräuchliche Verwendung oder Mitteilung der beim Wirtschaftsausschusse einlangenden Angaben über geschäftliche Verhältnisse hintangehalten wird. Einer Aufforderung zur Mitteilung der von Handeltreibenden der Kasselei des Wirtschaftsausschusses gelieferten Angaben haben die Beamten und Hilfskräfte nur dann zu entsprechen, wenn sie von einem der Regierungskommissäre ergeht oder der Vorstand einen hierauf gerichteten Beschluß gefaßt hat.

§ 9.

Staatliche Aufsicht.

Der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft steht unter staatlicher Aufsicht, die durch Regierungskommissäre ausgeübt wird. Diese werden vom Handelsminister und von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister ernannt.

Die Regierungskommissäre sind zu allen Sitzungen einzuladen und sind berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, über welche Beschluß gefaßt werden muß. Sie sind ferner berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen des Wirtschaftsausschusses und seines Vorstandes aufzuschieben, bis vom Handelsminister die endgültige Entscheidung getroffen wird.

Die Regierungskommissäre haben das Recht, in alle Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und alle ihnen notwendig erscheinenden Aufklärungen zu verlangen.

§ 10.

Pflichten der Kaufmannschaft.

In allen Fällen, in denen gemäß § 2 dem Wirtschaftsausschusse der Kaufmannschaft die Durchführung bestimmter Verfügungen vom Handelsminister übertragen wird, haben die Inhaber von Handelsgewerben den vom Wirtschaftsausschusse getroffenen Verfügungen zu entsprechen, zur Vorbereitung und Durchführung seiner Verfügungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsausschusses zu erschweren oder zu hindern geeignet ist. Sie haben ferner über besonderen Auftrag ihre Betriebe und ihre Geschäftsgebarung der Überwachung durch vom Handelsminister bestellte Organe zu unterwerfen.

II. Sachliche und territoriale Verbände und Ausschüsse.

§ 11.

Bestellung von sachlichen und territorialen Verbänden und Ausschüssen.

Zur Vertretung der besonderen Interessen einzelner Handelszweige oder der Kaufmannschaft einzelner

Nr.: Gebiete kann der Handelsminister, wenn sich dies als notwendig oder zweckmäßig erweist, gemäß § 2, Absatz 2, die Errichtung von fachlichen oder territorialen Verbänden oder Ausschüssen anordnen.

In Fachverbänden werden die Betriebe eines bestimmten Handelszweiges, in einem Territorialverband die Kaufleute eines bestimmten Gebietes entweder in ihrer Gesamtheit oder, soweit sie einer bestimmten Branche angehören, zu Zwangsverbänden zusammengefaßt; statt eines solchen Verbandes kann vom Handelsminister auch ein Ausschuß aus dem Kreise der Angehörigen des betreffenden Handelszweiges oder Gebietes bestellt werden.

§ 12.

Zwecke der fachlichen und territorialen Verbände und Ausschüsse.

Den Verbänden und Ausschüssen obliegt:

- a. die Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen, welche den von ihnen vertretenen Handelszweig oder kaufmännische Interessen des betreffenden Gebietes berühren, sowie die Durchführung von auf diese Angelegenheiten sich erstreckenden Verfügungen, insoweit diese dem Verbands- oder Ausschusse vom Handelsminister übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschusse der Kaufmannschaft,
- b. die Mitwirkung an jenen Maßnahmen von Organisationen der Kriegs- und Übergangswirtschaft, die sich auf den Bezug und den Vertrieb von Waren durch den Handel und auf die Festsetzung von Preisen beziehen.

Der Wirkungskreis der auf Grund der Gewerbeordnung organisierten Handelsgenossenschaften und der Verbände von solchen bleibt unberührt.

§ 13.

Geschäftsführung der fachlichen und territorialen Verbände und Ausschüsse.

Die Geschäftsführung der einzelnen Verbände und Ausschüsse wird durch Statuten geregelt, welche vom Handelsminister nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft erlassen werden.

Der Handelsminister kann anordnen, daß einzelne oder sämtliche Beschlüsse eines Verbandes oder Ausschusses vor ihrer Durchführung dem Vorstande des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft mitzuteilen sind. Findet der Vorstand des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft, daß diese Beschlüsse mit den Interessen einzelner Handelszweige unvereinbar sind, so hat er in gemeinsamer Beratung mit dem betreffenden Verbands- oder Ausschusse die bestehenden Bedenken aufzuklären und eine Einigung zu versuchen; gelingt dies nicht, so hat der Vorstand des Wirtschaftsausschusses den Beschluß des Verbandes oder Ausschusses mit seinen Bemerkungen versehen dem Handelsminister zur Entscheidung vorzulegen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung sowie jener

Verfügungen, welche auf Grund derselben bei der Errichtung einzelner fachlicher oder territorialer Verbände und Ausschüsse vom Handelsminister erlassen werden, werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 15.

Auflösung des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft und der territorialen und fachlichen Verbände und Ausschüsse.

Die Auflösung des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft sowie der einzelnen fachlichen oder territorialen Verbände und Ausschüsse erfolgt nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft — im Falle der Auflösung eines Verbandes oder eines Ausschusses auch nach dessen Anhörung — durch Verfügung des Handelsministers.

§ 16.

Regelung des Lebens- und Futtermittelhandels.

In allen Angelegenheiten, die den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln betreffen, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfügungen des Handelsministers einvernehmlich mit dem Amte für Volksernährung getroffen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Schenk m. p.

Urban m. p.

Öfver, m. p.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 16. 6. 1917

Der Economist.

Banken und Kriegswirtschaft.

Von Dr. Gustav Stolper.

(Siehe Nr. 18962 der „Neuen Freien Presse“ vom 7. Juni.)

Das stürmische Wachsen der fremden Gelder haben die Banken zum Anlaß genommen, um ihr eigenes Kapital zu vermehren. Mit Ausnahme von zweien, der Länderbank und dem Bankverein, haben alle Banken in den letzten Monaten ihr Aktienkapital erhöht, manche von ihnen sogar zwei Emissionen vorgenommen. Die Kapitalserhöhungen haben vollen Erfolg gehabt. Die neuen Aktien konnten zu den höchsten Kursen begeben werden und fanden im Kreis der alten Aktionäre bereitwillige Käufer. Die Kapitalserhöhungen haben das Mißverhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln nicht beseitigt. Während im Frieden der Status einer Bank schon als angespannt galt, wenn die Verbindlichkeiten der Bank viermal so groß waren als ihr eigenes Kapital, stiegen die fremden Gelder im Krieg bei manchen Instituten auf das Neunfache der eigenen Mittel und darüber. Auch hier handelt es sich wieder um eine Frage, die nach den Grundsätzen der Bankpolitik vor dem Krieg nicht zu beantworten ist. Die Kreditoren der Banken im Krieg unterscheiden sich nach Ursprung und Art von den Kreditoren im Frieden. Damals bestanden sie im wesentlichen aus Ersparnissen und vorübergehend freien Betriebsmitteln. Heute bestehen sie überwiegend aus dem Erlös einer liquidierenden Volkswirtschaft. Wieviel davon (geldmäßig gerechnet) Ersparnisse sein werden, das hängt von den Preisen ab, zu denen nach dem Krieg der Wiederaufbau der Volkswirtschaft vor sich gehen kann. Im Frieden haben sich die Kreditoren stetig entwickelt, ohne daß unter normalen Verhältnissen ein schärferer Rückschlag zu erwarten war. Die Ersparnisse der Volkswirtschaft wurden nicht angetührt und die freien Betriebsmittel von Industrie und Landwirtschaft hielten sich in ziemlich gleichmäßiger Höhe, da in der einen Jahreszeit die einen, in der anderen die anderen Wirtschaftszweige für einen Teil ihrer Mittel keine Verwendung hatten. Die Kreditoren, die im Krieg hinzukamen, sind nicht nur Betriebs-, sondern Anlagkapital, und darum werden sie nach dem Krieg mit weit größeren Beträgen abgehoben werden, als die Banken durch die Kapitalserhöhungen ihre eigenen Mittel zu stärken vermochten. Eine konsequente Bankpolitik würde dem zweifellos bedenklichen übermäßigen Anwachsen der fremden Gelder in anderer Weise entgegen gewirkt haben, als durch die Erhöhung des Aktienkapitals. In Wahrheit haben die Banken die fremden Gelder auch im Krieg gesucht, weil sie an ihnen beträchtliche Zinsgewinne erzielen konnten. Hier hängt wieder die Politik der Banken aufs engste mit der Frage der Finanzierung des Krieges zusammen.

Ein Vergleich der Ergebnisse der Kriegsanleihen mit der Entwicklung der Bankkreditoren zeigt, daß auch Industrie und Handel, die schon den weitaus größten Teil der Kriegsanleihen übernehmen, noch weit höhere Beträge aufbringen könnten, als es tatsächlich der Fall ist. Der Grund dafür liegt neben anderem in der monopolartigen Zwischenstellung, welche die Banken zwischen Staat und Privatkapital einnehmen. Der Industrielle, der seine Vorräte verkauft und dessen Nutzenstände eingehen, hat die Wahl, die freien Mittel zur Erwerbung von Kriegsanleihe oder sonstiger staatlichen Titres zu verwenden oder sie bei einer Bank anzulegen. In Deutschland bemüht man sich, die freien

Betriebsgelder von Industrie und Handel unmittelbar in die Staatskasse zu leiten. Dazu dienen vor allem die Schatzanweisungen, die immer bei der nächsten Kriegsanleihe konvertiert werden. Sie bieten dem einzelnen Unternehmer eine höhere Verzinsung, als er für die Bankeinlage erhält, und beugen zugleich einem übermäßigen Anschwellen der fremden Gelder bei den Banken vor. In Oesterreich hat man eine Zeitlang versucht, einen ähnlichen Weg einzuschlagen. Der Versuch ist am Widerstand einzelner Banken gescheitert, die sich nicht den Zwischengewinn entgehen lassen wollen und die darauf hinweisen, daß der Staatsverwaltung durch die Voreinzahlungen, die die Banken im Kontokorrent mit der Postsparkasse ständig auf die nächste Kriegsanleihe leisten, ohnehin alle flüssigen Mittel zur Verfügung gestellt würden. Aber für das Zeichnungsergebnis der Kriegsanleihen ist es nicht unerheblich, ob Industrie und Handel ihre Gelder den Banken zur Verfügung stellen, damit sie die Zeichnungen anderer Kreise finanzieren oder ob sie lieber ihre älteren Bankschulden ganz oder teilweise ungetilgt lassen, um sich selbst mit höheren Beträgen an den Zeichnungen zu beteiligen. Ohne Zweifel liegt hier ein Kollisionspunkt der privatwirtschaftlichen Interessen der Banken mit ihren öffentlichen Aufgaben vor, der bisher nicht überwunden ist, obwohl, wie wir gesehen haben, eine gesunde Bankpolitik die Wünsche der Finanzverwaltung unterstützen mußte.

Durch die Uebernahme von Kriegsanleihe für eigene Rechnung ist das Effektenportefeuille der Banken im Krieg ungefähr auf ein Dreifaches seines letzten Friedensstandes gestiegen. Während noch Ende 1913 der Effektenbesitz der Banken kaum ein Viertel des Wechselportefeuilles betragen hat, ist er Ende 1916 im Durchschnitt mit gleich hohen Beträgen ausgewiesen wie die Wechsel. Sind nach der letzten Bilanz bei den Wiener Banken rund drei Viertel Milliarden in Effekten angelegt, so wird man den tatsächlichen Wert des Effektenportefeuilles wesentlich höher veranschlagen müssen. Die halbe Milliarde, die in den drei Kriegsjahren dem Effektenkonto der Wiener Banken zugewachsen ist, besteht allerdings zum weitaus größeren Teil aus festverzinslichen Werten. Wie groß der eigene Besitz der Banken an Kriegsanleihe ist, läßt sich auch nicht annähernd feststellen, jedenfalls entfällt darauf nur der geringere Teil der Zugänge im Kriege. Denn die Banken sind fast alle bemüht, zwischen zwei Kriegsanleihen ihre Portefeuille zu leeren, um Raum zu schaffen für die neuen großen Eigenzeichnungen, eine Politik, die durchaus gerechtfertigt ist, weil die Banken grundsätzlich an der Verwahrheit ihrer Einlagen festhalten müssen. Das schließt

natürlich nicht aus, daß einzelne Banken bedeutende Beträge von Kriegsanleihen im Portefeuille behalten, weil sie daraus eine günstigere Verzinsung ihrer Mittel erlangen als bei Borschlüssen an die Finanzverwaltung oder gar im offenen Markt. So dürften namentlich eine Zeitlang größere Beträge der ersten Kriegsanleihe im Besitz der Banken gewesen sein. Wie weit sie von dem Anbot des Umtausches zu langfristige Titres der fünften Anleihe Gebrauch gemacht haben, ist nicht zu ermitteln.

Im übrigen hat der Krieg im Effektenbesitz der Banken die größten Verschiebungen hervorgerufen. Seit vielen Jahren haben die Banken nicht in solchem Umfang ihre Spekulationsgeschäfte betreiben können, wie etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1915 und in verstärktem Maße seit 1916. Die Aktien fast aller Unternehmungen, die von der Welle der Kriegskonjunktur erfaßt wurden, sind emissionsreif geworden und die Banken haben sie zu ungeahnt hohen Kursen entweder an ihre Klientel oder im

freien Markt eingeführt. Wenn diese Verkäufe die Höhe des Effektenbesitzes nicht stärker beeinflusst haben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß den Emissionen fast gleich viele Kapitalserhöhungen gegenüberstanden. Denn der Aktienhunger, der eine natürliche Folge der Geldsüffigkeit ist, hat die Industrie ebenso wie die Banken zur Beschaffung neuen Kapitals veranlaßt, für das erst die kommende Friedenszeit Verwendung bringen soll. Die Emanzipation der Industrie von den Banken, die durch die Abzahlung von Schulden eingeleitet wird, findet ihre Bekräftigung dadurch, daß die Industrien der Inanspruchnahme von Kredit bei den Banken auch für die Zukunft auszuweichen suchen. Daneben haben die Kapitalserhöhungen freilich in vielen Fällen lediglich Zweck der Verwässerung, um den Verwaltungen ein hohes Maß von Bewegungsfreiheit bei der Dividendenbestimmung und die Kapitalgrundlage für den Zuschlag der Erwerbsteuer zu verbreitern. Die Staatsaufsicht hat verhindert, daß diese Maßnahmen in Österreich einen so großen Umfang annehmen wie in Ungarn, doch haben die Unternehmen hier das erwünschte Maß überschritten. Die Konfiskationsbestände, die nach Kriegsausbruch mehr oder weniger tief abgeschrieben wurden, sind durch die Kurzwendigkeit seither eine außerordentliche Wertsteigerung erfahren.

Die Werterhöhung fast aller Aktien in der Industrie findet bei den Banken ihre Entsprechung in einer außerordentlichen Erhöhung ihrer Reserven. Das Bankkapital hat parallel mit dem Industriekapital die Geldwertveränderung mitgemacht, obwohl die Forderungen und Verbindlichkeiten auf feste Beträge lauten. Die unmittelbarste Wirkung dieser Veränderung ist der hohe Agioerlös, den die Banken bei den Kapitalvermehrungen erzielen. Wichtigere ist die ungeheure Stärkung der inneren Reserven bei fast allen größeren Banken. Sie rührt vor allem aus der Wertsteigerung wichtiger Aktien her. Da das Effektenportefeuille der Banken gegenwärtig ungefähr die Hälfte ihres gesamten Eigenkapitals ausmacht, bedeutet jede Kurssteigerung eine entsprechende Steigerung ihres Eigenkapitals. Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Großbanken heuer aus ihren Gewinnen viele Millionen vorweg ihren internen Rücklagen zugeschrieben haben. Einzelne Großbanken haben das Doppelte dessen verdient, was sie auswiesen. Aus diesen beiden Quellen hat sich das Eigenkapital den Banken um Beträge vermehrt, die bei manchen hinter dem Zufluß neuer Mittel aus ihren Kapitalserhöhungen nicht erheblich zurückstehen dürften. Und schließlich hat die gewinnreiche Realisierung der Lager und die Belassung des wirtschaftlichen Kreislaufes zum größten Teil die Kriegsverlustreserven freigemacht, die in den ersten Monaten des Jahres 1915 — vor der entscheidenden Wendung des Krieges beim Durchbruche von Gorlice —

als notwendig erschienen. Von den Banken hat damals bekanntlich jede anders für drohende Verlustgefahren vorgesorgt. Die Zentren dieser Gefahren waren im allgemeinen Galizien und Triest. Die galizischen Außenstände lassen sich auch heute noch nicht ganz übersehen. Aber ein sehr großer Teil ist eingegangen, die galizischen Industriebetriebe — vor allem die Petroleumindustrie — arbeiten mit steigenden Gewinnen. Triest aber ist mehr Gläubiger als Schuldner der Banken gewesen und die Quellen seiner wirtschaftlichen Kraft — Werst und Reederei — werden heute bereits aus Zukunftsoffnungen gespeist, die so begründet die ernstesten Voraussetzungen vor ihrer Ueberfischung sind, die Annahme rechtfertigen, daß Triest nach dem Kriege für den Ausbruch von der Kriegsconjunktur reichliche Entschädigungen finden wird.

**Verordnung des Amtes für Volksernährung im
Einvernehmen mit den beteiligten Ministern
vom 14. Juni 1917, *)**

betreffend die Festsetzung von Preisen für Heu und Stroh.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. November 1916, R. G. Bl. Nr. 383, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Landes-Futtermittelstellen, Abteilungen für Heu und Stroh, haben beim Ankauf von Heu und Stroh der Ernte 1917 im Sinne der Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 29. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 243, betreffend den Verkehr mit Heu und Stroh, dem Erzeuger für den Meterzentner folgende Preise ab Scheune (Triste) zu zahlen:

1. Für Heu aller Art, und zwar:
Wiesenheu, Grummet, Kleeheu aller Arten
(Luzerne u. s. w.), Mohar-, Hirse- und
Mischlingsheu K 17.—
2. für Stroh:
 - a. für Kornschaubstroh (Flegelbruschstroh) K 10.—
 - b. für alle sonstigen Arten Getreidestroh,
einschließlich Stroh von Erbsen und
Wicken, jedoch außer Maisstroh . . . K 8.—
 - c. für Stroh von Bohnen, Pferdebohnen,
Linsen, Lupinen, Peluschken, Mohn,
Kaps, Rüpsen, Reis und Mais . . . K 6.—

*) Enthalten in dem heute, den 16. Juni 1917, aus gegebenen CV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 256.

§ 2.

Vorstehende Preise gelten für gesunde, trockene, nicht beschmutzte und nicht verdorbene Ware.

Falls die gelieferte Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, ist ein angemessener Abzug vom Übernahme-preise zu machen.

Kommt eine Einigung über die Größe dieses Abzuges zwischen dem Lieferungspflichtigen und dem von der Landes-Futtermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, bestellten Übernahmsorgane nicht zustande, so entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Ware befindet, im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen.

In diesem Falle hat die Landes-Futtermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, bei der Übernahme unter den üblichen Modalitäten vorläufig den von ihrem Übernahmsorgane angebotenen Kaufpreis zu bezahlen.

Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden.

Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder unter die Parteien zu verteilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgeschoben.

§ 3.

Wird Heu und Stroh in gepresstem Zustande übernommen, so wird ein Zuschlag von 1.60 Kronen pro Meterzentner zum Übernahme-preise hinzugerechnet.

In diesem Zuschlage sind die Kosten für Draht und sonstiges Bindematerial nicht inbegriffen.

Bei der Übernahme von Häcksel wird ein Zuschlag

von 2 Kronen pro Meterzentner zum Übernahmungspreise hinzugerechnet.

Für die Zufuhr von Heu und Stroh von der Scheune (Triste) zur Abnahmestelle (Preßstelle, Bahnstation), beziehungsweise zum Verbraucher gebührt bei einer Entfernung bis 5 Kilometer eine Vergütung von 1 Krone, bei einer Entfernung bis zu 10 Kilometer eine Vergütung von 1.70 Kronen und bei einer Entfernung über 10 Kilometer eine Vergütung von 2 Kronen pro Meterzentner.

Bei Zufuhren zu größeren Städten oder in besonderen Fällen können zwecks Ersparung von Waggons für Heu- und Strohlieferungen an Zivilverbraucher besondere Regelungen durch die Futtermittelzentrale, Abteilung für Heu und Stroh, oder durch die zuständige Landes-Futtermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, getroffen werden.

Die Vergütungen, welche für alle sonstigen mit der Übernahme, Zufuhr und Verladung der beschlagnahmten Ware verbundenen Leistungen, für die Übernahme des Transportrisikos und der Qualitätshaftung und für die Spesen der mit dem Kaufe Beauftragten (Kommissionäre) zu zahlen sind, sowie die Regiezuschläge der Futtermittelzentrale, Abteilung für Heu und Stroh, und der Landes-Futtermittelstellen, Abteilung für Heu und Stroh, werden vom Amte für Volksernährung festgesetzt.

§ 4.

Bei Abgabe von Heu und Stroh inländischer Herkunft durch die Futtermittelzentrale, Abteilung für Heu und Stroh, oder durch die Landes-Futtermittelstellen, Abteilungen für Heu und Stroh, werden zu den im § 1 festgesetzten Übernahmungspreisen die gemäß § 3 entfallenden Vergütungen und Zuschläge, insoweit sie tatsächlich ausgelegt wurden, sowie die Frachtpesen hinzugerechnet.

§ 5.

Die Preise, zu welchen die Abgabe von Heu und Stroh an Verbraucher durch die gemäß § 16 der Verordnung vom 29. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 243, von den Landes-Futtermittelstellen, Abteilungen für Heu und Stroh, errichteten Verteilungsstellen erfolgt, werden über Antrag der Landes-Futtermittelstellen, Abteilungen für Heu und Stroh, von den politischen Landesbehörden festgesetzt.

§ 6.

Im Falle als die Qualität der von der Landes-Futtermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, beziehungsweise von den von ihr bestellten Übernahmungsorganen oder Verteilungsstellen gelieferten Ware nicht den im § 2, ersten Absatz, festgesetzten Bedingungen entspricht, ist von diesem Preise ein entsprechender Abzug zu machen.

Wenn über die Höhe dieses Abzuges zwischen der Landes-Futtermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, beziehungsweise den von ihr bestellten Übernahmungsorganen oder Verteilungsstellen und dem Übernehmer der Ware eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet die Sachverständigenkommission der Börse für landwirtschaftliche Produkte jenes Verwaltungsgebietes, in dessen Sprengel die Ware abgeliefert wurde.

Besteht in dem betreffenden Verwaltungsgebiete keine solche Sachverständigenkommission, so entscheidet die Sachverständigenkommission der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

Gegen die Entscheidung der Sachverständigenkommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7.

Der Preis beim Absatze des von der Futtermittelzentrale, Abteilung für Heu und Stroh, aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone, aus Bosnien und der Hercegovina, aus den okkupierten Gebieten oder aus dem Auslande eingeführten Heus und Strohs wird von der Futtermittelzentrale, Abteilung für Heu und Stroh, mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung festgesetzt.

§ 8.

Die im § 1 für den Ankauf von Heu und Stroh der Ernte 1917 durch die Landes-Futtermittelstellen, Abteilungen für Heu und Stroh, festgesetzten Übernahmungspreise gelten beim Verkaufe von Heu und Stroh früherer Fehungen als Höchstpreise.

Beim Verkaufe von solchem Heu und Stroh durch Großhändler oder landwirtschaftliche Organisationen darf ein einmaliger Zuschlag von 2.50 Kronen pro Meterzentner dem Höchstpreise hinzugerechnet werden.

Dieser Großhandelspreis versteht sich ab Verladung und umfasst die Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, die Zufuhrkosten sowie alle Arten von Aufwendungen einschließlich der Verladung.

Die im § 3 festgesetzten Zuschläge für Pressen und Säckseln können auch beim Verkaufe von Heu und Stroh aus früheren Fehungen eingehoben werden.

Die Preise beim Absatz von Heu und Stroh früherer Fehungen im Kleinhandel, das ist beim Verkaufe durch Händler in Mengen bis zu 20 Meterzentner an Verbraucher, werden von der politischen Landesbehörde festgesetzt.

§ 9.

Beim Verkaufe von Heu und Stroh der Ernte 1917 durch Landwirte gemäß § 3, lit. d, e und f der Verordnung vom 29. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 243, und beim Verkaufe von Heu und Stroh früherer Fehungen durch Landwirte unmittelbar an Verbraucher gelten die im § 1 festgesetzten Übernahmungspreise als Höchstpreise, und können die im § 3 festgesetzten Zuschläge für Pressen, Säckseln und Zufuhr zur Bahnstation, beziehungsweise zum Verbraucher eingehoben werden.

§ 10.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von den politischen Bezirksbehörden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Wird die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen, kann außerdem, insofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, auch auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Ackerbau Ministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 12, mit Ausnahme der §§ 6 und 7, betreffend das Anfordungsrecht der politischen Behörde, deren Bestimmungen für die Vorräte aus der Ernte des Jahres 1916 und früherer Fehungen in Geltung bleiben, außer Wirksamkeit.

Nr.:

TAG:

Insolange die Preise für die Abgabe von Heu und Stroh durch die von den Landes-Futtermittellstellen, Abteilungen für Heu und Stroh, errichteten Verteilungsstellen (§ 5) und die Preise beim Absatz von Heu und Stroh früherer Fessungen im Kleinhandel (§ 8, letzter Absatz) von der politischen Landesbehörde nicht festgesetzt sind, bleiben die von der politischen Landesbehörde gemäß § 4, 4. Absatz, der Ministerialverordnung vom 10. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 12, festgesetzten Kleinhandelspreise zuzüglich eines Zuschlages für den Meterzentner von 4 Kronen bei Heu und von 1 Krone bei Kornschraubstroh (Flegelbruschstroh) in Geltung.

Georgi m. p.

Spitzmüller m. p.

Handel m. p.

Schenk m. p.

Höfer m. p.

Seidler m. p.

Nr.:

TAG: 16. 6. 1917

~~Saus~~ der Abgeordneten. — 8. Sitzung der XXII. Session am 16. Juni 1917.

206

I

Interpellation

der

Abgeordneten Dr. Carli, Dr. Grandi und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Volksernährung, betreffend die Zuweisung von Zucker behufs Bereitung von Obstkonserven in den Privathaushaltungen.

Die Nachricht, daß für die kommende Obstkampagne kein Zucker zur Bereitung von Obstkonserven an die Privathaushaltungen verteilt werden soll, hat allgemeinen Unwillen, ja sogar Bestürzung bei den Hausfrauen hervorgerufen. Besonders in den letzten Jahren vor und während des Krieges hat die Bereitung von Dinstobst und anderen Obstkonserven sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande starken Fuß genommen. Fast in jedem Haushalte werden größere oder kleinere Mengen Obst, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, durch Einkochen zu Dauerware umgewandelt und für den Winter als Verbesserung der täglichen Kost und in dieser schweren Zeit als Ersatz für andere, in ungenügender Menge vorhandene unentbehrliche Nährstoffe aufbewahrt.

Durch den Entzug des Zuckers für die Bereitung von Obstkonserven in den Privathaushaltungen und dessen Zuweisung an große Fabriken werden große Mengen Obst der Volksernährung entzogen.

Man denke an die große Anzahl städtischer Bewohner, welche sich der Sammlung von wildwachsendem Beerenobst mit dem größten Eifer widmen, solange dasselbe für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse im Haushalte dient, aber keine Neigung zeigen werden, für den Verkauf an die Fabriken zu arbeiten. Es sind tausende und abertausende Hände, die emsig daran beschäftigt sind.

Diese enormen Obstmengen, die im Herbst vom Lande in die Stadt wandern in Form von

Dinstobst und Marmeladen, sind unrettbar verloren, falls kein Zucker zu ihrer Dauerhaftmachung abgegeben wird.

Die bäuerliche Bevölkerung, welche in normalen Jahren große Teile dieser Produktion sammelte, wird im kommenden Herbst sich damit nicht beschäftigen können, weil andere pressantere und wichtigere Arbeiten in Feld, Wiese und Wald zu verrichten sind. Die männliche Arbeit steht unter den Waffen und daher muß die weibliche die Stelle der männlichen einnehmen, und wird keine, weder junge noch alte Arbeitskraft für das Sammeln dieser Obstgattung übrigbleiben, als die Sommerfrischler, welche, wie oben angedeutet, keinen Handel treiben wollen.

Die Knappheit an Arbeitskräften wird auch daran schuld sein, daß ansehnliche Mengen Fallobst der Volksernährung entzogen werden. Insofern es sich um das Einsammeln und Verarbeiten des Obstes in der eigenen Wirtschaft handelt, wird die Hausfrau ein Moment auffindig machen, in welchem sie bei Tag oder bei Nacht sich eine Reserve für den Winter vorbereiten wird. Sie wird aber nie die Zeit finden, um dieses Obst zur nächsten Sammelstelle zu bringen, besonders dann, wenn dasselbe in beschränkten Mengen vorhanden ist.

Neben dem Fallobst werden noch größere Mengen überreifes Obst der Volksernährung entzogen, weil diese nicht transportfähig sind, und wollte man sie doch bis zur nächsten Verarbeitungsstelle schaffen,

Haus der Abgeordneten. — 8. Sitzung der XXII. Session am 16. Juni 1917.

so würden sie in einem solchen Zustande ankommen, daß sie nicht mehr verarbeitet werden könnten.

In Anbetracht des oben Angeführten wird an Seine Excellenz den Herrn Minister für Volksernährung die Anfrage gestellt:

„1. Gedenkt das k. k. Volksernährungsamt dafür Sorge zu tragen, das Gerücht,

daß kein Zucker für Einsiedezwecke für die kommende Kampagne den Privathaushaltungen abgegeben wird, zu dementieren?

2. Wird das k. k. Volksernährungsamt dafür Sorge tragen, daß den Privathaushaltungen sowohl in der Stadt als auf dem Lande eine genügende Menge Zucker zu Einsiedezwecken bewilligt werde?“

Wien, 16. Juni 1917.

Delugan.
Dr. Degasperi.
Dr. S. Gentili.
Dr. Bugatto.
Faidutti.

De Carli.
Dr. Grandi.
Tonelli.
Uffai.
Spadaro.

NF. Presse 17.6.1917

Der Economist.

Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen. Die Industrie. Die Kriegsauleihe.

Wien, 16. Juni.

Der Krieg hat die Arbeitsbedingungen der Industrie von Grund aus umgestürzt; er hat neue Beschäftigung in ungeahntem Umfang gebracht, zugleich aber auch die technischen und kommerziellen Voraussetzungen der Erzeugung wesentlich verteuert, den Gewinn erhöht, jedoch für längere Zeit hinaus die Kosten der Produktion in weiler Kurve nach aufwärts umgebogen. Die höchsten Leistungen und auch die größten Dividenden hat der Krieg ermöglicht, sie sind aber nicht sorgenlos gepflückt, sondern mühsam und nach Ueberwindung schwerer Widerstände erreicht worden; die stetige Ausdehnung der Produktion hatte in den Vorräten an Naturprodukten und den verfügbaren Arbeitskräften ihre Schranke, und auch vor ganz unerwarteten Rückschlägen sind selbst solche Industrien nicht verschont geblieben, die im Mittelpunkt der Kriegskonjunktur zu stehen schienen. Der Gewinnausfall von 1 1/2 Millionen Kronen, den die Alpine Montangesellschaft im ersten Vierteljahr erlitten hat, ist von symptomatischer Bedeutung. Zufällige Umstände haben mitgewirkt, wie der abnorm strenge Winter, der die Förderung von Erzen im Tagbau erschwerte; die Verhältnisse haben sich aber auch im zweiten Quartal kaum geändert und man rechnet für diese mit dem Juni ablaufende Geschäftsperiode mit einer ähnlichen Verminderung des Reingewinnes. Die Alpine Montangesellschaft ist nicht in der gleichen Lage wie die nördlichen Werke; bei ihr, die der stärkste Roheisenerzeuger ist, spielen die älteren, noch zu verhältnismäßig niedrigeren Preisen getätigten Schlüsse eine größere Rolle; eine Ausgleichung könnte nur durch eine volle Entfaltung der Erzeugung gefunden werden, der durch die Verhältnisse des Krieges ihre Grenzen gesetzt sind. Andere mit der Eisenverarbeitung zusammenhängende Industrien haben verschiedene Art Anregungen erhalten, sich auf neue Erzeugungen geworfen, ihre Gewinne im Kriege stark vergrößert und ein Abstieg ist bei ihnen noch nicht sichtbar. Manche der im Kriege vollzogenen Erweiterungen und Neuanlagen werden, soweit sie ausschließlich für die Herstellung von Kriegsartikeln bestimmt sind, in späterer Zeit kaum zu reichende Beschäftigung finden und aus den erhöhten Gewinnen abgeschrieben werden müssen, überwiegend werden aber die Investitionen auch in der künftigen Friedenswirtschaft ihre Dienste tun und die Erzeugungsfähigkeit dieser Werke erhöhen. Weiterblickende Industrielle sind sich allerdings bewußt, daß sie die gleißenden Kriegsgewinne mit einer bleibenden Verteuerung der Erzeugung werden bezahlen müssen. Die bis vor drei Jahren unausgesetzte Herabdrückung der Herstellungskosten ist durch den Krieg jah unterbrochen worden. Mit höheren Löhnen, wesentlich größeren Abgaben und teuren Materialpreisen wird die Industrie noch manche Jahre zu rechnen haben, wenn selbst die Erinnerung an die Kriegskonjunktur längst verblaßt sein wird; die Rücklagen, welche die Werke aus den Gewinnen der jetzigen Ausnahmjahre anlegen, sind ein Gebot unbedingter Notwendigkeit, um in der Zukunft die von allen Wechselfällen unabhängige Position behaupten zu können.

Zu den Industrien, die im Kriege und durch den Krieg einen starken Anstoß für eine Entwicklung ihrer Tätigkeit erfahren haben, gehört die Fabrikation von Kraftwagen aller Art. Vor dem Kriege stand die österreichische Automobilindustrie sehr bescheiden in der zweiten Reihe. Einzelne Etablissements erzeugten zwar bereits ein erstklassiges, den fremden Marken ebenbürtiges Vehikel, die Produktion war aber teuer und ungleichmäßig, die feinen Wagen wurden noch überwiegend aus dem Auslande, aus Deutschland, England, Amerika, Frankreich und Italien bezogen. Im Kriege haben diese Importe durch die allgemein erlassenen Ausfuhrverbote ganz aufgehört, die inländischen Automobile mußten fast zur Gänze für Heereszwecke dienstbar gemacht werden. Nach der amtlichen Zählung bestanden in Oesterreich während des Jahres 1913 im Privatbesitze 12.234 Automobile, 9486 Motorfahräder, ferner im öffentlichen oder subventionierten Privatverkehre 216 Postautos. Die meisten dieser Kraftfahrzeuge wurden eingezogen und in den Dienst des Krieges gestellt. Die neue Erzeugung wurde mit forcierter Kraft und fieberhafter Eile aufgenommen. Alle Automobilfabriken haben ihre Einrichtungen wesentlich vergrößert, einzelne Neuanlagen sind entstanden, die Investitionstätigkeit ist in der Industrie überhaupt nicht zum Stillstande gelangt. Die Leistungsfähigkeit der österreichischen Automobilindustrie hat sich im Kriege mindestens verzehnfacht. Die Aufträge sind bei allen Automobilfabriken sehr groß und beschäftigen die Anlagen bis zur vollen Höhe der Produktionsfähigkeit, die allerdings vorübergehend mit Rücksicht auf die Materialfrage, insbesondere wegen der Schwierigkeit einer Beschaffung guter Reifen für die Räder, nicht immer voll ausgenützt werden konnte. Die meisten Automobilfabrikgesellschaften haben ihr Kapital im Kriege bedeutend vermehrt. Neue große Unternehmungen sind im Bau, welche auf Massenbetrieb, auf serienweise Erzeugung der gleichen Typen zu relativ mäßigen Preisen hinielen, die größte unter diesen ist die Anlage der Steyrer Waffenfabrik, die im nächsten Jahre vollendet werden dürfte. Auch Betriebskonzentrationen zur Verbilligung der Erzeugungskosten sind auf dem Wege; am weitesten vorgeschritten scheinen die Bestrebungen zur Anbahnung einer solchen engeren Angliederung zwischen den Daimler-Werken und den Fiat-Werken zu sein.

Reichliche Beschäftigung ist den Automobilfabriken wohl noch für lange Zeit hinaus gesichert. Die Verringerung des Pferdebestandes durch den Krieg wird erst nach manchen Jahren ausgeglichen werden können. Der Futtermangel und die geschwächte Leistungsfähigkeit der

Zugferde führen von selbst zu einer vermehrten Verwendung von Wagen mit mechanischem Antrieb, zumal die Materialien, insbesondere das Benzin, in genügenden Mengen im Lande gewonnen werden, und der Gebrauch von Motorfahrzeugen bei uns vorher nur in einem wenig vorgeschrittenen Stadium der Entwicklung war. Zwar wird mit dem Kriege der große Neubedarf für das Heer aufhören, die einberufenen Fahrzeuge werden aus dem Felde und den Stappenträumen zurückkehren. Allein sehr viele dieser durch drei Kriegsjahre unausgesetzt angestrengt verwendeten Wagen werden in ganz unbrauchbarem oder stark beschädigtem Zustande den Eigentümern zurückgegeben werden, es wird wohl kein Automobil geben, das nicht ausgiebig reparaturbedürftig wäre, trotz des bedeutenden Zuwachses in den Kriegsjahren wird die Zahl der brauchbaren Kraftwagen kaum größer sein als ehemals, während der Bedarf namhaft gestiegen ist und noch wächst. Auch sind im Kriege fast nur Lastenautos hergestellt worden, der Bau von Personen- und Luxuswagen ist ganz stillgeblieben und nach diesem wird sich, angeregt durch die großen Kriegsgewinne, sofort starke Nachfrage geltend machen. Manche Personenwagen sind für Sanitätsdienste umgestaltet worden und können für den alten Zweck kaum mehr verwendet werden. Personen- und Lastwagen haben durch die starke Abnutzung, die schlechten Straßen, die ungeeigneten Betriebsstoffe und Schmiermaterialien ungewöhnlich gelitten. So werden die Automobilfabriken im Frieden noch für geraume Zeit um Beschäftigung sich nicht zu sorgen brauchen. Allerdings ist auch die ausländische Konkurrenz nicht stillgeblieben, insbesondere hat sich die amerikanische Automobilindustrie ungemein ausgedehnt. Die Fabriken in den Vereinigten Staaten wurden im Kriege so gut wie gänzlich den militärischen Zwecken der Entente dienstbar gemacht und werden jetzt für die eigene Rüstung des Landes stark herangezogen. Die amerikanische Industrie wäre aber, wenn normale Verhältnisse wieder herrschen, nach der Größe ihrer Anlagen imstande, ganz Europa mit Fahrzeugen zu versehen, vorausgesetzt, daß der nötige Schiffstrom für die Versendung vorhanden wäre, was allerdings vorerst unwahrscheinlich ist. Die österreichischen Automobilwerke werden bestrebt sein, für den Export nach dem Balkan zu liefern, werden aber in erster Linie ihr Augenmerk darauf richten, sich den heimischen Markt zu sichern. Die Abwehr der Konkurrenz der westlichen Länder ist das wichtigste Ziel, das die Automobilindustrie bei der Vorbereitung der künftigen Handelspolitik geltend machen wird.

Die Industrie ist der stärkste Zeichner der Kriegsanleihe geblieben, von den vielen Milliarden ist der überwiegende Teil aus dem an industriellen Unternehmungen interessierten Kapital aufgebracht worden. Die verlängerte Zeichnungsfrist der sechsten Kriegsanleihe geht am nächsten Freitag zu Ende. Die Erstreckung war schon aus technischen Gründen notwendig, viele Anmeldungen, insbesondere die ganz neuartigen Versicherungszeichnungen, bei denen der Subskribent außer den normalen Einzahlungen auf die Polizza überhaupt kein Bargeld aufzubringen hat, bedürfen zu ihrer Durchführung eines langgestreckten Zeitraumes. Einen günstigen, alles Vorausgegangene übertreffenden Erfolg hat der ungarische Finanzminister für seine Emission gestern festgestellt; ein solcher ist bei Anspannung aller Kräfte auch der österreichischen Anleihe gewiß. Die Vermögenssteuer, deren Grundzüge Finanzminister Dr. v. Spiz Müller in seinem Exposé gekennzeichnet hat, muß ein neues Motiv für die Zeichnung von Kriegsanleihe bilden. Wenn die Steuer, wie es heißt, in den höchsten Stufen 20 bis 25 Prozent des Kapitals betragen und in zehn Jahresraten abgestattet werden soll, so würde dies für jedes dieser Jahre eine Schmälerung des Einkommens um 2 bis 2½ Prozent bedeuten. Für Einlagen bei Sparkassen oder Banken sind jetzt Zinsen von 3½, höchstens 3¾ Prozent zu erzielen; Kriegsanleihe wirft für das Kapital ein Jahreseinkommen von 6¼ Prozent ab. Durch die Zeichnung von Kriegsanleihe ist also der Kapitalist in der Lage, die Vermögenssteuer ganz aus dem Einkommen zu bezahlen, den gleichen Ertrag, wie ihn Sparkasseneinlagen geben, zu erzielen und sein Vermögen unvermindert zu erhalten. Die Ausgleichung der Kriegssorgen muß naturgemäß eine namhafte Schmälerung des Einkommens bewirken; der Krieg muß auf der anderen Seite dazu zwingen, auf eine Erhöhung des Einkommens bedacht zu sein, wie sie nur die Kriegsanleihe mit ihren hohen Zinsen und ihrer größten, alle anderen Anlagen überragenden Sicherheit bieten kann. Deshalb sollte jeder, der noch nicht gezeichnet hat, die letzten fünf Tage zur Nachholung ausnützen; die Erwerbung der Kriegsanleihe ist nicht nur unbedingte Standespflicht, sondern auch die vorteilhafteste Anlage. Zeichnet die Kriegsanleihe noch in letzter Stunde, Ihr werdet dem Staate nützen und Euer eigenes Interesse am besten fördern!

Rp. 19.6.1917

Außerordentlicher Zuschuß zur Kriegsaushilfe für staatliche Zivilpensionsparteien.

Rund 19 Millionen Kronen.

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Mai 1917, RGBl. Nr. 241, wurde den iltiven Zivilstaatsbediensteten, deren Jahresgehalt 4800 Kronen nicht übersteigt, für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Dezember 1917 ein außerordentlicher Zuschuß zu der pro 1917 bestehenden Teuerungszulage bewilligt.

Eine ähnliche Maßnahme auf dem Gebiete des staatlichen Versorgungswesens bildet eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Br. Ztg.“ zur Verkündung gelangende Verordnung des Finanzministeriums, durch welche den im Bezüge geringerer Ruhe- (Versorgungs-)genüsse stehenden Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes, Wittven und Waisen nach Zivilstaatsbediensteten sowie den im Bezüge staatlicher Gnadengaben stehenden Personen für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Dezember 1917 ein außerordentlicher Zuschuß zu der ihnen pro 1917 zukommenden Aushilfe gewährt wird. Dieser außerordentliche Zuschuß, welcher teilweise den Charakter eines einmaligen Anschaffungsbeitrages aufweist, beträgt bei pensionierten (quieszierten) Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), deren Ruhegenuß 4000 Kronen nicht überschreitet und bei im Ruhestande befindlichen Dienern (Unterbeamten, Kanzleioffizianten, Mannschaftspersonen der Sicherheitswache, Finanzwache und der Gendarmerie, Gefangen-Oberauffsehern, Aushilfsdienern u. dgl.) 100 Kronen, bei Wittven nach Bediensteten der bezeichneten Kategorien mit einer Wittvenpension bis einschließlich 3000 Kronen 80 Kronen. Für Arbeiter des Ruhestandes wird dieser Zuschuß mit 80 Kronen, für Arbeiterwittven mit 60 Kronen festgesetzt. Was die Waisen nach Zivilstaatsbediensteten betrifft, so ist für elternlose Beamtenwaisen ein außerordentlicher Zuschuß von 60 Kronen, für vaterlose Beamtenwaisen ein solcher von 40 Kronen vorgesehen; Dieners- und Arbeiterwaisen erhalten, je nachdem ob sie elternlos oder vaterlos sind, 40, beziehungsweise 30 Kronen. Weiter wird den im Bezug einer Gnadengabe bis einschließlich 1200 Kronen stehenden Personen ein außerordentlicher Zuschuß von 30 Kronen gewährt.

Die Gewährung der im Vorangeführten bezeichneten außerordentlichen Zuschüsse an sonstige Kategorien von staatlichen Pensions- (Provisions-)Parteien (zum Beispiel auf dem Gebiete der Post- und Telegraphenanstalt) sowie im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung ist in der Verordnung besonderen Vorschriften vorbehalten. Der durch diese Fürsorgemaßnahme entstehende Aufwand dürfte rund 19 Millionen Kronen betragen.

Wk. -Hg. 21.6.1917

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 19. Juni 1917, *)

betreffend Fristerstreckung für den Verkauf von Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 21. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 230, angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im ersten und dritten Absätze des § 13 der Verordnung vom 21. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 230, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten, festgesetzte Frist für die Erzeugung und den Verkauf von Kaffeesurrogaten ohne besondere Bewilligung, beziehungsweise in alten Packungen, wird bis einschließlich 7. Juli 1917 erstreckt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Höfer m. p.

*) Enthalten in dem heute, den 21. Juni 1917, ausgegebenen CIX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 264.

Der Finanzminister hat den Finanzprokuratoradjunkten Dr. Franz Reiser zum Finanzsekretär ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Heinrich Fohner, Dr. Viktor Heller, Dr. Edward Stepan und Dr. Karl Koppensteiner zu Finanzsekretären für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberkommissär zweiter Klasse Martin Boh zum Finanzwach-Oberkommissär erster Klasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Graz ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Rudolf Hoshel zum definitiven Hauptlehrer an dieser Anstalt und den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz Albert zum provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenua ernannt.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die zufolge der Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft „Záložni úvěrni ústav v Hradci Králové“ (Kredit-Vorschuß-Anstalt in Königgrätz) mit dem Sitz in Königgrätz vom 22. Juni 1915 geänderten Statuten dieser Gesellschaft genehmigt.

Heute, den 21. Juni 1917, wird in der Hof- und Staatsdruckerei das CVIII. und CIX. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet.

Das CVIII. Stück enthält unter

Nr. 262 die Verordnung des Handelsministers vom 15. Juni 1917, betreffend die Anzeige von Werkzeugmaschinen;

Nr. 263 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. Juni 1917, betreffend den Verkehr in Werkzeugmaschinen.

Das CIX. Stück enthält unter

Nr. 264 die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 19. Juni 1917, betreffend Fristerstreckung für den Verkauf von Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten.

Nr. 21.6. 1917

Verordnung des Handelsministers vom 15. Juni 1917, *)

betreffend die Anzeige von Werkzeugmaschinen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet:

§ 1.

Die im § 1 der Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 42, angeführten Werkzeugmaschinen sind bei Zutreffen der im § 2 derselben Verordnung bezeichneten Voraussetzungen von jedem, der solche Maschinen besitzt, erzeugt, ausbessert, gebraucht, handelt, vermietet oder für andere in Verwahrung hält, der Zentralrequisitionskommission (Wien, k. und k. Kriegsministerium) nach dem Stande vom 30. Juni 1917 bis 8. Juli 1917 anzuzeigen.

In der Folge sind bis zum 8. jedes Monats nach dem Stande vom Ersten des Monats lediglich Veränderungen gegenüber dem zuletzt angezeigten Stande anzuzeigen.

Zu den Anzeigen sind ausschließlich die bei den Handels- und Gewerbekammern aufgelegten amtlichen Anzeigehescheine zu verwenden.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der angeführten Ministerialverordnung finden ebenfalls Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Urban m. p.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. Juni 1917, **)

betreffend den Verkehr in Werkzeugmaschinen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet:

§ 1.

Werkzeugmaschinen der im § 1 der Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 42, angeführten Art dürfen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung des Handelsministeriums an Dritte abgegeben oder Dritten in Verwahrung (auch Miete und dergleichen) gegeben werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Maschinen nach § 2 der angeführten Verordnung der Anzeigepflicht unterliegen oder nicht, und ferner auch für solche Maschinen, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestellt oder verkauft wurden, jedoch bis zum Tage des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht abgeliefert worden sind.

*) Enthalt in dem heute, den 21. Juni 1917, ausgegebenen CVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 262.

**) Enthalt in dem heute, den 21. Juni 1917, ausgegebenen CVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 263.

c. jene allgemeinen Befugnisse einer politischen Behörde, deren das Wirtschaftsamt bedarf, um die ihm zugeordneten Aufgaben in seinem Amtssprengel einheitlich besorgen zu können, und die ihm zu diesem Zwecke von den beiden politischen Landeschefs in Brünn und Troppau mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Ausübung im Delegationswege vorübergehend überlassen werden.

§ 3.

Das Wirtschaftsamt ist ermächtigt, im Sinne des § 26 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, für seinen Amtssprengel eine eigene Preisprüfungsstelle mit dem Amtssitze in Mährisch-Osttau zu errichten, welcher der nach dieser Verordnung den lokalen Preisprüfungsstellen zustehende Wirkungskreis hinsichtlich des Preisgerichtsprengels Teschen und des in diesem Belange aus dem Sprengel des Preisgerichtes Neutitschein ausscheidenden politischen Bezirkes Mährisch-Osttau zukommt.

§ 4.

Das Wirtschaftsamt wird, soweit nicht nach den geltenden Vorschriften die Zuständigkeit eines der beteiligten Ministerien einzutreten hat, dem Amte für Volksernährung unmittelbar untergeordnet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Beginn der Tätigkeit des Wirtschaftsamtes bestimmt das Amt für Volksernährung.

Clam-Martinić m. p.	Baernreither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Hussarek m. p.	Trnka m. p.
Spitzmüller m. p.	Handel m. p.
Schenk m. p.	Urban m. p.
Höfer m. p.	Seidler m. p.

§ 2.

Die Bewilligung zur Abgabe, Ausführung oder Übernahme von Bestellungen wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Abnehmer oder Besteller die Maschinen zum Gebrauche im eigenen Betriebe benötigt. Der Einschreiter kann sich auch der Vermittlung eines befugten Maschinenhändlers bedienen. Die Einschlebung mehrerer Vermittler bei Verkauf oder Bestellung der Maschinen zwischen dem Erzeuger oder sonstigem Besitzer einerseits und dem Abnehmer oder Besteller andererseits ist jedoch untersagt. Zu den Bewilligungsansuchen sind die bei den Handels- und Gewerbekammern aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 3.

Von den Vorschriften des § 1 sind ausgenommen:

1. für Eisen- oder Metallbearbeitung nicht geeignete Werkzeugmaschinen;
2. Tischbohrmaschinen, pneumatische und elektrische Handbohrmaschinen, kleine leichte „Mechanikerdrehbänke“, mechanische Bogensägen;
3. die Übergabe von Maschinen an Dritte lediglich zu Ausbesserungszwecken,
4. die Abgabe von Maschinen in Form von Maschinenbruch,
5. die Abgabe von Maschinen, die sich im Besitze des Staates oder staatlicher Betriebe, insbesondere der Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung befinden,
6. die Abgabe von Maschinen unmittelbar an die Seeeresverwaltung.

§ 4.

Die Erzeuger von Werkzeugmaschinen haben ein Bestell- und Lagerbuch, die Händler ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Bestandsveränderung zu entnehmen sein muß. Die Bestandsveränderungen müssen durch die entsprechenden Bewilligungen gedeckt sein.

§ 5.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe und erforderlichenfalls durch die Militärverwaltung überwacht. Zu diesem Behufe können Betriebsräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden, und hat jedermann dem Handelsministerium und den Überwachungsorganen die geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6.

Wer in Bewilligungsansuchen (§ 2) unrichtige Angaben macht oder den Vorschriften dieser Verordnung in sonstiger Weise zuwiderhandelt, wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Urban m. p.

NF. Presse 21.6.1917

Die Erhöhung der Getreidepreise in Ungarn.

Wien, 20. Juni.

Eine in den nächsten Tagen erscheinende Verordnung der ungarischen Regierung setzt eine Erhöhung der Getreidepreise, insbesondere der Weizenpreise für die neue Ernte fest. Während der Maximalpreis für Weizen der vorjährigen Ernte 42 Kronen betrug, wird nunmehr der Höchstpreis für Getreide der heurigen Ernte mit 49 Kronen 50 Heller bis 50 Kronen verfügt. Dies bedeutet eine neuerliche Erhöhung der Weizenpreise um 8 Kronen. In entsprechender Parallele sollen auch die anderen Getreidepreise hinaufgesetzt werden. Die Regierung hat hiemit dem Verlangen der Agrarier nachgegeben, welches in der jüngsten Landesversammlung der ungarischen Landwirte gestellt wurde. Die Landwirte motivierten dies damit, daß die heurige Ernte nicht besser ausfallen werde wie die des Jahres 1916, daß mittlerweile aber die Preise aller Industrieerzeugnisse unverhältnismäßig gestiegen seien; die Landwirte hätten daher einen Anspruch auf Erhöhung der Getreidepreise, wenn sie ihr Auslangen finden und vor allem den entsprechenden Anreiz erhalten sollten, ihre Produkte baldmöglichst auf den Markt zu bringen. Wenn die ungarische Regierung nunmehr diesen Wünschen der Agrarier entsprochen hat, kann daraus gewiß kein Rückschluß auf das Endergebnis gezogen werden. Man will nur die landwirtschaftliche Bevölkerung veranlassen, mit ihren Vorräten nicht zurückzuhalten und den Selbstverbrauch möglichst einzuschränken, damit die Ernteüberschüsse möglichst rasch zur Verfügung der Regierung gelangen. Im Vorjahre wurde die Erfahrung gemacht, daß die den Wünschen der Agrarier nicht entsprechende Festsetzung der Höchstpreise eine gewisse passive Resistenz der Landwirte hervorgerufen hat, und daß in vielen Fällen erst durch Requisitionen das Getreide in die Verfügungs Gewalt des Ernährungsamtes gelangte. Man scheint nun den anderen Weg einschlagen zu wollen und setzt die Preise entsprechend den agrarischen Wünschen fest, in der Hoffnung, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung sich nunmehr beeilen wird, das Getreide abzuliefern. Der Zweck liegt darin, daß hauptsächlich das Landesernährungsamt bald seine Uebersicht über die zur Verfügung stehenden Getreidemengen erlangt, nicht bloß wegen der Ernährung der ungarischen Bevölkerung, sondern auch, um darüber orientiert zu sein, welche Mengen an die diesseitige Reichshälfte abgegeben werden können. Hierbei kann wohl die feste Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß nunmehr im vierten Kriegsjahre endlich der Gedanke zum Durchbruch gelangen muß, daß die Versorgung der Bevölkerung in Oesterreich und Ungarn nach dem gleichen Maßstabe durchzuführen ist. Oesterreich und Ungarn sind verpflichtet, ihren Lebensmittelvorrat als ein gemeinsames Reservoir zu betrachten, aus welchem zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung beider Staaten der Monarchie geschöpft werden muß.

Die ungarische Regierung kündigt an, daß die Kosten dieser Preiserhöhung für Weizen und offenbar auch für Roggen nur auf die Feinmehlspreise überwälzt, während Brot- und Kochmehl zum vorjährigen Preise abgegeben werden sollen. Die große Menge der Bevölkerung soll also von der Erhöhung der Weizenpreise nicht betroffen werden. Dies mag wohl vielleicht bei Weizen möglich sein. Die Preissteigerung für die Futterartikel wird sich aber entschieden in einer Vertierung des Viehes und der tierischen Produkte fühlbar machen, wenn nicht hier bald eingegriffen und zum mindesten ein Teil dieser Mehrlasten vom Staate übernommen wird. Man kann zunächst nicht sagen, ob die erhöhte Preisfestsetzung in Ungarn eine sofortige Rückwirkung auf die österreichischen Getreidepreise ausüben wird. Denn die Gemeinsamkeit des Wirtschaftsgebietes ist in bezug auf Getreide durch die Kriegsmassnahmen vollkommen durchbrochen; Oesterreich und Ungarn sind ge-

wissermaßen isolierte Staaten, weil Getreide dem freien Verkehr entzogen ist und nur zu den von der Regierung festgesetzten Preisen angekauft werden kann. Immerhin werden aber die österreichischen Agrarier angesichts der Erfolge ihrer ungarischen Kollegen wohl mit ähnlichen Forderungen hervortreten. Selbst aber wenn die Regierung denselben Widerstand leistet und eine Erhöhung der Getreidepreise nicht erfolgt, so würde auf den Konsum immerhin die Erhöhung der ungarischen Getreidepreise wirken können und wirken müssen, wenn die Regierung es nicht

ibernimmt, die Folgen dieser Preissteigerung allein zu tragen. Wir sind gezwungen, Weizen, ferner Mais, vielleicht auch Futtergerste und Roggen aus Ungarn zu beziehen. Die österreichische Regierung, welche allein Getreide aus Ungarn einführt und wohl nur zu den neuen Höchstpreisen erhalten wird, bezieht diese Artikel zu höheren Preisen wie im Vorjahre und angesichts der allgemeinen Teuerung und der Schwierigkeit der Lebenshaltung ist wohl kaum anzunehmen, daß sie diese Preissteigerung glatt auf die Schultern der Konsumenten abwälzen dürfte.

Es ist ja schon gelegentlich der Fleischversorgung der minderbemittelten Bevölkerung das Prinzip aufgestellt worden, daß der Staat einen Teil der Kosten trägt, und der Finanzminister hat auch einen Kredit von 300 Millionen Kronen dem Ernährungsamt zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer solchen Aktion wird es auch möglich sein, mindestens die minderbemittelten Schichten von einer neuerlichen Steigerung der Mehlspreise oder der sonstigen Lebensmittelpreise, welche durch die Erhöhung der ungarischen Getreidepreise als Begleiterscheinung erfolgt, freizuhalten. Es ist wohl anzunehmen, daß die ungarische Regierung das österreichische Ministerium über die beabsichtigte Erhöhung der ungarischen Getreidepreise rechtzeitig informiert hat, und daß die österreichische Regierung daher Gelegenheit hatte, sich mit der Frage der Rückwirkung dieser Maßnahme auf die österreichischen Preis- und Ernährungsverhältnisse zu befassen. Denn wenn auch die ungarischen Preiserhöhungen vielleicht in Oesterreich eine Rückwirkung ausüben müssen, so darf dieselbe nie darin bestehen, daß der Bevölkerung in der nächsten Kampagne etwa das Brot und Mehl verteuert wird.

Nr.: TAG: 21. 6. 1917

333 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

112

Antrag

der

Abgeordneten v. Guggenberg, v. Leyz und Genossen,

betreffend

Zuweisung von Zucker an die Weinbautreibenden Tirols zur Nachweinbereitung.

Angeichts der großen Knappheit an Zucker macht sich schon jetzt in den Weinbau treibenden Kreisen Deutschsüdtirols die begründete Besorgnis geltend, daß für die Herstellung des unentbehrlichen Haustrunkes (Legs) die unbedingt erforderliche Menge Zucker nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Auch für die Aufbesserung des Weines nach § 5 des Weingeetzes dürfte Zucker benötigt werden. Da ohne Zucker die Wirtschaftsverhältnisse der Weinbautreibenden Bevölkerung Tirols auf das Empfindlichste beeinträchtigt würden, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorkehrung zu treffen, daß den Tiroler Weinbautreibenden Zucker zur Nachweinbereitung in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werde, aber nicht wie im vorigen Jahre erst im Monat November, sondern schon zur Zeit der Lese, um ihnen unnütze Mehrauslagen zu ersparen.“

Wien, 21. Juni 1917.

J. Wohlmeier.	Atanas v. Guggenberg.
Wogler.	Emil v. Leyz.
Eisterer.	Lofer.
Mich. Huber.	Fischthaler.
Höyendorfer.	Haufer.
Weigner.	J. Weiss.
Josef Grim.	Heilmayer.
Prisching.	Schoiswohl.
Zutel.	Mois Brandl.
Kienzl.	Walzl.
Barer.	Zedek.

22. 6. 1917

112

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die für das Durchhalten für den wirtschaftlichen Sieg im Hinterlande so notwendige zweckmäßige und richtige Behandlung, Einbringung und Verwertung aller aus unserer bevorstehenden Ernte 1917 resultierenden landwirtschaftlichen Produkte.

Nachdem bei uns in zirka einem Monat die Getreideernte beginnt, ist es nach den bisherigen Erlebnissen dringend notwendig, endlich solche Einrichtungen und Vorkehrungen zu schaffen, die uns die Gewähr bieten, daß unsere Ernteprodukte gerecht verteilt werden und daß sie vor dem Aufkaufen und Verschwinden, aber auch vor dem Verderben gesichert sind.

Es ist dies um so wichtiger, als heuer etwas weniger Getreidefrucht gebaut wurde, weil auch viele Felder in den letzten zwei Kriegsjahren nicht so gründlich bearbeitet wurden, und weil, wenn nicht bald Regen eintritt, die Ernte auch durch Elementareinflüsse geringer wird.

Ich hoffe, daß uns der Allmächtige, der uns bisher bei diesem gigantischen Kampfe gegen äußere und innere Feinde Schutz und Segen gesendet hat, heuer eine günstige Ernte schenkt.

Ich habe aber die Überzeugung, daß wir, wenn auch die Ernte nicht gerade glänzend wird, das Auskommen finden werden, wenn die Durchführung des wirtschaftlichen Kampfes, wenn das System der Verwaltung, Organisierung, Fruchtbehandlung und Verteilung aller Ernteprodukte richtig und praktisch gehandhabt wird.

I. Beseitigung bisheriger Fehler.

Es werden daher nachstehend diesbezügliche Mängel und Fehler darinn angeführt, um zu zeigen, wie viel von unseren Produkten unnötig verlorengegangen sind, um jene Momente ins Auge zu rücken, bei denen der Hebel angelegt werden muß, um diese Fehler bei der heurigen Ernte beseitigen zu können.

Denn solch grobe Fehler auf dem Gebiete der Approvisionierung nach so langer Kriegsdauer, den vielen gebrachten Opfern und der heutigen schwierigen Lage der Volksmassen, sind die Hauptursache der steigenden Erregung, Erbitterung und Nervosität der Bevölkerung; die müssen endlich beseitigt werden.

Vorläufig nur einige Momente zur Erinnerung:

Bei Kriegsbeginn im Jahre 1914 verkauften die Bauern Niederösterreichs den Weizen mit 22 Kronen pro 100 Kilo; sofort bemächtigte sich die Spekulation der Sache und überbot die Preise fortwährend, um das Getreide in die Hand zu bekommen.

Die Getreidepreise wurden rapid in die Höhe getrieben, der Weizenpreis zum Beispiel in einigen Monaten von 22 auf 45 bis 50 Kronen, und ungehindert von Seite der Behörde konnte die Spekulation die damals vorhandenen Getreide- u. Vorräte in ihre Hand bringen, um damit den Staat und die Völker infam bewuchern zu können.

Die von dieser Spekulation und ihrer Judenpresse immer des Buchers verdächtigten österreichischen Bauern haben durch die von niederösterreichischen Bauern gegründete und geleitete landwirtschaftliche Lagerhausgenossenschaft in St. Pölten zur selben Zeit, am 17. August 1914 schon, mit einer Eingabe an die k. u. k. Regierung und öffentlich in Flug- und Zeitschriften gegen die Preistreiberi und voraussichtliche Volksbewucherung protestiert und eine staatliche Höchstpreisbestimmung gefordert.

Ich erinnere weiters auf die Massenwarenhinterziehung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln des Volkes durch Bucherer und Preistreiber auch in den letzten Jahren der staatlichen Beschlagnahme unserer Kriegsperiode.

Tausende Waggons im Werte von hunderten Millionen wurden aufgekauft und versteckt, dieselben durften sogar bis gegen Ende 1916 öffentlich ganz ungehindert in der „Neuen Freien Presse“ und im „Wiener Tagblatt“ u. ununterbrochen annonciert und angekündet werden, während die Kleinen wegen einiger Kilo bestraft wurden.

Es müssen daher die Erfahrungen der drei Kriegsjahre Verwertung finden, damit nicht wieder Massenernteprodukte verloren- oder infolge Unkenntnis und fehlerhafter fachwidriger Behandlung zugrunde gehen.

In den letzten zwei Kriegsjahren wurden, um dem Aufkaufen dieser Lebensmittelprodukte, der Hamsterei, Preistreiberi, Staats- und Volksbewucherung entgegenzuwirken, die Getreide- u. Produkte beschlagnahmt, requiriert und Höchstpreise dafür bestimmt.

II. Die Wirtschaftszentralen und deren Machtbefugnisse.

Es wurden dann für die gleichartigen Warenprodukte oder Bedarfsartikel viele Zentralen geschaffen, denen die Aufbringung, Requirierung und Verteilung dieser Waren nicht nur für die Länder, sondern auch für die Bezirke und Orte übertragen wurde.

Leider wurden in diese Zentralen meist keine oder sehr wenige Fachmänner der betreffenden Berufsstände berufen und die Leitung und Exekutive fast nur in die Hände reicher, meist jüdischer Börsengrößen, Handelsleute und Spekulanten gelegt.

Dies geschah in der ganz offen kundgegebenen Meinung, daß diese kaufmännisch gewandten Elemente durch ihre große Erfahrung und ihren weiten Gesichtskreis eine solche große Aktion leichter durchführen können als kleine, wenn auch noch so ehrliche Landwirte oder Geschäftsleute mit beschränkterem Gesichtskreis.

Man hat dabei ganz übersehen, daß wir auch in unserer Landwirtschaft, bei dem christlichen Bauernstand (Klein- und Großgrundbesitz), dann beim Gewerbestand (Klein- und Großbetrieb), eine Menge kaufmännisch gebildeter Kräfte mit dem erforderlichen Weitblick besitzen, welche aber noch außerdem die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Produktion und Erhaltung der betreffenden Produkte, sowie die Bedürfnisse der verschiedenen Gesellschaftsschichten genau kennen.

Man hat vielleicht den kolossalen Einfluß dieser Zentralen auf das ganze öffentliche, insbesondere auf unser Wirtschaftsleben unterschätzt und hat diesen, sogar den wirtschaftlichen Sieg tangierenden Machteinfluß den jetzigen Leitern übertragen.

Von der Wirksamkeit dieser Zentralen für landwirtschaftliche Produkte hängt eben nicht nur die Leistung und sogar die Existenz unserer Landwirtschaft, sondern auch der ganzen, an die landwirtschaftliche Produktion angewiesenen Gesellschaft im Staate ab.

Es wurden dann diese Zentralen mit außerordentlichen Machtbefugnissen ausgestattet und deren Wirksamkeit durch eine Reihe von Verordnungen mit strengen Strafbestimmungen gegen die geringsten Versehen oder Übertretungen derselben gesetzlich begründet und gesichert.

Diese Zentralen erhielten dadurch — bis auf die übliche harmlose Staatsaufsicht durch einen Herrn k. u. k. Beamten — eine behördliche Autorität und einen unbeschränkten Machteinfluß über das ganze staatliche Approvisionierungs- und Wirtschaftsleben.

Die ganze Gesellschaft im Staate und sogar die staatlichen Verwaltungsbehörden, die ja mit den Gerichtsbehörden die Durchführung der Verfügungen dieser Zentralen mit staatlicher Gewalt erzwingen müssen, auch die müssen sich bei dringendem Bedarf an diese Zentralen wenden und sich deren Entscheidung fügen.

III. Volksmeinung über die Zentrallen.

Die öffentliche Meinung ist heute der Ansicht, daß diese Zentrallen verlag haben, daß deren Maßnahmen (angenommen aus Sachkenntnis) oft zum Schaden des Staates und der Volkshaus, insbesondere der Produzentenstände, waren und die gegenwärtigen verantwortlichen Beamten nicht zu Berücksichtigung der sachkundigen Personen bemüht werden dürfen.

Eine Reihe tatsächlicher Entscheidungen, die Herabsetzung beimischer Produkte schon vor ein bis zwei Jahren bei Gründung der Zentrallen, das verfehlte System der Verteilung, die infolge unrichtiger Behandlung erfolgten enormen Verluste landwirtschaftlicher Produkte zc. zc., erregte die Volkshausmassen.

Ein großer Stand ist z. B., wie die Zeitungen berichten, die Wargunies-Station, wo eine ganze Dynastie gahricder Inhaber verbannter, die keine landwirtschaftlichen Sachkänner, die Zurechtere zc. sind, mit enormen Gehältern die herovorgewandten Stellen in der Gütermittelzentrale beherrschen.

Unverständlich ist der Umstand, daß z. B. in dieser Gütermittelzentrale Berufsfachleute der ganzen Landwirtschaft, die doch Gütermittel produziert und verbräut, mit ihren erprobten Kenntnissen und Erfahrungen ausgestattet wurden.

Daß man solchen Personen, die vielleicht gewiegte, mit hohem Prozeutengewinn arbeitende Geschäftsmänner sein können, mit der alleinigen Leitung und Führung dieser Zentrallen, mit Gehältern, die außerhalb ihres Berufes und Sachwissens liegen, betraut und die ehrlich christlichen Berufsfachkänner ausgeschlossen hat, darin liegt eben der Mißerfolg der ganzen Station.

Wenn die oberste Staatsbehörde selbst die Sache in die Hand genommen und Sachkänner aus den betreffenden Berufsständen beigezogen hätte, wäre diese große Station gewiß weit besser durchgeführt worden.

IV. Die Vertikalmacht dieser Zentrallen.

Sofort nach ihrer Ernennung haben viele dieser Zentrallen ihren riefgen und forhpriefigen Verwaltungssaparat eingerichtet und eine Masse Beamter angestellt, von denen zwar viele große Gehälter, aber nicht dementsprechende Sachkenntnisse besitzen.

Diese enormen Verwaltungskosten, die Gehälter und Gewinne dieser mit der Leitung dieser Institutionen betrauten Privatfunktionäre sowie andere Zusagen werden einfach durch einen Preisanstieg auf die requirierten Grände bedeckt.

Bei der Kriegs-Gehalts-Gehaltsanstalt wurden bei der Warenabsponierung zum Beispiel durch Jahre verchiedene große Zusätze — beim Beispiel zum Beispiel zwischen 4 bis 8 K pro Meter — gemacht; das ergibt mit 6 K Durchschnittspreis bei einer Abgabensladung 600 K und bei der Gesamtgetreideproduktion Österreichs einige hundert Millionen Gewinn.

Die Volkshausmassen, empört darüber, haben dies als unerhörten Zunder bezeichnet, und auf meine Anfrage haben mir schon damals die Herren Staatshausverwalter (Gugger u. Standach) als Staatlicher Vertreter in der Kriegs-Gehalts-Gehaltsanstalt und Gehalts-Steinold als Minister des Innern folgenden erstarrt:

Mit diesem durch Anstichlag erzielten Gewinn werden nicht nur die Verwaltungskosten zc., sondern auch die infolge des teuren, schadhafteu, beim Transport ganz zugrunde gegangenen ungarischen Produktes zc. zc. etwa 20 Millionen Zehnte der Gütermittelzentrale und die Differenzen der in Ungarn und im Zustande (Stumanten zc.) gekauften neueren Getreide- und Gütermittel zc. bestritten.

Auf meine Anfrage, wer diesen in die Hände weniger Privatunternehmer gelegten vollständigen Warenumfang, der jährlich tausende Millionen beträgt, wo die größte Warenabsponierung der Kriegs-Gehalts-Gehaltsanstalt allein 200 bis 300 Millionen ergibt, überwacht und kontrolliert, erhielt ich folgende Auskunft.

Die Zeitungen dieser Zentrallen sind es auch, die mit den diesbezüglichen Regierungskontrollen ohne Beziehung von Sachkännern der betreffenden Berufsstände, bei der Beratung und Fassung so vieler einschneidender Verfügungen und Verordnungen mitgewirkt haben.

Von großer Wichtigkeit ist folgendes:

Ziele solche, oft einflussreiche Beamte des Staates zc. und manche Leiter oder Angehörige dieser Zentrallen, oft selbst Händler, unterfuchen und protegierten ganz offensichtlich das bedeutendere, insbesondere die landwirtschaftlichen Organisationen, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Lagerhäuser zc., die von den Bauern zur Abwehr (gegen den Getreide- und Lebensmittelmangel, gegen künstliche Preisbildung

und Preisschwankungen zur zeitweisen Ausbeutung einmal des Bauern, einmal des Konsumenten) gegründet wurden und den Großspekulanten bereits unbequem werden, sind diesen Herren ein Dorn im Auge.

V. Moderne und sozialdemokratische Wirtschaftspolitik.

Leider sind auch viele, selbst einflußreiche Herren Beamte im Wirtschaftsleben sehr wenig versiert und suchen ihre Unkenntnis landwirtschaftlicher Verhältnisse durch Kunstproduktreformen aus der Weisheitslehre sozialdemokratischer Gesellschafts- und Wirtschaftsideoen zu ersetzen, darum diese Folgen.

Viele dieser Herren sind sogar der Meinung, weil bis jetzt die Bauern infolge behördlicher Verordnungen so viel geliefert haben, könne man durch noch schärferes Vorgehen, durch Exekution und Zwangsmaßnahmen und durch ununterbrochene drakonische Bestrafungen, von den Bauern eine ununterbrochene Weiterlieferung dieser Produkte erzwingen; ob die Bauern es liefern können, das kümmert sie nicht.

Auch bei den Tagungen des Ernährungsrates, in den auch nur wenige landwirtschaftliche Vertreter, aber viele Sozialdemokraten berufen wurden, wo die Herren Eldersch, Seliger, Renner, Diamand zc. und sogar weibliche Größen derselben, wie Frau Emmy Freundlich zc., das Licht ihrer Weisheit leuchten lassen, fordern dieselben, um den wirtschaftlichen Sieg zu ermöglichen, daß der Bauer brutal behandelt und ihm alles genommen wird.

In den Sitzungen des Ernährungsrates hat Herr Seliger gefordert, daß den Bauern alle Körnerfrucht und Mahlprodukte genommen und sie gezwungen werden, Mehl und Brot gleich dem Städter in Tagesrationen zu kaufen.

Die Frau Freundlich erklärt, daß die Bauern heute eine Monopolstellung besitzen, sie konstatiert Gesetzübertretungen in den Landorten, wo die Verordnungen zu lax gehandhabt werden, und der Dr. Diamand forderte:

Man müsse endlich den Mut haben, auch die agrarischen Kreise zu zwingen, ihre Pflicht zu tun.

Bei einem früheren Anlasse wurde vor dem Anbau von einem Herrn frivolerweise gefordert, den Bauern, die gewiß zu viel Samen haben, mindestens 10 Prozent von ihrem Samengetreide abzunehmen, was auch von der Behörde bereitwilligst durchgeführt wurde.

Als dann von den Provinzbehörden der Alarmruf nach Wien kam, daß infolge Samenmangels große Grundflächen unbebaut bleiben, wurde nach der Anbauzeit, also fast zu spät, wieder ein Teil Samengerste und Hafer hinausgesendet. Dieses Experiment wurde auch bei den Kartoffeln ausgeführt.

VI. Wo ist die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion?

Um die Frage, woher der Bauer diese Produkte nehmen soll, oder über die Förderung und die Möglichkeit der Produktion kümmern sich diese Herren nicht, im Gegenteil, sie wollen den Bauern alles und sogar das nehmen, was er zur Produktion braucht, den Samen und alle Futtermittel. Ohne Samen gibt es keine Getreideernte und ohne Futtermittel keine Viehzucht.

Mit dem für Nichtlandwirte berechneten Schlagworte „Der Mensch geht bevor“ wird suggeriert, als ob der Bevölkerung etwas entzogen würde, anstatt einzugestehen, daß diese Futtermittel in Fleisch, Fett, Milch umgesetzt werden, die für den Menschen ein Bedürfnis sind.

Mit diesem vielleicht gut gemeinten Schlagworte hat man schon vor zwei Jahren, wo noch genug Vorräte und Futtermehl vorhanden und noch nicht so viel Frucht zugrunde gerichtet war, angefangen, die Bauern wegen ihrer Viehzucht, wegen jeder Handvoll Saumehl zu einem Trankl für die Viehzucht und Tierkrankheiten, mit Geld und Arrest zu bestrafen.

Ich habe damals und seither mehrmals an alle Ministerien die Bitte gerichtet, unseren Viehzucht treibenden Landwirten bei Jungtierzucht und Tierkrankheiten wenigstens die zur Krankenkost erforderliche geringe Menge Futtermehl zu bewilligen; dieses bißchen Futtermehl hätte genügt, unsere Viehzucht zu erhalten, um später eine Vieh-, Fett- und Fleischnot zu verhindern. Es wurde nicht bewilligt.

Vom wirtschaftlichen Sieg predigen doch alle politischen Behörden. Vom Ackerbauministerium wurde gefordert, jedes Fleckchen Grund zum Anbau zu benötigen, es wurde sogar diesbezüglich eine Verordnung mit strengen Strafbestimmungen erlassen.

Es wurde weiters mit Verordnung bestimmt, daß jedem Landwirt das erforderliche Saatgut belassen werden muß; es wurde auch jeder Landwirt zur Viehzucht aufgefordert, wurden sogar Kühe- und Kälberschlachtverbote erlassen, den Viehzüchtern Futtermittel zc. versprochen.

In der Praxis wurden unter operativen Landwirten andere behandelt. Vor allem mußten die selben mit allen ihren militärischen und arbeitsmäßigen Angehörigen und Hilfsarbeitern einrücken, es wurden ihnen ihre Güter requiriert und die Hinterbliebenen wurden arg bedrängt.

Vor allem hat man ihnen alles beschlagnahmt, Getreide, Futtermittel, Vieh, Fett, Butter, Milch, sogar das Samengut, und nimmt ihnen heute schon ihre unentbehrlichen Kinder, Jugendlichen, Jungtiere und Kühe.

Diese armen Hinterbliebenen, die heute bei der Zerstörung ohne Arbeitskraft und ohne Vorräte, die infolge Guttermittelmangels ihre Viehzucht auflassen mußten und nicht wissen, wie sie ohne Militär ihre Gründe bebauen sollen, werden außerdem wegen der Kleinigkeit, wegen Übertretung der vielen ihnen unbekanntenen Bestimmungen, wegen heimlicher Viehzucht oder wenn sie sich um ihr Samengut bedüchtern etc., kriegsrechtlich bestraft.

So wird der wirtschaftliche Sieg nicht gemacht, und dann kommen noch die sozialdemokratischen Zeitungskritiker mit ihren gelähmten Schrepprädigern und wollen dem wirtschaftlichen Sieg auf die Beine helfen, indem sie alle Zeit gegen die Bauern heßen, sie als Monopolisten hinstellen und von der Regierung noch weitere Drangsalierung und Bedrückung des Bauernstandes fordern. Wegen jüdische Prestizstreiber und Volksbewacher sind diese Herren noch nie so energisch aufgetreten.

VII. Bestimmungen unserer Böckfpreise.

Nachdem die k. Regierung nach Kriegesbeginn im Herbst 1914 angeblickt aus dem Grunde (weil sie mit den Ungarn eine Einigung nicht erzielen konnte) so lange keine Getreideböckfpreise und Beschlagnahme verfrügte, haben die Getreidebesitzer, die Getreidehandels- und Marktpreise innerhalb einiger Monate von 22 auf 45 bis 50 K hinaufgetrieben und sich dadurch den Großteil der Getreideernte angeeignet.

Im 23. Oktober 1914 hat die Regierung auch keine Getreidebeschlagnahme oder Böckfpreise, sondern Kriegskriegspreise bekanntgemacht, welche der Staat den Bauern für ihr zu requirierendes Getreide begahl.

Es wurden für Weizen 31, für Roggen 22 und für Gerste 19 10 K festgelegt.

Im 7. Dezember 1914 wurden dann von der k. Statthalterei Böckfpreise für die Getreidebesitzer festgelegt.

Im 30. Dezember 1914 hat der Amtsgeneral Beschlagnahme mit einer Eingabe an alle Herren Minister gegen dieses Vorgehen, wo der Staat den Bauern als Produzenten ihr Getreide um etwa 10 K unterem Marktpreis wegnimmt und zu gleicher Zeit den beutegierigen, in so ernster Zeit mit der Beschlagnahme spekulierenden und spekulierenden Händler einen um 10 K höheren Böckfpreis zuerkennen, Stellung genommen.

Darum entstand auch, weil der Staat bis dahin keine Getreidebeschlagnahme verfrügte, der unerhörte Zustand, daß der Staat respektive seine Einkäufer, die mit staatlicher Gewalt ausgestattet, den Bauern ihre Grund mit dem niederen Kriegskriegspreis begahlten, mit dem mit staatlicher Kunst und einem hohen Böckfpreis beschützten jüdischen Händler, der um 10 K mehr begahlte, um die Grund des Bauern wegzukaufen mußten, denn wenn der Händler früher kam, erhielt sie begreiflicherweise nicht der Staat.

VIII. Böckfpreisüberstellungen.

Nachdem auf diese Art und Weise die großkapitalistischen Getreidebesitzer den Großteil der Landesernte in Händen hatten und mit dem Böckfpreis von 40 5 für Weizen etc. mußten, die Einkäufer hinausgeliefert, welche durch Überlieferung des Böckfpreises noch Getreide aufzutreiben suchten. Einer Eingabe des Amtsgenerals Beschlagnahme mit dem Antrag, auch bei diesen Großhändlern die enormen Getreideernten, die sie zu Spekulationszwecken aufzukaufen, zu requirieren, wurde leider nicht entsprochen.

Nach aus Ungarn, wo keine solche Getreidebeschlagnahme war, die auch wieder die Konjunktur auszuheilen wollten, wurde durch Zwischenhändler, welche sich zum Ausgleich der Böckfpreisdifferenz und für ihre Speise etc. gleich 10 bis 20 K pro 100 Stoggramm Einkauf rechneten, vom Staat und von Privatfirmen eine Menge Getreide gekauft.

Bezüglich der Guttermittel hat der Amtsgeneral in seiner Eingabe an die Regierung Ende 1915 konstatiert, daß die Bauern keine Guttermittel und fast keine Ställe erhalten.

Den Gebrüdern Tausky in Groß Jedlersdorf ihr Z.-Futter, Kraftfuttermittel (Schweinegold), besteht aus einem Stoffteil Kleie, die bekommen von der Zentrale Kleie soviel sie brauchen, obwohl sie ihr Z.-Futter das früher zirka 12 bis 14 K gekostet hat, jetzt mit zirka 40 K verkaufen.

Weiters wurde konstatiert, in der Großmühle Schmeichler in Floridsdorf und in vielen anderen Landmühlen lagern übergroße Vorräte an Kleie. Die Bauern, die selbe brauchen, bekommen sie nicht, weil die Zentrale darüber nicht verfügt.

Die Bormahme einer endlich korrekten Frucht- und Futtermittelverteilung ist dringend notwendig, damit nicht einzelne Bezirke, insbesondere Viehzucht treibende Gebirgsgegenden, wo zum Beispiel die Orts- und Bezirksbehörden nicht ununterbrochen drängen, fast gar nichts erhalten.

Das zu regeln wäre Pflicht der Behörde und Zentralen. Dem Bauern wurde außerdem das Getreide mit dem vollen Kern mit 30 bis 38 K requiriert, dann mußte derselbe minderwertige Abfallprodukte dieses Getreides, Kleie zeitweise mit 90 bis 95 K bezahlen.

Schwerer Hafer wurde im Jahre 1917 mit 28 K pro 100 Kilogramm requiriert und mit 45 K müssen sie heute das Abfallprodukt, wo der Kern mit 60 Prozent herausgezogen wurde, die reinste Kleie (genannt Haferschrott), bezahlen.

IX. Höchstpreisverwirrung.

Der Wert der Höchstpreise wurde auch dadurch sehr beeinträchtigt, daß jedes Kronland für sich ganz eigenmächtig, ohne nach einem Plane der Oberbehörde oder Zentrale vorzugehen, Höchstpreise bestimmt, und im Interesse der Lokalverhältnisse, um vielleicht den Verkauf der Ware an andere Kronländer und die Ausfuhr zu erschweren, Zuschläge zu den staatlichen Höchstpreisen bewilligen konnte.

Dann waren es wieder die Ungarn, die mit unserer Regierung bezüglich der Höchstpreisbestimmung kein gemeinsames gleichartiges Vorgehen vereinbarten, sondern immer zuwarteten, und nach uns einen höheren Höchstpreis für Ungarn bestimmten.

Die verschiedenen Höchstpreise haben zum Beispiel sonderbare Ereignisse hervorgerufen. In Niederösterreich war im Spätherbst 1915 der Kartoffelpreis 8 K pro 100 Kilogramm, Ungarn bestimmte daraufhin seinen Höchstpreis mit 9 K, genau so wie im Vorjahre beim Getreide.

Zur selben Zeit haben auch einige Kronländer die Höchstpreise geändert; zum Beispiel der k. k. Statthalter von Böhmen hat für die dortigen Kartoffeln 1 K Zuschlag auf den staatlichen Höchstpreis festgesetzt.

Wie können wir in Niederösterreich mit unserem niederen Höchstpreis dann aus diesen Kartoffelproduktionsländern solche Lebensmittel bekommen, wenn für die sogar ein höherer Höchstpreis festgesetzt wird.

Die Folge war, daß dann die Behörde der hiesigen Bevölkerung bewilligen mußte, daß sie um höhere Preise kaufen dürfen, dann setzte die Preistreibererei ein und mußte wieder ein bedeutend höherer Höchstpreis festgesetzt werden.

Das gleich im vorhinein ordentlich zu regeln, wäre doch Pflicht der Behörden und der Zentralen. Laut Ministerialverordnung Nr. 256, kundgemacht am 15. Dezember 1916, wurde für die Zeit vom 1. bis 15. September 1916 ein Höchstpreis von 12 K für überklaubte größere und 10 K für nichtüberklaubte Kartoffeln, dann vom 15. September 1916 bis 28. Februar 1917 9 K für überklaubte und 7 K für nichtüberklaubte Kartoffeln bestimmt.

Für Frühkartoffeln vom Beginn der Kartoffelernte, vom 1. bis Ende August, war kein Höchstpreis und wurden damals Frühkartoffeln unter dem Einflusse des unisolden preistreiberischen Zwischenhandels um 40 bis 80 K verkauft.

Im Hinblick auf den bevorstehenden niederen Kartoffelhöchstpreis brachten daher bei den bestehenden hohen Preisen Bauern und Händler nicht nur Frühkartoffeln, sondern massenhaft halbtentwickelte, unreife Spätkartoffeln zum Verkauf.

Solche Zustände resultieren aus Verordnungen, die auf die wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rücksicht nehmen, die unvollkommen eine halbe Regelung, nur einen Teil der Mißstände zu regeln suchen.

So ist es auch bei anderen Produkten; zum Beispiel in St. Pölten wurde vor zirka einem Jahr ein kleiner Kaufmann, der von einer Wiener Großfirma Kunstfett mit dem damals üblichen Preise von 14 K verkaufte, aus dem Grunde angeklagt, weil das Fett zu gut war und die Analyse ergeben hat, daß selbes aus 95 Prozent reinem Schweinesfett, mit dem Höchstpreise von 9 K, und nur 5 Prozent schlechteren Substanzen zusammengesetzt war, daher eine Höchstpreisumgehung vorliegt.

In der Verordnung, welche 9 K Höchstpreis für Schweinesfett bestimmt, hätte eben gleich auch ein niedrigerer Höchstpreis für minderwertiges Kunstfett festgesetzt und überhaupt gleich alle Fette geregelt

Einzelne solcher Kreaturen (deren Vorgehen ohnedies den Herren Ministern zur Kenntnis kamen) suchten mit allen Mitteln nach Vergehen, um Anzeigen erstatten zu können und konstruierten aus oft unklaren Äußerungen unbeholfener hinterbliebener Frauen u. oft selbst solche Verdächtigungen oder Beschuldigungen.

XII. Unklarheit und Druschzwang.

Die bei uns unausrottbare Erscheinung, daß, um ja keine Klarheit zu ermöglichen, jede Bezirkshauptmannschaft, ja sogar schon solche Kommissionen verschieden entscheiden und vorgehen, fehlte auch diesmal nicht.

Die eine hat den Rest der Getreideernte nach Abzug des Eigenbedarfes und des Samengetreides requiriert, andere haben einen Teil der Vorräte für Eigenbedarf und Samen mitrequiriert und wiederum andere requirierten alles mit der Angabe, daß dies die Landwirte später alles wieder zurückerhalten, was meist nicht mehr möglich und daher eine weitere Schädigung war.

Für den sofortigen Drusch nach der Getreideernte wurden zwei möglichst kurz bemessene Druschfristen mit Druschprämien bestimmt, um das Getreide möglichst bald zu bekommen.

Wer innerhalb des ersten Termins lieferte, erhielt den höchsten Höchstpreis, darüber hinaus bis zum zweiten Termine war ein niederer Höchstpreis und über den hinaus erhielt jeder den niedersten Höchstpreis.

Dies passierte meist immer nur den armen Hinterbliebenen und anderen, die unter Arbeitermangel litten und kaum ihre Ernte hereinbringen konnten, die wurden schließlich noch verfolgt und angeklagt.

Der Druschzwang erfolgt nach der Getreideernte gerade zu einer Zeit, wo die Bauern mit der Kartoffel- und Futtermittelernte, dann mit dem Herbstanbau u. vollauf beschäftigt sind und der Staat rechnet für die beigeestellten Maschinen, Zug- oder Arbeitskräfte die Kosten.

Die Bauern haben meist in den Wintermonaten, wenn das Getreide-Korn schon hübsch trocken war zu einer Zeit gedroschen, wo sonst nicht viel zu tun war, um ihre ständigen Dienstleute zu beschäftigen, daher sie auch keine besonderen Auslagen hatten, weshalb auch die Druschhilfe den Bauern kostenlos beigelegt werden sollte.

XIII. Requisition und Fruchtbehandlung.

Das Prinzip unserer Zentralen und Verwaltungs-Behörden war bisher, die Getreidefrucht eiligst sicherzustellen. Um dies zu erreichen, hat man in Unkenntnis der Verhältnisse angeordnet, nach der Ernte das durch Druschzwang gewonnene Getreide dem Bauern gleich wegzunehmen und wegzuführen.

Dabei wollte man so viel als möglich erreichen, und hat den Landwirten sehr viel, teilweise sogar die Samenfrucht oder das gesetzlich bestimmte Quantum für den Eigenbedarf requiriert und weggenommen. Für die Konsumenten-Bevölkerung in den Orten und Städten wurde auch nichts belassen und keine Rücksicht genommen.

Auch die genossenschaftlichen Lagerhäuser der niederösterreichischen Landwirte, die eigens zum Fruchtverkehr gebaut, mit allen Neuerungen und Einrichtungen zur Einlagerung und Konservierung von Getreide ausgestattet sind, wurden nur vorübergehend, als Kommissionär, als Sammelstelle zur Getreide-Einsammlung und Verschickung unserer Landes-Produkte verwendet.

Unsere Produkte, Getreide und Kartoffel etc., wurden in andere Bezirke und Kronländer versendet, und dort in großen Magazinen und Räumen, Massenvorräte für das k. u. k. Heer und den Bedarf aufgestapelt.

Über die Getreidefrucht etc. verfügten zumeist Leute, die keine Landwirte sind, und von einer Fruchtbehandlung nicht die geringste Kenntnis hatten, es war daher auch diesbezüglich keine besondere Kontrolle, und jeder behandelte die Frucht ganz nach seiner Meinung, meist ganz fachwidrig.

Die leitenden Stellen, die Zentralen etc. waren zufrieden, diese Massenvorräte den Bauern weggenommen respektive gesichert zu haben, und überließen die Frucht bis zur Disponierung derselben meist Personen, die noch weniger Kenntnis über Fruchtbehandlung hatten. Die größte Sorge der Zentralen wird dabei gewesen sein, zu kalkulieren, was sie bei der Disponierung für einen Gewinn und Preisausschlag machen sollen.

Durch diese Massenbewegung unserer Landesprodukte, oft auf weite Entfernungen, in der dringendsten Arbeitszeit, bei dem Arbeiter- und Zugmangel, wurden eine Menge Arbeiter und Zugkräfte dann Verkehrsmittel, die Eisenbahnen etc. unnötig in Anspruch genommen.

Dadurch wurde eine Menge dringlicher und wichtiger Arbeiten und Bedürfnisse zurückgestellt und enorme Kosten verursacht. Bei dem sofortigen Bedarf im eigenen Lande, mußten dann ununterbrochen aus anderen Kronländern wieder Produkte zu uns geschafft werden.

Statt der hier produzierten Früchten, billig requirierten und wegransportierten Landesproukte, erhielten wir dann fremde minderwertige Produkte, die wir mit horrendem Preise bezahlen mußten. Bei den Gütermitteln ist es das gleiche.

XIV. Normale Grundtvirtschaft.

Infolge dieser Untermis der Fruchtbehandlung und daraus resultierenden Sorgen, sind enorme Quantitäten unserer besten Ernteprodukte, nicht nur Getreideprodukte und Kartoffeln, sondern auch Fleisch, Fett, Milch, Wehl etc. zugrunde gegangen.

Zum Beispiel die bald nach der Ernte gebrochenen, noch nicht ausgetrockneten frischen Getreidefrüchte hat man in große Magazine, Speicher und oft ungeeignete Lagerräume zusammengepackt.

Um die weitere sachgemäße Behandlung dieser Produkte hat man sich nicht gekümmert, man war betrieblig, daß die Frucht requiriert ist und dadurch ist massenhaft zugrundegegangen.

Mus vielen Kronländern wurde daselbe berichtet, ich selbst habe ein solches trisch gebrochenes, halbguttes Getreide gesehen, das im Magazine aufeinandergeschüttet, infolge der Feuchtigkeit Fungustänge

erzweigt hat und ganz in einander verbacken und damit verrottet war.

Magazine von Getreide, Wehl, Hülsenfrüchte sind durch Untermis der Fruchtbehandlung und ungeeignete Einlagerung schlimm, verrotten, teils ganz zugrundegegangen und massenhaft wurde solch verobene Frucht vergaben oder betittigt, um die Sache vor der Öffentlichkeit zu vermindern.

Die Kaufende Magazons Kartoffel sind infolge Untermis der Behandlungswerte zugrundegegangen

worben, zum Beispiel Magazine Kartoffel wurden von Zeiten, die von Erbschäden zur Konfizierung der Kartoffel hörten, ohne genaue Kenntnis von dem Vorgange, einfach eingegraben und mit Erde überdeckt und in einigen Monaten, insbesondere bei Regenzeit, waren sie total verrott.

Andere wieder haben die Kartoffel in Kellern, Magazinen etc. aufeinandergeschüttet, wo sie ohne richtige Behandlung ebenfalls verfaulen.

Magazine Kartoffel sind zum Beispiel bei uns, wo die heimischen Kartoffel requiriert und weggeführt werden, im eigenen Winter bei eintretendem Kartoffelmangel aus anderen Gegenden oder Kronländern wieder hergeführt worden.

Die sind beim Transport gefroren, dann bei eintretendem Lawetter oft schon im Magazons verrott, so daß an manchen Orten Transporte mit 20 bis 30 Magazons in die Kiste geschüttet oder vergaben wurden.

Erst vor etwa zwölf Wochen wurden bei den letzten 12 Grad Kälte in Reichung (Zunahme) sechs Magazons Kartoffel bahncarladen, welche steinhart gefroren sind.

Ein hoher Agrikulturfunktionär, dem ich die Sache erzählte, sagte mir, das ich habe doch nichts, er habe in der Zeitung gelesen, wenn man gefrorene Kartoffel in kaltes Wasser legt, zieht die Wässer aus.

XV. Schädigung der Landwirte.

Und wie wurden durch diese Untermis die Landwirte geschädigt, zum Beispiel, wir bauen im Herbst das Winterform und im Frühjahr das Sommerform, von beiden Sorten muß das Samenform zum Anbau rezeriert werden.

Das wissen außer den Landwirten die wenigsten Leute, auch viele Händler und Spekulant, und so kam es, daß nach der Requirierung von diesen Herren das Sommergetreide und Winterform durcheinandergeschüttet wurde.

Sie diese Spekulant ist ja das Getreide, die Frucht des Getreides, nur des Wertes wegen da, ob Sommer oder Winterform. Bei Requirierung des Magazons sieht er es an, ist es gut, übernimmt er es, ist es mangelhaft, stößt er es zurück, alle übrige Behandlungswerte der Frucht kennt und

kennt ihn nicht.

Mis dann die Landwirte von der Gebühr im Herbst Winter- und im Frühjahr Sommerform fordern, erhielten viele infolge Untermis der Arten oft anderes oder gemischtes Korn und die Landwirte waren geschädigt.

Genau so ist es mit dem Getreideformen fürs Hochgebirge, dort geht auch nur Affinitätsere Frucht, und Weidungsbaumen, die meist Käfer bauen und ihren Käfer abliefern mußten, erhielten entweder

feinen oder einen Flachlandhafer.

Ein Zentralfunktionär wollte an die akklimatisierte Frucht gar nicht glauben und verlangte vom Bauer ein Gutachten der Hochschule für Bodenkultur als Beweis für die Existenz einer solchen Frucht, dann verspac er dem Bauer, gebe er ihm akklimatisierte Frucht, so viel er wolle.

Durch diese Wirtschaft wird nicht nur der Landwirt, sondern Staat und Gesellschaft geschädigt, weil dadurch eine Menge Gründe nicht oder nicht ordentlich bebaut wurden.

Diese Zustände müssen ein Ende nehmen, denn wenn dies weiter so fortbetrieben wird, das würde uns den wirtschaftlichen Sieg sehr erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen.

XVI. Der wirtschaftliche Sieg

ist nach den bisherigen mehrjährigen Erfahrungen zu erreichen, aber dann darf nicht immer nur die Preispolitik, sondern muß die Produktionsförderung an erste Stelle gerückt werden.

Es muß der Landwirtschaftsbetrieb nach Möglichkeit gefördert und alles aufgeboten werden, damit möglichst viel auch auf dem Gebiete der Viehzucht produziert werde.

Es müssen die Landwirte und deren Hinterbliebene, die an der Produktion arbeiten, mit allen Mitteln unterstützt, nicht immer nur drangsaliiert, und wegen jeder Kleinigkeit drakonisch bestraft werden.

Es muß auch Vorsorge getroffen werden, daß insbesondere jetzt zur Ernte, den Landwirten möglichst viele Arbeits- und Zugkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Es ist ja richtig und bekannt, daß vom k. u. k. Kriegs- und vom k. k. Landesverteidigungsministerium, bei dem riesigen Bedarf an Mannschaft so vielen Feinden gegenüber, dennoch ununterbrochen zahlreiche Enthebungen und Beurlaubungen von Landwirten und landwirtschaftlichen Hilfskräften, insoweit dies nur möglich war, erteilt wurden.

Außerdem wurden von beiden Ministerien für den Bauernstand alle möglichen Hilfskräfte, Gefangene, Invalide, selbst dienstleistungsfähige Mannschaft, dann Pferde zc. zugewendet, um den Bauern bei ihrer Wirtschaft, Ernte, Drusch zc. behilflich zu sein.

Auch unser verehrter Volkskaiser, der sich von allem persönlich überzeugt, und alles aufbietet, um eine Besserung unserer Verhältnisse herbeizuführen, hat uns die Fünfzigjährigen zurückgegeben.

Aber in letzter Zeit wurden von der hohen k. k. Statthalterei gerade jetzt unmittelbar vor der Ernteeinbringung eine Menge von den Enthobenen sofort einberufen, was der Landwirtschaft großen Schaden bereitet.

Nationalökonomische Forderungen.

Es muß dann aber auch von Seite der Regierung, der ohnedies so opferwilligen, ehrlichen, christlichen Bevölkerung jenes Einvernehmen und Vertrauen entgegengebracht werden, das selbes verdient und das zur Einbringung des wirtschaftlichen Sieges erforderlich ist.

Die Entrechtung und wirtschaftliche Auslieferung der Volksmassen an das kapitalistische Spekulantentum, wie es jetzt den Anschein hat, wäre ein Versuch, der jetzt im Krieg bei dem wirtschaftlichen Kampf zu argen Enttäuschungen führen würde.

Die hohe k. k. Regierung, die dem christlichen Volke wenig, dagegen den jüdischen Großspekulanten so großes Vertrauen entgegenbringt, wird damit wenig Erfolg haben, weil überall der Volk als Gärtner angestellt ist.

Die Regierung hat doch schon mit verschiedenen Konsortien und Einkaufshyndikaten zc. manch unangenehme Erfahrungen gemacht, ich erinnere nur an den konzessionierten Wucher der Mäles zc.

Erinnere an die Vorgänge der Zentralstelle „Geos“, die Seiner Exzellenz dem Herrn Minister Höfer vom Bürgermeister Dr. Weiskirchner geschildert wurde, deren Einkaufshyndikat die Waren enorm verteuert, da Provisionen bewilligt werden, die bei einem Waggon Ware 80 bis 100 Prozent, an einem Tage also 4000 bis 6000 K, ausmachen. Ein legitimer, Kettenhandel.

Überall, wo eine solche Zentralisierung Platz greift, findet eine rapide Verteuern, ein Verschwinden der Produkte und eine Ausbeutung der Bevölkerung statt.

Die Bevölkerung sieht dies und ist in höchster Erregung, zum Beispiel die Milchfrage, eines der wichtigsten Lebensmittelprodukte, wurde nur teilweise durchgeführt und hat großen Schaden und große Erregung hervorgerufen.

Dem Volke wurde der Einsiedezucker zur Beeren- und Obstkonservierung, eines gerade jetzt der wichtigsten Nahrungsmittel, das ganz kleine Leute als einen Nahrungsmittelvorrat für ihre Familien erzeugten, entzogen und der großkapitalistischen Fabrikation zugewiesen, wodurch eine Masse Obst verloren geht und den Familien ihre Obstkonserven entzogen werden.

Sob verwirklicht auf den Vorschlag infolge Verhandlung mit den Herren Oberleutnants H. Pentorn und H. Eichberg, die Landes-Deu- und Strohhilfen von Niederösterreich dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbande übergeben wurde die Guttermittelfabrik für Niederösterreich dem landwirtschaftlichen Genossenschafts-

Verwalter auf die Errichtung der Bäder in St. Pölten, denen von der politischen Behörde die Hälfte ihres Brotmeßes abgezogen und den Sammererwerbarten zugewendet wird, welche jetzt nach St. Pölten Brot liefern. Die Bäder errichten, ihr Betrieb sei jetzt so klein, daß er sich nicht rentiere. Die dominierte sich diese jüdischen Zeitungen dieser Generaten schon fühlen und wie sie den Bauernstand und seine Lagerhäuser ganz auslöschen wollen, zeigt eine vertrauliche Zuschrift der Kriegs-

Mit diesem Schreiben verlangt die Kriegs-Österreichs-Verkehrsamt die Abgabe der Namen von Personen, denen man die heutige Österreicherrückführung übertragen könne. Lagerhäuser und Mühlen sollten nicht namhaft gemacht werden. (Zusätzlich die übrigbleibenden jüdischen Händler.)

Die geschäftsführenden Personen der Kriegs-Österreichs-Verkehrsamt, die Herren Heil, Braun, Mendl und Zscheimer, die fühlen sich und wollen bei dem bevorstehenden Geschäft die landwirtschaftlichen Genossenschaften im eigenen Lande bei der Landbeschaffung ihrer eigenen Produkte unterstützen. Ich will über die Gewinne und Mängel der Metall-, Getreide- u. c. Generaten nicht in diesem Hinrange, sondern ein andermal berichten.

Auch in Deutschland hat der Präsident des Reichsernährungsamtes gegen die Auswüchse der Lebensmittelpolisation Maßnahmen angegriffen, wogegen die Händler in ihrer Klasse gegen die Regierung losgehen und die volle Bewegungsfreiheit des Großhandels so wie bei uns zur Bewahrung des Staates und der Volksmassen) zu fordern.

Ihr haben im Jahre 1873 mit dem Reich den Zusammenbruch des volkswirtschaftlichen Aufschwunges, dieses finanziellen Zusammenbruchs, erlebt, mit dem taufende Millionen dem Stoffe gestohlen wurden, und es muß dringend und energisch Vororge getroffen werden, daß wir nicht am Ende gar den Zusammenbruch eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs erleben.

Die letzte Reichstagspolitik hat auch noch andere Zustände geschaffen. Am 16. August 1916 hat der Antragsteller eine Eingabe an alle Herren u. c. Mitglieder zu, betreffs der schwersten Lage unseres Vaterlandes, der Guttermittelfabrik, des Ausnahmehilfenverordnungs, der Kartoffel- und Ölbereitenden wegen Preissteigerung, Zerserwerblichkeit, Überretung der Zerserwerblichkeits-Verordnungen u. c. geltend.

In dieser Eingabe waren auch nachstehende Ausführungen enthalten.

„Krauthäufige en gros! Die Bauern fragen, warum man gerade sie wegen jeder Kleinigkeit so streng bestraft und nicht die wirtschaftlichen großen und bedeutigeren Preisstreiber u. c. verfolgt. In dieser Hinsicht erscheinend Simonen der „Neuen Zeiten“ oder des „Wiener Tagblatt“, in denen ununterbrochen zum waggomonweihen Einkauf von massenhaft verpackt aufgeschappten Lebensmitteln und Bedarfsmitteln, Schokolade, Käse, viele Ölungen konzentren, Kaffee, Kaka, Zwiebad, Maggesehimmelpfiegel, Zeigwaren, Wein, Speiseöl, viele Ölungen Zette, konzentrierte Milch u. c. aufgeführt wird. (Von einzelnen viele Zergonabnahmen.)

Es sollte da nicht nur nachgeforscht werden, wer und wo da in Österreich-Ungarn diese Zerserwerblicher mit ihrer Beute zu finden sind, es sollen zur Sicherheit auch untere Reichsgrenzen und Zerserwerblicher mit ihrer Beute in ihrer Zerserwerblichkeitsausübung, die während dieses Krieges solche Krauthäufige vornehmen und die Zersetzer in ihrer Zerserwerblichkeitsausübung, sind auch imstande, die Klassenverträge mit höherem Gewinn an die Zersetzer zu verkaufen.“

Das war im August 1916 — und im Jänner 1917 wurden von den Ungarn, wie der Justizminister D. v. Balogh im ungarischen Abgeordnetenhause erklärte, viele hunderttausende Meterzentner Getreide aus schändlicher Gewinnsucht ins Ausland und sogar in Feindesland geschmuggelt (der schändlichste Hochverrat).

Ich verweise außerdem auf den großen Lieferungsbetrug im Jänner 1917, wo viele hunderte Waggons Getreide und Futtermittel in Wien verschwunden sind und über 30 Personen dabei der Wiener Chef der Speditionsfirma Wezler &c., dann die Herren Kizler, Birnbaum, Smolka, Schmalz, Baberle &c. verhaftet wurden usw.

XX. Österreich-Ungarn.

Der Antragsteller hat schon am 16. August 1916 bezüglich des österreichisch-ungarischen Ausgleiches eine Eingabe an alle Herren Minister gerichtet, in welchen zu den Ausgleichsverhandlungen Stellung genommen wurde.

In dieser Eingabe wurden diesbezüglich folgende Angaben gemacht:

Ungarn hat sich seit einem halben Jahrhundert auf Kosten Österreichs auf allen Gebieten mächtig entwickelt und ausgestaltet, und uns hat dies viele, viele Milliarden gekostet.

Ich verweise nur auf die vielen wirtschaftlichen Vorteile, den Wahl- und Veredlungsverkehr, der allein den Ungarn einen Milliarden Gewinn zu unserem Schaden zuwendete, die Tarif- und so viele andere Begünstigungen, die Ungarn durch so lange Zeit genossen hat.

Österreich hatte an dem Ausgleich schon in den letzten Jahrzehnten schwer zu tragen und braucht endlich eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Änderung des Ausgleiches zur endlichen Entlastung Österreichs.

Dies um so mehr jetzt nach dem Kriege, wo die Inanspruchnahme des Staates und der Bevölkerung so immens werden, daß wir nicht mehr imstande sind, den P. T. Herren Ungarn, die auf unsere Kosten groß und leistungsfähig geworden sind, auch weiterhin ihre Bedürfnisse zu bezahlen.

Während der ganzen Kriegsperiode hat sich Ungarn in derselben unfreundlichen Weise benommen.

Obwohl österreichische Soldaten in den Karpaten kämpften, und mit Blut und Leben das ungarische Volk und Land vor dem Einbruch der Feinde verteidigten, ist die von uns erhoffte Änderung nicht eingetreten.

Ungarn hat seine Sonderstellung beibehalten, bei uns in Österreich wurde requiriert und mußte jeder das Letzte hergeben, in Ungarn jedoch nicht.

Österreich konnte nicht einmal einen einheitlichen Höchstpreis für die Requirierungen mit den Ungarn erlangen und mußte alle Lebensmittel und Bedarfsartikel den Ungarn teuer bezahlen.

Ungarn hatte Überfluß an landwirtschaftlichen Produkten und hatte dabei ein Lebensmittelausfuhrverbot nach Österreich. Dabei hat Ministerpräsident Tisza am 2. April 1915 in einer Sitzung erklärt, daß Ungarn infolge seiner Ernte nur wenig entbehren könne.

Drei Tage später begab sich eine Deputation der Getreidebehörde zum Ministerpräsidenten Tisza um Bewilligung von Ausfuhrzertifikaten nach Österreich, wenigstens für jene Produkte, wie Weizenmehl, Weizenkleie, Kartoffel, Cinquantin, die einem raschen Verderben unterliegen, weil sie ihre Massenvorräte in Ungarn nicht verwerten können.

Im Vorjahre kauften ungarische Agenten in unseren österreichischen Gebirgslanden massenhaft Rinder und führten selbe anstandslos ohne Sperre unsererseits nach Ungarn, bei der Einnahme Serbiens von unserer Armee kauften die Ungarn den serbischen Bauern ihr Vieh um ein Spottgeld ab.

Vor einigen Wochen haben österreichische Fleischer in Pest diese Tiere mit 7 K 80 h angeboten erhalten, obwohl man jetzt in Österreich bei den Abbau des Viehpreises den Bauern nur 1 K 90 h bis 3 K 40 h bezahlt.

Bezüglich Ungarns muß endlich diesbezüglich eine Regelung stattfinden.

XXI. Vorschläge zur Ernteeinbringung und -Verwertung.

Der Antragsteller Wohlmeier hat schon am 20. Dezember 1914, am 28. November 1915, dann am 1. Jänner, 20. März und 10. Juni 1916 Eingaben an alle Herren Minister gerichtet mit folgenden Vorschlägen:

Bei neuen Zwangsverordnungen zur Ausbringung, Verwertung und Verteilung von Getreide, Mehl und anderer Produkte, welche die k. und k. Regierung mit den k. k. Verwaltungsbehörden und, eigens hierzu geschaffenen Verwaltungsstellen, der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, der Futtermittelzentrale &c.

Die Höchstpreise, die aus dem Ergebnis der Schätzung der Ernte resultieren, sollten auch als Grundlage für die Berechnung aller übrigen Höchstpreise, insbesondere auch aller Getreideabfallprodukte und der Futtermittel zc. dienen, nicht daß zum Beispiel dem Landmann schöner Weizen mit 34 K Höchstpreis requiriert und bezahlt wurde, und er dafür später Weizenkleie mit 84 K bezahlen muß.

Differenzen über die Höchstpreise, die durch ausländische Getreideankäufe erwachsen könnten, werden bei der heurigen günstigen Ernteausicht keine besondere Höhe erreichen und könnten, um keine Höchstpreisüberschreitung vornehmen zu müssen, vom Staat mit ins Kriegsbudget übernommen werden.

Für die Höchstpreissetzung soll auch Qualitätsbestimmung gelten und für gesundes, reines und möglichst trockenes Getreide mit höchstens zwei Prozent Verunreinigung der volle Übernahmepreis bezahlt werden.

In der kritischen Zeit der Höchstpreise, wo so viele kleine Produzenten oder Händler schon wegen einiger Heller Differenz zu hohen Geld- und Arreststrafen verurteilt wurden, soll verhindert werden, daß Einkäufer des Staates, des k. u. k. Militärärars, diese Höchstpreise durchbrechen und enorm überbieten dürfen.

Anstatt der Prämien für schnellen Drusch und frühe Getreideablieferung, die im Vorjahre eine bedeutende Summe ergaben, und hauptsächlich nur dem großen mit Maschinen arbeitenden reichen Besitzer zugute kamen, wäre zu empfehlen, heuer einen Betrag in der Höhe der gesamten vorjährigen Prämienkosten dazu zu verwenden, um kleine und mittlere oder verschuldete Landwirte, die Angehörige, Vater, Brüder oder Söhne im Felde, die keine Arbeitskraft haben, und vielleicht infolge Pferderequirierung auch keine Zugkraft haben, bei der Ernte und Drusch entweder durch Subventionen oder Beistellung billiger Arbeitskräfte zu unterstützen.

Der Antragsteller hat diese Vorschläge ohne Erfolg schon seit einigen Jahren beantragt und ist es um den wirtschaftlichen Sieg zu sichern, dringend notwendig, daß folgende Punkte zum Beschlusse und zur Durchführung kommen.

1. Daß die Requirierung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte nach vorstehenden Grundsätzen erfolge.

2. Daß zur Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, um Verluste oder das Verderben derselben zu verhindern, die sachkundigen Landwirte mit ihren Lagerhäusern herangezogen werden.

3. Daß anstatt Syndikaten, jüdische Konjortien und Zentralen die k. k. Staatsbehörden selbst mit Heranziehung von Fachmännern aus den betreffenden Berufskreisen die ganze Aktion übernehmen und durchführen sollen.

4. Daß die bestehenden Zentralen Rechnung legen und so wie andere Korporationen für ihre Gebarung verantwortlich sind.

5. Daß die vielen Landwirte und ihre Angehörigen nicht immer von jungen Herrn Richtern und Verwaltungsbehörden wegen jeder Kleinigkeit oft grundlos drakonisch bestraft werden.

6. Daß mit Ungarn baldigst eine gründliche Regelung des Lebensmittelverkehrs stattfindet.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen zur Einbringung und Verwertung aller aus unserer bevorstehenden Ernte 1917 resultierenden landwirtschaftlichen Produkte.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschuß zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Hausner.	Dr. Mataja.	Walzl.	Joh. Wohlmeyer.
Parrer.	Schweiger.	Butik.	Rogendorfer.
M. Huber.	Wagner.	Mayer.	Scheicher.
Weiß.	Schneiswohl.	D. Zenker.	Lofer.
Baumgartner.	Niedrist.	Wollek.	Reitinger.
Carl Schachinger.	K. Gruber.	Josef Grim.	Hagenhofer.
Johann Kreilmeyer.	Frisching.	Leys.	
Jos. Kiendl.	Mois Brandl.	Lechner.	

Nr.:

TAG: 22. 6. 1917

319 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Pichler, Unterkircher und Genossen,

betreffend

eine Entschädigung an die Gemeindevorsteher.

Die Gemeindevorsteher haben in dieser harten Kriegszeit sehr viel zu leisten, weil ihnen die Durchführung aller Verordnungen aufgetragen wird, so daß sie fast vollständig ihrem eigenen Berufe entzogen sind.

Dazu kommen noch die vielen separaten Auslagen für Reisen und Gänge, für die ihnen niemand eine Entschädigung bietet.

Da alle behördlichen Aufträge und Verordnungen bei Strafvermeidung prompt durchgeführt werden müssen und auch Aufträge an die behördlich aufgestellten Kommissionäre oft auf die Gemeindevorsteher überwältigt werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Gemeindevorstehern eine den Verhältnissen der zu bewältigenden Aufgaben entsprechende Entschädigung aus Staatsmitteln zuzuerkennen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag zur raschesten Behandlung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Jusel.
Meizner.
Alois Brandl.
Höyendorfer.
Ferd. Berger.
Jinkl.
Dr. Stumpf.
Dr. Boginger.
Kienzl.
Paulik.

Pichler.
P. Unterkircher.
Dr. Terzabel.
Wolkef.
Lofer.
K. Gruber.
Roggler.
Eisterer.
Leys.
Joh. Tomaschik.
M. Huber.

Nr.:

TAG: 22. 6. 1917

340 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Diwald, Eisenhut, List, Grim und Genossen,

betreffend

die Ausnutzung der Wassermühlen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der herrschenden und sich ständig steigenden Kohlennot die vorhandenen Wasserkräfte auszunutzen, insbesondere durch Zuweisung von Getreide zur Vermahlung an die zahlreichen und seit längerem gänzlich ausgeschalteten Wassermühlen“.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

R. Gruber.
Zamnegger.
Meigner.
Stenzl.
F. Unterkircher.
Wille.
Leys.
Niedrist.
W. Huber.
Höfendorfer.

Diwald.
Eisenhut.
List.
Grim.
Zufel.
Wollet.
Kogglar.
F. Farrer.
Walzl.
Wilfias.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Banas und Genossen

in

Angelegenheit der Anlegung einer Statistik über die Leistungen der Bevölkerung der Monarchie im gegenwärtigen Kriege sowie über den Anteil einzelner Länder an den Kriegslieferungen und Vorlage dieser durch die Regierung festzustellenden Daten an das Abgeordnetenhaus.

Es geht schon das dritte Jahr zu Ende, als der Staat in pflichtgemäßer Verteidigung seiner Existenz in blutigen Kämpfen mit den Feinden steht. Jedes Volk war bestrebt, nach Maßgabe seiner Möglichkeit dem Staate alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die er zur Verteidigung seiner Existenz bedarf. Das Kronland Galizien hat über seine prozentuelle Pflicht dem Staate Soldaten geliefert und seine Regimenter verbluten sich in den schwierigsten Stellungen unter ungeheureren Verlusten an Toren und Verwundeten.

Nach drei Jahren des Krieges sollte aber die Volksvertretung über eine genaueste Statistik darüber verfügen können, ob die größte Pflicht gegenüber dem Staate, nämlich die Blutsteuer, gerecht verteilt wurde und ebenso darüber, ob einzelne Bevölkerungsschichten und Länder sowohl an den Lasten wie auch an den durch den Krieg bedingten Vorteilen möglichst gleichmäßig partizipiert haben.

Eine solche Statistik ist um so erforderlicher, als die gegenwärtige Verhandlung im Abgeordnetenhaus bereits Anlaß zu Beschwerden und Ansprüchen in dieser Richtung gegeben hat, wenn hier nur die Ansprache des Abgeordneten Reizes erwähnt wird, der über eine ungleichmäßige Behandlung der jüdischen Bevölkerung im Militärdienste Klage führte und darauf hinwies, daß tausend und aber tausend Soldaten mosaischer Konfession bei Verteidigung der Existenz des Staates auf dem Felde der Ehre den Tod erlitten haben.

Eine solche Statistik ist daher zur Beseitigung der Gründe für derartige Beschwerden wie jener des Abgeordneten Reizes und anderer erforderlich.

Die Gesellschaft hat das Recht zu verlangen, daß nicht einzelne Völker und einzelne Bevölkerungsschichten die Lasten des Krieges in höherem Maße tragen und dem Untergange entgegengehen, während andere ihren Einfluß und ihre Stellung durch wahnsinnige aus verschiedenen mit der Kriegführung verbundenen Geschäften resultierende Gewinne aufrecht erhalten und vergrößern.

Der Gefertigte und Genossen stellen daher den folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Regierung aufzufordern, daß sie eine Statistik über die Kriegslieferungen und Vorteile der Bevölkerung seit Kriegsbeginn in folgenden Richtungen vorlege:

1. Die Gesamtzahl der Gefallenen;
2. die Gesamtzahl der in die Gefangenschaft Geratenen;
3. der Vermissten;
4. der Invaliden;

5. die Anzahl der derzeit Verwundeten und der nach Ausheilung der Wunden in den Heilanstalten untergebrachten Soldaten;
6. die Anzahl der gegenwärtig unmittelbar an der Front stehenden Truppen;
7. die Anzahl jener, die den Militärdienst gegenwärtig bei den Etappenformationen leisten;
8. die Anzahl jener, die gegenwärtig den Dienst im Hinterlande versehen;
9. die Anzahl der bei den Musterungen als geeignet Befundenen und vom Militärdienste Ent-
hobenen;
10. die Summe der Militärlieferungen.

Die Statistik in den obigen Richtungen wäre länderweise anzulegen und hierbei die Kriegslieferungen, andererseits die Vorteile aus den Kriegslieferungen anzuführen, an denen die jüdische Bevölkerung im Verhältnisse zu den anderen Konfessionen jedes Landes nach dem Stande vom 1. Juli 1917, teilgenommen hat."

In formaler Beziehung bitten die Gefertigten, den gegenwärtigen Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Haller.
Angermann.
Dr. Matkiewicz.
Potoczek.
Stabinski.
Ptas.
Sredniawski.
Zila.
Witos.
Bomba.

Dr. Banas.
Kedzior.
J. Bojko.
Lajocki.
Zachowicz.
Ruebenbauer.
Dylo.
St. Bialy.
Lewicki.
Siwula.
Wyjat.

Nr.: TAG: 22. 6. 1917

361 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Carl Schachinger und Genossen,

betreffend

Änderung der Wirtschaftsführung im Kriege.

Seit Jahren tobt in unseren Landen, an unseren Grenzen der Kampf und in den verschiedensten Artikeln, die zur Ernährung der Bevölkerung der Länder unumgänglich notwendig sind, ist Knappheit eingetreten. Diese Knappheit hat zur Schaffung der Wirtschaftszentralen geführt, deren Leistungsfähigkeit aber immerhin eine sehr fragliche ist, jedenfalls arbeiten diese Zentralen nicht einwandfrei. Abgesehen davon, daß die Leiter solcher Zentralen oftmals keinen Begriff von der richtigen Aufbewahrung und Konservierung der betreffenden Artikel haben, so daß Millionenwerte zugrunde gehen, erfolgt auch die Zuteilung an die Konsumenten in einer solchen Weise, daß darin die brave, geduldigste Bevölkerung nur eine Seltener erblicken kann. Auch in solchen Fällen und in solchen Artikeln, wo jede unnötige Belästigung der Konsumenten ohneweiters vermieden werden könnte, wie zum Beispiel beim Zucker, wird mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, getrachtet, dem konsumierenden Publikum Beschwerden aufzulegen und den Kleinverschleißer zu schädigen.

Dem Stande der Gemischtwarenhändler und Krämer, der Kleinhändler mit Obst wird systematisch alles entzogen, woraus er den kärglichen Nutzen ziehen könnte, die stets anwachsenden Steuern zu bezahlen und sich und die oft zahlreiche Familie ehrlich zu ernähren. Heute, wo in solchen Geschäften ohnehin infolge Mangels an Waren der Geschäftsgang ein ganz minimaler ist, gehen die betreffenden Wirtschaftsbehörden ohne zwingenden Grund ruhig daran, dem Kleinkaufmann auch das wenige zu nehmen, was er noch zu verkaufen hat und sehen kalten Blickes zu, wie dieser ganze Stand dem Ruine zugeführt wird.

Andererseits werden dem Kleinkaufmann und Krämer auf dem Lande alle möglichen und unmöglichen Opfer zugemutet und derselbe zu den stärksten Leistungen herangezogen. Es wäre wahrlich kein Wunder, wenn die infolge der oft ganz verkehrten Maßnahmen schwer geschädigten Handeltreibenden an allem irre würden und sich bei ihnen die Meinung festsetzte, der Staat hätte ganz auf sie vergessen und gedächte ihrer nur mehr bei Einforderung von Steuern und Abgaben und bei Sammlungen zu sogenannten wohlthätigen Zwecken.

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, bei Schaffung, respektive bei Abbau der Wirtschaftszentralen sich des Kleinkaufmannes und Krämers anzunehmen und alles vorzukehren, damit diesem Stande ein Verdienst gesichert bleibe und allen diesem Stande verdienstraubende Maßregeln hintangehalten werden.“

Wien, 22. Juni 1917.

Georg Baumgartner.
Grafinger.
Lofer.
Wille.
Kreilmair.

Berwein.
Guggenberg.
Höhendorfer.
Walzl.
Eisenhut.

Mois Brandl.
Kienzl.
Kogler.
Parrer.
Frankenberger.

Carl Schachinger.
Weiß.
M. Huber.
Eisterer.
Heilmayer.
Niedrist.

Ein großer Erfolg der sechsten Kriegsanleihe.

Das Ergebnis aller vorhergehenden Kriegsanleihen übertroffen.

Wien, 22. Juni.

Die verlängerte Frist für die Zeichnungen auf die sechste österreichische Kriegsanleihe ist heute abgelaufen. Rühmlich liegt das Ergebnis der Anleihe noch nicht vor, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es sehr günstig sein und die Resultate aller vorausgegangenen fünf Kriegsanleihen übertreffen wird, von denen die vierte mit 45 Milliarden Kronen die höchste Ziffer beachte. Eine abschließende Zusammenfassung wird erst in den nächsten Tagen erfolgen können, da die Meldungen aus verschiedenen Kronländern noch ausstehen und erst bis zum morgigen Tage einlangen werden. Die Zeichnungen bei den Wiener Banken sind aber vollständig gesichtet. Wenn die Nachrichten aus den anderen Städten eingetroffen sein werden, wird die Gesamtsumme festgestellt werden können. Aber auch die bisher vorhandenen Meldungen zeigen, daß das Ergebnis ein außerordentlich günstiges ist und in zahlreichen Fällen Steigerungen gegenüber den letzten Anleihen aufweist. Die Gesamtsumme wird jedenfalls die Schätzungen, die jetzt schon verbreitet sind, aller Voraussicht nach erheblich hinter sich lassen.

Ein solches Resultat ist um so höher zu veranschlagen, als es schon die sechste Kriegsanleihe ist und noch immer die Sparkraft und der entschlossene Wille, dem Staate das Kapital für die Kosten der Kriegsbefähigung zur Verfügung zu stellen, unermindert zutage tritt. Die Summen der gezeichneten Beträge haben sich von einer Kriegsanleihe zur anderen fast in ununterbrochener Steigerung bewegt, wie aus den folgenden Ziffern hervorgeht:

Erste Kriegsanleihe	2.200,746.900 K.
Zweite Kriegsanleihe	2.688,321.800 "
Dritte Kriegsanleihe	4.202,600.200 "
Vierte Kriegsanleihe	4.520,292.000 "
Fünfte Kriegsanleihe	4.464,610.000 "

Die höchste Summe hatte also die vierte Kriegsanleihe mit 4520 Millionen Kronen geliefert. Die fünfte Kriegsanleihe blieb hinter dieser Ziffer nur um 56 Millionen Kronen zurück. Die Höhe der sechsten Kriegsanleihe ist noch nicht in der letzten Endziffer feststehend, es ist aber sicher, daß sie sowohl über die fünfte als auch über die vierte Kriegsanleihe hinausgehen wird. Das zeigt bereits die Aufstellung, welche die Wiener Banken über ihre Zeichnungen der Postsparkasse bekanntgaben. Bei jedem Institut ist die gezeichnete Summe erheblich höher als bei der fünften Kriegsanleihe; so beträgt zum Beispiel bei der Creditanstalt die Steigerung des Zeichnungsergebnisses 40 Prozent, beim Bankverein 35 Prozent. Wenn auch vielleicht in einzelnen Kronländern, wo sich die Wirkungen des Krieges und der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse noch empfindlicher fühlbar machen, ein mäßiger Rückgang eingetreten sein kann, so waren doch die großen Steigerungen in Wien bei dem Ergebnisse mitentscheidend, und die Gesamtziffer kann, ähnlich wie dies auch bei den anderen Kriegsanleihen der Fall war, vielleicht eine wesentliche Erhöhung gegenüber den früheren Resultaten bringen.

Auf die ersten fünf Kriegsanleihen sind mehr als 18 Milliarden Kronen gezeichnet worden. Durch das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe wird sich diese Gesamtsumme derart erhöhen, daß sie hinter der Ziffer von 23 Milliarden Kronen kaum weit zurückbleiben dürfte. Oesterreich hat eine Bevölkerung von 28 1/2 Millionen Einwohner. Wenn man in Betracht zieht, daß einzelne Gebiete noch der Schauplatz der kriegerischen Operationen sind, daß Millionen von Einwohnern ihrer Dienstpflicht genügen müssen und ihrem bürgerlichen Erwerb entzogen werden, so kommt man zu der Schlussfolgerung, daß auf den Kopf der Bevölkerung in allen sechs Kriegsanleihen zusammengenommen rund 900 Kronen gezeichnet worden sind. In Ungarn sind auf die ersten fünf Kriegsanleihen zusammen 8 1/2 Milliarden Kronen subskribiert worden und das Ergebnis der im Zuge befindlichen sechsten Kriegsanleihe wird nach der jüngst erfolgten Mitteilung 2 1/2 Milliarden Kronen übersteigen. Alle sechs ungarischen Kriegsanleihen würden damit den Betrag von 11 Milliarden erreichen, und in der ganzen Monarchie werden auf sechs Kriegsanleihen 24 Milliarden Kronen gezeichnet worden sein, so daß auf den Kopf der Gesamtbevölkerung etwa 750 Kronen entfallen würden. Dieses Resultat kann sich neben den Kriegsanleihen aller anderen Länder sehen lassen. In Deutschland sind in allen fünf Kriegsanleihen rund 60 Milliarden Mark gezeichnet worden und auf den Kopf der Bevölkerung entfallen nicht ganz 900 Mark. Die Kapitalkraft in Deutschland ist weit stärker, die industrielle und finanzielle Entwicklung erheblich älteren Datums, und das Ergebnis der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen ist relativ ebenso günstig wie jenes der deutschen. Diese Ziffern bezeugen die ungebrochene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Entschlossenheit, bis zum endgültigen Frieden auszuharren, und werden gewiß auch in den Ländern der Feinde einen starken Eindruck machen.

Die Ergebnisse bei den Wiener Banken.

Bei der Oesterreichischen Creditanstalt sind die Zeichnungen noch nicht abgeschlossen, dürften aber in österreichischer Kriegsanleihe allein den Betrag von 500 Millionen Kronen überschreiten. Sie hatten bei der fünften Kriegsanleihe 361 Millionen Kronen betragen. Dazu kommen die erheblichen Anmeldungen an ungarischer Kriegsanleihe.

Bei der Anglo-Oesterreichischen Bank wurden 656 Millionen Kronen auf die österreichische und ungarische Kriegsanleihe gezeichnet; bei der fünften Kriegsanleihe waren 532 Millionen Kronen subskribiert worden.

Bei dem Wiener Bankverein sind auf Grund der bisherigen Anmeldungen auf die sechsten Kriegsanleihen Oesterreichs und Ungarns 651 Millionen Kronen gezeichnet worden, wovon 541 Millionen Kronen auf die sechste österreichische und 110 Millionen Kronen auf die sechste ungarische Kriegsanleihe entfallen. Die Zeichnung ist in der österreichischen Kriegsanleihe um 35 Prozent höher als bei der vierten Anleihe.

Bei der Allgemeinen Depositenbank wurden auf die österreichische und ungarische Kriegsanleihe zusammengenommen 120 Millionen Kronen gezeichnet; bei der fünften Kriegsanleihe betrug die Zeichnung 62 Millionen.

Die Subskription bei der Oesterreichischen Länderbank betrug in österreichischer Kriegsanleihe 450 Millionen Kronen und war um 50 Millionen Kronen höher als bei der fünften Kriegsanleihe.

Bei der Bank und Wechselstuben A.-G. „Merkur“ wurden 246 Millionen Kronen gegen 203 Millionen Kronen bei der letzten Kriegsanleihe gezeichnet.

Bei der Verkehrsbank haben die Zeichnungen 250 Millionen Kronen überschritten gegen 185 Millionen Kronen bei der fünften Kriegsanleihe.

Nr.: TAG: 24. 6. 1917

329 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

112

Antrag

des

Abgeordneten Johann Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

eine neue Schädigung der niederösterreichischen Landwirte, deren Genossenschaftslagerhäuser vor dem Kriege den ganzen niederösterreichischen Getreide- und Futtermittelverkehr besorgten, welche heuer von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ausgeschaltet und der ganze Getreideverkehr jüdischen zc. Händlern übertragen werden sollte.

Bei den ungeheuren Summen, welche gewandte und — „bekannte“ Spekulanten und Kriegslieferanten jetzt in der Kriegszeit bei Militärlieferungen zc. durch Wucher, Fälschung, Preistreibererei zc., durch Ausbeutung des Volkes und des Staates, noch dazu bei den unentbehrlichsten Lebens- und Bedarfsartikeln des Volkes, gewonnen haben und noch gewinnen, ist bei der enormen Teuerung und Schädigung der ohnedies bedrängten Volksmassen, deren große Erregung und Erbitterung begreiflich, die immer weitere Kreise zieht.

Wir sehen ja, wie heute großkapitalistische Unternehmer in Verbindung mit Finanzgruppen, Banken zc. wichtige Bedarfsartikel des Volkes, wie Eisen, Kohle, Petroleum zc., beherrschen und damit Staat und Volk monopolisieren und ausbeuten.

Auch der „bekannte“ unsolide, schädliche Zwischenhandel organisiert und kartelliert sich und sucht alle Bedarfsartikel und sogar die unentbehrlichsten Lebensmittel, Vieh und Getreide und deren Produkte, Fleisch und Fett, Mehl und Brot zc., dann Zucker, Leder zc. in seine Hand zu bekommen.

Dieser Zwischenhandel sucht und weiß — auf schwindelhafte Weise — durch Kartelle, Ringe und verschiedene Börsenmanöver zc. — durch Hauffe und Baiffe — Preisschwankungen, plötzliche enorme Preissteigerungen oder Preisstürze hervorzurufen, um beim Masseneinkauf die Getreide- oder Viehpreise der Produzenten herabzudrücken und die Ware dann dem Staate oder dem Konsumenten teuer anzuhängen, respektive um alle gehörig auszubeuten.

Ungeheure Gewinne.

Schon vor Jahrzehnten habe ich gegen diesen Wucher, insbesondere mit der Brotrucht des Volkes, Stellung genommen und ziffernmäßig konstatiert, wie lukrativ diese Geschäfte sind, und zwar:

In Österreich werden jährlich im ganzen 160 Millionen Meterzentner Getreide produziert, 60 Millionen Meterzentner braucht der Bauer für sich und 100 Millionen Meterzentner verkauft er.

Wenn nun die jüdischen Börsenmatadore beim Ein- oder Verkauf durch schlaue Börsenmanöver den Preis zu ihren Gunsten nur mit ein oder zwei Kronen pro Meterzentner hinauf- oder heruntertreiben, so verdienen sie dabei 100 bis 200 Millionen Kronen.

Ich kenne aber Preistreibereien und Ringbildungen, wo die künstlich hervorgerufenen Preisschwankungen in wenigen Tagen 10 bis 15 Kronen pro Meterzentner betragen.

Ich erinnere dabei nur an die Bewucherung der Bauern jetzt während des Krieges, denen man ihr vollwertiges Getreide um 30 Kronen abgenommen hat und denen man dann die Abfallprodukte, davon die Futtermittel, Kleie etc., eine Zeitlang um 80 bis 90 Kronen verkaufte.

Gegen diese künstlich erzeugten Preisschwankungen muß sich der Bauer energisch wehren und will sich nicht immer dadurch schädigen lassen, er verlangt weder für sein Getreide noch sein Vieh unerschwinglich hohe Preise, sondern er will nur leben, einen bescheidenen bürgerlichen Gewinn, feste Preise und dauernden Absatz.

So wie beim Getreide ist es auch bei allen anderen Lebens- und Bedarfsartikeln des Staates und des Volkes, die Riesengewinne bei einzelnen Produkten gehen in die Hunderte und zusammen in die Tausende Millionen jährlich.

Das Großkapital, der meist unsolide Zwischenhandel, beherrscht heute leider bei uns das ganze Wirtschaftsleben, besitzt fast schon alle Rohprodukte, monopolisiert Staat und Volk, bildet einen Staat im Staate.

Noch nie konnte alle Welt das Treiben dieser heutigetierigen Finanzgrößen und Spekulanten, die ohne Rücksicht auf den Bestand oder das Wohl des Staates und des Volkes, ohne Patriotismus und ohne Staatsraison, wie die Mücken den Lichtglanz, nur ihrem großen Gewinn zustreben, besser beobachten, als gerade jetzt in der Kriegszeit.

Die landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften.

Zur Beseitigung dieser Raubwirtschaft und des bisherigen Getreide etc. Wuchers wurden unter Patronanz und Aufsicht der niederösterreichischen Landesvertretung und des Landesauschusses landwirtschaftliche Genossenschaften ins Leben gerufen, welche als gemeinnützige Institute bei Beginn mit Staats- und Landessubventionen gegründet wurden.

Dieselben haben auch bereits festen Fuß gefaßt und beim Getreidewesen schon eine ersprießliche Wirksamkeit entfaltet, indem sie schon viele künstliche Preisbildungen und Preisschwankungen erschwert oder ganz verhindert haben. Diese Genossenschaften der Bauern sind immer gegen den Getreidewucher aufgetreten, wie die Lagerhausflugschrift vom 17. August 1914 zeigt.

Diese landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften, unter ständiger Aufsicht, einer persönlichen, akten- und ziffernmäßigen Kontrolle des Landesauschusses, sind Eigentum der Bauern und streben die Ausschaltung dieses unsoliden Zwischenhandels sowie den direkten Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten an.

Es sind dies auch keine auf Gewinn abzielenden Genossenschaften, sie führen nur landwirtschaftliche Produkte und Bedarfsartikel und beanspruchen bei Einlagerungen nur einen kleinen Prozentsatz zur Deckung der wirklichen Regieauslagen und Verzinsung des Betriebskapitals, der bei dem bedeutenden Umsatz sehr gering ist.

Freilich sind diese Genossenschaften heute noch vielfach gezwungen, mit den leider noch sehr oft von der Spekulation beeinflussten und börsenmäßig festgesetzten Markt- und Warenpreisen zu rechnen und sich denselben anzupassen.

Auch bei der Qualität mußten die Genossenschaften von ihrem Prinzip, die eingelieferte Ware zu prüfen und nur reines Getreide abzugeben, bei dem erbitterten Kampfe, den sie mit dem Händlertum führen, sehr oft abgehen, weil von den meist aus Händlern gebildeten Börsenschiedsgerichten auch ungeprüfies Getreide den Verkaufszugängen der Börse entsprechend anerkannt und auch vom k. u. k. Militärärar bezogen wurde.

Staatliche und militärische Lieferungen.

Für öffentliche und staatliche Lieferungen sind die eigens zu dem Zweck erbauten Lagerhäuser dieser landwirtschaftlichen Genossenschaften vorzüglich geeignet; sie besitzen Lagerräume mit allen Renerungen und Einrichtungen zur Erhaltung und Konservierung der Frucht ausgestattet und sind des bequemen Verkehrs der Ein- und Verladung wegen meist an Bahnlagen gelegen.

Ein weiteres wichtiges Moment, insbesondere bei staatlichen Requisitionen von Frucht etc., ist der Umstand, daß bei dem Lagerhausbetrieb und Verkehr infolge der bestehenden strengen Kontrolle auch für die requirierte Frucht bezüglich der Qualität und Quantität eine genaue Kontrolle besteht, damit alles richtig abgeliefert und nichts verwechselt etc. werden kann.

r.:

TAG:

329 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Dies ist alles bei Privatspekulanten als Einkäufer, die vielleicht selbst Getreide- oder Heu- und Produktenhändler sind, nicht der Fall, bei denen besteht gar keine Kontrolle und kann jeder nach Belieben manipulieren.

Diese Lagerhausgenossenschaften haben auch von den k. u. k. Verwaltungsbehörden und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zc. seit Jahren, insbesondere in der Kriegsperiode von der Getreiderquirierung einen Großteil der Landesgetreidelieferung als Kommissionäre übertragen erhalten und haben dieselbe bisher zur größten Zufriedenheit durchgeführt.

Auch das hohe k. u. k. Militärärar und die hohe k. u. k. Militärintendantz haben einigen Lagerhausgenossenschaften schon seit Jahren einzelne Lieferungen zugewiesen und wurden dieselben anstandslos durchgeführt.

Insbesondere das Lagerhaus St. Pölten hat alles aufgeboten und hat es zustande gebracht, auch in schwierigen Zeiten, vor der Requirierung, wo nur wenig und teure Frucht zu bekommen war, die um einen damals billigen Abschlußbetrag vereinbarte Lieferung an das k. u. k. Militärärar rechtzeitig im vollen Quantum und bester Qualität zu liefern.

Eine neue Schädigung der Landwirte Niederösterreichs.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Niederösterreich, die bisher den Getreide- und den Futtermittelverkehr in Niederösterreich besorgten, sollten nun ausgeschaltet werden und die Landesprodukte niederösterreichischen Bauern wahrscheinlich jüdischen Händlern zugewiesen werden.

Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hat nämlich an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs eine vertrauliche Zuschrift gerichtet, wo sie verlangt, die k. k. Behörden sollten ihr Namen jener Personen angeben, die mit Getreide handeln, denen als Kommissionäre man im Bezirke die Requirierung, Aufbewahrung und Ablieferung der heurigen Getreideernte übertragen könne. Lagerhäuser und Müller, schreibt die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, sind ausgeschlossen.

Es bleiben dann meist jüdische Händler. Also soweit haben die kapitalistischen Spekulanten das ganze Wirtschaftsleben in Österreich schon in der Hand, daß die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, respektive deren geschäftsführende Prokuristen den produzierenden Landwirten Niederösterreichs durch jüdische Händler als Kommissionäre die produzierte Frucht abnimmt und vielleicht gar ihre Lagerhäuser auch diesen Händlern zur Verfügung stellt.

Infolge vorstehender Ausführungen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutze der Landwirtschaft auch bezüglich der Requirierung und des Verkehrs mit Getreide zu treffen.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.“

Wien, 24. Juni 1917.

Barrer.
Schoiswohl.
Hauer.
Alois Brandl.
Perwein.

Meigner.
M. Huber.
Noggler.
Kistlhaler.
Zufel.

Siegele.
Dr. Stumpf.
Thurnher.
Kienzl.
Joh. Tomaschitz.
Höbendorfer.

Joh. Wohlmeyer.
Lofer.
Fink.
Leys.
Brüsching.
C. Zedek.

Vollstreckhaft und Sozialpolitik.

Die Regelung des Gemüse- und Obstverkehrs.

Der Mangel an Gemüse und Obst auf den Märkten ist so empfindlich, daß sich viele Leute es nicht erklären können, weshalb heuer davon so wenig in den Handel kommt. Man hat gelesen, daß der Verkehr mit Gemüse und Obst einer Stelle, der „Geos“, übertragen wurde, daß Höchstpreise für Obst gelten, und findet auf den Märkten, daß Gemüse schon in den Morgenstunden vergriffen ist, daß es nicht viel billiger wurde, seitdem die Hauptproduktionszeit begann, und daß Kirichen und anderes Frühobst nirgends zu den Höchstpreisen zu haben sind, die verlautbart wurden. Man bezahlt jetzt für ein Kilogramm Kirichen in Wien zumelst 2 bis 3-50 Kronen, für Stachelbeeren 2-26 bis 3-16 Kronen, frühe Ribiseln 1-78 bis 1-85 Kronen, für Beischeln 1-50 Kronen und mehr und doch raufen sich die Leute auf dem Reichmarkt, um davon nur ein wenig zu bekommen. Die erwarteten niedrigeren Preise von 1 bis 1-30 Kronen für ein Kilogramm stehen zunächst auf dem Papier. Selbst in der Umgebung von Wien, wo Frühobst wächst, bekommt man es beim Produzenten nicht um den vorgeschriebenen Höchstpreis. Der Mangel an Gemüse und das Fehlen von Fleisch macht Obst auch auf dem Lande begehrt. Sommerparteien und sehnsüchtige Ortsbewohner kaufen daher Obst vom Produzenten, der gar nicht dazukommt, es auf den Markt zu bringen. Es wird ihm abgenommen, wie es ist, viele Leute merken sich darauf vor und sind froh, wenn sie es sogar über dem Höchstpreis erhalten. Diese Ueberbietung der Preise

führte dazu, daß die Verordnung über die Höchstpreise bisher nicht wirksam wurde, weil sich keine Behörde die Mühe nimmt, ihre Durchföhrung zu erzwingen. Es wurde bisher in Niederösterreich viel zu wenig Obst geerntet, um den Ansprüchen zu genügen.

Wir sollen erst in einigen Wochen Kirichen aus Böhmen bekommen. Dort hat sich die „Geos“ bisher 5100 Bahnwagen Obst für Wien gesichert, dabei auch Kirichen, denen später weitere folgen sollen. Die Kirichen werden der Gemeinde Wien zum Verkauf übertragen und von dieser als „Kirichen der Gemeinde Wien“ auf den Märkten zum Höchstpreis abgegeben werden. Bis es so weit ist, müssen wir das Obst aus Ungarn zu dem Preise beziehen, der dort dafür verlangt wird.

Der Mangel an Gemüse auf den Wiener Märkten ist ebenso fühlbar. Früher kamen eine Menge Gärtner herein, sie waren genötigt, auf dem Markte ihren Absatz zu suchen. Heute gehen bemittelte Käufer, Hotels, Sanatorien und andere Anstalten zum Gärtner, um mit ihm Abschlüsse zu machen und ihm die Ware glatt abzunehmen. Dieses Kaufen beim Produzenten hat die heimische Konkurrenz von den Märkten ausgeschaltet, das Marktbild ganz zu Gunsten der Ungarn verschoben. Längst hätte die Gemeinde Wien darangehen müssen, die Gärtner zu zwingen, auf den Markt zu liefern, und die Gemüse einbringung zu organisieren. Kommt der Mann nicht zum Markt, dann muß man ihn aufsuchen. Seit einigen Tagen gehen sie gegen die „Geos“ los.

Die Organisation der „Geos“.

Sie werfen der „Geos“, wie die Rathauskorrespondenz meldet, vor, daß sie die Schuld ist, daß am Markt Gemüse fehlt, daß Gemüse durch deren Schuld verdorben einlangte, weil es schlecht verpackt und mit Obst gemengt war, daß es breiig und sauer wurde. Sie verlangen, daß der Handel wieder freigegeben werde,

wenn nur dadurch eine ausgiebige, regelmäßige und sachgemäße Versorgung möglich wäre“. Dieses Verlangen sei auch von der Marktbehörde unterstützt worden. Warum nun dieser Sturm lauft? Ist es den Christlichsozialen wirklich darum zu tun, der Bevölkerung damit zu helfen, ihr mehr Gemüse und billiger zu beschaffen? Wir haben schon früher erwähnt, daß die selbige „Rifes“ allerlei Fehler hatte, vorwiegend den, daß sie eine Einkaufszentrale war, die auf Gewinn arbeitete und die Preise hinauftrieb. Aber sie war den vielen Händlern im Wege. Man hat sie beiseite geschoben, als vom Rathaus aus der Sturm lauft der Händler mit dem Versprechen unterstützt wurde, daß es dem freien Handel gelingen werde, wieder seine alten Beziehungen aufzunehmen, mehr und billigere Eier zuzuföhren. Seit her hat kein Unbemittelter davon etwas verspürt. Es wurde noch schlimmer, der freie Handel hat versagt. Was soll er jetzt erreichen, wenn ihm wieder kontrolllos die Zufuhr und der Preis für Gemüse und Obst überlassen wird? Nur daß er Preise treiben darf. Es steht den Händlern auch heute frei, hinauszuföhren und Waren aufzubringen. Sie tun das nicht aus folgenden Gründen.

Früher kam Gemüse waggonweise nach Wien. Da trat die erste Gruppe der Großhändler in Tätigkeit. Der Waggon wurde „Zertrümmert“, wie es im Fachausdruck heißt. Man teilte ihn etwa in vier Teile und diese kaufte die zweite Reihe der Großhändler. Die zweite Gruppe der „Zertrümmerer“ teilte ihre Teile wieder in einige kleinere Teile, die an die dritte Reihe weiterverkauft wurden. Erst aus der dritten und vierten Gruppe bekam der kleine Händler seine Ware. Alle hatten daran verdient, keiner brauchte viel zu arbeiten. Jeder war der große Herr, der ein behagliches Leben führte. Da kommt auf einmal die „Geos“ daher. Sie will die vielen Zwischenhändler, etwa hundertfünfzig, die unnütz die Ware verteuern, ausschalten und diese dem Verbraucher billiger verhären. Wenn das bisher nicht so gelang, so liegt es daran, daß der heimische Gemüseproduzent verlor, der ungarische die Preise diktiert, kann, und daß die Hitze den Gemüsebau schädigte. Die „Geos“ schuf nun aus den großen Händlern, die vor dem Kriege dem Fach angehörten, ein Syndikat, damit beim Einkauf in Ungarn nicht die Preise durch viele hinaufgetrieben werden. Das Syndikat schloß mit einem Syndikat in zwei großen Gemüseplätzen Ungarns Verträge. Im übrigen Ungarn und in Oesterreich ist aber aller Gemüsehandel frei und denjenigen alten Händlern offen, die sich im großen damit befaßen wollen. Die „Geos“ kauft also nicht Gemüse ein. Sie hat kein Einkäufer. Sie ist auch keine Einkaufszentrale wie die Christlichsozialen sagen, sondern nur eine Kontrolle für den Handel. Und das ist ihre größte Schuld in deren Augen. Es liefern also die ungarischen Großhändler an die Wiener Großhändler des Syndikats. Was tun nun die vielen ausgeschalteten Großhändler? Sie suchen Schutz bei den Christlichsozialen, die natürlich prompt eingreifen, weil da der Herr Wähler aufschreit. Sie mobilisieren auch das Ackerbauministerium, das die ganze Sache nichts angeht. Nun sollen sich die Großhändler wirklich bemühen und tüchtig zugreifen. Das paßt ihnen ebensowenig wie den Ausgeschalteten, die natürlich auch dem Syndikat beitreten oder Kleinhändler werden können. Früher ist in heißen Tagen natürlich auch Gemüse und Obst verdorben eingelangt. Man hat aber daraus niemandem einen Strich gedreht. Das war so bekannt, daß bei Gerichtsurteilen ein Schuldmaß von zehn Prozent als normal angenommen wurde. Nun kauft, wie wir erfahren, die „Geos“ weder ein, noch läßt sie die Waren verpacken. Wenn solche verdorben ankommen, so haben dies die Wiener Großeinkäufer durch ihre Lieferanten oder ihre Verpacker an der Einkaufsstelle, die Verkehrs-

schwierigkeiten und die heißen Tage verschuldet. Eine
Verzögerung in der Abgabe im Bahnhof erfolgt durch
diese Organisation nicht. Die Ware wird dem Käufer
dort ohneweiters ausgeliefert und die Meldung an das Amt
gemacht. Seitdem die „Geos“ in Tätigkeit getreten ist,
haben sich gegenüber der gleichen Zeit im Jahre 1916 die
Zufuhren von Gemüse aus Ungarn ver-
doppelt bis mehr als verdreifacht. Dagegen
sind die Zufuhren von Gemüse aus Oesterreich auf
die Wiener Märkte gegenüber denselben Wochen von 1916
auf ein Sechstel bis ein Zwölftel von da-
mals zurückgegangen.

Das beweist anschaulich, daß an dem Gemüsemangel
das von unserer Marktaufsicht geduldete System schuld
ist, daß der Gärtner auf Hinterwegen verkauft und nicht
mehr zu Markte kommt. Das Inland hat uns im Stich
gelassen und nicht die Ungarn.

Auch in den Preisen haben die heimischen
Händler bisher keine Beschränkung. Es gibt
keine Höchstpreise für Gemüse und dennoch fehlt der An-
reiz zur Marktbeschickung. Heute wird Gemüse aus der
Wiener Umgebung so teuer verkauft wie das aus Ungarn.

Um nun dem Syndikat ein Gegengewicht zu bieten,
haben unter Förderung der Christlichsozialen die Klein-
händler eine Einkaufsvereinigung gebildet, die entweder
als Mitglied des Syndikats mit diesem oder ohne dieses
an den freien Einkaufsorten in Ungarn und Oesterreich
bezieht. Natürlich werden auch diese Sendungen durch die
„Geos“ kontrolliert.

Diese neue Genossenschaft will den freien Handel in
die Hand bekommen, ganz wie früher die Eierhändler.
Sie führt nun den Kampf gegen die Fesseln der „Geos“
und hofft sie dank ihrer hohen Protektoren im Rathaus
und im Ackerbauministerium zu brechen. Statt zu sorgen, daß
den Gärtnern eventuell militärische Arbeitskräfte beige-
stellt, mit Gemüsegroßproduzenten Verträge geschlossen, der Ge-
nüßehau durch die Gemeinde im großen betrieben wird,
hat die Stadtverwaltung die Dinge sich so entwickeln
lassen wie sie sind und das Ernährungsamt hat lang-
genug zugeesehen, daß die Mißstände bestehen bleiben.

Nr.: TAG: 25. 6. 1917

332 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten v. Leyz, Meixner und Genossen,

betreffend

die Enthebung der für den Ackerbau und den Weinbau unentbehrlichen
Handwerker vom Militärdienste.

Durch die vielen Musterungen, besonders aber durch die letzteren, wurden den Gemeinden und Ortschaften in Tirol die zur Landwirtschaft höchst notwendigen Handwerker genommen, ja es gibt Gemeinden, wo kein Schmied oder Wagner mehr im Orte ist.

Zum Durchhalten ist eine gute Landwirtschaft, eine Lebensmittelproduktion unbedingt notwendig.

Wegen Mangel an Handwerkern sind in den letzten Jahren die Handwerkzeuge, Wagen, Gerätschaften für Acker- und Weinbau derart abgenutzt und schadhast, daß ohne Schmiede, Wagner, Spängler und die für den Weinbau unentbehrlichen Fassbinder zc. dieselben nicht mehr in einen brauchbaren Zustand gebracht werden können.

In Gemeinden, wo wirklich kein solcher Handwerker mehr vorhanden ist, ist mit einer kurzen Beurlaubung nicht viel geholfen, es bedarf einer Enthebung vom Militärdienst.

Die Gefertigten stellen daher notgedrungen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium zu veranlassen, daß die für die Landwirtschaft notwendigen Handwerker in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ehestens dauernd enthoben werden.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem landwirtschaftlichen Ausschuss zur ehesten Behandlung zuzuweisen.

Wien, 25. Juni 1917.

Mois Brandl.
Josef Grim.
Heilmayer.
J. Wohlmeyer.
Roggler.
Zedel.
Hauser.
Weiß.
Mich. Huber.
Kienzl.

Emil v. Leyz.
Meixner.
Parzer.
Gisterer.
Lofer.
Priehing.
Zufel.
Fischthaler.
Schniswohl.
Höhendorfer.
Waldl.

Regierung mit den Ernährungsfragen beschäftigen, sie mögen nicht den letzten Funken der Liebe zur Wirtschaft, der in unserem Bauern steckt, mit unüberlegbaren und erfolglosen Handlungen herauf-treiben. (Zustimmung.) An die Vertreter der Presse appelliere ich, sie mögen die Bevölkerung aufmerksam machen . . . (Ruf: Aufklären!) nicht nur aufklären, das kommt später . . ., daß die Wirtschaftsbesitzer die Mandeln, welche längs der Bahnen liegen, in den nötigen Entfernungen schlichten, denn heuer brauchen wir jedes Korn, um die Not des Volkes zu stillen, und es wäre schade, wenn auch nur ein Korn durch Brände, hervorgerufen von den Funken der Lokomotiven, verloren ginge. Auf der Strecke von Bruck nach Wien finden wir längs der Bahngeleise abgebrannte Rasenflächen. Auf meine Erkundigungen hin erhielt ich die Auskunft, daß die Eisenbahn derzeit so schlechte Kohle habe — Braunkohle —, die zahllose Funken auswirft, und welche die Getreidefelder in Gefahr bringen.

Meine Herren! Ich habe, als sich die Bestrebungen nach neuen Ministerien und nach Ministerposten bemerkbar machten, das Gefühl gehabt, daß es wohl besser wäre, wenn man einmal ein Werteministerium gründen könnte, das den Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung wenigstens teilweise gerecht würde. Unsere Ansicht über die Ministerien kennen Sie ja. Wir haben in der Partei beschlossen, daß jedes Mitglied, welches den Wunsch und Willen hätte, Minister zu werden, aus der Partei ausgeschlossen wird, und wir hätten auch den Wunsch, im Interesse der arbeitenden Bevölkerung und der Reinhaltung der Wirtschaftspolitik, daß gar kein Abgeordneter Minister werden kann, schon deshalb nicht, damit die Parteien nicht korrumpiert werden. (Zustimmung.)

Vor Beginn der Erntezeit hat man in verschiedenen Blättern und Schriften gelesen: Arbeitet, säet, erntet mehr! Ich kann Ihnen als Vertreter des größten Wahlbezirkes Niederösterreichs sagen, daß unsere Leute draußen das Menschenmögliche geleistet haben. (Zustimmung.) Gehen Sie hinaus in die Gefilde, schauen Sie die Greise, die Weiber und Kinder an und Sie werden zu Tränen gerührt werden über die Selbstlosigkeit, über die riesige Geduld und anspruchslöse Bescheidenheit, die in der Bauernseele vorhanden ist. (Beifall.) Sie haben das Möglichste geleistet trotz des riesigen Mangels an Leuten, trotz des Mangels an Pferden, trotz des Mangels an Kunstdünger, trotz des Mangels an Maschinen und Handwerkern, was ich hiermit wahrheitsgemäß konstatieren will. Wenn, meine Herren, zu Ehre der Bauernschaft, Büchergelehrte schreiben, eine größere Produktion könne nur auf dem Wege der Zwangsproduktion erreicht werden, dann kann ich nur sagen . . . (Abgeordneter Eisenhut: Unsinn!) Wie der Kollege Eisenhut betont,

es ist ein Unsinn, so etwas Unmögliches zu verlangen. Der Unsinn ist schon treffend gekennzeichnet durch die Zurückziehung der Bracheverordnung, durch die man unsere Bauern am Kriegsanfang und teilweise noch jetzt gezwungen hat, auf öden Gründen den teuren Samen zwecklos zu vergeuden. (Zustimmung.) Hätte man Bauern gefragt, die Kenntnis gehabt hätten, so etwas wäre nicht vorgekommen. Die Vorbedingung einer Mehrproduktion liegt in einer weitgehenden Organisation und in einer vernünftigen Bodenpolitik. Die Mehrproduktion ist die brennendste Frage der Gegenwart und es ist Pflicht aller Völker und Parteien, sich auf dem Boden der Mehrproduktion zum Heile Österreichs zusammenzufinden.

Meine Herren! Im Frieden war der Bauer vogelfrei. Das Ackerbauministerium war das Achenbrödel im Räte der Krone. Der Bauer wurde zu Tode konkurriert, und derjenige, der sich dem Rufe „Grenzen auf!“ entgegensetzte, wurde zum Verräter des Volkes gestempelt. (Sehr wahr!) Und jetzt soll der Bauer Wunder wirken, nachdem früher alle seine Bestrebungen zur Steigerung der Produktion verhindert wurden. Und jetzt bezeichnet eine gewisse Presse die Höchstpreise als Raubpreise. Hätte nur dieser Skribifay eine Ahnung, daß diese Höchstpreise insbesondere bei schlechter Ernte geradezu riesige Verluste in der Bauernschaft herbeiführen, hätte dieser Skribifay eine Ahnung, was heute ein Arbeiter kostet und wie viel geringer heute die Leistung ist, hätte er eine Ahnung, was es heißt, die Wirtschaft mit Krüppeln und Greisen pflegen, hätte er eine Ahnung von den vielen Bedarfsartikeln, die der Bauer braucht und die um Hunderte von Prozenten im Preise gestiegen sind, dann würde er so etwas nicht in die Welt setzen. Zur Ehre unserer kleinen und mittleren Bauern sei es kundgetan, sie haben die Höchstpreise gehalten, sie haben alles ehrlich und anständig geliefert, während sie nur Schwindelprodukte um riesige Preise als Ersatz sich kaufen mußten. (Zustimmung.) Wir weisen deshalb alle Angriffe gegen den ehrlich arbeitenden Bauern mit aller Entschiedenheit zurück und werden uns gar nicht genieren, hier in diesem hohen Hause alles zur Rechtfertigung unseres braven Volkes vorzubringen. (Beifall.)

Statt Bauern unnötig durch vier bis fünf Requirierungen zu sekkieren, hätte man eine Analyse der Futter- und der Lebensmittel vornehmen sollen, wobei überraschende Resultate an den Tag gekommen wären.

Eine neue Verordnung hat abermals die Gemüter der ackerbautreibenden Bevölkerung tief verletzt. Es ist das die Herabminderung der Lebensquote von Getreide. Während wir in den Jahren 1915 und 1916 die landwirtschaftlichen Schwerarbeiter mit 500 Gramm Getreide pro Tag und die landwirtschaftlichen Arbeiter mit 400 Gramm pro Tag betreiben konnten, wurden wir im April

1917 bedeutend reduziert, und zwar von 366 auf 300 Gramm. Und merkwürdig ist, daß die Differenz zwischen diesen Minderbeträgen im Requisitionsweg hereingebracht werden sollte und in vielen Bezirken schon teils willig, teils mit Gewalt hereingebracht wurde. Dieser letzte Rest, den jeder Bauer zur Fertigstellung seiner Arbeit auf den Kleefeldern, auf den Wiesen und zur Erntearbeit in verstärktem Maße brauchen würde. In meinem Wahlbezirke befinden sich viele Orte, wo ein Drittel der Bauern mit der Mehlfarte um ihre schwere Existenz ringen müssen. Es ist dies vom Standpunkte der Produktion gewiß tief bedauerlich. Es ist in Niederösterreich wahrscheinlich wegen der Nähe der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Usus, in die Bauernschaften immer wieder Requisitionskommissionen hinauszutreiben. Wenn schon die unteren Organe ein gewisses Wohlwollen zeigen, weil sie eben die Verhältnisse kennen, so ist es der Statthalter von Niederösterreich, der zur größten Rücksichtslosigkeit auffordert. *(Zustimmung.)*

Auf dem kurzen Wege von Brünn nach Wien lernt man die Landwirtschaft und das brave Volk der Bauern in Niederösterreich nicht kennen, weshalb Seine Excellenz gut täte, wenn er in dieser kritischen Zeit sich in wichtigen Fragen der Ernährung vorher mit den Bauernführern als die einzigen Praktiker ins Einvernehmen zu setzen.

Über die Wirkung der Höchstpreise haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß sie im allgemeinen eine schädliche war, insbesondere seitdem sich eine Maximerungsepidemie gegen die Landwirte auf allen Gebieten bemerkbar machte, die sich bis auf den letzten Samen und auf den letzten Knollen erstreckte. Im Namen der Bauernschaft erkläre ich folgendes: Wir sind einverstanden mit der Requirierung in der Begrenzung auf die unentbehrlichen Heeresartikel, aber wir sind nicht einverstanden mit einer Requirierung, die keinen Sinn für das Praktische hat, die nicht Rücksicht nimmt auf den Bauer, die nicht Rücksicht nimmt auf sein Gesinde, auf sein Vieh und auf die Fortsetzung der Produktion. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Beinlich überrascht waren wir auch über die Aktion der Viehrequirierung, wo die warnenden Rufe des Landeskulturates, die Rufe der Tierärzte, die sich als Freunde der Bauern gezeigt haben, die Rufe der Bürgermeister vergebens waren. Es ist vorgekommen, daß man in einzelnen Orten den Bauern die letzte Kuh genommen hat, es ist vorgekommen, daß man in dieser Gemeinde nicht einmal ein Stück Fleisch zu kaufen bekam, weil ihr kein Vieh zugewiesen wird. Jetzt, in der Erntezeit, wo eine Knappheit an Mehl und allen anderen Lebensartikeln herrscht, bitte ich die Herren der hohen Regierung und verlange für unsere Landwirte die Zuweisung einer größeren Stückanzahl von Vieh, damit sie in der Lage sind, wenigstens durch mäßigen Fleischgenuß die schwere Erntearbeit leisten zu können.

Bei Kriegsbeginn hat man unliebsame Aufmerksamkeit erregt durch die Planlosigkeit der Verfolgung unserer alten Bauern und Bauernweiber anlässlich der Ernteschätzungen, die von den Juristen irrtümlich als Verheimlichungen klassifiziert wurden. Ich habe den Verhandlungen von Angeklagten meines Wahlbezirkes im Landesgerichte selbst beigewohnt und habe leider hierbei die Fachleute, die praktischen Männer, vermisst und mußte es anhören, wie wegen irrtümlicher Schätzungen die Bauernweiber und Greise mit 14 Tagen bis zu 6 Wochen Kerker verurteilt worden sind. *(Pfeirufe.)* Dies veranlaßte mich, bei dem damaligen Justizminister Dr. Hochenburger folgendes zu erklären: Excellenz, hier geschehen Irrtümer, beseitigen Sie diese Irrtümer und die schweren Folgen derselben! Es ist vorgekommen, daß die Bauernweiber krank gelegen sind und dem Bürgermeister oder seinem Organ auf die Frage „Wieviel Korn, wieviel Gerste, wieviel Hafer hast du?“ eine Ziffer nannten, die von der Gendarmerie überprüft wurde und auf Grund der Überprüfung, ohne genauer Nachwage, wenn sie den Augen des Gesekes nicht standhielt, das arme Weib erbarmungslos verurteilt wurde.

Wir begreifen das nicht und wollen es nicht begreifen, daß der anständige Mensch erst freigesprochen werden muß, wir verlangen vielmehr, daß er nicht angeklagt werden soll. *(Lebhafte Zustimmung und Rufe: Bravo Parrer!)* Wir verlangen das deshalb, weil eine Anklage große seelische Aufregung, Schande und auch Schaden bringt. Leider hat man die Energie hauptsächlich bei den kleinsten Leuten in Anwendung gebracht und diese Energie reicht teilweise auch bis in die letzte Zeit, denn erst vor kurzem ist es vorgekommen, daß eine Bäuerin — ihr Mann ist eingerrückt — zu fünfhundert Kronen Strafe verurteilt wurde, weil ihr Knecht mehr als ein Kilogramm Hafer verfüttert hat. *(Hört! Hört!)* Und eine Bäuerin wurde kürzlich mit hundert Kronen gestraft, weil sie die Rade ohne behördliche Bewilligung verschrotet hat. Dieses Weib sollte ja eine Belohnung bekommen, denn ich habe vorgestern einen Grieß gesehen, in den zur Hälfte Rade gemahlen war, und wenn die Bäuerin die Rade mahlt, ist wenigstens die Sicherheit vorhanden, daß sie nicht zur Schwindelproduktion verwendet wird. *(Abgeordneter Dr. Jerzabek: Aber die Schwindelproduktion muß eben unterstützt werden.)* Sehr richtig. Man könnte über die Bestrafungen in Angelegenheit der Milchpreise und der Kartoffel Bände schreiben — aber nur durch volksfeindliche Verordnungen — und es ist kein Wunder, daß solche Sachen vorkommen, wenn Leute mitunter über Landwirtschaft urteilen, die erklären, das Heil des Bauern liege in Grießbau und Melassebau. *(Große Häulerkeit und Beifall.)*

Bedauerlich ist, daß die Landwirtschaft den Zentralwirtschaftsämtern unterstellt ist. Die Zentralen

sind nichts anderes, als jüdische Vereine und Versorgungsinstitute, die mit großem Gewinn ohne Risiko arbeiten, keineswegs aber im Interesse der Bevölkerung. Es muß hier offen gesagt werden: die Wirtschaft der Zentralen hat den Patriotismus der Bevölkerung ins Wanken gebracht (*lebhaft Zustimmung*), und sie hat den aufrechten Mut der Bevölkerung, der die Not und Sorge des Krieges siegreich überwunden hat, in nicht geringer Weise gelähmt. (*Sehr richtig!*) In der Bevölkerung draußen herrscht eine starke Mißstimmung gegen die Anstalten aller Art und die Bevölkerung bitte den Ernährungsminister, er möge diesen Tempel reinigen, damit endlich Ordnung werde. (*Bravo!*)

Die Ansicht aller Vernünftigen, aller jener, die wirtschaftliche Kenntnisse haben, wäre dahin gegangen, die Zentralen hätten die überzähligen Vorräte zu sammeln, sie gerecht zu verteilen und gegen Preistreiberei zu schützen. Aber gerade das Gegenteil war der Fall! Die Waren sind blickartig verschwunden, die Bauern und Gewerbetreibenden bekamen nichts oder nach langem Warten und Irrewegen. (*Sehr richtig!*) Dann aber zehnmal teurer und zehnmal schlechter. Auch gingen viele Waren durch unrichtige Behandlung und Manipulation zugrunde!

Die köstlichste Geschichte hat sich die Zentrale mit Kartoffeln geleistet. Ich bedaure, daß der Herr Ernährungsminister nicht mehr hier ist. Ein Bauer in Bruck, namens Bögl, hat Kartoffeln liefern müssen. Er hat sich nicht geweigert. Früher hat man die Kartoffeln nicht verlangt und als sie verlangt wurden, hat er sie frei, ohne Gewaltanwendung und gerne geliefert, und zwar 265 Kilogramm zu 9 h, also zum Betrage von 23 K 85 h. Nun erhielt er bei der Abrechnung einen Zettel vom Kriegs-Getreidekommissionär, auf dem stand (*liest*): „Laut Ministerialverordnung vom 12. August 1916, R. G. Bl. Nr. 236 — in dem Reichsgesetzblatt steht aber das gar nicht drin, ich habe nachgeschaut —, ist ein 20prozentiger Abzug zu bewerkstelligen; Sie erhalten daher pro Meterzentner Kartoffeln 7 K 20 h.“ (*Hört! Hört! — Skandal!*) Nun werden die lieben Wiener und alle die Armen, die keine Lebensmittel haben, begreifen, daß der ganze Apparat nicht stimmen konnte, weil die Handhaber desselben so wenig Verständnis hatten und glaubten, mit so einem Schundpreis Wunder wirken zu können. Und da wagt es eine Zeitung vom Montag, die Bauern als Wucherer und als Ursache der Preistreiberei hinzustellen. (*Lebhaft Pfui!-Rufe.*) Dieses Schandblatt, welches sich nicht schemt, öffentlich den ehrlich arbeitenden Bauernstand auf so gemeine Weise zu verdächtigen, sollte verbrannt und dieser Schmierreiber ordentlich gezüchtigt werden. (*Bravo! Bravo! — Sehr gut!*)

Ein zweites schönes Stück ist das Kapitel der Haferslieferung. Der Bauer erhält 28 K pro Meterzentner; die Zentrale weiß aber diesen Betrag auf

Kosten der Bevölkerung bedeutend zu erhöhen. Sie erzeugt von 100 Kilogramm Hafer 35 Kilo Haferreis, genannt auch Grütze, und verkauft denselben pro Kilogramm um 88 h, sie erzeugt weiter 62 Kilogramm Kleie, eigentlich ist es eine Haferspreu und keine Haferkleie, richtig gesagt ein großer Schund, den man leider nehmen muß, weil man kein anderes Futter hat, um den horrenden Preis von 41 h. (*Rufe: 42 h!*) 42 und mit dem Fuhrwerk kommt es auf 45 bis 50 h. Sie hat also bei einem Meterzentner Hafer abzüglich der 5 K pro Meterzentner Regie einen Reingewinn von 23 K 22 h und bei einem Waggon Hafergrütze den Riesenerdienst von 2322 K. (*Hört! Hört!*) Und da wagt man es, den unschuldigen Bauer als Wucherer hinzustellen! Ich glaube, nur deshalb geschieht das, weil diese Schmierblätter, die so schreiben, gekauft sind, den armen Bauernstand öffentlich verdächtigen, um die Aufmerksamkeit von anderen Schuldigen abzulenken (*lebhaft Zustimmung*), im Sinne des Wortes: Haltet den Dieb! Trotz aller Schwierigkeiten (*Vizepräsident Jukel mahnt zum Schlusse*) — ich bin leider zum Schlusse gerufen worden — muß man sagen, daß die Landwirtschaft unter den schwierigsten Umständen das Höchste geleistet hat und daß ihr Dank gebührt statt Sektatur und Plage. (*Lebhafter Beifall von oben und unten.*)

Ich eile kurz weiter und führe auch darüber Beschwerde, daß unsere Lagerhäuser nicht so berücksichtigt werden, wie sie es verdienen würden. Sie haben in der Zuweisung von Kunstdünger, Saatfrüchten, Kohle usw. viel Schwierigkeiten zu überwinden und es gibt Leute in der Kriegsernährungszentrale, besonders der aus Galizien zugereiste Dr. Sloka, der direkt als Feind des Landeskulturrates und des Genossenschaftswesens die Absicht hat, deren wohlthätige Wirkungen zu hintertreiben. Ich habe die Kohle erwähnt und mache die hohe Regierung ernstens darauf aufmerksam, daß unsere Schmiede und Druschgenossenschaften draußen ohne Kohle dastehen! Es ist auch tief bedauerlich daß man die Wassermühlen nicht berücksichtigt oder zu wenig und die Lieferungen den Dampfmühlen gibt, welche die Kohle verarbeiten. Unsere Wassermühlen stehen leer, die Bauernschmiede bekamen keine Kohle, wir werden in der Erntezeit nicht arbeiten können, weil die Schmiede keine Arbeit zustande bringen. Ich mache auch die hohe Regierung aufmerksam auf die neue Verordnung über die Heu- und Strohsperre, die schon ihre Erscheinungen dahin zeigt, daß die viehbesitzenden Wiener nicht versorgt werden können und daß ihr Vieh verenden wird, wenn sie warten, bis die Zentralen ihnen Zuweisungen machen.

Präsident (*unterbrechend*): Ich muß den Herrn Redner aufmerksam machen, daß seine Redezeit abgelaufen ist.

Abgeordneter **Barrer** (fortfahrend): Herr Präsident, ich füge mich ihrer Anordnung und werde sofort zum Schlusse eilen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß infolge des Mangels an Futtermitteln die Pferde der Bauern die stundenlangen Heu- und Klee-fuhren nicht mehr bewältigen können. Man darf die Stroh- und Heuhändler im Interesse der Bevölkerung von Wien in ihrem Gewerbe nicht stören, denn nur mit den Händlern — nicht ohne sie — wird eine geregelte Zufuhr an Futtermitteln stattfinden.

Ich muß erklären — und erkläre es mit Dank —, daß der Franz-Prozeß eine befreiende Tat gewesen ist und daß man dem Staatsanwalt Dr. v. Höppler Dank dafür schuldig ist, daß er den Mut gefunden hat, eine eingehende gründliche Untersuchung zu pflegen. Das Vertrauen zu den Gerichten, daß durch zahllose Fehlurteile an kleinen Bauern und Gewerbetreibenden stark ins Wanken kam, ist dadurch wieder gestärkt worden. Ich appelliere an die anständige Presse, auf dem Boden der Gerechtigkeit nur die Wahrheit zu schreiben und nichts zu verschweigen. Der Wucher im Lande, der wahrlich von anderen als von Bauern ausgeübt wird, das ist der schlimmste Feind, welcher Österreich und Deutschland bezwingen kann. Durch den Wucher, der sich zeigt in künstlicher Preisbildung, in der Spekulation, durch Aufkäufe und durch Schiebungen aller Art, wird das Durchhalten und auch das Zusammenhalten unmöglich gemacht. Früher heiß es: durchhalten, zusammenhalten, Maulhalten, zum letzten jedoch lassen wir uns nicht zwingen.

Bezüglich der Unterhaltsbeiträge bitte ich, die Kleinhändler mit höheren Quoten zu betheiligen, als es bisher geschehen ist. Das Weib des Kleinhändlers, dessen Anwesen mit Hypotheken, mit Reparaturen, Affekuranzgebühren, Steuern und Umlagen belastet ist, bekommt 81 h, die Kinder unter 8 Jahren 40½ h, ein Weib mit fünf Kindern täglich also 2 K 83½ h. Das Weib eines zinszahlenden Anspruchwerbers bekommt 1 K 21½ h, dessen Kinder ebenfalls 1 K 21½ h, bei fünf Kindern also 7 K 29 h, die Differenz beträgt also pro Tag 4 K 46 h. Der Unterhaltsbeitrag soll für alle Parteien gleich sein, auf den früheren Arbeitsverdienst soll keine Rücksicht genommen werden, da oft Zufälligkeiten mitspielen, die den Anspruchswerber und dessen Angehörige oft ungerecht schädigen. Hunger stillen ist die größte nationale Tat. Ich habe auch die Bitte, daß man den Enthebungen der selbstständigen Landwirte keine Hindernisse in den Weg legt und schnelle Erledigung sichert, ferner daß die einberufenen Invaliden, welche meist Gewerbetreibende sind, ehestens entlassen werden. Auch um die Enthebung der Gemeindeärzte von Deutsch-Altenburg und Mannersdorf, die sehr dringlich geworden ist, bitte ich. Ferner erlaube ich, jenen Familien, welche durch die Explosion bei Siegers-

dorf Schaden erlitten haben, denselben ganz und voll zu vergüten — auch durch Materiallieferungen —, und die Pferde und Maschinen, welche nach dem Krieg abgegeben werden, nur an landwirtschaftliche Korporationen zu verteilen. Ich erkläre auch, daß ich gerne den berechtigten Ansprüchen der Eisenbahn- und Postangestellten bezüglich ihrer materiellen Ansprüche als Freund der Armen zustimmen werde.

Und nun will ich, um den Herren Präsidenten nicht unwillig zu machen, zum Schlusse eilen mit der Versicherung, daß die Not der Zeit und die Liebe zu unserem Volk uns die Kraft geben wird, trotz aller Mühseligkeiten das Durchhalten bis zum endgültigen Siege zu ermöglichen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Staněk.

Abgeordneter **Staněk:** Slavná sněmovno! „Český Svaz“ prohlašuje, že nemá přičiny, aby schválením prozatímního rozpočtu projevil důvěru a poskytl podporu vládě a vládní soustavě. „Český Svaz“ bojoval proti vládě hraběte Clam-Martinice z důvodů zásadních, jako proti vládní soustavě budované na nadvládě menšiny a odporující potřebám a požadavkům neněmeckých národů v habsburské monarchii.

Na této soustavě české národnosti nepřátelské a nepřijatelné novým úřednickým kabinetem se ničeho nezměnilo.

Úřednický kabinet, který se právě představil, sestává z působem, který znamená očividné posunutí těžiště ve prospěch německý, a to měrou větší, nežli bylo.

V novém úřednickém kabinetu nenachází se ani jediný český úředník.

„Český Svaz“ svým prohlášením z 31. května ukázal směrnice pro ozdravení vnitřních poměrů a prohlašuje, že žádá vláda nebude moci počítati s podporou zástupců českého národa, která nemá za svůj úkol v duchu doby pracovati k demokratisaci říše a sebeurčení národů. (Výborně. — Hlučný potlesk.)

Im Namen des „Český Svaz“ erkläre ich, daß der „Český Svaz“ keine Veranlassung findet, durch die Genehmigung des provisorischen Voranschlages der Regierung und dem jetzigen Regierungssysteme Vertrauen kundzugeben und ihm Unterstützung zu gewähren.

Der „Český Svaz“ bekämpfte die Regierung des Grafen Clam-Martinic aus grundsätzlichen Gründen als ein Regierungssystem, welches, auf der Hegemonie einer Minorität begründet, den Forderungen und Bedürfnissen der nichtdeutschen Nationen der Habsburgischen Monarchie nicht entspricht.

Dieses System, welches der böhmischen Nation feindlich und unannehmbar war, wurde durch das neue Beamtenkabinett nicht geändert.

Das Beamtenkabinett, welches sich eben vorgestellt hat, ist in einer Art und Weise zusammengesetzt, welche eine merkliche Verschiebung des Schwergewichtes zugunsten der Deutschen bedeutet, und zwar in noch größerem Maße, als es unter der Regierung des Grafen Clam-Martinic der Fall war.

In dem neuen Beamtenkabinett befindet sich kein einziger böhmischer Beamter. (*Hört!*) Der „Český Svaz“ hat in seiner Erklärung vom 31. Mai die Richtlinien für die Gesundung der inneren Verhältnisse gezeigt und erklärt, daß keine Regierung mit der Unterstützung der Vertreter der böhmischen Nation rechnen kann, welche es sich nicht zur Aufgabe macht, im Geiste der Zeit auf die Demokratisierung des Reiches und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen hinzuwirken. (*Langanhaltender Beifall.*)

Vizepräsident Zitel: Ich erteile das Wort dem nächsten Proredner Herrn Abgeordneten Franz Meizner. (*Nach einer Pause:*) Der Herr Abgeordnete ist im Saale nicht anwesend und verliert daher das Wort.

Ich erteile das Wort dem nächsten Kontraredner Herrn Abgeordneten Ritter v. Haller.

Abgeordneter Ritter v. **Haller:** Hohes Haus! In der letzten Zeit waren Gerüchte im Umlauf, ebenso wie von gewisser Seite gegen uns gerichtete Anfeindungen, die eine Zurückweisung geradezu herausfordern. Wollte ich mich dessen unterziehen, so müßte ich Sie, meine Herren, in den Abgrund des Glücks führen, das die verantwortliche Regierung über das Land heraufbeschworen hat, eine Regierung, die sich stark genug wähnte, verfassunglos zu regieren, die aber zu schwach war und nicht den Mut hatte, das Recht zu behüten, die nicht den Mut hatte, die Bevölkerung zu beschirmen. Ich müßte Ihnen ganze Hände vortragen.

Sie würden darin, meine Herren, die ganze Leidensgeschichte des Volkes verfolgen können, Sie würden auch den Unterschied erfassen zwischen den Härten des Krieges, die zwar sehr bedauerlich, aber nicht zu vermeiden sind, und jenen besonderen Härten und Grausamkeiten, die einer bedauerlichen Verirrung ihre Entstehung verdanken. Es haben bereits andere Redner von dieser Seite gesprochen und zum Teil hineingeleuchtet; es wird die Zeit kommen, wo die Geschichte darüber urteilen wird. Ich will die Beurteilung der Geschichte vorbehalten; mir sei der Kürze der Zeit wegen gestattet, nur flüchtig zu skizzieren.

Hohes Haus! Als im Siegestaube der glorreichen Frühjahrsoffensive Galizien vom Feinde gesäubert wurde, glich das Land einem Trümmerhaufen; ver-

nichtete Ortschaften, unbebaute Felder, Menschen ohne Dach und Nahrung, ihrer Habseligkeiten beraubt, Seuchen, die sich in erschreckender Weise verbreiteten (*Hört! Hört!*), das war das Bild unseres Landes. Das Land erforderte eine milde, eine barmherzige Hand, erforderte einen Arzt, der die frisch blutenden Wunden heilen würde, erforderte eine Regierung, die mit großem Herzen, mit weitem Blick und großer Gebärde sogleich mit allen Maßnahmen eingreifen würde, um das Volk aufzurichten, zu erheben, das Land aufzubauen und raschestens vollwertig der Produktion zuzuführen. Meine Herren! Nichts von alledem traf ein.

Es möge hier für alle Zukunft festgestellt sein, daß zu jener Zeit das im Interesse des ganzen Österreich so schwer heimgesuchte Land der Stürggh'schen Regierung nur so viel Interesse abzurufen vermochte, daß zwei österreichische Minister eine 24 Stunden währende Automobilfahrt zum Besuche der Schlachtfelder unternahm. (*Hört!*)

Dementsprechend waren die Maßnahmen der Regierung.

Das Land wurde einem Militärregime unterworfen. Ein hoher, unfähiger General, der vor Jahren nur dank hoher Protektion dem verdienten Ruhestand entzogen wurde, trat an die Spitze der Verwaltung. (*Hört! Hört!*) Metternichs Geist schien in Österreich wieder erwacht zu sein, der Geist der Polizei und Willkürherrschaft, statt aufzubauen wurde weiter vernichtet, wurde das Volk weiter materiell und noch mehr moralisch gedrückt und gepreßt, wurden materielle und moralische Werte vernichtet.

Die Regierung raffte sich nicht einmal auf, energisch den Seuchen, die um sich griffen, zu steuern; wenn in dieser Hinsicht was geschah, so war es der verdienstvollen Initiative des fürstbischöflichen Komitees in Krakau zu verdanken.

Meine Herren! Ich will gerecht sein und muß deshalb zugeben, daß die Regierung diese Privatarbeit nicht behinderte und ihr auch für die Erfolge ihr besonderes Lob zum Ausdruck brachte. In Preußen wurde sogleich ein einmütiger Beschluß gefaßt, die Schäden Ostpreußens voll zu ersetzen, inbegriffen den Gewinnentgang, und dieser Beschluß wurde sogleich mit größter Energie durchgeführt. Frankreich anerkannte von vornherein im Jahre 1914 die Pflicht des ganzen Staates, für die Schäden voll einzustehen.

Graf Stürggh verbarg sich jedoch hinter das Nichtvorhandensein eines einschlägigen Gesetzes, derselbe Graf Stürggh, dessen Regierung nach dem Notparagrafen so unzählige Gesetze erließ, Gesetze, die zum großen Teil nicht der Not entsprangen, die nur geeignet waren, das gesetzliche Chaos noch zu vergrößern.

Nicht einen Augenblick kann und darf an dem allein richtigen rechtlichen Prinzip gezweifelt werden,

daß die im Interesse der Gesamtheit entstandenen Schäden die Gesamtheit zu tragen hat.

Erst in der Thronrede Kaiser Karls hörten wir zum ersten Mal die Anerkennung dieses Grundgesetzes, die Einschränkung jedoch, die beigefügt ist, können wir nicht gelten lassen.

Staaten, die Krieg führen, müssen eben für alles, was der Krieg erfordert, aufkommen; und zum Kriegsführen sind nicht nur Soldaten, Kanonen und Munition nötig, sondern auch ein Kriegstheater. Die finanzielle Leistungsfähigkeit muß sich eben den Kriegsforderungen anpassen. Dieses Prinzip, meine Herren, darf, wo es sich um die Kriegsschäden handelt, nicht verdreht werden.

Wir treten nicht bettelnd vor sie hin, wir bedürfen nicht des Mitleids, nicht jenes Mitgeföhls, welches die Vertretung Wiens, der österreichischen Haupt- und Residenzstadt, dem vernichteten Ostpreußen und Siebenbürgen gegenüber bekundete. Wir treten mit dem Bewußtsein des Rechtes auf, das uns zukommt, die Erfüllung dieses Rechtes fordern wir. (Beifall.)

Wenn alle Völker Österreichs ruhmvoll kämpfend ihr Herzblut vergossen, so waren wir wahrlich nicht unter den letzten. Die Zahl der Kriegsinvaliden unseres Landes, welche 59 Prozent der Gesamtzahl der österreichischen Invaliden ausmacht, gibt beredtes Zeugnis dafür.

Der österreichische Staat wird wahrlich nicht die Schmach auf sich laden wollen, eine Ehrenschuld nicht anzuerkennen.

Der frühere Finanzminister Dr. Freiherr v. Spitzmüller hat von Ziffern gesprochen und hat hier einige Zahlen angeführt. Der Finanzminister ist vorsichtig genug gewesen, nur allgemein zu sprechen; er sagte, daß „für Galizien“ — ich führe seine Worte getreu an — „die bisherigen Aufwendungen im Wege von Subventionen, Vorschüssen und Garantien sich bereits auf mehrere hundert Millionen Kronen belaufen“.

Dies könnte vielleicht in Ihnen, meine Herren, den Eindruck erwecken, daß für den Aufbau des Landes doch etwas Erhebliches bereits geleistet wurde, wenn auch diese vom Minister angeführten Zahlen im Vergleiche zur Größe der Schäden — diese zählen bekanntlich mehrere Milliarden — sehr unbedeutend sind.

Meine Herren! Sie werden mir gestatten, die Ausführungen des Ministers zu ergänzen. Ich werde Ihnen hier einige Zahlen anführen, welche eine deutliche Sprache sprechen.

An Subventionen, das heißt nicht rückzahlbaren Aufwendungen, wurden für die technische Notstandsaktion bis jetzt 40,722.000 K ausgegeben, an Subventionen für den Aufbau der Landwirtschaft 19,309.000 K, für Handel und Gewerbe 7,175.000 K.

Alles andere, alle diese Hunderte von Millionen sind Garantien für zuerkannte Anleihen zum Zwecke

des Aufbaues sowie Vorschüsse auf angemeldete Kriegsleistungen.

Sie sehen, meine Herren, aus diesen Zahlen, daß der größte Teil des bisherigen Aufwandes nicht der Behebung der Schäden zukommt, es sind dies vielmehr größtenteils Vorschüsse und Garantien für dem Gesetze entspringende Vergütungen, für Kriegsleistungen.

Wir betreten hiermit ein interessantes Gebiet.

Wie bekannt, hat im Jahre 1912 das hohe Haus ein Gesetz zum Beschluß erhoben, welches die Pflichten und die Rechte der Staatsbürger gegenüber Forderungen im Interesse der Kriegsführung feststellt.

Das Gesetz besagt ausdrücklich, daß als normal zu gelten hat die gleichmäßige Verteilung der Leistungen auf die Königreiche und Länder, weiters, daß in der Regel die Barzahlung Platz zu greifen hat, ferner — was das Prinzip betrifft — daß alle im Interesse der Kriegsführung geleisteten Erfordernisse als Kriegsleistungen zu gelten haben.

Lehnt man einen eventuellen Vorwurf des Raubes ab — und die Armee wehrt sich mit Recht gegen solche den Ruf der Armeen schädigende Vorwürfe —, dann muß es für das Gesetz gleichgültig sein, wer der jeweils Anfordernde war; es muß die Feststellung genügen, daß jemand gefordert und genommen hat.

Als im Jahre 1912 die Annahme des Gesetzes gefährdet war, waren es wir, die Polen, die, einer patriotischen Pflicht folgend, sehr wirksam uns für das Gesetz einsetzten.

Der Landesverteidigungsminister Baron Georgi dankte uns und sagte, er werde dies den Polen niemals vergessen.

Wir mußten erwarten, daß der klare Sinn des Gesetzes, daß alle im Interesse der Kriegsführung gemachten Leistungen zu vergütet sind, auch klar zur Durchführung gelangen wird, daß nicht Sophistereien einsetzen werden, um die durch Kriegsleistungen Betroffenen ihres Rechtes zu berauben.

Es kam die Zeit des Krieges und es war insbesondere unser Land, in dem sich das Gesetz zu betätigen hatte. Abgesehen davon, daß die gleichmäßige Verteilung der Leistungen nicht eintrat, im Gegenteil den größten Teil der Requisitionen Galizien zu tragen hatte.

Als illustrierendes Beispiel möge dienen, da ich mich nicht in Einzelheiten einlassen kann, daß von der Gesamtzahl der in Österreich für militärische Zwecke übernommenen Pferde, welche beiläufig 650.000 Stück betragen hat, auf Galizien 590.000 Stück Pferde, das heißt über 90 Prozent, entfielen.

Ich werde mich in weitere Beispiele nicht einlassen, da die Zeit dafür zu kurz ist. Es haben uns die Jahre derartige Erfahrungen gebracht, daß

wir gezwungen wurden, in unserem Urteil vorsichtiger zu sein; sie haben uns gelehrt, daß ein auch noch so gut gedachtes Gesetz zur Plage und Pein werden kann, wenn das höhere Interesse der Gerechtigkeit einer Willkür Platz macht.

Meine Herren! Als eine solche Willkür der Regierung muß ich die im Laufe des Krieges ausgegebenen Erläuterungen zum Gesetz bezeichnen, Vorschriften, die im vollen Sinne des Wortes das Tageslicht scheuten.

Meine Herren! Hätten wir damals im Jahre 1912 geahnt, wie die Handhabung des Gesetzes erfolgen wird, wir wären wahrlich verpflichtet gewesen, im Interesse des Landes und der Bevölkerung gegen das Gesetz den härtesten Kampf aufzunehmen.

Graf Tisza war bestrebt, Ungarn vor Kriegslasten möglichst zu verschonen und die österreichische Regierung war unfähig genug, sich dem ungarischen Standpunkt anzuschließen. Dieser Standpunkt bezweckte, möglichst viel der Kriegslasten auf die durch kein Gesetz noch geregelten Kriegsschäden abzuwälzen, und diese sollte nach der ungarischen Formel jeder Staat für sich tragen.

Demgemäß waren auch die an den Vertreter des Militärs und des Fiskus ergangenen Weisungen.

Auf diese Weise hat die österreichische Regierung nicht nur gegen die Interessen der eigenen Bürger, sondern direkt gegen die finanziellen Interessen des Staates gesündigt.

Was nach dem Gesetze als Regel gilt, wurde in dieser Hinsicht in Galizien zur Ausnahme. Die Vergütungen für Leistungen und die zu ersetzenden Schäden sind nach Möglichkeit in barem zu erfolgen, wenn dies nicht möglich, zu quittieren. In der Regel erfolgte aber weder das eine noch das andere.

In den seltenen Fällen, in welchen die Barzahlung erfolgte, wurden Preise gezahlt, die auch unter den normierten oder üblichen standen. Ich könnte Ihnen diesbezüglich so viele Beispiele bis aus der letzten Zeit anführen, daß Sie staunen würden. Preise, die tief unter den normierten Preisen stehen, die im Hinterlande sowohl in Österreich als auch in Ungarn gezahlt werden, wurden in Galizien in den Kriegsgebieten gezahlt und werden noch immer gezahlt. Die Betroffenen wurden zu Leistungen verhalten, ohne daß die militärischen Organe sich an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten hätten.

Ich muß hier ein sehr interessantes, beinahe humoristisches Beispiel anführen. In einem Gutsbereich in Ostgalizien war eine Privatbrücke in der Länge von 16 und in der Breite von 5 Metern auf starken Eisenpiloten gebaut. Sie diente dazu, die beiden Teile des Gutsgbietes für den Eigentümer zu verbinden, um die Wirtschaft zu ermög-

lichen. Eines Tages, es war am 2. November 1916, kam eine Arbeiterabteilung, die Abteilung Nr. 611, unter Befehl eines Fähnrichs. Dieser erteilte den Befehl, die Brücke abzutragen.

Wie solid diese Brücke war, dafür möge als Beweis dienen, daß die Piloten nicht herausgezogen werden konnten, sondern in der Höhe des Wasserspiegels abgesägt werden mußten. Was geschah nun mit dieser Brücke weiter? Das Holzmaterial, welches gewiß einen hohen Wert darstellte, wurde gegen 2 Meterzentner Kartoffeln bei einem Bauern in Koczów umgetauscht. Nachdem die 2 Meterzentner Kartoffeln einen Wert von 16 K repräsentieren, wurde dieses Holzmaterial dem Bauern um diesen Preis übergeben. Der betreffende Besitzer wendete sich nach § 33 an die Kommission und die Feststellung ergab den Wert der Brücke mit 2684 K. Damit haben Sie den Beweis, daß für diese 2 Meterzentner Kartoffeln ein Preis von 2684 K gezahlt wurde; das heißt: gezahlt wurden sie nicht, der Preis ist nur festgestellt. Wann die Zahlung erfolgen wird, das wissen die Götter.

Es wuchs naturgemäß die Zahl der Anmeldungen, die Erhebungen benötigten, ins Unermeßliche. Die durch das Gesetz vorgesehenen Stellen waren deshalb auch beim besten Willen nicht in der Lage, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Ich muß feststellen, daß nicht alle diese Stellen auch den guten Willen aufwiesen; vielen, darunter speziell den höheren Instanzen, fehlte er vollkommen.

Ich möchte zur Illustrierung einige Beispiele anführen.

In dem Bezirke Jaroslaw allein waren am Ende des Jahres 1916 über 40.000 Anmeldungen. Solche Bezirke gibt es aber viele.

13.603 Anmeldungen wurden bis gegen Ende 1916 der Beratung in der Landeskommission unterbreitet und von den an die Ministerialkommission geleiteten sind dort nur 3980 Ansprüche erledigt worden und sind Vergütungen im Gesamtbetrage von 300.000 K zuerkannt worden. Wirklich eine hohe Ziffer!

In dieser Lage müßten nicht Jahre, sondern Jahrzehnte verstreichen, bevor die Betroffenen zu ihrem Rechte gelangen.

Meine Herren! Dem Drängen der Geschädigten folgend, die wenigstens zum Teil auf ihre Kosten kommen wollten — viele darunter waren aller Mittel bar —, gestattete die Regierung, daß Vorschüsse auf angemeldete Kriegslösungen gezahlt werden.

Ich lade Sie jetzt ein, meine Herren, aufmerksam zuzuhören, denn es ist interessant, in welcher Weise diese Kreditoperation geschieht.

Der Schuldner, nämlich der Staat, zahlt dem Gläubiger einen Teil seiner Schuld ab, läßt sich aber für diese Teilabzahlung Zinsen zahlen und ver-

sichert den abgezahlten Schuldteil auf dem Eigentum des Gläubigers. Das ist doch eine ganz eigenartige interessante Kreditoperation.

Wissen Sie, meine Herren, wie hoch sich diese nicht gezahlten Kriegsleistungen in Galizien stellen? Nach einer approximativen Berechnung belaufen sie sich auf 900 Millionen Kronen. Der jährliche Zinsausfall allein beziffert sich auf 45 Millionen Kronen. Und da sprach der frühere Finanzminister Dr. von Spitzmüller von Aufwendungen für das Land! Ich glaube, die Behauptungen des Herrn Finanzministers ins richtige Licht gestellt zu haben.

Gestatten Sie mir jetzt, meine Herren, daß ich jene früher erwähnten Erläuterungen zum Kriegsleistungsgesetz ans Tageslicht bringe. Der Sinn des Kriegsleistungsgesetzes ist ganz klar. Es war die Absicht des Gesetzgebers, eine Rechtslage für die im Interesse der Kriegführung gemachten Forderungen zu schaffen. Das Interesse der Kriegführung bildet das Kriterium.

Entgegen diesem allein logisch dem Gesetze entspringenden Standpunkte wurden aber Bestimmungen erlassen, die sogenannten Erläuterungen zum Kriegsleistungsgesetz, welche jede Vernunft auf den Kopf stellen.

Ich werde Ihnen, meine Herren, einige Beispiele anführen:

Es werden Betriebsmittel, sei es Wagen oder Schiffe, vernichtet, damit sie dem Feinde nicht in die Hände fallen, also gewiß im Interesse der Kriegführung, nach den Erläuterungen darf aber hierfür kein Ersatz geleistet werden.

Ein anderes klassisches Beispiel:

Innerhalb gewisser Kriegsgebiete — und in Galizien waren viele dieser Gebiete — wurde das freie Verfügungsrecht über Getreide oder andere Verpflegungsvorräte dem Eigentümer entzogen, es durfte weder verkauft noch abgeschoben werden, damit die Vorräte für die Armee bereitstehen. In der Folge sind aus diesem Grunde die Vorräte dem Feinde in die Hände gefallen.

Nach den Erläuterungen darf wieder kein Ersatz geleistet werden, trotzdem die vorerwähnte Verfügung nur im Interesse der Kriegführung erfolgte.

Ein weiterer Fall: Verpflegungsvorräte oder Holzlager werden vernichtet, damit sie nicht dem Gegner in die Hände fallen; jedenfalls eine Maßregel im Interesse der Kriegführung — die Erläuterungen bestimmen, daß hierfür kein Ersatz geleistet wird.

Und noch ein Beispiel aus den §§ 19 und 20 bezüglich der Benützung von Immobilien.

Die vorerwähnte Verordnung will aus der Nichteinhaltung der Gesetzesbestimmungen durch die militärischen Organe, welche ohne formelle Anforderung und Schätzung Immobilien benützten,

ein Recht gegen den geschädigten Eigentümer ableiten, und ihm keine Vergütung auf Grund des Gesetzes leisten.

Es könnten noch weit mehr dieser Beispiele für die Verdrehungen des Gesetzes, Verdrehungen, die die schärfste Beurteilung treffen muß, angeführt werden, ich will mich auf die angeführten beschränken und muß erwarten, daß die Regierung sogleich eine Abhilfe schaffen wird und die schädlichen, gesetzwidrigen Verordnungen beseitigt.

Sie werden, meine Herren, aus allem Vorgesagten die Erbitterung des Landes vielleicht verstehen. Es stehen noch die Kampftruppen mitten im Lande. Wenn auch diese Lage einen gewissen Ausnahmezustand schafft, so möge es die Regierung um so mehr sich zur Pflicht machen, die Rechte der Bevölkerung jedem gegenüber zu wahren, sie sei sich dessen bewußt, daß sie allein die volle Verantwortung zu tragen hat. Tut der verantwortliche Minister, der das Vertrauen der Krone genießt, seine Pflicht, so werden sicherlich Ausartungen vermieden werden.

Meine Herren! Durch Jahrzehnte war der Polenklub die Stütze des Staates, die Stütze der Regierung. In der schwersten Zeit wurde aber unser Land der Willkür preisgegeben, materiell und moralisch gepreßt und gedrückt. Die Ursache dieses Zustandes lag darin, daß wir ein fremdes und leider ein unverstandenes Element in Österreich bildeten.

Es erwachte gegen uns der durch 50 Jahre zurückgehaltene Groll, der Groll des zentralistischen Bureaunkratismus, derselbe schädliche Geist, der auch im Okkupationsgebiete gegen Habsburgs Interessen wirkte.

Kann sich denn jemand wundern, wenn der Polenklub in der letzten Zeit seine Stellung änderte? Dies war der natürliche Protest gegen ein Regierungssystem, welches für Österreich selbst gefährdend war. Ein System, welches selbst die dynastischen Gefühle der Bevölkerung gefährdete. (So ist es!)

Nicht dem Staate galt die Opposition, sie galt der verantwortlichen Regierung, welche die Erbschaft der Stürgk'schen Regierung sine beneficio inventarii angetreten hat.

Ich glaube, meine Herren, die Überzeugung aussprechen zu dürfen, daß unsere Stellungnahme zur Reinigung der politischen Luft beigetragen hat, daß wir hiermit Österreich einen wertvollen Dienst erwiesen haben.

Zum Schlusse möchte ich noch eine Bemerkung machen. In meinen Ausführungen werden die verehrten Herren vielleicht auch die Antwort auf die verschiedenen im Umlauf stehenden Gerüchte und Anfeindungen finden. Ich möchte aber besonders gegenüber Gerüchten betonen, daß der Polenklub

es nicht nötig hat, Fürsprecher bei der Krone in anderen, wenn noch so achtbaren Parteien zu suchen. (Beifall.)

Vizepräsident **Jufel**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Franz **Meirner**. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Franz **Meirner**: Hohes Haus! In Anbetracht der sehr kurz bemessenen Zeit will ich mich keiner unnötigen und überflüssigen Worte bedienen. Ich möchte aber in meinen kurzen Ausführungen darlegen, wie sich der Tiroler das Verhältnis zwischen Volk und Regierung und Staat in dieser Zeit ungefähr vorstellt. Ich möchte des weiteren in diesen Ausführungen zeigen oder zu beweisen suchen, daß es für die Regierung gut ist, wenn sie diese Anschauung des Volk's auch zu der ihrigen zu machen sucht.

Wir leben in dieser Zeit ebenso wie auch alle anderen Nationen und Völker und Länder dieser Monarchie in dem Verhältnisse von Nehmer und Geber. Daß wir Tiroler in dieser Kriegszeit als Geber fungiert haben und dazu reichlich Gelegenheit hatten, brauche ich eigentlich nicht klarzulegen. Ich muß es aber dennoch tun, weil ich an der Hand desjenigen, was wir zu leisten in der Lage waren, zeigen möchte, wie wir uns als Aufgabe der Regierung vorstellen, daß sie bei diesen Forderungen alle unnötigen Härten zu vermeiden bestrebt sein sollte und daß sie dasjenige, was im Laufe dieser Jahre an Lebensgütern jeglicher Art verwüftet, wurde mit allen Mitteln wieder aufzubauen suchen sollte.

Sehr verehrte Herren! Wir haben in erster Linie Leute, Menschen für das Reich, für das Vaterland, für den Staat, und wenn Sie wollen, auch für die Regierung beigelegt. Das bedeutet in erster Linie Kräfte zur Verteidigung des Vaterlandes. Die Tiroler sind gewohnt, das zu tun; ich brauche das ja nicht zu sagen. Die Begeisterung, mit welcher unsere Leute im Jahre 1914 ins Feld gezogen sind, war eine unbeschreibliche. Nun ist es aber heißes Begehren des Volkes, daß diese Kräfte zur Verteidigung des Vaterlandes auch von kompetenter Seite gewürdigt und demgemäß eingeschätzt werden. Wir wünschen eine gute Behandlung der Leute im Felde und eine gleichmäßig gute Verpflegung derselben.

Wenn ich davon spreche, daß das Volk von Tirol Menschen für die Verteidigung des Vaterlandes gestellt hat, so kann ich natürlich nicht an den Standschützen vorbeigehen, denn diese sind wirklich ein Unikum in der Monarchie, ein Unikum in verschiedener Richtung, auch in bezug auf ihre Beurteilung und ihren Wert. Es ist den Herren bekannt, daß durch die Gnade Seiner Majestät

zwei Jahrgänge, die Jahrgänge 1865 und 1866 der Landsturmlente aus dem Heeresdienste entlassen werden oder schon entlassen sind. Wenn sich das, was man in den Zeitungen liest oder sonst in der Öffentlichkeit hört, bewahrheiten soll, daß auch die Standschützen dieser Jahrgänge und der noch älteren Jahrgänge entlassen werden, so wird das natürlich im ganzen Lande Freude hervorrufen. Es werden dadurch wieder ungezählte Kräfte für die Bewirtschaftung des Landes frei werden, denn das, was wir in der gegenwärtigen Zeit brauchen, sind landwirtschaftliche Kräfte zur Bebauung der Felder. Der Staat hat uns Ersatzkräfte gegeben durch Kriegsgefangene. Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß es im Interesse der Bewirtschaftung des Bodens in der gegenwärtigen Zeit nicht besonders vorteilhaft ist, wenn mit diesen kriegsgefangenen landwirtschaftlichen Arbeitern alle Monate gewechselt wird. Aber die Tiroler und jedenfalls alle Alpenländer haben diesbezüglich in bezug auf die Beistellung von Ersatzkräften einen besonderen Wunsch und der geht auf die Enthebung der einheimischen Leute dort, wo diese Enthebung nach unseren Begriffen leicht durchführbar ist.

Denn wir haben sehr individuelle, spezifische Verhältnisse in unseren Berggegenden in bezug auf den Ackerbau und in bezug auf die futterwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens, daß wir nur sehr schwer mit den Kriegsgefangenen oder wenigstens mit einem großen Teile derselben arbeiten können. Dort also, wo einheimische Kräfte, bodenständige Leute, wirklich enthoben werden können, dort sollten sie auch zugunsten der Landwirtschaft enthoben werden.

Wir haben diesbezüglich so viele Verordnungen seitens der Behörden, aber die Durchführung derselben ist eine furchtbar schwerfällige. Wir brauchen zur richtigen Durchführung unserer Anbauarbeiten im kommenden Herbst insbesondere Schmiede und Wagner. Womit sollen wir arbeiten, wenn wir keine Handwerkzeuge haben? Auch diesbezüglich besteht, glaube ich, eine Verordnung, die darauf hinausgeht, daß die landwirtschaftlichen Handwerkzeuge und Gerätschaften bis zum Herbst in stand gesetzt werden sollen. Wer soll sie machen? Wir haben ja keine Leute dazu. Bei dieser Gelegenheit, wo es sich darum handelt, derartige Dinge zur Durchführung zu bringen, muß ich mit Bedauern erwähnen, daß es den Abgeordneten der Bezirke, die doch eigentlich mit den Verhältnissen der Bevölkerung so sehr vertraut sind und vertraut sein müssen, sehr erschwert wird, mit den Behörden in einen vertrauensvollen Verkehr zu treten.

Wir haben des weiteren, meine sehr verehrten Herren, Geld, und nicht wenig, zu den Kriegsanleihen beigelegt. Als Kompensation dafür wünschen wir eine gerechte, vernünftige Anerkennung der Unter-

haltsbeiträge. Bei der Erhebung der Dürftigkeit der auf die Unterhaltsbeiträge Anspruchsberechtigten würden wir im Lande schon lange erkennen, daß es nützlich wäre, daß in den Gemeinden eine Vertrauenskommission bestünde. Denn, wenn man weiß, wie diese Sachen gemacht werden, so wird man gewiß verstehen, daß es nicht gut möglich ist, die Unterhaltsbeiträge in zutreffender Weise zuzuerkennen. Wenn man schon in den Gemeinden Wirtschaftsräte beedigt, welche zu bestimmen haben, was der Salat und die gelbe Rübe kosten soll, so kann man es vielleicht auch dahin bringen, eine Kommission einzusetzen, die beurteilt, ob diese oder jene Familie des Unterhaltsbeitrages würdig und bedürftig ist oder nicht. Die Unterhaltsbeiträge müssen unbedingt den gegenwärtigen Verhältnissen in puncto Teuerung usw. angepaßt werden. Wir verlangen auch eine den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entsprechende Bezahlung der Fixangestellten.

Außerdem bedrückt uns außerordentlich die Abgabe von Naturprodukten der verschiedensten Art, die wir unter den größten Schwierigkeiten unserem Boden abringen. Hinsichtlich der Ablieferung von Heu und Stroh möchte ich im Namen unserer Leute sagen, daß man das Land Tirol ganz gewiß gehörig herangezogen hat, und zwar unter dem Vorwande, daß die Transportschwierigkeiten von weiterher nicht überwindbar seien. Vielleicht haben sich diese Transportschwierigkeiten inzwischen einigermaßen gemildert und wir hoffen, daß wir in der Zukunft wenigstens so viel Futter für unser Vieh behalten können, daß wir imstande sind, unser Vieh nicht bloß zu ernähren, sondern auch auf jener Leistungsfähigkeit zu erhalten, die von ihm gegenwärtig gefordert wird. Wir sollen ja nach allen Richtungen Milch, Butter und Fleisch abliefern. Das gilt allerdings nicht bloß für Tirol, sondern für die Alpenländer überhaupt.

Wenn ich schon vom Heu gesprochen habe, muß ich selbstverständlich auch vom Vieh reden. Die Viehbestände sind arg gelichtet — das ist kein Zweifel — und die Ablieferung von Schlachtvieh dauert fort. Wir müssen Vieh abliefern an die k. u. k. Heeresverwaltung, wir müssen es auch liefern an die Zivilbevölkerung in den Städten. Ich möchte dabei folgendes zu bedenken geben. Erstens wollen wir auch ein ganz klein wenig leben, zweitens dürfen wir nicht vergessen, daß wir auch in der Zukunft für die städtischen Konsumenten Milch und Butter liefern müssen, drittens, daß wir an die städtischen Konsumenten auch Fleisch abgeben müssen, und viertens dürfen wir auch die Erhaltung unserer Buchten nicht außer acht lassen. In dieser Beziehung steht es in manchen Bezirken unseres Landes schon ziemlich schlecht. Sie sehen, wenn man uns einmal gelehrt hat, wie man aus einem Glas gleichzeitig Bier und Wein trinkt, so

werden wir das alles den Verordnungen entsprechend leisten können.

Wir liefern Getreide. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es im Reiche zu wenig Getreide gibt, trotz der vielen Waggons, die nach Angabe der Zeitungen täglich oder wöchentlich eingeführt werden. Man hat neuerdings die Quote für die landwirtschaftlichen Arbeiter, die allgemeine Quote überhaupt, herabgesetzt, um die Vorräte bis zum 1. September zu strecken und die neue Ernte nicht angreifen zu müssen. Meine Herren! Es ist ganz undenkbar, daß die Bauersleute mit 250 Gramm Mehl und Brot die schweren Arbeiten durch 18 Stunden im Tage — kann man jetzt sagen — bewältigen können. Das ist unbedingt zu viel zum Sterben, aber zu wenig zum Arbeiten.

Dann muß ich auf eines ganz besonders aufmerksam machen. In meinem Wahlbezirk zum Beispiel ist es vorgekommen, daß im Herbst 1916 auch der Hafer, und zwar der schlechteste Hafer, den man sich denken kann, als Brotgetreide aufgenommen wurde. Diesen Gemeinden, welche eigentlich gar keine andere Ernte haben als einen elenden Hafer, wurde nur so viel Hafer gelassen, als die Verordnung über das Getreidequantum vorschreibt. Das geht doch nicht! Dieser Hafer genügt nicht einmal zum Säen, damit nicht irgendein Unkraut in dieser Gegend wächst, geschweige denn, daß man ihn als Brotgetreide gebrauchen kann. *(Sehr richtig!)*

Dann wollen wir, daß für unsere Zuchtpferde im landwirtschaftlichen Betrieb ein gewisses, wenn auch beschränktes Quantum von Hafer bleibe. Wie sollen denn die Tiere arbeiten, wenn sie keinen Hafer haben? Da könnte man fast sagen, wir haben nur einen Schimmel, der sich auch in der gegenwärtigen Zeit, wie es scheint, im Vollbesitze seiner Haferration befindet, denn er schlägt nach allen Richtungen aus. *(Zustimmung.)*

Bezüglich des Saatgetreides muß ich sagen, daß in unseren Gegenden die Sache teilweise mit wirklich unbeschreiblichen Schwierigkeiten verbunden war. Wir wissen ja, wer diese Schwierigkeiten macht, wenn man zum Beispiel von einem Berg den Weizen abliefern und dann von weiß Gott woher den Saatweizen wieder hinauftransportieren muß. Das sind Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Das ist doch keine Volkswirtschaft! Warum hat man denn die Ablieferung des Getreides nicht auf die Gemeinden kontingentiert, 'das heißt, warum hat man nicht schon vor dem Frühjahrsanbau gesagt, von dieser Gemeinde verlangen wir im Jahre 1917 so- undso viel Getreide? Das hätte man sehr gut tun können, denn auf Grund der in den vergangenen Jahren verlangten und ausgeführten Arbeiten hätte man ja die Sache berechnen können. Daß das ein Anporren zum Mehranbau gewesen wäre, brauche ich nicht näher zu erklären.

Es wurde bei uns auch in jenen Fällen mit militärischer Hilfe requiriert, wo von einer Verweigerung oder Verheimlichung des Getreides nicht die Rede sein konnte. Ich überlasse es den Herren, zu beurteilen, ob das dem Gesetze entsprach oder nicht.

Man verlangt von uns Obst, Wein, Holz. Wir haben auch dafür Zentralen. Nun, über die Zentralen hat unlängst ein Herr gesagt, daß das jene Gesellschaften seien, welche sich am meisten des Mangels an Sympathien im Lande erfreuen. Darüber wollen wir keine Worte verlieren.

Nur eines kommt uns merkwürdig vor. Im Lande Tirol, wie überhaupt in den gebirgigen Ländern, besteht eine große Schafzucht. Wir müssen alle Wolle bis auf das letzte Haar abliefern, und zwar zur Bekleidung der Soldaten, wie es in der Verordnung heißt. Das finden wir ja alle begreiflich. Zur Durchführung dieser Aktion bedient sich aber die k. u. k. Heeresverwaltung der Wollzentrale. Ich frage nun: Wie teuer muß der k. u. k. Heeresverwaltung diese Wolle zu stehen kommen, da sie erstens den Produzenten einen ziemlich hohen Preis für die Wolle zahlt und zweitens die Wollzentrale, wie die Herren alle aus den Zeitungen wissen, jährlich noch recht schöne Gewinne macht? Wie teuer kommt dem Heere diese Sache, die es ja schließlich auch unmittelbar erhalten könnte und nicht durch den Zwischenhändler?

Das Merkwürdigste bei allen diesen Dingen ist aber dieses. Das Land Tirol liefert, wie Sie gehört haben, alles, was die anderen Kronländer und Alpenländer liefern müssen, es bekommt aber dafür nicht dieselben Preise, wie sie in den anderen Ländern gang und gäbe sind. Es ist zum Beispiel sehr schwer zu verstehen, wieso ein Stück Rindvieh in Hochfilzen oder St. Johann pro Kilo billiger sein kann als im Bezirke Saalfelden, gleich über der Grenze drüben. Dasselbe gilt vom Obst und Wein. Es ist nicht verständlich, wie ein Holzstamm, der in Lienz geschlagen wird, weniger wert sein soll als ein Stamm, der in Kärnten, gleich über der Grenze, gehackt wird. Das sind Dinge, die man nicht versteht. Ich habe diesbezüglich im Budgetausschusse einen Resolutionsantrag eingebracht, welcher dahin geht, daß die Regierung endlich dafür sorgen möge — es wurden ja unendlich viele Versuche gemacht —, daß die Preise bezüglich des Viehes, des Weines, des Obstes und des Holzes in allen Ländern der Monarchie gleichgestellt werden.

Ich komme nun zum Schlusse und möchte nur noch eines anfügen. Wir wünschen, daß man uns alle diese Dinge in einer erträglichen Form präsentierte. Wir können uns derselben doch nicht erwehren und wollen es auch nicht, aber alle Härten sollen vermieden werden. Des weiteren möge die Regierung bestrebt sein, endlich die notwendigen Meliorationen

im Lande durchzuführen. Ich habe im Jänner 1914 in diesem hohen Hause die Ehre gehabt, bei Verhandlung des Rechenschaftsberichtes, welchen das hohe Ackerbauministerium über die Verwendung des Viehverwertungsfonds vorgelegt hat, zu sprechen und habe damals gesagt, daß bloß in meinem Wahlbezirke ein ganz bedeutendes Quantum meliorationsfähiger Böden vorhanden wäre, so daß man, wenn dieselben verbessert und entjumpt werden, 800 bis 1000 Stück Vieh jährlich mehr füttern könnte. Das wäre heute ein nicht zu verachtender Faktor.

Wir haben Agrargesetze in Tirol. Das Gesetz soll ja sehr gut sein, aber die Durchführung desselben hat uns bis jetzt sehr wenig gebracht, sie ist unbeholfen. Und ich betone bei dieser Gelegenheit wiederum, daß wir im Volke das Bedürfnis nach größerer landwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wachrufen müssen. Das kann nur durch landwirtschaftliche Schulung geschehen. (Sehr richtig!) Ich habe das schon damals gesagt und habe es überall gesagt, wo ich Gelegenheit hatte. Das soll man nicht vergessen, die landwirtschaftliche Schulung! Zum Schlusse will ich noch sagen: Man verderbe den guten Willen des Volkes nicht, man sei bestrebt, die Mehrproduktion im Lande zu fördern, dann wird man auch die Steuerkraft fördern. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Vizepräsident Jufel: Ich erteile dem nächsten Kontraredner, Herrn Abgeordneten Seliger das Wort.

Abgeordneter Seliger: Hohes Haus! Die Regierung hat sich dem Hause mit einem sehr eng begrenzten Programm vorgestellt: Budgetprovisorium, Verlängerung der Legislaturperiode, Erledigung der Vorlagen, betreffend die Kriegsgewinnsteuer und Delegationswahlen, ein Programm, das natürlich nicht so geartet und gestaltet ist, daß man darüber mit der Regierung große Auseinandersetzungen in diesem Hause pflegen könnte. Aber nebenbei hat die Regierung erwähnt, obliege ihr die Besorgung der laufenden Geschäfte. Und zu diesen laufenden Geschäften zählt sie auch die Ernährungsfrage, die Ernährungsfrage, die ich in diesem Augenblicke von jener Stelle aus, von der der Herr Ministerpräsident gesprochen hat, nicht so werten würde, wie ein laufendes Geschäft. Die Regierung ist ja im Augenblicke hier nur sehr schwach vertreten, ich freue mich aber, daß der in dieser Zeit und für diesen Staat wenigstens wichtigste Minister auf der Regierungsbank sitzt, das ist Seine Exzellenz der Herr Ernährungsminister. Wenn auch der Herr Ministerpräsident in seiner Erklärung eine Verbeugung vor dem Volke, vor allem vor der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung gemacht hat und von ihr gesagt hat, daß sie in bewunderungswürdiger Stand-

haftigkeit ausharre, so ist damit, glaube ich, der Ernst der Situation nicht gekennzeichnet, in der wir uns befinden. Meine hochverehrten Herren! Es ist auf dem Gebiete der Ernährung der Bevölkerung vielleicht der ernsteste Augenblick gekommen in der ganzen heute ja schon ziemlich langen Zeit des öffentlichen Ernährungsdienstes. Wir stehen ganz konkret — wir müssen uns das sagen in dem vollen Gewichte, das dem Worte innewohnt — wir stehen vor der Frage: Haben die Massen heute, haben sie morgen noch zu leben oder nicht? (*Zustimmung.*) Die ganze psychologische Bedeutung und das ganze psychologische Gewicht, das dieser Frage innewohnt, können in diesem Augenblick nur die Massen selbst beurteilen, die Mütter, die Hausfrauen, die am Morgen nicht wissen, was sie zu Mittag den Kindern zu essen geben, die am Mittag nicht wissen, wenn das karge Mahl, das sie doch schließlich noch zusammengebracht haben, verzehrt ist, womit sie am Abend die Kinder zur Ruhe bringen, wie sie ihren Hunger stillen werden. Meine hochverehrten Herren! Es ist keine vereinzelte Erscheinung mehr, es ist eine allgemeine Erscheinung, daß die Kinder zum Nachtmahl anstatt Brot Stockschläge bekommen, damit sie sich in Ruhe zu Bett begeben. Die Arbeiterchaft und wir Sozialdemokraten haben das Wort vom Durchhalten immer so aufgefaßt, daß es sich handle um das physische, um das geistige, um das sittliche Durchhalten der Menschen, der Massen, für uns im engeren Sinne der Arbeiter in diesem Kriege selbst und diesem Durchhalten haben wir Sozialdemokraten unsere ganze Kraft gewidmet, für dieses Durchhalten haben wir gearbeitet und Opfer gebracht und für dieses Durchhalten haben wir nicht einen Augenblick geruht, alle unsere Erfahrung und alle unsere Mitwirkung in den Dienst zu stellen.

Wir haben, um dieses Durchhalten zu ermöglichen, von allem Anfange an die Ordnung des Ernährungsmitteldienstes gefordert, die Erfassung aller Nahrungsmittel, aller Vorräte, alles dessen, was der menschlichen Ernährung dienen kann, um ihre gerechte und sachgemäße Aufteilung, Rationierung und Zuteilung an die Bevölkerung, jedem einzelnen Haushalte, um so das Ernähren möglich zu machen. Wir haben ja alle diesen Leidensweg des Ernährungsdienstes mitgemacht, ich will ihn nicht ausführlich schildern, aber wir wissen heute, daß unsere Bureaucratie an diese Aufgabe nur zögernd geschritten ist, weil sie zu ihrer Erfüllung nicht das notwendige Rüstzeug hatte. Wir haben eine Bureaucratie, die leider volkswirtschaftlich viel zu wenig vorgebildet ist, die in den Fragen, um die es sich da handelte, geradezu volksfremd war und daher den großen Dingen hilflos gegenüberstand. Es soll das kein Vorwurf sein gegen unsere Bureaucratie; sie ist so erzogen worden, sie ist so heran-

gebildet worden und sie war innerlich nicht derart gestaltet, daß sie ohne Schwierigkeit der Aufgabe hätte Herr werden können. Aber dazu — und das ist eine gewisse Entschuldigung für die Bureaucratie — kamen nun die Gegenwirkungen von der Seite der Interessenten der Konjunktur, die Gegenwirkungen, die unausgesetzt, unablässig und unermüdlich mit dem Aufgebote aller politischen Machtfaktoren am Werke waren, jene Ordnung zu stören, die die unbedingte Voraussetzung für die Möglichkeit eines solchen Durchhaltens ist, wie wir es uns gedacht haben. Daher haben wir auf dem Gebiete des Ernährungsdienstes nur halbe Maßregeln gehabt, keinen vollen, keinen ganzen, keinen beherzten, keinen entschiedenen Schritt, und nun befinden wir uns in der aller-schwierigsten Lage, in der Lage, daß wir nicht wissen, ob wir morgen noch oder übermorgen, wie ich schon gesagt habe, die Bevölkerung ernähren können; denn das, was wir heute heranbringen und was wir heute aus den eroberten Gebieten aufbringen, das bißchen Mehl und das bißchen Brot reicht ja nicht aus zur Ernährung und wir müssen uns sagen, daß das Maß der Ernährung, das wir heute bieten können, keine Ernährung, sondern ein langsames Verhungern der Massen ist. (*Rufe: Sehr richtig!*)

Es wurde hier geredet von den schweren Opfern, die die Landwirtschaft in diesem Kriege zu bringen hatte. Wir bestreiten nicht, daß schließlich alle Klassen, alle Schichten der Bevölkerung — ich verstehe darunter das, was man im allgemeinen unter diesem Begriffe zusammenfaßt, das, was zur Masse der Bevölkerung gehört, denn es gibt Schichten, die wahrlich von Opfern nicht reden dürfen — Opfer gebracht haben, auch Landwirte und vor allem die kleinen Landwirte. Wir wissen sehr wohl, daß es große und breite Schichten von kleinen Landwirten gibt, die unter diesem Kriege und seinen Wirkungen in der schwersten und furchtbarsten Weise zu leiden gehabt haben, jene Landwirte nämlich, die einen Teil nicht nur ihrer eigenen Lebensmittel, sondern auch einen Teil der Produkte, die sie zur Fortführung ihrer Wirtschaft benötigen, auch auf dem Markte kaufen müssen und dem Wucher und der Preistreiberei ebenso unterliegen.

Aber, meine hochverehrten Herren, wenn man von Opfern der Landwirtschaft spricht, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß das in einer Art und in Reden geschieht, die der Organisation des Ernährungsdienstes, der Sicherstellung der Ernährung meistens nicht dienlich sind. Im Gegenteil, wir bemerken, daß die Reden so klingen, als ob mit dem, was die Landwirtschaft geleistet hat, ein Überschuß von Leistungen vollbracht wäre und daß darüber hinaus nichts mehr zu vollbringen ist. Ja, ich bitte, meine Herren, wir hören Reden, aus

denen der Landwirt die Schlussfolgerung ziehen muß, daß es eigentlich in seinem Interesse gelegen ist, sich nicht nur nicht in diese Ordnung einzufügen, sondern geradezu passiven Widerstand bei der Aufbringung der notwendigen Lebensmittel zu leisten. Und was das bedeutet, das haben wir doch im vergangenen Jahre erfahren, das haben wir erstens einmal darin erfahren, daß — ich weiß das nicht genau, es ist ja nicht festgestellt worden — viele Zehntausende oder Hunderttausende von Waggons an Getreide, die wir jetzt brauchen würden, notwendig brauchen würden, und die uns jetzt so dienlich wären zur Ernährung der Bevölkerung, versüßert worden sind, wobei natürlich auch im allgemeinen die schlechte Vieh- und Fleischpolitik eine große Rolle gespielt hat; wir haben es aber auch daraus erfahren, daß es möglich war, nach den militärischen, und zwar nach wiederholten militärischen Requisitionen auf dem Wege der ungeheuerlichsten Überzahlung der Preise aus den landwirtschaftlichen Bezirken auf Schleichwegen noch unendliche Massen von Lebensmitteln heranzubringen. Allerdings, es waren auch nur Reste, die die Landwirte noch hatten, welche sie zu diesen hohen Preisen abgegeben haben. Wir haben also schon in der Vergangenheit einen passiven und bis zu einem gewissen Grade aktiven Widerstand erlebt. Wie oft haben wir gehört und gesehen, wie an jene Ideologie der Landwirtschaft appelliert wurde, oder wie — ich möchte sagen — die schlechten Instinkte jener Ideologie geweckt worden sind in der Landwirtschaft, die in der Auffassung gipfelt, daß eigentlich die Landwirtschaft dazu da sei, die ganze übrige Welt zu ernähren und die die übrige Welt in Beziehung setzt zu den Landwirten als eine Welt von Nichtstuern, von Faulenzern, von überflüssigen Menschen, für die man nicht einen Finger krumm zu machen braucht. In dieser Weise sind in der Presse und in Reden die Landwirte bearbeitet worden; und das ist keine geringe Schwierigkeit bei der Aufbringung der notwendigen Nahrungsmittel. Demgegenüber, meine Herren, frage ich, wie groß sind denn heute die Opfer, die die Arbeiter bringen müssen, die Opfer an Leiblichem, an geistigem, an sittlichem Wohl und an sittlichem Besitzstand, den sie in diesem Kriege verloren haben? (*Hört! Hört!*) Gehen Sie einmal, meine Herren, durch die Krankenhäuser unserer deutsch-böhmischen Industriebezirke — ich kenne die Verhältnisse in dieser Hinsicht in Wien nicht, aber es wird hier nicht viel anders sein und in den anderen Industriebezirken wird sich das selbe Schauspiel wiederholen —, dort häufen sich nicht allein in den Krankensälen die Scharen der nebeneinander liegenden Kranken, dort türmen sich in den Leichenhallen die Leichen der an Unterernährung zugrundegegangenen Menschen. (*Rufe: Hört! Hört! Schrecklich!*)

Meine Herren! Es mögen die Landwirte sehr viel getragen haben, aber Sie werden uns keinen verhungerten Landwirt aufzeigen können — ich wünsche es auch nicht. Es wird auch keinen Reichen gegeben haben in diesem Staate, der während dieses Krieges an Hunger zugrunde gegangen ist; aber wenn Sie es wünschen, ich kann ihnen ärztliche Parere bringen, ärztliche Totenscheine, auf denen steht: Gestorben an Hunger! (*Rufe: Hört! Hört!*) Und das ist nicht nur vereinzelt, meine Herren, das ist heute eine Massenerscheinung geworden in den Industriebezirken. Kinder und Greise und auch Erwachsene im besten Lebensalter fallen buchstäblich dem Hunger zum Opfer infolge dieser lange andauernden Unterernährung und vor allem sind es Leute, die mit irgendeiner Krankheit, meist Tuberkulose, behaftet, infolge der schlechten Ernährung der Krankheit natürlich keinen Widerstand mehr entgegensetzen können und im Jahre und Jahrzehnte früher ins Gras beißen müssen, als dies unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre. Ich will mich dieser Opfer nicht rühmen, die die Arbeiterklasse bringt, aber ich frage Sie: Wie können Sie reden von Opfern der Landwirtschaft, von Opfern der Industrie, wenn derartiges zu leisten, zu vollbringen und zu opfern die Arbeiterschaft unter diesen Verhältnissen genötigt war? Ja, meine Herren, wie lange, glauben Sie, ist die Arbeiterschaft in der Lage, das physisch, wie lange, glauben Sie, ist sie in der Lage, das seelisch zu ertragen? Wie lange, glauben Sie, werden die Mütter noch schweigen und ruhig sein, wenn sie ihre Kinder eines um das andere aus dem Stübchen hinausgetragen sehen auf den Friedhof? Wie lange, glauben Sie, werden das die Menschen, die Arbeiter noch aushalten, wenn sie sehen, wie einer nach dem andern ins Krankenhaus marschiert und aus dem Krankenhause auf den Friedhof geschafft wird? Ja, glauben Sie wirklich, daß das seelisch noch auszuhalten ist? Ganz zu schweigen davon, daß es doch einfach nicht möglich ist — und wenn es so wäre, das Bedauernswerteste wäre, was einen verzweifeln machen müßte an der Menschheit, wenn es so wäre, es ist doch aber wirklich nicht zu glauben —, daß sich die Menschen, wenn sie eben nichts mehr zu essen haben, glatt hinlegen, wie die Hühner, wenn sie krepieren, in einen Winkel hinlegen und sterben. Das können Sie doch nicht erwarten. Und doch ist die Situation für Tausende und Hunderttausende so — und das ist das Furchtbare — daß sie im Ungewissen darüber sind, ob sie morgen, am nächsten Tage oder am Abend oder in zwei oder drei Tagen noch etwas zu essen haben werden, ob sie nicht, wie schon mancher aus ihren Reihen Hungers starb, elend zugrunde gehen werden. Das, meine Herren, den Arbeitern zuzumuten noch länger zu tragen, das, glaube ich, ist nicht möglich, das ist zu viel,

eine solche Belastung ihrer physischen und ihrer seelischen Tragfähigkeit dürfen Sie den Arbeitern nicht zumuten. Und daher, meine hochverehrten Herren, ist die Ernährungsfrage im Augenblick die wichtigste Frage in diesem Staate (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*) und darum lasse ich sie nicht gelten — wie sagte doch der Minister? — als eine Frage der rein geschäftlichen Erledigung. Es hängt mehr daran an dieser Frage als die Existenz eines Ministeriums oder einer Regierung. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Meine Herren! Wir sind in der Frage des Ernährungsdienstes an einem Punkt angelangt, wo alles auf dem Spiele steht. (*Lebhafter Beifall.*) Ich übertreibe nicht, ich habe keine Ursache dafür, die Dinge schwärzer zu malen als sie sind; ich will das auch nicht tun, um etwa das Gewissen der Regierung kräftiger zu fassen; ich sage das im vollen Bewußtsein der Schwere, die einem solchen Worte innewohnt und der Verantwortung, die jeder trägt und die in diesem Worte für jeden liegt, der es ausspricht: es geht so unter keinen Umständen weiter und ich würde wünschen, daß die Regierung, wenn sie sonst kein Programm von irgendwelcher Bedeutung hat — es handelt sich hier nicht um Monate, sondern es handelt sich hier um Wochen und vielleicht um Tage — daß sie die Frage der Ordnung des Ernährungsdienstes zu dem Kern ihres ganzen Daseins, zu ihrer eigenen Lebensaufgabe, zu ihrer wichtigsten Aufgabe macht. Alles andere, meine Herren, ist in diesem Augenblicke für Sie und für uns eine Nebensache. (*Sehr richtig!*)

Meine Herren! Ich habe mit ein paar Worten die Schwierigkeiten gestreift, die sich dem ganzen Aufbau unseres Ernährungsdienstes, der ganzen Ordnung unserer Ernährungswirtschaft entgegenstellen haben. Wenn es nicht gelingt, die Frage der Lebensmittelversorgung, wenigstens bis zu einem gewissen Grade so zu lösen, daß die Leute noch leidlich existieren können, so haben wir das Chaos in wenigen Tagen, in wenigen Monaten — ich weiß es nicht, aber es kommt. In einem Punkte aber ist es schon da, im Punkte der Verwaltung des Ernährungsdienstes. Hier haben wir das Chaos, hier haben wir schon die Desorganisation. Das Ärgste in der ganzen heutigen Situation ist, daß sich nicht nur kein Mensch aus der Bevölkerung, kein Bauer, kein Gewerbetreibender, kein Fabrikant, kein Kaufmann, niemand mehr um eine der vielen Verordnungen kümmert, die wir heute haben, daß niemand diese Verordnungen beachtet, daß nicht nur der Bürger, sondern vor allen anderen Dingen unsere Bureaucratie selbst die Verordnungen nicht mehr achtet und durchführt. (*Zustimmung.*) Darin liegt die Desorganisation unseres ganzen Ernährungsdienstes. Keine Bezirkshauptmannschaft kümmert sich mehr um das, was die Statthalterei

in den entscheidenden Fragen des Ernährungsdienstes verordnet, keine Statthalterei mehr um das, was das Ernährungsministerium oder was die Regierung verordnet hat.

Wir haben die Verordnung über die Einsetzung der Wirtschaftsräte und der Wirtschaftsämter in den Gemeinden. Und, meine Herren, für die Ordnung des Ernährungsdienstes, dafür, daß jedem der gleiche ihm auf Grund der allgemeinen Lage der Dinge zukommende Teil an Nahrungsmitteln auch gesichert wird, ist der organische Neuaufbau von unten unbedingt vonnöten und das Ernährungsamt hat in der Konstruktion hierfür einen glücklichen Gedanken gefunden. Aber, meine Herren, heute verordnet eine Bezirkshauptmannschaft den Gemeinden die Einsetzung der Ernährungsämter, morgen wiederruft sie die Verordnung und sagt: die Statthalterei in Prag will es nicht haben. Seit Monaten haben wir diese Verordnung über den Ernährungsdienst, aber in Böhmen zum Beispiel haben wir noch nirgends die Einrichtung der Ernährungsämter und noch immer steht die Arbeiterschaft — allerdings der Hauptinteressent an der Ordnung! — fast rechtlos und einflußlos da und vermag sich nicht einmal in dieser furchtbaren Bedrängnis, in der sie sich befindet, Hilfe zu schaffen.

Meine Herren! Wenn es nicht einmal mehr möglich ist, die unteren Behörden zur Anerkennung der Anordnungen der Regierung zu bringen, wie wollen sie dann, meine Herren, daß die Bevölkerung die Anordnungen achtet und namentlich jene Kreise der Bevölkerung sie beachten, auf deren Einordnung in diesen Ernährungsdienst es ankommt? Ich muß schon sagen; ich begreife am Ende den Landwirt, der sagt: der Bezirkshauptmann schert sich den Teufel um die Verordnung, warum soll ich päpstlicher sein als der Papst?

Wir stehen jetzt vor der Neuordnung unserer Ernährungswirtschaft. Wir werden unsere neue Ernte schon in einigen Wochen einbringen; es wird leider, wie man hört, vielfach eine sehr traurige Ernte sein. Aber je weniger Körner wir haben, um so mehr müssen wir auf ihre ordentliche und gewissenhafteste Bewirtschaftung achten. Was will die Regierung tun? Was hat sie uns in ihrer Erklärung darüber gesagt? Ich muß sagen: ich erstaune über ihr Schweigen in diesem Punkte. Was wird sie tun, um nicht wiederholen zu lassen, was im vorigen Jahre geschehen ist, daß Gerste, Weizen, Korn und Milch in Massen an Schweine verfüttert werden, während die Menschen in den Industriegegenden, in den Fabriken, während die schwerarbeitenden Munitionsarbeiter und Arbeiterinnen in den Krankenhäusern wie die Fliegen umfallen und scharenweise dahinsiechen? Was will die Regierung tun, um dieses einzige Prinzip, diesen

einigen Grundsatz durchzuführen, der noch einigermaßen die Annahme der Sicherheit der Ernährung zuläßt? Was will sie tun, um die ganze Ernte in dem Augenblicke, wo sie hereingebracht wird, vollständig zu erfassen und sie wirklich dem Ernährungsdienste zur Verfügung zu stellen? In der alten Weise kann nicht verfahren werden, wie im Vorjahre können wir es nicht machen. Wir müssen Sicherungen dafür haben, daß die an Zahl vielleicht noch geringeren Körner, die wir in diesem Jahre haben werden, umso mehr für den Ernährungsdienst der Menschen gesichert werden.

Und noch eins, meine Herren: was will die Regierung tun, um endlich die Ungarn zu zwingen, ihrer Pflicht gegenüber dieser Staatshälfte Genüge zu leisten? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Man soll uns nicht einreden, daß dort nicht noch in beträchtlichen Mengen Getreide vorhanden sei. Man weiß ja, auf welchen Schleichwegen und mit welchen Mitteln vorhandene Getreidemengen in ruchersicher Weise fruktifiziert werden. Wenn es möglich ist, daß man Hunderte von Meterzentnern Getreide in Ungarn heute noch in freier Hand einkauft, in Preßburg vermahlt und von da das gewonnene Mehl in 5-Kilopaketten zu einem Preise von 5 und 6 K pro Kilo und darüber verschicken kann, wenn eine solche Wirtschaft in der anderen Reichshälfte besteht und hier die Menschen wirklich verhungern zugrundegehen, dann ist der Zustand seelisch, sittlich nicht mehr gerechtfertigt, es muß ihm ein gründliches Ende gesetzt werden und wir müssen von der Regierung verlangen, daß sie bei der ungarischen Regierung die Abgabe von größeren Mengen an Getreide an uns durchsetzt und daß sie Vorsorge dafür schafft, daß im nächsten Jahre eine andere Ordnung unseres Ernährungsdienstes eintrete, eine Ordnung, die auch die Ernährung der Menschen in einem halbwegs ausreichenden Maße sichert und die Verwendung von Ernährungsmitteln zu anderen als Ernährungszwecken unmöglich macht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Franz Huber. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Franz Huber: Hohes Haus! Wir leben gegenwärtig in einer sehr ernsten, schweren und verantwortungsvollen Zeit. Durch Mord, Trug und Hinterlist hat man uns zum Kriege gezwungen. Krieg! Welche Unsumme von Unglück, welche Unsumme von Schrecken, welche Unsumme von Elend und Jammer liegt nicht in diesem Worte! Und trotz alledem wollen unsere Feinde nicht, daß dieses traurige Schauspiel endlich beendet wird. Der größte oder vielleicht der einzige Trost für uns ist zweifellos der, daß wir herausgefordert für eine

vollkommen gerechte Sache kämpfen. In diesen schweren Kriegszeiten hat sich unser Bauernstand als Grundfeste des Staates auf das Allerbeste bewährt, denn er schafft uns die Nahrung und noch nie ist so klar und deutlich zum Ausdruck gekommen, daß ein freier Staat sich nicht nur zu schützen, sondern auch zu ernähren hat. Der Bauernstand schafft nicht nur die Nahrung, sondern er stellt auch die meisten und kräftigsten Soldaten, welche ihrem Kaiser treu und ergeben sind. Schauen wir hin, wie brav unsere Bauernregimenter kämpfen! Es gilt nämlich, ihre Heimatscholle zu verteidigen. Und während des Reiches Männer und Jünglinge als undurchdringlicher Wall vor dem Feinde stehen, sorgen daheim die Landfrauen mit ihren Kindern und Greisen im Schweiße des Angesichtes für das Brot ihres Haushaltes, für das Brot der Städte, der Industrie und des Heeres. Dieser Leistungen muß für alle Zeit mit Dankbarkeit und Anerkennung gedacht werden. Im Kriege braucht man Getreide, Getreide und wieder Getreide, denn Geld ist noch kein Getreide, Getreide ist aber immer Geld und der Getreidebau beansprucht befanntlich sehr schwere und sehr viele Arbeit. Diese Arbeit liegt in den Händen ganz weniger schwacher Leute, wie ich schon früher erwähnt habe, und diese Helden des Hinterlandes leisten diese ihre Aufgabe mit Freuden und gerne, wenn sie dabei nur in Ruhe gelassen und nicht belästigt werden. Ich wage zu behaupten, daß, wenn es nicht Ungarn im Vereine mit unseren vielen Verordnungen und unseren Bucherzentralen gelingt, uns auszuhungern, England wird es nicht gelingen.

Die Landwirtschaft ist aber nicht nur der Ernährer, sondern auch der Jungbrunnen des Staates, denn Städte und Industrie zermürben den Körper, wie erwiesen ist; wenn sie auf ihre eigene Bevölkerung angewiesen sind, können sie nicht bestehen und nur die landwirtschaftliche Bevölkerung stärkt und kräftigt durch ihre Arbeiten den Körper und schafft so Kraft und frisches Blut in den Städten und Industrien. In der heutigen Zeit erkennt man ja allgemein die Wichtigkeit und die Bedeutung einer leistungsfähigen Landwirtschaft, beziehungsweise eines gesunden, kräftigen Bauernstandes sowohl für den Staat als auch für die ganze menschliche Gesellschaft. Ich fürchte aber sehr, daß diese Erkenntnis nach dem Kriege wieder der Parteilidenenschaft und dem Eigennutz zum Opfer fallen wird. Die Heber gegen eine stramme, heimische Agrarpolitik sind durch den gegenwärtigen Weltkrieg gründlich widerlegt worden. Denn, meine hochgeehrten Herren, hätten wir nach Wunsch dieser Herren gearbeitet, so wären heute Österreich-Ungarn und Deutschland schon längst ausgehungert. Hätten wir nach Wunsch dieser Herren die Zollschranken aufgehoben, so wäre unsere Landwirtschaft durch

die auswärtige Konkurrenz erdrückt worden. Der Getreidebau zum Beispiel wäre durch die Einfuhr aus Rußland, Amerika usw. verdrängt und der Viehstand durch die Einfuhr argentinischen Fleisches gelichtet worden. Auf diese Weise hat ja, wie wir wissen, auch England seine Landwirtschaft vernichtet. Hätte England nicht seine starke Flotte und seine günstige Inselage, so wäre es ja schon längst ausgehungert und es scheint jetzt, daß England trotz seiner starken Flotte kaum in der Lage sein wird, die Zufuhr aufrechtzuerhalten, und wehe England, wenn es gelingt, die Zufuhr abzuschneiden. Wären wir zum Beispiel mit unserer Lebensmitteleinfuhr vom Auslande abhängig gewesen, so ist es wohl klar, daß wir schon längst niedergedrungen worden wären. Wie ständen wir heute da, wenn wir durch einseitige Begünstigung der Industrie unsere Landwirtschaft vernachlässigt hätten. Trotz der heldenmütigsten Taten unserer Soldaten wäre es nicht möglich gewesen, den Sieg zu erringen, weil wir ja durch den Hunger niedergedrungen worden wären.

In Anbetracht der angeführten Tatsachen und in Anbetracht der Wichtigkeit und Bedeutung unseres Bauernstandes sowohl für den Staat als auch für die ganze Gesellschaft ist es eigentlich unbegreiflich, wie so es möglich ist, daß die Helden des Hinterlandes von Seite der Behörden und von Seite unserer Kriegszentralen oder Wucherzentralen — es ist mir ganz gleich, wie es die Herren nennen wollen — so gepeinigt und gequält werden. Man kann sich manchmal förmlich des Gedankens nicht erwehren, daß man sich sagt: man läßt die Leute schuldig werden, um sie dann zu quälen und zu plagen. Wenn es da, meine hochgeehrten Herren, noch eine Entschuldigung gibt, so ist es zweifellos nur die, daß in allen Fragen, welche die Landwirtschaft betreffen, immer und überall der großen Mehrzahl nach Leute — insbesondere auch Israel — mitreden, welche von der Landwirtschaft nichts, aber auch gar nichts verstehen. Ich bin fest überzeugt, unsere Industrie würde sich diese Eingriffe nie gefallen lassen, und kein Gewerbe, am allerwenigsten die Landwirtschaft, kann bestehen, wenn dauernd Eingriffe gemacht werden oder wenn dauernd von Laien wechselnde Verordnungen und dergleichen hinausgeschleudert werden. Die Landwirtschaft muß in diesem Falle verkümmern.

Ich bin fest überzeugt daß in dem Maße, als diese Eingriffe stattfinden, die Produktion der Landwirtschaft zurückgehen und abnehmen wird, denn das Unternehmen, so viele Tausende und Tausende von Mitmenschen zu bevormunden und zu bewirtschaften wie es heute durch die Zentralen geschieht, ist einfach undurchführbar und kostet unnütz viel Geld, denn die Arbeit, welche so viele Tausende und Tausende im eigenen Interesse als Lebensberuf verrichten, kann durch Zentralen unmöglich ersetzt werden. Man

schwelgt in diesen Zentralen auf Kosten der Allgemeinheit förmlich in Gold. Das Geld wird in diesen Zentralen mit beiden Händen, kann man sagen, beim Fenster hinausgeworfen. Es werden da große schöne Räume gemietet, es werden da wahrscheinlich Klubsessel angeschafft, man läßt sich photographieren, es sollen da, wie mir gesagt wurde — ich habe die Ziffer nicht gesehen — Gehälter bis zu 40.000 K und mehr für einzelne Personen ausgezahlt werden. Dieser Vorgang, ich glaube nicht zu viel zu sagen, könnte das Volk wirklich zum Verhungern bringen. Dieser Vorgang ist aber auch sehr widerlich und verbittert die landwirtschaftliche Bevölkerung, ganz besonders in einer Weise, daß sie den Ehrgeiz verliert, für das Interesse ihrer Mitmenschen ernstlich zu sorgen. Es wird niemand behaupten wollen, daß durch diese Zentralen, wie wir sie heute haben, gar so Großes geschaffen worden ist. Ich habe vielleicht keinen klaren Einblick in die Sache, aber die Vorteile davon scheinen mir sehr gering. Dagegen sind schon hier sehr viele Nachteile derselben ausgesprochen worden.

Man kann, ohne irgend jemandem Unrecht zu tun, sagen, daß durch diese Zentralen tausende und tausende von Waggons Getreide infolge des erzwungenen früheren Drusches und infolge einer schlechten Lagerung verdorben wurden; es sollen tausende und tausende Waggons Erdäpfel wegen schlechter Lagerung und unrichtigem Transportes erfroren und verfault sein; es sollen hunderte von Waggons Heu nicht richtig behandelt worden und zugrundegegangen sein; auch von Fleisch und Fett wird das gleiche gesagt. Und wer kann meine Herren, heute ermessen, wieviel kostbare Zeit durch das Vorladen zu Gericht — von Arreststrafen will ich gar nicht reden — durch das Anstellen und das stundenlange Laufen um Lebensmittel vergeudet wird. Und wissen Sie, meine Herren, was die Aufstellung von so niederen Höchstpreisen — und diese werden immer zu niedrig aufgestellt — für Folgen haben? Die Lebensmittel werden vom Markte gejagt und der Bevölkerung entzogen und der Hamsterei wird der größte Vorschub geleistet; dem wäre auch abzuwehren und zu steuern durch den Leiter des Ernährungsministeriums, der eben anwesend ist. Vielleicht könnte er die Gelegenheit benutzen, um hier doch etwas Wandel zu schaffen.

Ich behaupte nicht, daß ich in allem Recht haben muß, aber einige Schattenseiten möchte ich doch angeführt haben. Ich halte dafür, daß es am besten sein dürfte, wenn man mit diesen Wucherzentralen recht bald aber möglichst bald aufräumen und wenn man die freien Berufsstände wieder walten lassen würde, denn ich bin fest überzeugt, unsere Landwirtschaft wird die Bevölkerung vor Hunger schützen, wenn sie nur gut behandelt wird, wenn man sie nicht zu viel bevormundet, belästigt, einsperrt und dergleichen. Mit Strafen, Bevor-

mundungen, Vergewaltigungen und dergleichen kann man nichts erreichen, da erreicht man gerade das Gegenteil von dem, was man im Interesse des Staates und der Allgemeinheit erreichen soll und will. Hingegen führen Belehrungen, Aufklärungen, gute Behandlung und Anerkennung sicher zum Ziele.

Nun gestatte ich mir, als Beweis dieser meiner Anschuldigungen einige Beispiele anzuführen. Ich hätte eine ganze Masse von Beispielen, da aber die Redezeit nur eine halbe Stunde beträgt, möchte ich nur einige anführen, die ganz besonders auch mich betroffen haben. Ich schneide gern solche Fragen an, die mich selbst berühren, weil ich da für jedes Wort einstehen kann und auch in der Lage bin, alles mit Beweisen und Rechnungen zu belegen.

Eine Grundbesitzerin, deren Mann, soweit ich unterrichtet bin, im Schützengraben war — ich will den Ort vorläufig nicht nennen — wurde angezeigt, weil sie eine Klafter Holz mit 26 K verkauft hat. Das war im Jahre 1915. In Friedenszeiten hat sie die Klafter Holz mit 20 K verkauft. Der Unterschied war also 6 K und deshalb wurde sie zu 50 K Geldstrafe verurteilt. Diese Grundbesitzerin, die gewiß bedauernswert ist, weil sie die Wirtschaft allein führen muß, hat in Friedenszeiten für die 20 K, die sie damals für das Holz eingenommen hat, zwei paar Schuhe kaufen können; wie viel Seife, Kerzen usw. will ich nicht anführen, die Herren wissen es ohnedies. Jetzt hat sie zwei Klafter Holz verkaufen müssen, um ein paar Schuhe zu kaufen. Der Holzhauerlohn hat in Friedenszeiten 4 K betragen, zur Zeit, wo die Bestrafung erfolgte, 8 K und jetzt gar 16 K. Der Fuhrlohn früher 7 K, damals 14 K, heute 20 K. Trotzdem ist sie mit 50 K bestraft worden. Ich muß noch beifügen, daß der Preis für 60 Zentimeter langes Scheitholz — um solches hat es sich gehandelt — damals vom Stadtrat Graz mit 43 bis 48 K als angemessen betrachtet worden ist.

Wollte ich mich, meine Herren, auf die Drangsalierungen der Viehbesitzer einlassen, so müßte ich stundenlang reden. Da waren Sachen, wo sich kein Landwirt mehr ausgekannt hat. Nehmen wir ein praktisches Beispiel! Es hatte zum Beispiel jemand vor dem Viehmonopol ein Paar Ochsen zu verkaufen, er wußte es gar nicht anzugreifen, wie er die Tiere hinausbringen soll. Er hat tun können, was er wollte, er war immer im Arrest. Ist ein Fleischhauer zu ihm gekommen und hat ihm einen Betrag — sagen wir von 3000 K geboten — ungeschätzt — oft aufgezwungen, hat er das Geld angenommen und ist angezeigt worden, so ist er mit einer Geld- und Arreststrafe belegt worden. Hat er das Vieh geschätzt, dann war er

erst recht mit einem Fuß im Arrest. Ich will dem Gewerbebestande nicht nahetreten, aber es ist sehr oft vorgekommen, daß der Fleischhauer einen recht niedrigen Preis angeboten und gesagt hat: wenn du mir das Vieh nicht gibst, zeige ich dich wegen Preistreiberei an. Damit war meist das Geschäft gemacht, denn wovor hat der Bauer mehr Angst als zu Gericht zu gehen? Gab er aber das Vieh nicht her, dann war er schon angezeigt und wurde bestraft. Hätte er gesagt, ich weise diesen Preis als zu hoch zurück, geben Sie mir nur 2000 K, mein lieber Herr, dann hätte er das vor seinem Gewissen und seiner Familie nicht verantworten können und er wäre auch nicht sicher gewesen, nicht unter Kuratel zu kommen oder in die Irrenanstalt abgehoben zu werden. Solche Fälle haben sich viele abgespielt.

Seit der Aufhebung des Viehmonopols ist es bedeutend besser, man weiß wenigstens, daß man nicht eingesperrt und gestraft wird. Aber es kommen noch immer sehr viele Mißstände vor. Wie häufig kauft ein Besitzer Tiere durch die Zentrale, füttert und pflegt sie, und nach einigen Monaten oder einem Jahre kommt der Vieheinkäufer, fordert das Vieh an und der Mann erhält bedeutend weniger dafür, als er beim Ankaufe dafür gezahlt hat. *(Sehr richtig!)*

Bei uns in Steiermark wurden die Viehanforderungen in der letzten Zeit, insbesondere was Jungvieh betrifft, in einer Weise durchgeführt, daß ich mich fragen mußte, ob man denn unser Jungvieh für ein Ungeziefer hält, das ausgerottet werden muß. Diese Viehabnahme hat unsere Landwirte geradezu außer Rand und Band gebracht. Sie bedeutet nicht nur einen schweren Schlag für unsere Landwirte, sondern jeder einzelne Staatsbürger muß sich dagegen wehren. Wo sollen wir denn nach dem Krieg Milch und Fleisch usw. hernehmen, wenn jetzt unser Viehstand in solcher Weise zugerichtet wird?

Ich möchte noch darauf hinweisen, wie sehr wir durch die niedrigen Höchstpreise zu leiden hatten, die bei uns in Steiermark aufgestellt worden sind. Bei uns waren sie im Durchschnitt 2 K 30 h, in Böhmen aber 4 K 90 h, in Niederösterreich auch bedeutend höher, ich weiß den Preis jetzt nicht, in Ungarn ebenso hoch wie in Böhmen. Infolgedessen haben bei uns einige Leute — ich kenne sogar eine Beamtenfrau, die das getan hat — sich aufgemacht, Vieh eingekauft so gut sie konnten und es nach Böhmen und Niederösterreich geliefert, vor den Augen der Behörden! Das war vor dem Viehmonopol. Jetzt kommt dieses Monopol und wir sollen nun recht viel Vieh abliefern!

Ich möchte daher die hohe Regierung bitten, Mittel und Wege zu finden, damit auch Ungarn bei den Viehanforderungen gleichmäßig herangezogen

werden kann, und auch in Österreich das Vieh in allen Ländern gleichmäßig angefordert und zu gleichen Preisen bezahlt werde. Wir Steirer sind doch keine Stiefkinder! Oder soll das der Dank dafür sein, daß unsere Söhne so wacker vor dem Feinde kämpfen? *(Sehr richtig!)*

Was den Obstverkehr betrifft, war es mir ganz unerklärlich, daß zu einer Zeit, wo in Wien der Obstmarkt schon längst vorüber war, man bei uns in Steiermark die Bauern duzendweise zu Gericht geschleppt hat, weil sie seinerzeit das Obst scheinbar zu teuer verkauft hatten. Da trifft das zu, was ich früher gesagt habe: Man hat die Leute schuldig werden lassen, indem man die Marktpreise hoch hinausschnellen ließ und hinterher die Leute zur Verantwortung gezogen hat. Hier am Wiener Markt hätte man rechtzeitig eingreifen und die Preise nicht so hoch hinausschnellen lassen müssen, und nicht hinterher die Leute peinigen und quälen, ohne daß sie wissen, wie sie dazu kommen.

Was die neue Zentralstelle, die man hier schafft, betrifft, so stehe ich als Praktiker auf dem Standpunkte, daß sie eigentlich nicht notwendig ist. Ich würde diese Zentralstelle nicht schaffen, wenn es auf mich ankäme. Aber ich möchte die Herren, die damit zu tun haben werden, bitten — wahrscheinlich werden es ja wieder Juden sein —, daß sie in diese Zentralstelle nicht den geringsten Amtschimmel, nicht den geringsten Bürokratismus hineinlassen sollen, denn das halten unsere landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht aus. Man kann sie nicht an den Amtschimmel gewöhnen, man kann sie nicht warten lassen, denn sie verfaulen und gehen zugrunde. Ich kann Ihnen, meine Herren, ein Beispiel anführen, welches diese meine Worte streng beweist. Ich hatte Kunkelrüben abzugeben; ich hatte einen großen Teil schon an Fabriken verkauft gehabt, dort sind sie für Speisezwecke, als sogenannte „Bruten“ verwendet worden. Auf einmal kommt die Verordnung, nach welcher auch Kunkelrüben angemeldet werden müssen. Gut. Ich hatte noch etwa einen Waggon Kunkelrüben abzuliefern und melde sie pflichtgemäß an. Die Folge war, daß ich keine Erledigung bekam. Mitte Mai wird mir die Sache zu dumm, ich gehe hin und begehere die Erledigung; da erst hat man mir sie gegeben. Wäre ich nicht hingegangen, ich hätte sie wahrscheinlich heute noch nicht. Wie ich nun die Kunkelrüben nach Obersteier verladen konnte, habe ich nicht 100, sondern nur 60 Meterzentner gehabt, die anderen sind zugrunde gegangen. *(Hört! Hört!)* Solche Dinge halten wir also nicht aus, wir können mit unseren Produkten nicht auf den Amtschimmel warten.

Die traurigsten Erfahrungen habe ich mit der Wollzentrale gemacht. Da könnte ich Ihnen Ge-

schichterln erzählen! Ich hatte 39½ Kilo Schafwolle abzugeben. Ich habe mich früher nicht darum gekümmert und mußte mich dann an die Bezirkshauptmannschaft wenden. Ich habe gefragt, welcher Weg als der einfachste einzuschlagen wäre. Dort gibt man mir die Auskunft: „Nur schnell bei der Wollzentrale anmelden!“ Das wurde in so scharfer Weise beauftragt, daß ich geglaubt habe, ich stehe schon mit einem Fuße im Arrest und habe also bei der Wollzentrale angemeldet, daß ich Schafwolle abzugeben habe. Wochenlang habe ich gewartet, endlich kommt ein Schreiben, wo ich angewiesen wurde, die Schafwolle an die Firma Vock in Graz zu schicken. Ich wollte sie schon einpacken, da fällt mir ein: Du brauchst ja eine Lieferungsbewilligung, sonst werden sie sie dir wieder auf der Bahn nicht annehmen. Ich komme nach Graz, gehe zu Herrn . . . *(Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Ich soll mich kurz fassen? Also ich schließe dieses Kapitel, indem ich sage: Mehr als drei Monate habe ich gewartet, bevor ich die Wolle losgebracht habe.

Was nun den Verkehr mit Getreide betrifft, so ließe sich da auch wieder sehr viel erzählen. Der Getreideverkehr ist überhaupt ein schwieriges Kapitel, das gebe ich ganz gerne zu. Aber ich habe da eine Erfahrung gemacht, die war wirklich nicht zu verzeihen. Ich habe auf Grund der Aufnahme den Auftrag erhalten, soundsso viel Gerste, Hafer usw. abzugeben. Während der Zeit der Aufnahme und der Abgabe haben sich Änderungen in der Wirtschaft ergeben . . . *(Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Was ich vorbringe, ist sehr interessant. Ich habe auch erst eine Viertelstunde gesprochen.

Präsident: Nein, die halbe Stunde ist schon vollständig um.

Abgeordneter Franz **Suber:** Also ganz kurz. Bezüglich des Verkehrs mit Obstmost möchte ich an die hohe Regierung nur eine Bitte gerichtet haben. Die Bauern werden beim Bezug des Obstmostes sehr gequält, ohne zu wissen, wieso sie dazukommen. Die Leute werden angezeigt und bestraft; ob sie nun den Obstmost mit 32, 36, 38 oder 48 h verkauft haben, ist ganz gleich, sie werden mit einer Geld- und Arreststrafe belegt. Ich möchte nun gebeten haben, daß man mit den Leuten etwas Nachsicht hat. Höchstpreise sind nicht festgesetzt und die Leute wissen also nicht, wie sie zu den Strafen dazukommen.

Was den Wein betrifft, sehen wir die gleiche Erscheinung. Die Bauern, ob sie nun den Wein mit K 1'90, 2'— oder 2'20 verkaufen, werden rücksichtslos bestraft. Im Verlaufe einer freiwilligen Lizitation bei Seiner Ex-

Wohin steuern wir?

Wenige Wochen nur trennen uns von der neuen Ernte, es sind erfahrungsgemäß die schwierigsten eines jeden Kriegsjahres. Die alten Vorräte sind gekostet und mit gespannter Erwartung harren wir auf jede reife Frucht des Feldes und des Gartens. Der unleidliche Zustand, in dem wir jetzt leben, wird ertragen nur in der Anwartschaft auf den Wandel, der endlich eintreten muß.

In dieses Harren mischt sich eine quälende Sorge: Wohl haben wir einen halbwegs eingerichteten Ernährungsdienst und an Verordnungen und Erlässen fehlt es nicht, aber immer häufiger, in immer breiteren Schichten gebricht es an dem Willen, die behördlichen Anordnungen zu erfüllen. Es fehlt an sozialer Gewissenhaftigkeit, ohne die ein Gemeinwesen nicht bestehen kann. Im Gegenteil macht sich in den ländlichen wie in den bürgerlichen Kreisen ein Gesetznihilismus breit, der die Ueberzeugung propagiert, alle Anordnungen seien schädlich, die beste Regelung seien freier Verkehr und hohe Preise, und das Allgütige sei, jeden Interessenten schalten zu lassen, wie es sein privates Wirtschaftsinteresse gebiete. Allgemeine Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen, selbst weitgehende Weigerung nachgeordneter Behörden, die gegebenen Weisungen durchzuführen, kennzeichnen den geltenden Zustand unseres Ernährungsdienstes. Man lebt immer offener nach dem Grundsatz: Hilfe jeder sich selbst! Er ist ja ganz nach dem Geschmack der Besitzenden, die selbst ohne Verordnungen noch immer am besten fahren. Diese Staatsmüdigkeit wird natürlich genährt durch verlockende Beispiele. Unsere Bourgeoisie wird gar nicht müde, das Leben in Budapest zu preisen, wo zwar alles unerhört teuer, dafür aber heute noch alles zu bekommen sei. Man vergißt dabei oder, bedeutet nicht, daß gerade dieser gepriesene Zustand die breiten Massen zum Hungertod verurteilt. Denn sie sind auf dem Markte die schwachen Hände, sie sitzen am Orte fest und können den Vorräten nicht nachreisen und ihr beschränktes Einkommen macht beim Wettlauf der Preise ihren Atem zu kurz. Das Schlimmste dabei ist, daß die an Wohlleben gewöhnte Oberschicht in dem engen Kreise, in dem sie lebt, die Verzweiflung der Vorstädte und den Jammer der Industriestädte gar nicht wahrnimmt, daß also ihr Gewissen stumm und taub bleibt, während draußen die Not zum Himmel schreit.

Die Erfahrungen unserer Fett- und Milchversorgung, die schon heute rundweg als gescheitert erklärt werden muß, verraten die eingerissene Gesetz- und Gewissenlosigkeit deutlich. Es liegt auf der Hand, daß in einem Landbezirk, der gemeiniglich weder zu noch abführt, die ärmere Bevölkerung und insbesondere die Kinder der Armen bei dem Erzeugungsrückgang Milch nur bekommen können, wenn die oberen Schichten weniger erhalten, als sie zu genießen gewöhnt sind. Wir hören von zahlreichen Bezirkshauptmannschaften, daß sowohl die abnehmende Stadtbürgerschaft wie die Milchproduzenten jeder Regelung einen so eisernen Widerstand entgegensetzen, daß die Ortsbehörden sie für undurchführbar erklären, obwohl ganze Arbeiterdörfer durch Wochen schon keinen Tropfen Milch bekommen haben. Die Ablieferung von

Butter wird in ganzen Gegenden unter den unglaublichsten Vorwänden vereitelt. In westböhmischen Bezirken mit ausgebreitetem Kartoffelbau war im Wege der Requisition keine nennenswerte Kartoffelmenge mehr zu finden, heute noch schicken jedoch die Hotelbesitzer der böhmischen Bäder ganze Trupps Leute mit Rucksäcken und Körben in dieselben Gegenden und bringen so ganze Waggonladungen mit Kartoffeln, allerdings zu Ueberpreisen, für ihre zahlungsfähigen Kurgäste auf. Die gleichen Methoden verhelfen ihnen zu Butter und Eiern. Die Arbeiterschaft dagegen, die in den Fabriken steht, besitz weder Zeit noch Geld genug zu solchen privaten Requisitionen, sie ist auf den behördlichen Ernährungsdienst gänzlich angewiesen und dessen Versagen/ bedeutet für sie einfach das Verhungern.

Es gibt aus diesem Grunde kein frevelhafteres Gerede als das vom Segen des freien Handels. Das ist die bequeme Philosophie des Besitzes, dem das Schicksal des besitzlosen Nebenmenschen gleichgültig geworden ist.

Eine ähnliche Vorgangsweise verübt heute unsere Gemüse- und Obstmärkte wie unsere Fleischstände: die Haushaltungen der Reichen, die großen Gemeinschaftshaushalte (Pensionen und Sanatorien) sowie die vornehmen Restaurations- und Hotelwirtschaften haben alles, was da wächst oder sonst gewonnen wird, sich vorweg durch Verträge gesichert und der kleine Privathaushalt, selbst jener des mittleren Bürgers, geht leer aus. Bleibt trotzdem ein Weniges übrig, so müssen sich die Privaten stundenlang anstellen, um das Notdürftigste zu erhaschen. Das Anstellen ist zurzeit schlimmer als jemals und schon in den Abendstunden lagern sich ganze Scharen vor den Geschäftseingängen, die am nächsten Morgen geöffnet werden sollen. Wie sehr die Wiener Gemeindeverwaltung versagt hat, beweist die Tatsache, daß es jetzt gegen Ende des dritten Kriegsjahres, damit ärger sieht als zu irgend einer anderen Zeit oder an einem anderen Orte. Dabei genießt Wien den Vorteil, daß hier die Konsumentenorganisation rund eine halbe Million Menschen in den wichtigsten

Artikeln ohne Anstellen versorgt und damit das gestellte Problem für den vierten Teil der Einwohnerschaft tatsächlich gelöst hat. Diese Wahrnehmung legt wirklich den Gedanken nahe, den gemeindlichen Versorgungsdienst schrittweise aufzulösen und seine Opfer allmählich in die genossenschaftliche Organisation zu überführen — anders, so scheint es, werden wir mit der Anstellerei nicht fertig!

Das Ernährungsamt hat einen Erlaß herausgegeben, wodurch lokale Wirtschaftsämter zur Bewältigung des örtlichen Aufbringungs- und Verteilungsdienstes vorgesehen werden. Dieser Erlaß ist bis heute in dem größten Teil der Bezirkshauptmannschaften nicht durchgeführt und wo solche Ämter und Räte geschaffen worden sind, hat man in sie meist dieselben Leute berufen, die schon vorher den Ernährungsdienst durch ihre schamlose Interessenpolitik ruiniert haben, Vertreter der Produzenten, der Lebensmittelgewerbe oder des Lebensmittelhandels. Nene einzig vorgeschulten Kräfte jedoch, die sich schon im Frieden mit der gemeinwirtschaftlichen und gemeinnützigen Warenverteilung redlich bemüht haben, die Konsumvereine, werden noch immer durch die Engherzigkeit vieler Amtsleiter und Gemeindevorstände ausgeschaltet. Die wohlbedachte Anregung des Volksernährungsamtes, durch örtliche Wirtschaftsämter unter Heranziehung aller Klassen und Wirtschaftsgruppen, vor allem aber der Arbeiterschaft, ein Organ zur Überwindung der lokalen Ernährungsschwierigkeiten zu schaffen, ist zum größten Teil gar nicht beachtet, zum großen Teil jedoch bewußt vereitelt worden, das letztere zumeist aus kleinlichster Gehässigkeit gegen die Arbeiterschaft und aus gemeinem Futterneid der Besitzenden, die von einer durchgreifenden Ordnung zunächst um ihren eigenen Magen Sorge haben.

Und dazu kommt noch vor der Ernte die rege Agitation der Agrarier für eine allgemeine Preissteigerung! Die Preisprüfungsstellen sind vom Ernährungsamt eingerichtet worden, um den Gerichten einen sachgemäßen Beirat für ihr Urteil in Preistreifereifällen zu geben. Nun bemühen die Vertreter der Landwirtschaft diese Stellen geradezu als Hebel der Preistreiberel, indem sie dort Gutachten betreiben, die alle Behörden von der Notwendigkeit erhöhter Preise überzeugen sollen. Ihnen schließen sich sofort die industriellen und gewerblichen Erzeuger und Händler an! In diesem Geiste wird nun Ernährungspolitik betrieben und die ernste Frage erhebt sich: Wohin steuern wir?

Zur rechten Zeit hat der Verbandstag unserer Konsumvereine seine warnende Stimme erhoben und erklärt: Der Verbandstag sieht der Zukunft mit größter Besorgnis entgegen und lehnt jede Verantwortung für deren Gestaltung ab!

Nr. 89. 26. 6. 1917

Wien, 25. Juni. (Verordnungen über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen und über die Stundung in Galizien und in der Bukowina.) Nach der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 422, konnte Schuldner, deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, unter bestimmten Voraussetzungen richterliche Stundung, und zwar im allgemeinen bis einschließlich 30. Juni 1917 gewährt werden. Eine im heutigen Reichsgesetzblatte und in der vorliegenden „Wiener Zeitung“ verlautbarte Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juni d. J. erweitert die Zulässigkeit der Stundung bis einschließlich 31. Dezember 1917, läßt aber im übrigen die bisherigen Vorschriften fast durchwegs unverändert fortbestehen.

Eine Änderung wird nur insoweit verfügt, als Forderungen auf Zahlung von Versicherungsprämien aus der gesetzlichen Stundung ausgenommen werden, die sonst Militärpersonen bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses zustatten kommt. Diese Änderung erwies sich als notwendig, weil der Schwebezustand, der während der gesetzlichen Stundung der Versicherungsprämien eintreten würde, zu unerwünschten Ergebnissen führt. Der Versicherungsnehmer wäre infolge der gesetzlichen Stundung wenigstens vorläufig der Prämienzahlung überhoben und könnte nachträglich, wenn der Versicherungsfall inzwischen nicht eingetreten ist, sich darauf berufen, daß er durch die Nichtzahlung der Prämie seine Absicht, die Versicherung aufzuheben, ausdrücken wollte. Da Militärpersonen nach Lage der Sache nicht wohl zugemutet werden kann, innerhalb bestimmter Frist nach Fälligkeit der Prämie eine Erklärung abzugeben, welche diese Ungewißheit beseitigt, schien es am zweckmäßigsten, Versicherungsprämien von der gesetzlichen Stundung für Militärpersonen auszunehmen, die Schuldner aber dadurch vor Benachteiligung zu sichern, daß dem Versicherer zur Pflicht gemacht wird, Lebensversicherungsverträge ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen, wenn der Versicherungsnehmer binnen sechs Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses die geschuldeten Prämien samt Verzugszinsen nachzahlt. Die nach der neuen Verordnung aus der gesetzlichen Stundung tretenden Prämien werden am 1. August 1917 zahlbar sein, so daß dem Schuldner eine genügende Nachfrist zustatten kommt.

Die gleichzeitig kundgemachte Verordnung über die Stundung in Galizien und in der Bukowina schließt sich gleichfalls eng an die geltende Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 423, an und verlängert die gesetzliche Stundung um ein halbes Jahr, bis einschließlich 31. Dezember 1917. Bei einer Sachmännerberatung, die kürzlich im Justizministerium stattfand, betonten alle Teilnehmer aus Galizien und der Bukowina, auch solche, die in erster Linie Gläubigerinteressen vertreten, daß die große Mehrzahl der Schuldner noch nicht imstande ist, Zahlungen zu leisten, und daß daher die Zeit für einen allgemeinen Abbau noch nicht gekommen ist. Gegen Schuldner, die zahlungsfähig sind, wird die Einrichtung der Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch beibehalten und entsprechend erweitert. Diese Einrichtung hat sich, seit sie durch die letzte galizische Stundungsverordnung in verschiedener Richtung verbessert wurde, nach dem

allgemeinen Urteile durchaus bewährt und ermöglicht dem Gläubiger, zu seinem Gelde zu kommen, wo die Möglichkeit der Zahlung tatsächlich besteht. Nach der neuen Verordnung kann die gesetzliche Stundung aufgehoben werden gegen Schuldner, die in Ost-Galizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz, geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 pSt., gegen Schuldner im östlichen Teile von West-Galizien, nämlich in den Kreisgerichtsprengeln Jasło, Rzeszów und Tarnów, für zwei Teilbeträge von höchstens je 30 pSt. und gegen andere galizische Schuldner, also insbesondere die im westlicher gelegenen, von den Kriegsereignissen weniger betroffenen Gebiete der Gerichtshofsprengel Kralau, Neufandec und Wadowice wohnhaften Schuldner für zwei Teilbeträge von höchstens je 50 pSt., und zwar stets bis am 1. Juli 1917, noch ausständigen und nicht bereits durch einen früheren Gerichtsbeschluß von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Betrages. Diese Teilbeträge dürfen ähnlich, wie dies auch nach der letzten Stundungsverordnung der Fall war, nicht vor bestimmten Tagen, nämlich vor dem 30. September und dem 31. Dezember 1917, zahlbar gestellt werden.

Im übrigen stimmt, wie bereits erwähnt wurde, die neue Verordnung fast vollständig mit der früheren überein. Ein sachlicher Unterschied besteht darin, daß von den Rückständen an Versicherungsprämien, die vor dem 1. Jänner 1917 fällig waren, außer dem am 1. April 1917 fällig gewordenen Betrag ein weiterer Betrag von 25 pSt. der Rückstandssumme, mindestens aber 100 Kronen, am 1. Oktober 1917 zu zahlen ist; dann daß richterliche Stundung in erweiterter Weise für Versicherungsnehmer vorgesehen ist, die infolge der Behinderung des Verkehrs durch die kriegerischen Ereignisse außerstande waren, die Prämienzahlung rechtzeitig zu bewirken. Die gesetzliche Stundung der von Militärpersonen geschuldeten Versicherungsprämien wurde mit den oben angeführten neuen Bestimmungen der gleichzeitigen Verordnung über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen in Einklang gebracht.

A7 26.6.1917

Der Zentralverbandstag der österreichischen Konsumvereine.

In der Debatte über Kemners Referat zur Kriegs- und Uebergangswirtschaft unterbreitet im Auftrag des Zentralverbandes Genosse Lorenz die folgende Resolution des Distriktsverbandstages der niederösterreichischen Konsumvereine:

Kriegs- und Uebergangswirtschaft.

Die Genossenschaftsbewegung hat im Kriege die Notwendigkeit, den staatlichen Ernährungsdienst kontrollierend und fördernd zu beeinflussen, voll erkannt und ist sich mehr denn je bewußt, daß sie den Massenkampf um die Versorgung der Bevölkerung nur führen kann, wenn sie in der Verwaltung von Staat, Land und Gemeinde das Interesse der arbeitenden Massen zur Geltung zu bringen vermag. Der Verbandstag bekräftigt deshalb die Errichtung von Wirtschaftsämtern und Wirtschaftsräten, die mit der staatlichen Bürokratie als gleichberechtigtes Element zusammenarbeiten und die der Anfang einer Umgestaltung unserer staatlichen Verwaltung werden müssen. Der Verbandstag spricht den Wunsch aus, daß alle genossenschaftlichen Organisationen auch die Pflicht der Mitarbeit in diesen Räten und Ausschüssen übernehmen. Er hofft, daß es gelingen werde, die Vertretung der Konsumentenorganisationen in diesen Körperschaften zu verstärken, und wünscht, daß die Vertretung der Genossenschaften im Volksernährungsamt unter allen Umständen aufrecht erhalten bleibt. Der Verbandstag sieht in dieser Teilnahme an der Verwaltung keine politische, sondern eine rein wirtschaftliche Angelegenheit, für die die Genossenschaftsbewegung allein die Verantwortung zu übernehmen und zu tragen hat.

Der Antrag rief eine eingehende Debatte hervor, deren wichtigste Gesichtspunkte wir im Auszug festhalten wollen. Ein Teil der Delegierten sah in der vorgelegten Resolution die Verpflichtung zur weiteren bedingungslosen Mitarbeit in allen Kommissionen, Wirtschaftsämtern und in den Approvisionierungsausschüssen, deren Zusammensetzung sehr oft eine solche ist, daß die Vertreter der Arbeiterschaft, zur Minorität verurteilt, einer agrarischen Majorität gegenüberstehen. Die Genossen Czermak, Kristan, Fischer, Abram und Max Schildern ein-

gehend die beständige passive Resistenz, die die Gemeinden gegen die Mitarbeit der Arbeitervertreter erheben, den großen Einfluß, den in der Provinz die Unternehmer ausüben, um die Versorgung der Arbeiter selbstherrlich durchzuführen zu können, und sie sehen in der zunehmenden Schwierigkeiten der Ernährung und der Unzulänglichkeit der Verwaltungsorgane ein Hindernis für eine gedeihliche Mitarbeit. Sie wünschen nicht, daß die Mitarbeit sofort eingestellt wird, sie möchten nur verhindern, daß diese Mitarbeit unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben muß. Auch die Genossen, die für die Mitarbeit, namentlich in den Wirtschaftsämtern, gesprochen haben, sehen nicht auf dem Standpunkt, daß es nicht Momente geben könnte, wo wir jede Mitarbeit ablehnen müssen. Sie sehen aber in dieser Mitarbeit an der Verwaltung eine ebenso notwendige Teilnahme mit der Teilnahme an der politischen Gesetzgebung. Wie wir auch, wenn nur ein Mann in einer Gemeinde oder im Landtag sitzt, verlangen, daß er gegen die kampfbereite Majorität kämpft, so müssen wir auch im Kampfe um die Verwaltung aushalten und versuchen, täglich mehr an Einfluß zu gewinnen. Wenn der agrarische Einfluß heute überwiegt und wir heute wohl Landeskulturräte, aber keine verwaltende Konsumentenvertretung haben, dann kommt es vor allem daher, daß wir uns noch keinen Einfluß auf die Verwaltung erkämpft haben. Auch dieser Kampf ist Klassenkampf wie der Kampf, den wir in Lohnkommissionen und Gewerbegerichts führen. Wir führen diesen Kampf nur die Mitverwaltung nicht nur im Kriege und für die Kriegszeit, sondern auch für die Zeit des Friedens, für die Neugestaltung der Gesellschaft. Weil

aber diese Fragen vor allem unsere tägliche praktische genossenschaftliche Arbeit betreffen, wollen wir hier dieselbe Autonomie für unsere Entschlüsse und Handlungen, wie die Gewerkschaften sie für die Entscheidungen verlangen müssen, die sie fällen. Zunächst soll es unsere Sorge sein, denn das Gelingen und die Existenz unserer Organisation wird vielfach bedingt durch diese Teilnahme der Verwaltung. Wir kämpfen dabei auch gegen das Handelskapital in all seinen Formen und gegen das produktive Kapital, sowohl das agrarische wie das industrielle Kapital, dessen Herrschaft heute die größte Ausbeutung ermöglicht. Wir müssen es als unsere höchste Aufgabe betrachten, daß wir die schwer und mühsam verdiente Lohnfrone des Arbeiters vor jeder Ausbeutung schützen und in allen Formen gegen jegliche Entrechtung ankämpfen. In diesem Sinne sprachen Herrmann, Dehniak, Freundlich, Gatzl, Böhm und Drobig. Die Debatte wurde durch den Kompromißantrag Czermak, der die Resolution des Verbandsvorstandes nur in knapperer und deutlicherer Fassung wiedergibt, zusammengefaßt. Der Antrag lautet:

Die Genossenschaftsbewegung hat im Kriege die Notwendigkeit ständiger Beeinflussung und Förderung des staatlichen Ernährungsdienstes voll erkannt und ist sich mehr denn je bewußt, daß sie den Massenkampf um die Volksernährung nur zu führen vermag, indem sie in der Verwaltung von Staat, Land und Gemeinde das Interesse der arbeitenden Massen wirksam zur Geltung bringt. Der Verbandstag bekräftigt deshalb die Errichtung von Wirtschaftsämtern und Wirtschaftsräten, insofern sie das bürokratische System ordentlichlicher Verwaltung ergänzen und ersetzen durch die wirtschaftliche und soziale Verwaltung unter gleichberechtigter Mitarbeit von Vertretern aller Wirtschaftsklassen. Der Verbandstag spricht den Wunsch aus, daß alle genossenschaftlichen Organisationen auch die Pflicht der Mitarbeit in diesen Räten und Ausschüssen übernehmen, solange deren positive Wirksamkeit die Teilnahme angesichts der Interessen der arbeitenden Massen noch verantworten läßt. Er erachtet jedoch als Vorbedingung einer geordneten und loyalen Verwaltung dieser Ämter, daß die Vertreter der Wirtschaftsklassen gewählt, nicht aber willkürlich oder gar unter kapitalistischen und agrarischen Sonderinflüssen ernannt werden.

Der Verbandstag hofft, daß es gelingen werde, die Vertretung der Konsumentenorganisationen in diesen Körperschaften zu verstärken sowie im Volksernährungsamt in geänderter Form und mit verstärktem Gewicht aufrechtzuhalten. Der Verbandstag sieht in dieser Teilnahme an der Verwaltung an sich keine Teilnahme an der Regierung, somit keine politische, sondern eine rein wirtschaftliche Angelegenheit, in welcher die Genossenschaftsorganisation zunächst zu entscheiden hat und die Verantwortung trägt.

Zusatzantrag des Verbandsvorstandes.
Ferner ist es notwendig, daß die Konsumentenorganisationen in allen Preisprüfungskommissionen entsprechend vertreten sind, besonders ist die Vertretung der organisierten Konsumenten in der Zentralpreisprüfung gegenüber der agrarischen Vertretung eine viel zu geringe, und der Verbandstag fordert, daß das Ernährungsamt die Vertretung der organisierten Konsumenten der agrarischen Vertretung gleichstellt.

Größte Sorge ob der Zukunft.

Abram stellt noch folgenden Antrag:

Der Verbandstag stellt fest:

Erstens: Die Arbeiter haben seit Ausbruch des Krieges, unbeschadet ihrer prinzipiellen Gegnerchaft gegen den Krieg und Militarismus in der Verteidigung des Heimatstaates sowohl als Soldaten im Felde wie auch als Arbeiter in allen Werkstätten des Hinterlandes und als Genossenschaftler bei der Bewältigung der Ernährungsschwierigkeiten ihre volle Pflicht getan.

Zweitens: Trotz der ausgesprochenen und mit Beharrlichkeit verfolgten Absicht der Feinde des Staates, unser Volk auszuhungern, haben die Agrarier aller Zungen in diesen furchtbaren Kriegsjahren ihre Sonderinteressen nur zu oft über das allgemeine Staatsinteresse gestellt und insbesondere der normalen Ablieferung der Bodenprodukte auf vorgeschriebenem Wege und zu festgesetzten Preisen die größten Schwierigkeiten bereitet.

Dritter: In den bürgerlichen Kreisen, besonders in den Städteverwaltungen werden der gemeinnützigen Tätigkeit der Konsumvereine die größten Schwierigkeiten bereitet, ja in vielen Orten wird der Kriegsanzug benützt, unter dem Titel „Schutz des legitimen Handels“ die Konsumvereine zugrunde zu richten.

Weiter: In den meisten Orts-, Bezirks- und Landespreisprüfungsstellen wirken Agrarier und Vertreter des Handels zusammen, um nicht bloß den Abbau der Preise zu verhindern, sondern unter Ausnützung des Umstandes, daß in den Preisprüfungsstellen Vertreter der Konsumvereine wie überall in zu geringer Zahl berufen sind, jeden augeregten Preisanschlag, unbedünnt um die wachsende Notlage der Bevölkerung, für berechtigt zu erklären.

Endlich: Die im Staate regierende Bürokratie vom Ministerium bis herab zu den Bezirkshauptmannschaften

entbehrt der Entschlossenheit und Kraft, das wichtigste Gut des Staates, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, gegen die Sonderinteressen der Besitzenden wirksam zu schützen.

Die Erkenntnis dieser festgestellten Tatsachen nötigt die Versammlung zu der Erklärung:

Der Verbandstag sieht der Zukunft mit größter Sorge entgegen und lehnt für deren Gestaltung jede Verantwortung ab.

Beide Anträge und die gestern mitgeteilte Resolution werden hierauf angenommen.

Nr.:

TAG: 26. 6. 1917

337 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Kienzl, Niedrist und Genossen,

betreffend

die Requirierungen in Tirol.

Tirol ist bisher bezüglich der Requirierungen als Grenzland sehr stark in Anspruch genommen worden und es wäre daher an der Zeit, dasselbe etwas mehr zu schonen oder zumindest doch nicht immer mehr zu beanspruchen als andere Länder.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Dafür zu sorgen, daß den Bauern das nötige Getreide zum Leben und zum Säen belassen wird und daß denselben gestattet wird, das eigene Getreide auf den eigenen Mühlen zu vermahlen und ihnen erspart wird, dasselbe stundenweit von den Bergen herunter und dann wieder hinauf zu führen und zu tragen in der jetzigen harten Zeit, wo so wenig Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und die Leute sonst geplagt genug sind;
2. die Heu- und Schlachtviehlieferung einzuschränken, wenn nicht die ganze Viehzucht zugrunde gerichtet werden soll;
3. das für die Pferde in Tirol bestimmte Quantum Hafer in gleicher Menge zu belassen wie in anderen Ländern;
4. die Preise für Schlachtvieh in Tirol gleich wie in den übrigen Alpenländern, die Obst-, Wein- und Holzpreise gleich jenen in allen anderen Kronländern festzusetzen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Ernährungsausschusse ohne erste Beratung zuzuwiesen.

Wien, 26. Juni 1917.

Höbendorfer.	Jos. Kienzl.
Gistterer.	Niedrist.
Hauer.	Schraffl.
Walbl.	Leys.
Georg Baumgartner.	Guggenberg.
Barrer.	Meizner.
Joh. Tomaschik.	Moagler.
M. Huber.	P. Unterkircher.
J. Wohlmeyr.	Lojer.
Schoiswohl.	Stöckler.
Weiß.	Willas.

**Verordnung des Gesamtministeriums vom
19. Juni 1917 *)**

Über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprängeln Rovereto und Trient ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mit Ausnahme der Eisenbahnunternehmungen, sind von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Jänner 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis 31. Dezember 1917 befreit.

(2) Die Verwaltungsbehörde (Absatz 3) kann auf begründeten Antrag

1. Kaufleuten und Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die

a. in den in Absatz 1 genannten Gebieten zwar nicht ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch eine Hauptbetriebsstätte haben oder

b. in einem anderen dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiete ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine Hauptbetriebsstätte haben oder

c. ihre Geschäfte zum großen Teile in oder mit dem Zollauslande oder den in Absatz 1 genannten Gebieten betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens, insbesondere ihrer Außenstände haben,

2. Eisenbahnunternehmungen, die in den in Absatz 1 genannten Gebieten ihren Sitz haben oder bei denen die Voraussetzungen der Z. 1 zutreffen,

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die wegen der Einberufung ihrer Organe oder Angestellten zur militärischen Dienstleistung oder aus anderen Gründen außerstande sind, den Rechnungsabluß rechtzeitig aufzustellen,

von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Jänner 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis längstens 31. Dezember 1917 entheben.

*) Enthalten in dem gestern, den 25. Juni 1917, ausgegebenen CXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 269.

(3) Zur Bewilligung dieser Enthebung ist für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die politische Landesbehörde, für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Hüttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium be- rufen.

§ 2.

(1) Wenn infolge der Verschiebung des Rechnungsabchlusses (§ 1) dieser für zwei oder mehr Geschäftsjahre aufzustellen ist, kann die Verwaltungsbehörde (§ 1, Absatz 3) auf begründeten Antrag die Aufstellung nur eines Rechnungsabchlusses für beide oder die mehreren Geschäftsjahre bewilligen. Der Gewinn oder Verlust, der sich hierbei ergibt, ist auf die Geschäftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

(2) Auf Versicherungsgesellschaften und Eisenbahnunternehmungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 3.

Zur Beschlussfassung über den Rechnungsabluß durch das hierzu berufene Organ steht Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sofern nicht schon das Statut hierfür eine längere Frist bestimmt, eine Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres offen. Ist die Einhaltung dieser Frist infolge des Krieges unmöglich, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1, Absatz 3) auf begründeten Antrag eine Verlängerung bis längstens 31. Dezember 1917 bewilligen.

§ 4.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auf begründeten Antrag Unternehmungen der im § 3 bezeichneten Art gestatten, von den statutarischen Bestimmungen über die Art der Berufung, über Ort und Zeit des Zusammentrittes und die Beschlussfähigkeit ihrer Organe, über die Form ihrer Bekanntmachungen und dergleichen abzuweichen, soweit die Einhaltung dieser Bestimmungen infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

§ 5.

Bevor über einen Antrag (§ 1, Absatz 2, und §§ 2 bis 4) einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

entschieden wird, die der Revision durch einen Verband oder Landesauschuß untersteht, ist eine Aufse- rung des Verbandes oder Landesauschusses einzu- holen, wenn eine solche nicht schon mit dem Antrage vorgelegt wurde.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kund- machung in Kraft.

- | | |
|---------------------|--------------------|
| Clam-Martinic m. p. | Baernreither m. p. |
| Georgi m. p. | Zorster m. p. |
| Hussarek m. p. | Trnka m. p. |
| Spitzmüller m. p. | Handel m. p. |
| Schenk m. p. | Urban m. p. |
| Höfer m. p. | Seidler m. p. |

**Verordnung des Gesamtministeriums vom
19. Juni 1917*)**

über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher
Geldforderungen.

Auf Grund des Absatzes 1 des § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 384, wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1917 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 422, außer Kraft gesetzt und verordnet, wie folgt:

Richterliche Stundung.

§ 1.

(1) Das Prozeßgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen, soweit § 3 nicht etwas anderes bestimmt, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteile eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1917 hinaus gewährt werden. Eine auf Grund der Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 422, bis einschließlich 30. Juni 1917 gewährte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 30. September 1917 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 C. D.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschließlich 31. Dezember 1917 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Hat der Gläubiger trotz des außergerichtlichen vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben und der Schuldner den Klagsanspruch sofort bei der ersten

Tagzahlung anerkannt, so fallen die Prozeßkosten dem Gläubiger zur Last, wenn der Richter die außergerichtlich begehrte Stundung bewilligt.

§ 2.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist zum Widerspruch beim Gerichte, das den Zahlungsbefehl

erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gläubiger einzuberufen (§ 56 C. D.) und sodann durch Beschluß zu erkennen. Im Beschlusse, womit die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so hat der Richter unter Änderung der im Zahlungsbefehle gesetzten Frist die neue Zahlungsfrist durch Beschluß zu bestimmen.

(3) Die Kosten der Einberufung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(4) Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung.

Von der richterlichen Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Forderungen aus Wechseln und Schecks, ferner auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Werkverträgen (§§ 1151 bis 1171 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen der Vereinstrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erfindungsinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

4. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a. auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b. auf Grund bühlerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Pensionskassen;

c. auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

5. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaftes;

6. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

7. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

8. Forderungen gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und andere Kreditstellen auf Grund laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassencheine oder Einlagebücher;

9. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

*) Enthalten in dem Gesetzbuch, den 25. Juni 1917, ausgebenen CXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 267.

Richterliche Stundung für Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten.

§ 4.

Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann richterliche Stundung (§§ 1 und 2) auch für die in § 3, Z. 1, 2 und 4, bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen, ferner für Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Teilschuldverschreibungen, die vor diesem Tage ausgegeben wurden, gewährt werden; für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen ist richterliche Stundung auch dann zulässig, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

Richterliche Stundung im Exekutionsverfahren.

§ 5.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten die Exekution bis längstens 31. Dezember 1917 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 1, 2 oder 4 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 422, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 30. Juni 1917 abgelaufen ist, unter den Voraussetzungen des § 1, Absatz 1, auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1917 aufgeschoben werden.

(4) Die Aufschiebung der Exekution ist auch bei Forderungen aus Wechseln oder Schecks zulässig. In den in § 4 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution auch für die in § 3, Z. 1, 2 und 4, bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bewilligt werden.

(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

§ 6.

(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise seine Tätigkeit eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teile der Bevölkerung verlassen werden mußte, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung

Stundung gewähren (§§ 1 und 2) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 8, Absatz 1, bestimmten Grenzen nachgesehen oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 5 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungszeit der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Stundung für Militärpersonen und deren nahe Angehörige.

§ 6a.

(1) Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen (§ 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178), die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurüdtreten, ferner gegen Gefangene und Geiseln (§ 1, Absatz 3, dieser Kaiserlichen Verordnung) sind bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an dem der im § 3, Absatz 2, der angeführten Kaiserlichen Verordnung bezeichnete Grund für die Person des Schuldners aufgehört hat.

(2) Nach dem Aufhören der gesetzlichen Stundung kann das Gericht den genannten Personen für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 1, 2 und 5) und unter den im § 1, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen aussprechen, daß Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Verbindlichkeit eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 8, Absatz 1, bestimmten Grenzen nachgesehen oder aufgehoben werden. Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden; erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neue Frist zu setzen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Forderungen, die nach dem Beginne des im § 3, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, bezeichneten Verhältnisses entstanden sind, ferner auf Unterhaltsansprüche, Versicherungsprämien und auf Forderungen aus Wechseln und Schecks. Der Versicherer ist verpflichtet, Lebensversicherungsverträge, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie ohne Rückkauf erlöschen oder in prämiensfreie Versicherungen mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt werden, binnen sechs Monaten nach dem im Absatz 1 bezeichneten Tage gegen Nachzahlung der Prämien samt Verzugszinsen ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen.

(4) Versicherungsprämien, die am 1. Juli 1917 aus der gesetzlichen Stundung treten, sind am 1. August 1917 zu bezahlen.

(5) Der Ehegattin, der Lebensgefährtin oder den Kindern (Wahl- und Pflegekindern) einer der im Absatz 1 genannten Personen, vorausgesetzt, daß sie mit

dieser im gemeinsamen Haushalte leben und keinen selbständigen Erwerb haben, kann das Gericht unter den im § 1, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen Stundung für Forderungen aller Art mit Ausnahme der im Absatz 3 erwähnten gewähren (§§ 1, 2 und 5).

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 7.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

Zinsenvergütung; Verjährungs- und Klagefristen.

§ 8.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen Verzugszinsen oder die höheren Zinsen zu entrichten, die nach dem Vertrage bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

(2) Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 9.

Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitig Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 8, Absatz 1, bestimmten Grenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind.

Aufrechnung.

§ 10.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet wird, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz.

§ 11.

(1) Hat eine der im folgenden genannten Kreditstellen ihren Sitz in Dalmatien, im Küstenland oder in den Kreisgerichtsprengeln Rovereto und Trient, so kann innerhalb eines Kalendermonats nur begehrt werden:

a. von Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als eine Million Kronen beträgt, auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine Zahlung bis zur Höhe von 3 pSt. der am 21. Mai 1915 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 Kronen und höchstens von 1000 Kronen, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen aus jeder Einlage;

b. von Sparkassen auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen aus jeder Einlage;

c. von Kreditgenossenschaften mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 Kronen und höchstens von 500 Kronen, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 100 Kronen aus jeder Einlage;

d. von Raiffeisen-Kassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen aus jeder Einlage.

(2) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

(3) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung oder auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als nach den früheren Stundungsverordnungen und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

(4) Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt als am 21. Mai 1915, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

§ 12.

(1) Gewerbetreibenden und Händlern, die in der Stadt Triest samt Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben und deren Betrieb den im Absatz 2 bezeichneten Umfang nicht überschreitet, ist für privatrechtliche, vor dem 21. Mai 1915 entstandene Geldforderungen richterliche Stundung (§§ 1, 2 und 5) auch ohne Nachweis der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Voraus-

setzungen zu gewähren; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die im § 3 bezeichneten Forderungen, ferner auf Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 21. Mai 1915 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 20. Mai 1915 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für Händler, die Waren im kleinen verkaufen und nicht mehr als zwei Hilfsarbeiter beschäftigen, und für andere Gewerbetreibende, die nicht mehr als fünf Hilfsarbeiter beschäftigen.

(3) Der Schuldner hat das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachzuweisen, in dem die Zahl der Hilfsarbeiter angegeben sein muß.

§ 13.

Bei Wechseln oder Schecks, die in einem der im § 11 bezeichneten Gebiete zahlbar sind, wird vermutet, daß eine wechselrechtliche Handlung, die nach dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war oder vorzunehmen ist, infolge eines unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) unterblieben ist, wenn sie nicht tatsächlich rechtzeitig vorgenommen wurde.

§ 14.

Banken, Sparkassen, andere Kreditstellen und Versicherungsanstalten, die in einem der im § 11 bezeichneten Gebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und infolge des Krieges den Kassendienst zum überwiegenden Teile von dort in das Hinterland verlegt haben, sind nicht verpflichtet, Verbindlichkeiten an dem Ort ihrer früheren Kassengebarung zu erfüllen, sondern können an dem Orte leisten, in den sie ihren Kassendienst verlegt haben.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 15.

Insofern Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur unter Beschränkungen geltend machen können, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staat ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Clam-Martinic m. p.	Baernreither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Hussarek m. p.	Trnka m. p.
Spitzmüller m. p.	Handel m. p.
Schen! m. p.	Urban m. p.
Häfer m. p.	Seidler m. p.

**Verordnung des Gesamtministeriums vom
19. Juni 1917 *)**

über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 384, wird verordnet, wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird Stundung nach den folgenden Bestimmungen gewährt. Wenn solche Schuldner nach dem 31. Juli 1914 außerhalb dieser Länder einen Wohnsitz (Sitz) oder eine ständige geschäftliche Niederlassung begründet oder ihren Wohnsitz (Sitz) dahin verlegt haben, wird dadurch die Anwendung der folgenden Bestimmungen auf Geldforderungen nicht berührt, die vor der Begründung des neuen Wohnsitzes (Sitz, geschäftliche Niederlassung) entstanden sind.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlic der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, sind, wenn sie vor dem 1. Jänner 1918 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlic 31. Dezember 1917 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1917 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Jänner 1918 hinausgeschoben. Entsprechend der Hinausschiebung des Zahlungstages verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(4) Bei Wechseln und Schecks, die nach dem 30. September 1915 ausgestellt wurden oder ausgestellt werden, findet unbeschadet der Bestimmungen des § 8 eine gesetzliche Stundung nicht statt.

(5) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Werkverträgen (§§ 1151 bis 1171 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl.

Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a. auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b. auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

c. gegen den Pfandschuldner auf Grund anderer blückerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen:

1. Alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrage;

2. Versicherungsprämien, und zwar:

a. wenn die Prämie nach dem 31. Dezember 1916 fällig wird, der volle Betrag, bei der Lebensversicherung jedoch nur ein Betrag von 25 pZt. der Jahresprämie, mindestens aber 200 Kronen, im Falle unterjähriger Prämienzahlung jeweils der entsprechende Teil dieser Beträge;

b. wenn die Prämien vor dem 1. Jänner 1917 fällig waren, außer dem am 1. April 1917 zahlbar gewordenen Betrage von 25 pZt. der Rückstandssumme, mindestens von 100 Kronen, ein weiterer Betrag von 25 pZt. dieser Rückstandssumme, mindestens aber 100 Kronen, zahlbar am 1. Oktober 1917.

(2) Für die im Absatz 1, Z. 2, lit. b. erwähnten Prämienforderungen gelten nicht die vereinbarten abgekürzten Klagefristen.

(3) Die im Vertrage an die nicht rechtzeitige Zahlung einer Versicherungsprämie geknüpften Rechts-

*) Enthalt in dem Gesetz, den 25. Juni 1917, ausgegebenen CXII. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 268.

nachteile können vom Versicherer nur geltend gemacht werden, wenn die im Absatz 1, §. 2, lit. a, bezeichneten Prämienbeträge nicht rechtzeitig geleistet werden. Der Versicherungsnehmer, der eine Teilzahlung geleistet hat, bleibt zur Zahlung des restlichen Teiles der Prämie verpflichtet.

(4) Der Versicherer ist verpflichtet, Lebensversicherungsverträge, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung von der Stundung ausgenommener Prämien (Absatz 1, §. 2, lit. a) ohne Rücklauf erlöschen oder in prämienfreie Versicherungen mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt werden, binnen 6 Monaten nach dem Fälligkeitstage gegen Nachzahlung der von der Stundung ausgenommenen Rückstände samt Verzugszinsen ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im engeren Kriegsgebiet oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete hat, beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Tage, an dem gegen ihn die gesetzliche Stundung aufgehoben werden könnte (§ 30, Absatz 2). Wenn er zu den im § 7 a, Absatz 1, angeführten Personen zählt, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der im § 3, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, bezeichnete Grund für die Person des Versicherungsnehmers aufgehört hat.

(5) Die richterliche Stundung (§ 15) kann gegen den Versicherer vor oder nach dem Eintritte des Versicherungsfalles begehrt werden; dies auch dann, wenn zwar die Voraussetzungen des § 16, Absatz 1, nicht vorliegen, der Versicherungsnehmer aber infolge der Behinderung des Verkehrs durch die kriegerischen Ereignisse außerstande war, die Prämienzahlung rechtzeitig zu bewirken. Ist der Versicherungsfall schon eingetreten, so ist dem Antrage nicht stattzugeben, wenn er schuldhaft verzögert worden ist.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 pSt. der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 Kronen und höchstens von 3000 Kronen, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen (Gesetz vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 pSt. jener Forderung, mindestens aber von 200 Kronen und höchstens von 500 Kronen, und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

(2) Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag kann die Rückzahlung begehrt werden, soweit sie beschleunigtermaßen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gläubigers erforderlich ist, bezüglich deren die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist (§§ 20 bis 29).

(3) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 100 Kronen und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

(2) Von Einlagen bei Landes- oder Aktienbanken und Sparkassen können außerdem weitere je 20 pSt. der restlichen Einlage innerhalb jedes Kalendervierteljahres zurückgefordert werden, soweit sie beschleunigtermaßen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gläubigers erforderlich sind, bezüglich deren die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist (§§ 20 bis 29).

§ 6.

(1) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung oder auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

(2) Hat eine Kreditstelle den Zinsfuß für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch einseitig unter das Maß vom 1. August 1914 herabgesetzt, so kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen, wenn der Gläubiger dieses Begehren vor Ablauf eines Monats nach dem Tage stellt, an dem die Herabsetzung wirksam geworden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes ist.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 R. D. und des § 24 Ausgl. D. bleiben unberührt.

Stundung für Militärpersonen.

§ 7 a.

(1) Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen (§ 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178), die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ferner gegen Gefangene und Geiseln (§ 1, Absatz 3, dieser Kaiserlichen Verordnung) sind bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem

Nr.: TAG:

Tage gestundet, an dem der im § 3, Absatz 2, der angeführten Kaiserlichen Verordnung bezeichnete Grund für die Person des Schuldners aufgehört hat.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Forderungen, die nach dem Beginne des im § 3, Absatz 2, der genannten Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Verhältnisses entstanden sind, ferner auf Unterhaltsansprüche, Versicherungsprämien (§ 3, Z. 2, lit. a) und, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung, auf Forderungen aus Wechseln und Schecks.

(3) Versicherungsprämien, die am 1. Juli 1917 aus der gesetzlichen Stundung treten, sind am 1. August 1917 zu bezahlen.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 8.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselseitliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsvergütung und Kassakonto.

§ 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 7a und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen Verzugszinsen oder die höheren Zinsen zu entrichten, die nach dem Vertrage bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassakonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 10.

(1) Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

(2) Die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 wird in die Frist nicht eingerechnet, innerhalb welcher gegen einen ausgeschiedenen Genossenschaftler der Anspruch aus seiner Haftung (§§ 73 und 78 Gen. G.) geltend zu machen ist. Auf die am 29. Dezember 1916 schon erloschenen Ansprüche aus der Haftung ausgeschiedener Genossenschaftler findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 wird ferner in die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 11.

(1) Von einer Geldforderung, die durch eine zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1917 erklärte Kündigung fällig geworden ist oder fällig wird, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die Zinsen gefordert werden, die nach dem Vertrage bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

(2) Eine in den Jahren 1915, 1916 und 1917 erklärte Kündigung des Geschäftsanteiles einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist so zu behandeln, wie wenn sie am 1. Jänner 1918 erklärt würde.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 9, Absatz 1) bestimmten Grenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Jänner 1918 fällig geworden sind oder fällig werden.

Ausrechnung.

§ 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Ausrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Ausnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagssitzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag in einem vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung gefällten Urteile kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen, es sei denn, daß der Gläubiger eine schriftliche Erklärung des Schuldners beibringt, in der dieser auf die gesetzliche Stundung ganz oder teilweise verzichtet. Hat der Schuldner auf die gesetzliche Stundung bloß teilweise verzichtet, so kann mit der Klage auch die Zahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Die Frist für die Leistung dieses Teiles der

Forderung einschließlich der Prozeßkosten ist derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist beginnt.

Exekution.

§ 14.

(1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zu Gunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zu Gunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung.

§ 15.

(1) Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren. Es kann ferner zugleich mit der richterlichen Stundung oder auf selbstständigen Antrag des Schuldners unter den im § 16, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen aussprechen, daß Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 9, Absatz 1, bestimmten Grenzen, nachgesehen oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann weiter erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichtertrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil für Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, eine längere als die gesetzliche Zahlungsfrist bestimmen sowie Rechtsnachteile oder Rechtsfolgen nachsehen (§ 15).

(2) Eine längere Zahlungsfrist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1917 hinaus, gewährt werden. Eine bis einschließlich 30. Juni 1917 gewährte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 30. September 1917 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E. D.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschließlich 31. Dezember 1917 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu

machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Die Entscheidung über die richterliche Stundung (§ 15) kann angefochten werden. Eine solche Entscheidung in einem Urteile kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Rekurses angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz über die Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Hat der Gläubiger trotz des außergerichtlich vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben und der Schuldner den Klagsanspruch sofort bei der ersten Tagzahlung anerkannt, so fallen die Prozeßkosten dem Gläubiger zur Last, wenn der Richter die außergerichtlich begehrte Stundung bewilligt.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 17.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Forderung unter gleichzeitiger Anerkennung der Forderung beantragen oder die Nachsicht von Rechtsnachteilen oder Rechtsfolgen (§ 15) begehren. Einem solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist zum Widerspruche beim Gerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gläubiger einzuvernehmen (§ 56 E. D.) und sodann durch Beschluß zu erkennen. Im Beschlusse, womit eine Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so hat der Richter unter Änderung der im Zahlungsbefehle gesetzten Frist die neue Zahlungsfrist durch Beschluß zu bestimmen.

(3) Die Kosten der Einvernehmung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(4) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

Nr.:

§ 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. Dezember 1917 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die im § 43, Absatz 2, E. D. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschubung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschubung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine nach den Bestimmungen der früheren Stundungsverordnungen aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschubungsfrist nicht bereits vor dem 30. Juni 1917 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1917 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Aufhebung der gesetzlichen Stundung
durch richterlichen Ausspruch.

a. Verfahren.

§ 20.

(1) Der Gläubiger kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen ständigen Aufenthalt hat, beantragen, daß für seine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben werde.

(2) Über den Antrag ist der Schuldner einzuvernehmen (§ 56 E. D.). Die Ladung oder die Aufforderung zur schriftlichen Äußerung ist ihm nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen.

(3) Vor der Entscheidung hat der Richter die geeigneten Ermittlungen zu pflegen, allenfalls ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen oder Auskunftspersonen einzuvernehmen, die über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet sind.

(4) Sowohl gegen die Bewilligung wie gegen die Abweisung des Antrages ist der Rekurs zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Über die Kosten des Verfahrens ist nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu entscheiden. Der Gläubiger hat jedoch, obwohl seinem Antrage stattgegeben wird, keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, sondern dem Schuldner die Kosten des Verfahrens zu ersetzen, wenn er es unterließ, diesen vor Stellung des Antrages zur Zahlung aufzufordern, und der Schuldner sich sofort vor Gericht zur Zahlung des Betrages bereit erklärt hat, für welchen die Aufhebung der gesetzlichen Stundung ausgesprochen wird, oder wenn der Schuldner infolge außergerichtlicher Aufforderung zur Zahlung sich ungesäumt schriftlich unter Verzicht auf die gesetzliche Stundung zur Zahlung jenes Betrages bereit

erklärt hat.

(6) Das Gericht hat über die Beschlüsse auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung einen nach dem Namen des Schuldners angelegten Vormerk zu führen, in den Personen Einsicht nehmen können, die ein rechtliches Interesse daran bescheinigen.

b. Voraussetzungen und Umfang der Aufhebung der gesetzlichen Stundung.

§ 21.

(1) Dem Antrage ist mit Beschluß stattzugeben, wenn durch die Ergebnisse des Verfahrens wahrscheinlich gemacht ist, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht im vollen Umfange rechtfertigt und der Schuldner nicht glaubhaft macht, daß er bei Leistung der Zahlung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleide.

(2) Zur Beschlüsse des Gerichtes ist auszusprechen, für welchen Betrag der Forderung und mit welchem Tage die gesetzliche Stundung aufgehoben wird. Für Forderungen bis 50 Kronen kann die gesetzliche Stundung ganz aufgehoben werden. Bei höheren Forderungen darf sie gegen Schuldner, die im Oberlandesgerichtsprengel Lemberg ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 pZt., gegen Schuldner, die in den Sprengeln der Kreisgerichte Jasło, Rzeszów und Tarnów ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 30 pZt. und gegen andere Schuldner, insbesondere gegen Schuldner, die in den Sprengeln des Landesgerichtes Krakau und der Kreisgerichte Neujanec und Wadowice ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 50 pZt. des am 1. Juli 1917 noch ausstehenden und nicht bereits durch Gerichtsbeschluß von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Forderungsbetrages samt den darauf entfallenden Zinsen aufgehoben werden. Diese Teil-

beträge dürfen nicht vor dem 30. September und dem 31. Dezember 1917 zahlbar gestellt werden.

c. Gerichtliche Geltendmachung der nicht mehr gestundeten Forderung.

§ 22.

(1) Nach Rechtskraft des Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, kann der Gläubiger seine Forderung unter Vorlage dieses Beschlusses gerichtlich geltend machen.

(2) Mit der Klage auf Zahlung des Betrages, für den die gesetzliche Stundung aufgehoben wurde, kann auch die Zahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten in Übereinstimmung mit dem Beschlusse über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung, für die von diesem Beschlusse nicht betroffenen Beträge aber derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt.

(3) Zugunsten einer vollstreckbaren Forderung, für welche die gesetzliche Stundung aufgehoben ist, kann Exekution geführt werden.

(4) Wenn das Gericht für eine Forderung die

gesetzliche Stundung aufgehoben hat, ist die richterliche Stundung (§§ 16 bis 19) nicht zulässig.

d. Wechsel und Schecks.

§ 23.

(1) Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 finden auf Wechsel entsprechende Anwendung. Von dem Inhalte des rechtskräftigen Beschlusses, womit für einen Wechsel die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, soll der Gläubiger die Rückgriffsverpflichteten, soweit deren Adresse bekannt ist, benachrichtigen.

(2) Die Aufhebung der gesetzlichen Stundung wirkt nur gegenüber dem Schuldner, gegen den sie ausgesprochen wurde.

§ 24.

(1) Durch die rechtskräftige Aufhebung der gesetzlichen Stundung wird ein Wechsel, der nicht schon vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, mit dem von der Stundung ausgenommenen Betrage bei der Vorzeigung zahlbar. Die Vorzeigung ist nicht vor dem im gerichtlichen Beschlusse bestimmten Tage zulässig. Zugleich mit dem Wechsel ist der gerichtliche Beschluß vorzuweisen.

(2) Gegen Rückgriffsverpflichtete aus Wechseln der im Absatz 1 bezeichneten Art kann der Antrag auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung nur gestellt werden, soweit die gesetzliche Stundung gegenüber dem Akzeptanten (Aussteller des eigenen Wechsels) rechtskräftig aufgehoben worden ist.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

§ 25.

(1) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§§ 21 und 23), so kann er außer dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausfolgt werden. Die Unterschrift der Österreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(2) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 26.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1917 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§§ 21 und 23) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 B. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung erlegt werden:

a. durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogener), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;

b. durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Österreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absätze 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des gerichtlichen Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist, ferner des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absätze 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln außer dem Beschlusse über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 27.

Auf Grund von Wechseln, für welche die gesetzliche Stundung teilweise aufgehoben wurde, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

§ 28.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 finden auf Schecks, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, sinngemäße Anwendung.

e. Anzuwendende allgemeine Verfahrensvorschriften.

§ 29.

Auf das in den §§ 20 bis 28 geregelte Verfahren finden die Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

f. Ausnahmen.

§ 30.

(1) Die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 finden

Nr.:

TAG:

keine Anwendung auf Forderungen

1. gegen öffentliche Körperschaften, gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und sonstige Kreditstellen;

2. gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im engeren Kriegsgebiete oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete haben und außerhalb dieses Gebietes weder sich ständig aufhalten noch eine geschäftliche Niederlassung haben;

3. gegen Militärpersonen, Gefangene und Geiseln, insoweit ihnen die gesetzliche Stundung nach § 7 a zufließen kommt.

(2) Wenn nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung das weitere Kriegsgebiet auf Teile des engeren Kriegsgebietes ausgedehnt wird, finden auf Schuldner, die in diesen neuen Teilen des weiteren Kriegsgebietes ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben, die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 vom ersten Tage des auf die Verkündung, der Kundmachung des Ministeriums des Innern folgenden Kalendervierteljahres Anwendung. Es darf jedoch die Aufhebung der gesetzlichen Stundung für keinen früheren Tag als den letzten Tag dieses Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 31.

Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 32.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach Z. P. 116, lit. g des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 24, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im § 26 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels ist kein Gegenstand der Gebühr.

§ 33.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1917 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 423, außer Kraft.

Stam-Martinic m. p.	Baernreither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Puffarek m. p.	Trnka m. p.
Grismüller m. p.	Handel m. p.
Schenk m. p.	Urban m. p.
Höfer m. p.	Seidler m. p.

Nr.:

TAG: 26. 6. 1917

352 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Hofer, Pirker, Lutschounig, Pongraß und
Genossen,

betreffend

die Freigabe der Hausmühlen.

Über behördliche Anordnung wurde in Kärnten die Sperre der bäuerlichen Hausmühlen verfügt. Da in weiten Kreisen Lohnmühlen nicht bestehen, wurden zur Vermahlung des Getreides der Selbstversorger in den einzelnen Gemeinden einige wenige Hausmühlen bestimmt.

Diese gänzlich ungenügende Zahl konnte die Arbeit nicht bewältigen, was eine empfindliche Mehlnot zur Folge haben mußte. Bei Eintritt des Winters, wo die meisten Gebirgsbäche vereisten, steigerte sich diese Kalamität geradezu zur Unerträglichkeit.

Neben den durch diese Maßnahmen hervorgerufenen verschiedenen Erschwernissen mußte eine solche Verfügung von der Bauernschaft als ganz besonders drückend empfunden werden, weil man es nicht verstehen konnte, warum die Besitzer, das nach der Aufnahme gesetzlich auf ihre Haushaltungen entfallende Getreidequantum nicht auf ihren eigenen Mühlen vermahlen dürfen sollen, was weiters noch mit unnützen Geldauslagen verbunden war.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Freigabe der Hausmühlen in Zukunft zu veranlassen“.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

Dr. B. Waldner.
F. Wagner.
Kopp.
B. Teltshitz.
Ansjorge.
Reichmann.
Spies.
Barbo.
Dobernig.
Dr. Soukup.
Strziska.
Stahl.

Hofer.
Pirker.
Lutschounig.
L. Pongraß.
Ant. Seidel.
Dr. Damm.
Nagele.
M. Brandl.
Herzmannski.
Kudlich.
Rudolf Paulit.
Steinwender.

Nr.:

TAG: 26. 6. 1917

356 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Eiserer, Waldl und Genossen,

betreffend

die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger in den Lohn- und Hausmühlen.

Dem Vernehmen nach besteht seitens der Regierung und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt die Absicht, die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger so zu regeln, daß den Produzenten die Mühlen angewiesen werden, in welchen sie ihr Getreide vermahlen lassen können, und daß auch eine ganze Reihe von kleinen Lohnmühlen und die Hausmühlen gesperrt werden sollen.

Eine solche Maßregel würde sowohl für die Bauern wie auch für die Müller und auch den Staat sehr nachteilig sein. Bei dem großen Mangel an Arbeitskräften und an Zugtieren muß unter allen Umständen getrachtet werden, die Arbeit zu vereinfachen. Bei der Sperrung einiger Mühlen könnte es geschehen, daß die Bauern viel weiter als jetzt zur Mühle fahren müßten, es würden langjährige Geschäftsverbindungen mit einem Schlage aufgehoben, viele kleinere Mühlenbesitzer um ihre Existenz gebracht und dem Staate ein namhafter Steuerentgang verursacht werden. Weil die kleineren Mühlen durchwegs mit Wasserkraft arbeiten, welche oft sehr unbeständig ist, könnte es vorkommen, daß die zur Vermahlung berechtigten Mühlen nicht imstande wären, das ihnen zugeführte Getreide rechtzeitig zu vermahlen, während andere Mühlen außer Betrieb wären.

In Gebirgsgegenden sind besonders auch die Hausmühlen sehr notwendig, weil namentlich im Winter die Zufahrt zu weiter entlegenen Mühlen sehr beschwerlich, teilweise unmöglich wäre.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bezüglich der Vermahlung des Getreides der Selbstversorger keine Neuerungen an den derzeit bestehenden Einführungen und Berechtigungen vorzunehmen.“

Wien, 26. Juni 1917.

Höhendorfer.
Jof. Siegele.
Frankenberger.
Carl Schachinger.
M. Huier.
Berwen.
Hagenhofer.
Josef Grim.
Stöckler.
Wagner.

Eiserer.
Waldl.
Grafinger.
Lechner.
Höher.
Georg Baumgartner.
Zaunegger.
Kienzl.
Kreilmair.
Alois Brandl.
Dr. Schlegel.

Nr.:

TAG: 27. 6. 1917

364 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Krühner, Brunner, Soukup und Genossen

betreffend

rechtzeitige und ausgiebige Zuweisung von Schmiedekohle an landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe.

Durch die derzeit bestehende Bestimmung, daß Schmiedekohle insbesondere aus dem Auslande nur dann den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben zugewiesen werden könne, wenn ein Zeugnis der Militärbehörde die Zugehörigkeit des Empfängers zur Gruppe I bescheinigt, wird der Bezug von Schmiedekohle für landwirtschaftliche Schmiede und Schlosserwerkstätten beinahe unmöglich. Wenn diese genannten Betriebe nicht zur vollständigen Einstellung gezwungen werden sollen, so ist es unbedingt notwendig, daß die Bewilligung zur Einfuhr an Schmiedekohle jenen Stellen gegeben werden muß, welche bisher die gewerblichen Betriebe mit Schmiedekohle versorgt haben und diese Stellen zugleich unter die Gruppe I für den ausschließlichen Bezug von Schmiedekohle einzureihen.

Durch den nunmehr gänzlichen Ausfall an Schmiedekohlen werden sämtliche Schmiede, die ausschließlich für die Landwirtschaft arbeiten, gezwungen, ihre Betriebe einzustellen. Dieser Maßnahme zufolge gerät die Landwirtschaft in eine katastrophale Lage, da solche außerstande ist, ihre zur Bearbeitung des Bodens nötigen Geräte der Reparatur zuzuführen, respektive die Zugtiere einer sachgemäßen Behandlung betreffs Hufbeschlag zu unterziehen.

Diesem Umstande zufolge ist speziell die Landwirtschaft, die dazu berufen, nicht nur den Nachschub der Truppen im Felde, sondern auch für die Ernährung des Hinterlandes zu sorgen, bemüht, ihre Betriebe sehr einzuschränken oder sogar mangels an brauchbaren Geräten und Maschinen gänzlich einzustellen, was doch bei den ohnehin schwierigen Verpflegungs- und Wirtschaftsverhältnissen nicht im Sinne der Allgemeinheit gelegen sein kann.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungehäumt das Erforderliche zu veranlassen, daß rechtzeitig und in ausgiebiger Menge an landwirtschaftliche, gewerbliche Betriebe, Schmiede und Schlosserwerkstätten die zum Betrieb notwendige Schmiedekohle abgegeben wird.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des vorstehenden Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 27. Juni 1917.

H. Hofer.
Strziska.
Pirker.
Meigner.
Damm.

Müller.
Dr. Schreiner.
Keschmann.
Herzmannsky.
F. Wagner.

Klepenbauer.
Spies.
W. Teltshif.
Kudlich.
A. Seibel.

Krühner.
Brunner.
M. Soukup.
Goll.
Mayer.

Nr.:

TAG: 27. 6. 1917

374 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Pichler, Höhendorfer, Jedek und Genossen

um

Freigabe der Haus- und Genossenschaftsmühlen.

Das behördliche Verbot, das eigene Getreide in den eigenen Haus- und Genossenschaftsmühlen vermahlen zu dürfen, erschwert das Durchhalten für jenen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die eigene Hausmühlen besitzt oder Genossenschaften angehört, sehr, verteuert die Mehlaufbereitung, verringert den Ertrag, und ist auch in dieser schweren Zeit die Zufuhr zur entfernten Lohnmühle mit viel Zeitverlust verbunden.

Auch leiden der Bau und die Mahleinrichtung der gesperrten Mühlen durch die lange Nichtbenutzung sehr, so daß auch für diesen Teil der Bevölkerung ein ziemlicher wirtschaftlicher Schaden entsteht, der nur von den Frauen und Kindern getragen werden muß, da ja die Männer größtenteils in Kriegsdienstleistung stehen.

Es ist eine ganz irrthümliche Meinung, dadurch Getreide zu eriparen, da die Mühlen besitzende Bevölkerung das Mahlen so gut wie jeder Müller versteht, sie ohnehin nicht mehr als ihnen erlaubt ist, vermahlen könne, dafür aber die sogenannte Verstäubung für sich erübrigt.

Für diesen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist besonders in dieser schweren Zeit des Leute- und Zugkräftmangels eine dringende Notwendigkeit, die Haus- und Genossenschaftsmühlen wieder freizugeben, die Vermahlung auf den eigenen Mühlen zu gestatten, um sie in wirtschaftlicher Beziehung vor unnötigen Kosten und Schaden zu bewahren und ihnen das Durchhalten zu erleichtern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Freigabe der Haus- und Genossenschaftsmühlen sofort zu veranlassen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Juni 1917.

Lift.
Joh. Siegele.
Dr. Fuchs.
Berwein.
Bacshle.

Guggenberg.
Alois Brandl.
Dr. Ferzabek.
Dr. Mataja.
Stöckler.
Josef Grim.

Schweiger.
Frankenberger.
Schoiswohl.
J. Wohlmeyer.
Huber.
Höher.

Pichler.
Höhendorfer.
Jedek.
Kreilmeyer.
Walbl.
J. Weiss.

27. 6. 1917

Antrag

der

Abgeordneten Gladnik, Dr. Koroscer und Genossen,

betreffend

die Beschlagnahme der Kirchenglocken.

Laut Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung d. d. 22. Mai 1917 müssen noch jene Kirchenglocken, welche bei der ersten Requisition zurückgeblieben sind, ausgeliefert werden, wenn dieselben keinen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen.

Es ist wahrscheinlich, daß die Kriegsverwaltung noch viel Metall braucht, und daß darum Metallgegenstände in Anspruch genommen werden müssen. Von den Kirchen ist jedoch schon viel, sehr viel beschlagnahmt worden. Beispielsweise hat das kleine Land Krain 324 Pfarrkirchen, 11 Klosterkirchen, 1001 Filialkirchen, 230 Kapellen. Da viele Kirchen drei oder sogar vier Glocken und oft sehr schwere Glocken hatten, so muß man annehmen, daß schon bei der ersten Requisition zirka 3000 Kirchenglocken nur Krain gegeben hat. Nun sollten fast noch alle übriggebliebenen Kirchenglocken beschlagnahmt werden. Sowohl aus Kulturinteressen, als auch aus öffentlichen Rücksichten ist es nötig, daß doch einige Kirchenglocken übriggelassen werden. Durch die Glocken wird die Zeit des Gottesdienstes angegeben und weil die einzelnen Ortschaften der Pfarrgemeinde oft über zwei Stunden entfernt liegen, darum ist es nicht genügend, daß die kleinste Glocke zurückbleibe. Mittels der Glocken wird durch die Turmuhr die Zeit angegeben. Bei einem Schadenfeuer können die Leute nur durch die Glocke zur Hilfe herbeigerufen werden.

Auch bei solchen Filialkirchen, welche Friedhöfe haben, sollte wenigstens eine Glocke verbleiben, damit wenigstens beim Begräbnisse ein Zeichen gegeben wird, daß wieder einer von den Ortsinsassen das bessere Jenseits mit dem traurigen Diesseits vertauscht hat.

Weil die Kriegsverwaltung noch viel Metall braucht, wolle dieselbe mit größerer Energie als bis jetzt die Beschlagnahme der noch vielen Metallgegenstände in Häusern, Villen und Schlössern, bei herrschaftlichen Kutschen und Pferdegeschirren beschlagnehmen und es wird soviel zusammenkommen, daß es für lange Zeit genügen wird.

Es ist schon jetzt daran zu denken, daß nach glücklicher Beendigung des Krieges viele Glocken beschafft werden. Die bestehenden Glockengießereien werden die vielen Arbeiten nicht bewältigen können. Auch ist es zu befürchten, daß der Kapitalismus, der gerade durch den schrecklichen Krieg zur großen Macht gelangt ist, auch bei Neubeschaffung der Glocken einen großen Gewinn suchen werde, darum sollte der Staat die Bildung von genossenschaftlichen Glockengießereien fördern und unterstützen.

A7 29.6.1917

Die Schwierigkeiten der Versorgung mit Obst und die Zuckerdemagogie.

Wir kamen in die Erntezeit von Obst und doch ist es mit den größten Schwierigkeiten verbunden, sich ein bißchen Obst als Nahrung zu verschaffen. Ungeahnte Preise werden auch jetzt noch dafür gefordert, obwohl wir Höchstpreise haben, die natürlich kein Mensch einhält. Optimisten glaubten, als die neue Obstregelung erfolgte, daß heuer das Obst billiger sein werde als im vergangenen Jahr. Mzu rasch folgte die Enttäuschung. Heimisches Obst kommt angeblich nicht in den Handel, so behaupten es die Händler, und was man in Wien auf den Märkten anbietet, soll fast ausschließlich ungarisches Obst sein, für das es keine Preisgrenze gibt. Wir sehen daher in diesen Tagen, während deren sonst Kirschen in Menge zu haben waren, Kirschenpreise von 2 bis 450 Kronen, Weichseln stellen sich gar auf 6 Kronen, Stachelbeeren und Ribiseln sind kaum unter 2 bis 3 Kronen erhältlich. Manche Händler verlangen dafür noch weit mehr. Eine zügellose Preistreiberei macht sich öffentlich breit mit schamlosen Preisen, deren Verwand immer die Ungarn sind. Die ungarische Regierung hat sich ja nie bemüht, die Ausbeutungsgelüste ihrer Trabanten einzudämmen, nun sind die Forderungen in Ungarn für alle Lebensmittel ins Maßlose gestiegen. Da auch Deutschland in Ungarn Obst und Gemüse einkauft und der niedrige Kurs der Krone in Deutschland das Einkauf in Ungarn begünstigt, steigen dort die Preise immer mehr. Oesterreich kann da nur mithalten, wenn es auch so viel bezahlt, als Deutschland zu bieten vermag.

Da wir heute leider nur auf ungarische Lieferungen rechnen können, beherrschen diese die Märkte und die Preise. Aus dem Inland kommt so wenig Obst in den Handel, weil die heimischen Obstlieferanten zu den Höchstpreisen nicht verkaufen wollen. Wer jetzt aufs Land kommt, kann dort sehen, wie jeder Bemittelte durch seine Beziehungen Obst hamstert, wo er nur kann. In der Wiener Umgebung werden alle Obstzeuger von Sommerfrischlern aufgesucht, die für sich und alle Verwandten einkaufen, mag es kosten, was es wolle. Alle alten Beziehungen zu Bauern werden aufgefressen, überall die Preise mißachtet, die vorgeschrieben sind, und die Folge ist, daß die Armen auf dem Lande Obst für sich und ihre Kinder nicht bekommen, weil die Bemittelten ihnen das Obst vor der Nase weglassen. Diese Jagd nach dem Obst erstreckt sich heute gewiß über alle jene Gebiete, die dafür in Betracht kommen. Daß unter solchen Umständen jeder Obstproduzent es nicht nötig hat, auf den Markt zu liefern, ist begreiflich. Die Märkte veröden, die Höchstpreise bleiben wirkungslos und was wir zuerst nur beklagten, als das Gemüse auf Hinterwegen verschwand, müssen wir nun auch vom Obst sagen. Sollen nicht dauernd solche Enttäuschungen Platz greifen, dann muß jetzt von den Behörden und vom Ernährungsamt mit allen Mitteln daran gegangen werden, diese Zustände zu beseitigen. Was nützen uns Verordnungen, Aemter, Kontrollstellen, wenn sie nicht die Kraft aufbringen, von dem Volke, das es braucht, diese wichtige Nahrung zu sichern! Immer wieder versteht es der Kaufkräftige, alle Verordnungen zu brechen und sich ausreichend zu versorgen, während die Armen nun auch im Hochsommer darben und ihren Kindern nicht einmal mehr Obst beschaffen können. Heuer gibt es mehr Kirschen als in den vorausgegangenen Jahren und doch bekommt man sie nicht.

Als ein Unrecht wird es von vielen Armen jetzt empfunden, daß man den Obstgartenbesitzern Zucker zum Einsiedeln verspricht. Das hat nur die Wirkung, daß jetzt jeder, der einen Obstgarten hat, sich bemüht, Zucker zu bekommen, der den Armen knapp zugemessen und erst vor kurzer Zeit vermindert wurde. Nun soll derjenige, der mit Obst versorgt ist, auch noch den Zucker haben, während der Arme weder Obst noch Zucker aufzutreiben vermag.

Angeeifert durch den Erfolg der Obstgartenbesitzer, rücken nun auch die anderen Agrarier aus, um sich Zucker zu sichern. So reden jetzt schon die Besitzer von Ribisel-

gärten um Wien davon, daß sie Zucker für Ribiselmwein durch die Gemeinden erreichen wollen. Nun gehen auch die Agitatoren der Weinbauern daran, Zucker zu verlangen. Sie hatten Anfang Juli in Wien im Landhause einen Tag ab, um Zucker für den Hausstrunk und die Weinmaische zu erreichen. Also immer mehr Begierige, die Zucker haben möchten, während das Volk Zucker mit Mühe und Not erwirbt.

Dabei ist es ja zumeist gar nicht sicher, ob die Herrschaften den Zucker zu dem vorgeschügten Zweck verwenden wollen. Ihnen liegt ja im wesentlichsten daran, Zucker zu haben, den sie gut verwerten können. Den sauren Wein und die sauren Ribisel werden sie ja doch zu Niedenpreisen verkaufen. Es ist höchste Zeit, daß mit den Zuckerzuweisungen an ländliche Betriebe eingehalten wird, wenn nicht die Zuckervorräte verbrodelt und der Gesamtheit entzogen werden sollen. Sollen die Herrschaften ihren Hausstrunk sauer genießen, wie es die Armen tun müssen, denen man nichts versüßt. Wenn sie ihren Ribiselmwein nicht haben, dann sollen sie die Ribiseln auf den Markt geben, sie werden schon Abnehmer finden. Auch die Obstgartenbesitzer kann man nur durch Verweigerung des Zuckers dazu bringen, daß sie das Obst verkaufen. Heuer wird gewiß nirgends Obst darum verderben, weil kein Zucker da ist. Es geht reichend ab, aber die Zuckerabgabe an alle möglichen Leute kann nur dazu führen, daß die, die etwas haben, wieder begünstigt werden zum Schaden derer, die kein Obst bekommen. Wenn das Volk kein Obst haben kann, brauchen die Bemittelten nicht ihre Fehlsung verzuckert zu bekommen.

A7 30. 6. 1917

Die Regelung der Kartoffelversorgung.

Ernährungsamt und Ernährungsrat beschäftigen sich gegenwärtig mit der Regelung der Kartoffelversorgung im nächsten Erntejahr. Die schlechten Erfahrungen des vorigen Jahres haben allgemein die Ueberzeugung gefestigt, daß nur eine straffe staatliche Bewirtschaftung der Kartoffelernte eine gerechte Verteilung dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels auf die Bedarfsgebiete herbeiführen kann. Diese Bewirtschaftung ist um so unentbehrlicher, als die Ernte dieses Jahres infolge der Witterungsverhältnisse, des Mangels an Saatgut und Arbeitskräften viel dürftiger sein wird als die Ernten früherer Jahre.

Die Kartoffeln sollen nun nach den Absichten der Regierung gleich dem Brotgetreide vom Zeitpunkt ihrer Trennung vom Ackerboden zu Gunsten des Staates beschlagnahmt werden und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zum Kaufe angeboten werden müssen. Vor dem 1. August d. J. geerntete Kartoffeln sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Ob da nicht zum Schaden unserer Kartoffelernte Spätkartoffeln frühzeitig ausgegraben werden, um zu den hohen Preisen der Frühkartoffeln an den Mann gebracht zu werden, ist durchaus nicht gewiß. Die Preise der Frühkartoffeln sollen wohl bis zum 1. August auf 15 Kronen für den Meterzentner, das wird der Höchstpreis für Spätkartoffeln sein, abgebaut werden, das bietet aber noch lange keine Sicherung gegen die Vergewandung unreifer Kartoffeln.

Die Kartoffelproduzenten sind berechtigt, von ihrer Kartoffelernte für ihre Haushaltsangehörigen, einschließlich der Arbeiter, Deputatisten und Ausgedingten, die nach der Verbrauchsregelung zugelassene Menge zu verbrauchen, Saatgut zurückzubehalten, unter gewissen Voraussetzungen mit Bewilligung der Behörde Kartoffeln zu verfüttern und nicht genußfähige Kartoffeln im eigenen Betrieb zu brennen. Die Vorschriften über die Vorratsaufnahme, Aufbewahrung und Uebernahme sind entsprechend streng gefaßt; für den verbotswidrigen Verkauf und Erwerb, für verbotswidrige Verwendung und absichtliche oder fahrlässige Unbrauchbarmachung genußfähiger Kartoffeln sind strenge Strafen bis zu zwei Jahren Arrest und bis zu 200.000 Kronen Geldstrafe angedroht. Wer Kartoffeln nicht rechtzeitig und in dem geforderten Ausmaß liefert, verliert das Recht zur Verfütterung von Kartoffeln. Kartoffeltransporte werden von den Bahn- und Schiffsahrtsunternehmungen nur gegen Beigabe einer von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ausgestellten Transportbescheinigung übernommen. Jeder private Kartoffelverkehr ist verboten, er ist, soweit Bahn- und Schiffsfracht in Frage kommen, schon durch das Erfordernis der Transportbescheinigungen unmöglich gemacht. Die Höchstpreise sind bereits mit der Verordnung des Ernährungsamtes vom 8. März 1917 mit 15 Kronen für den Meterzentner festgesetzt. Die Agrarier haben eine Reihe indirekter Preis erhöhungen verlangt. Sie begehren für Kartoffeln, die sie bis Ende Oktober zum Kauf angeboten haben, die aber bis 15. November nicht abgenommen worden sind, für Aufbewahrung und Sealo einen Preisaufschlag von einer Krone, für Kartoffeln, die erst nach dem 1. März abgenommen werden, einen Preisaufschlag von zwei Kronen; die galizischen Grundbesitzer begehren einen um vier Kronen höheren Höchstpreis als Entschädigung für die Mängel ihrer Wirtschaft infolge des Krieges. Die Kartoffelproduzenten haben die Kartoffeln auf ihre Kosten zur Bahnstation oder in die Verbrauchsorte zu bringen, wenn diese nicht weiter entfernt sind als die nächste Bahnstation. Zuführungsvergütung wird erst geleistet, wenn die Kartoffeln über zehn Kilometer weit zu führen sind. Die Agrarier verlangen schon für eine vier oder sechs Kilometer überschreitende Zufuhrleistung entschädigt zu werden. Es hat den Anschein, daß die Regierung gewillt sei, manche der agrarischen Wünsche, insbesondere die Prämien für die Aufbewahrung, zu befrie-

Der Ernährungsrat.

Nach einer sehr langen Pause nehmen nun die Ausschüsse des Ernährungsrates die Arbeit wieder auf. Montag hat der Arbeitsausschuß getagt. Leider war er den ganzen Tag nicht beschlußfähig, und wenn auch einige Mitglieder durch die Parlamentstagung verhindert waren, es sind doch von den fünfundschwanzig Mitgliedern nicht mehr als fünf Abgeordnete und die zwanzig anderen Mitglieder hätten der Tagung gewiß beiwohnen können. Verhandelt wurden nur drei Anträge von Mitgliedern des Ernährungsbeirates, die alle drei Detailfragen des Ernährungsdienstes behandeln, die gewiß wichtig sind, die aber nur wenig an den allgemeinen Verhältnissen ändern können. Der Antrag **Struß** über Festsetzung von Maximallöhnen für landwirtschaftliche Arbeiter wurde zurückgezogen, angeblich weil sich das Ernährungsamt nicht für kompetent erklären kann, wahrscheinlich aber, weil der Antrag, der gestellt wurde, um die kleinen galizischen Bauern vor der Verpflichtung zu bewahren, auf den Feldern der Gutsbesitzer zu arbeiten — der Referent berichtet von Tagelöhnen von 1-20 Kronen —, den Großgrundbesitzern nicht angenehm gewesen ist. Ueber den zweiten Antrag **Wislawsky**, der ein Verbot des Tauschhandels zwischen Stadt und Land fordert, entspann sich eine lange Debatte, in der **Eldersch** und **Freundlich** die wahren Ursachen dieses Tauschhandels, der einfach durch das vollständige Versagen des Ernährungsdienstes hervorgerufen wird, darlegten und verlangten, man möge eine Organisation schaffen, die der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Industrieartikel, vor allem Petroleum und Tabak,

liefern soll, dafür aber die Ablieferung von landwirtschaftlichen Artikeln: Butter, Fett und Milch, zu fordern berechtigt ist. Dazu darf man aber nicht die landwirtschaftlichen Genossenschaften verwenden, denn das würde bedeuten, daß die Industrieartikel angeliefert werden, die landwirtschaftlichen Artikel den Weg zur Stadt aber nicht finden. **Brach** wünscht, die Wirtschaftsämter mit dieser Aufgabe zu betrauen, wodurch **Emmy Freundlich** veranlaßt wird, über die Zusammenfassung und die Art der Arbeit in den Wirtschaftsämtern zu sprechen, die ja der Verbandstag der Konsumvereine eingehend geschilbert hat. **Dr. Tausche** stellt einen Antrag, der alle Wünsche zusammenfaßt, zieht ihn aber im Laufe der Debatte zurück, und die Antragsteller werden beauftragt, einen gemeinsamen Antrag für die nächste Tagung vorzubereiten.

Ein Antrag **Andraschke**, der über die Doppelversorgung der Reisenden durch die Abgabe von Brot auf den Stationen Klage führt, wird dahin erledigt, daß in den Hotels die Tageskarten nur dann ausgegeben werden sollen, wenn der Reisende dafür seine Brotkarten, die er von daheim mitbringt, hergibt. Auf den Stationen soll nur an Reisende, die von entlegeneren Orten kommen, Brot abgegeben, eventuell soll jeder Brotbezug für Durchreisende auf den Bahnhöfen eingestellt werden.

Ueber die Versorgung der Eisenbahner in den Personalküchen und auf der Fahrt gibt **Hofrat Paul** Auskunft und erklärt, daß die zwangsweise Sonderversorgung des Fahrpersonals und der Eisenbahner durchgeführt wird und eine Kontrolle der Landesbehörden jeden Mißbrauch verhindern wird.

Emmy Freundlich spricht zum Schluß ihr Besremden darüber aus, daß der Arbeitsausschuß, der doch wichtigste Ausschuß des Ernährungsrates, vom Ernährungsamt in keiner Weise informiert wird. Das Amt müßte doch alle wichtigen Verordnungen dem Arbeitsausschuß vorlegen, denn die Debatten über einzelne Anträge verwandeln den Ausschuß in einen Diskussionsklub, für den jedermann wohl seine Zeit zu gut sein dürfte. Man hätte doch erwartet, daß endlich über die Obstversorgung, die Gemüseversorgung und die allgemeine Lebensmittelkarte berichtet wird; statt dessen läßt man den Ausschuß Details verhandeln, die gewiß wichtig sind, die aber doch nicht die drängenden Sorgen des Ernährungsdienstes darstellen. Man muß deshalb verlangen, daß das Ernährungsamt die Verhandlungen durch Anträge und Vorschläge führend beeinflusst und daß endlich die drängenden Fragen gelöst werden. **Dr. Tausche** schließt sich den Ausführungen an und führt Klage, daß weder der Ausschuß noch das Plenum hören, welche Anträge, die angenommen wurden, nun auch durchgeführt werden, ob sich das Amt damit beschäftigt, wie weit die Verhandlungen und Vorbereitungen gediehen sind und ob es wirklich auf die Anregungen des Ernährungsrates reagiert. Es muß dringend Auskunft gefordert werden. Wenn man sieht, daß das letztmal die strenge Kontrolle der Gasthäuser beschlossen wurde und heute noch in den meisten Gasthäusern und Hotels täglich bis zehn Fleischspeisen zu haben sind, dann darf man sich nicht wundern, daß jede Verordnung übertreten wird. **Sektionsrat Degischer** verspricht, die Beschwerden dem Minister Höfer mitzuteilen, und versichert, daß die meisten Anregungen der Verwirklichung nahe sind.

Wie die Ernährungsbehörden beachtet werden.

Abgeordneter Bretschneider hat an den Minister des Amtes für Volksernährung folgende Interpellation gerichtet:

Das Amt für Volksernährung hat am 17. März 1917 eine Verordnung erlassen, die den „Ausbau des äußeren Ernährungsdienstes“ sowie die „Organisierung von Behörden und Aufstellung von Wirtschaftsräten“ betrifft. In diesem Erlaß wird verfügt, daß nebst Landwirtschafts- und Bezirkswirtschaftsräten auch Gemeindevirtschaftsräte zu errichten seien, die der Gemeindevorstellung auf dem Gebiet der Volksernährung als Beirat zur Seite zu stehen hätten. Der Erlaß verfügt weiter, daß die eine Hälfte der Mitglieder des Gemeindevirtschaftsrates von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeinde zu nominieren sind; diese Mitglieder sollen mit besonderer Berücksichtigung der Konsumenten, insbesondere der arbeitenden und minderbemittelten Klassen aus den Gemeindegliedern bestellt werden. Dieser Erlaß wurde in der Bevölkerung sehr begrüßt, weil man die Hoffnung hegte, die Vertretung der konsumierenden Bevölkerung in diesen Körperschaften zu verstärken. Leider läßt die Durchführung dieses Erlasses schon heute alles zu wünschen übrig.

Viele Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevertretungen wollen ungeachtet aller Aufklärungen nicht begreifen, daß bei der Bestellung der Gemeindevirtschaftsräte auch die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft in den Gemeindevirtschaftsrat zugelassen werden sollen, wenn sie der Bezirkshauptmannschaft oder dem Bürgermeister zur Nominierung für den Gemeindevirtschaftsrat von den Arbeiterorganisationen vorgeschlagen werden. In welcher Weise dabei vorgegangen wird, sei hiemit durch folgende Vorkommnisse illustriert:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten: In St. Valentin soll ein achtgliedriger Gemeindevirtschaftsrat errichtet werden, für den vier Arbeitervertreter dem dortigen Bürgermeister namhaft gemacht wurden. Dieser wählte sich, die Nominierten in Vorschlag zu bringen, mit der Begründung, er wolle dann auch auf alle anderen Parteien der Gemeinde Rücksicht nehmen. In Wirklichkeit aber soll eine Majorität des Gemeindevirtschaftsrates zu Ungunsten der Konsumenten zustande gebracht werden. Bis heute ist die Arbeiterschaft noch nicht verständigt worden, ob die von ihr nominierten Vertreter in diese Körperschaft aufgenommen wurden.

Bezirkshauptmannschaft Baden: In der Gemeinde Böslau wurden, trotzdem dem dortigen Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Baden die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft für den Gemeindevirtschaftsrat vorgeschlagen wurden (es wohnen in dieser Gemeinde an 800 Munitionsarbeiter!), der Bürgermeister Rudolf Reiterer, der Gemeindevorstand Epifa, ein Gemeindevorstand, der Schuldirektor und der Pfarrer und zwei von der Direktion der dortigen Kammgarnspinnerei namhaft gemachte, der ortsansässigen Arbeiterschaft vollkommen unbekannt alle Arbeiter in den Gemeindevirtschaftsrat gewählt. Die organisierte Arbeiterschaft wurde somit bei der Zusammensetzung dieser Körperschaft von keiner der beiden Seiten berücksichtigt.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld: In Tünnitz wurde in den zehngliedrigen Gemeindevirtschaftsrat nur ein Vertreter der organisierten Arbeiterschaft zugelassen.

Bezirkshauptmannschaft Mieselbach: In Laa an der Thaya nahm der dortige Bürgermeister das Anbot der Arbeiter zur Mitarbeit im Gemeindevirtschaftsrat nicht zur Kenntnis und ernannte einige staatliche Angestellte, und zwar den Postdirektor und den Finanzreferenten für diese Körperschaft. Die Vertreter der Häusler, der Arbeiter des Ziegelwerkes, des Brauhauses und der Metallwarenfabrik wurden von ihm nicht berücksichtigt. Also auch dort kümmert sich die Bezirkshauptmannschaft nicht darum, wie die Gemeindevirtschaftsräte zusammengesetzt werden sollen.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen: In Neunkirchen, wo sich Tausende von Arbeitern befinden, war bisher nicht einmal ein Approvisionierungsausschuß vorhanden und trotz Drängens der Arbeiterschaft wegen Bestellung eines Gemeindevirtschaftsrates und Zulassung von Arbeitervertretern in diesen geschieht weder von der Gemeindevorstellung noch von der Bezirkshauptmannschaft irgend etwas, um dieser Forderung zu entsprechen.

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs: Am 2. Juni wurde von dem Vertrauensmann der dortigen Arbeiterschaft an die Bezirkshauptmannschaft eine Eingabe eingeschickt, worin dieser fünf Konsumentenvertreter für den dortigen Gemeindevirtschaftsrat bekanntgegeben wurden. Die Bezirkshauptmannschaft bestritt, die Eingabe erhalten zu haben, obwohl sie am 3. Juni um 8 Uhr früh beim Postamt Scheibbs von dem Diensthelfer dieser Behörde in Empfang genommen wurde.

Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, daß die Bildung und Zusammensetzung der zu bestellenden Gemeindevirtschaftsräte in keiner Weise dem Sinne des Erlasses entspricht. Ist nun der Minister des Amtes für Volksernährung geneigt, den Bezirkshauptmannschaften unverzüglich die strenge Weisung zu erteilen, die Gemeinden zur raschesten Bestellung der Gemeindevirtschaftsräte zu veranlassen? Ist er gewillt, dafür zu sorgen, daß die Personen, welche von der organisierten Arbeiterschaft vorgeschlagen werden, wirklich auch von den Bezirksbehörden für den Gemeindevirtschaftsrat nominiert werden?

